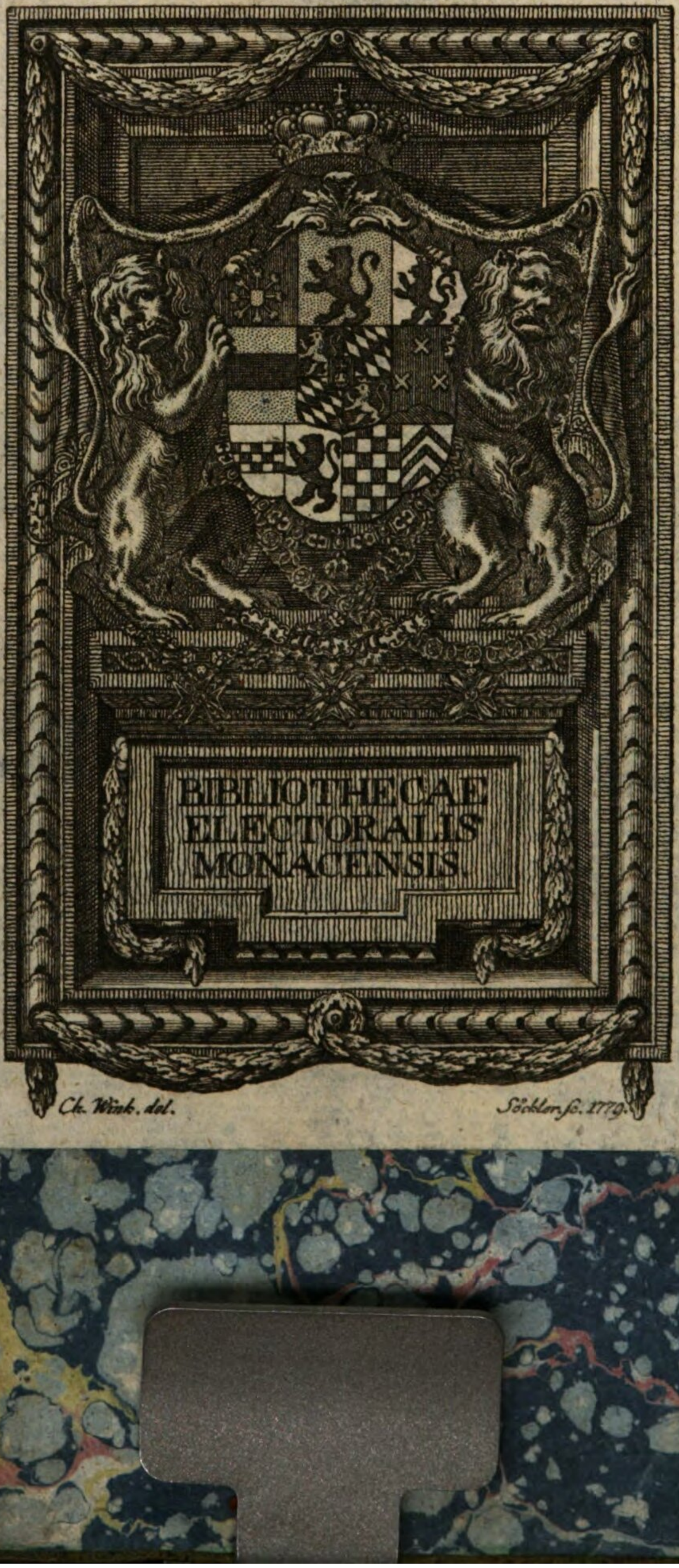

Ch. Wink. del. Söcklerſc. 1779.

<366078776300 18

<366078776300 18

Bayer. Staatsbibliothek

Med. ~~999~~ 44
~~gen. 36 m~~

8° Med. g. 36 d (12
Liblio fol 2

Med. gen. 36 d

Med. Facs.

Metzger.

1675

Auserlesene

Medizinische Bibliothek.

Oder

Sammlung

der

neuesten und besten

Werke in der Heilkunde,

und den damit

verwandten Wissenschaften.

Zwölfter Theil

enthält

Metzgers gerichtliche Arzneywissenschaft.

Wien, 1799.

Mit v. Ghelenschen Schriften.

Kurzgefaßtes System der gerichtlichen Arzneywissenschaft.

Von

J. D. Metzger,

Königl. Leibarzt und Professor der Arzneywissenschaft.

[illegible]

Zweyte verbesserte Ausgabe.

Wien, 1799.

Mit v. Ghelenschen Schriften.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede
zur ersten Ausgabe.

Warum ich, statt einer neuen Ausgabe meines Handbuchs der Staatsarzneykunde, mich lieber zur Abfassung dieses Systems entschlossen? muß ich meinem Publikum hier mit zwey Worten sagen.

Jenes Buch ist zwar gefälliger aufgenommen worden, als ich erwarten durfte. Ich habe aber durch den Selbstgebrauch dieses Leitfadens sehr bald einsehen gelernt, wie unvollkommen er war; und besonders trift dieser Vorwurf den ersten Theil, nämlich die Lehre von der medicinischen

nischen Polizey, wie solches auch der Recensent in der Allgem. Liter. Zeitung bemerkt hat.

Es wäre eine große Umarbeitung nöthig gewesen, um diesen Theil des Buchs brauchbar zu machen. Und diese Arbeit hat mir Herr Prof. Hebenstreit durch seine Lehrsätze der mediciniſchen Polizeywiſſenſchaft, Leipzig 1791. erspart.

Da nun hierdurch ein Theil meines Handbuchs schon durch ein besseres ersetzt worden war, so blieb nichts mehr übrig, als dem andern ebenfalls ein solches zu substituiren, das dem Hebenstreitischen in der Behandlung ähnlich und nächst demselben brauchbar wäre.

Dieser Versuch, den ich hiermit liefere, ist also ein von meinem Handbuche

ganz

ganz verschiedenes Werk, keine neue Ausgabe desselben; auch nicht einst des zweyten Theils. Dies wird hoffentlich schon der erste Anblick deutlich zeigen; wenn auch schon die Ordnung in jenem hier mehrentheils beybehalten ist.

Durch Hebenstreits Lehrsätze aber und dieses System wird das Handbuch ganz entbehrlich.

Ich habe, der Erinnerung des Recensenten in der Allgem. Deutsch. Bibl. zufolge, Literatur mit eingestreut. Vollständig ist sie nicht, aber hoffentlich hinreichend für den Zweck. Meine Schätze habe ich mehr durch Beobachtungen aus den besten ältern und neuern Schriftstellern, und meiner eigenen Erfahrung, als durch Autoritäten zu unterstützen gesucht. Was et-

wa sonst noch hin und wieder angemerkt ist, fand seine Veranlassung in der Materie.

Ich wünsche, daß Freunde und Feinde ihre Lust an diesem Buche haben mögen; ein jeder nach seiner Art. Jenes soll mich freuen, dieses nicht kümmern. Für alle gegründete, freundliche, nicht naseweise Erinnerungen werde ich herzlich dankbar seyn.

M.

Vorrede
zur zweyten Ausgabe.

Um dieses Buch von den Unvollkommenheiten, und von den Fehlern, welche daran getadelt worden sind, zu reinigen, habe ich die Stimmen der Kunstrichter, welche dasselbe ihrer Aufmerksamkeit gewürdigt haben, zu Rathe gezogen. Ich verdanke viele gute Anmerkungen dem sehr freundschaftlichen Recensenten meines Buchs in Richters Chir. Bibl. B. XIII. St. 2.; viele dem gründlichen mir unbekannten Recensenten in der A. L. Z. 1796. Nr. 49; einige dem grämlichen Kunstrichter in der Salzb. M. chir. Zeit. 1793. III. S. 305. u. ff. Einige wenige literarische Bemerkungen hat der Recensent in der N. A.

Vorrede zur zweyten Ausgabe.

D. B. B. IX. Th. II. S. 523. eingestreut, das Buch aber selbst unbeurtheilt gelassen.

Von einigen gelehrten Freunden sind mir über verschiedene Sätze Bemerkungen in Privatbriefen mitgetheilt worden.

Von allen diesen Erinnerungen habe ich so viel Gebrauch gemacht, als meine individuelle Ueberzeugung es zuließ, daher in dieser Ausgabe noch verschiedene Sätze stehen geblieben, welche auszustreichen ich mich nicht entschliessen konnte. Billige Richter werden Nachsicht mit mir haben.

M.

Inhalt.

Inhalt.

Einleitung §. 1 — 32.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Erfordernisse.

1. Kap. Nöthige Eigenschafteu des gerichtlichen Arzres §. 33 — 38.
2. Kap. Hülfswissenschaften der gerichtlichen Arzneywissenschaft §. 39 — 49.

Zweyter Abschnitt.

Verletzungen.

1. Kap. Tödtlichkeit der Verletzungen im Allgemeinen. §. 50 — 67.
2. Kap. Allgemeine Grundsätze §. 68 — 79.
3. Kap. Tödtlichkit der Verletzungen nach ihren verschiedenen Gattungen. §. 80 — 98.
4. Kap. Tödtlichkeit der Verletzungen der verschiedenen Theile des menschlichen Körpers nach ihrer Lage und Verrichtungen §. 99 — 101.
   A. Kopfverletzungen §. 102 — 118.
   B. Halsverletzungen §. 119 — 127.
   C. Brustverletzungen §. 128 — 145.
   D. Bauchverletzungen §. 146 — 167.
   E. Verletzungen der Extremitäten §. 168 — 173.
5. Kap. Tödtlichkeit der Verletzungen nach anderweitigen zufälligen Bestimmungen §. 174 — 180.
6. Kap. Erstickungen §. 181 — 200.
7. Kap. Vergiftungen §. 201 — 236.
8. Kap. Selbstmord und zweifelhafte Todesarten §. 237 — 256.

Drit-

Inhalt.

Dritter Abschnitt.

Zweifelhafte Geburtsfälle §. 257 — 259.

1. Kap. Mißgeburten §. 260 — 265.
2. Kap. Unreife Geburten §. 266 — 279.
3. Kap. Früh- und spätreife Geburten §. 280 — 297.
4. Kap. Zwillinge und untergeschobene Geburten §. 298 — 304.
5. Kap. Todtgefundene neugeborne Kinder §. 305 — 356.
6. Kap. Todesarten neugeborner Kinder §. 357 — 367.

Vierter Abschnitt.

Zweifelhafte Krankheiten §. 368 — 371.

1. Kap. Vorgeschützte Krankheiten §. 372 — 391.
2. Kap. Verhehlte Krankheiten §. 392 — 403.
3. Kap. Angeschuldigte Krankheiten §. 404 — 405.
4. Kap. Vom Wahnsinn §. 406 — 428.

Fünfter Abschnitt.

Vom menschlichen Alter und Dauer des Lebens §. 429 — 440.

Sechster Abschnitt.

Gesetzwidriger Beyschlaf §. 441 — 442.

1. Kap. Verlust der Jungfrauschaft §. 443 — 457.
2. Schwangerschaft §. 458 — 466.
3. Kap. Unnatürlicher Beyschlaf §. 467 — 470.

Siebenter Abschnitt.

Zweifel über Zeugungsvermögen §. 471 — 473.

1. Kap. Männliches Zeugungsvermögen §. 474 — 486.
2. Kap. Weibliches Zeugungsvermögen §. 487 — 502.
3. Kap. Hermaphroditen §. 403 — 509.

Einlei-

Einleitung.

§. 1.

Keine menschliche Wissenschaft hat einen so ausgebreiteten Wirkungskreis, als die Arzneywissenschaft. Auf das wahre Bedürfniß der Menschen gegründet, besorget sie nicht allein das Gesundheitswohl der einzelnen Mitglieder des Staats a), sondern ihr Einfluß erstreckt sich auch auf das allgemeine Beste. Aus ihr fliessen nothwendige Vorschriften für die Verwaltung des Staats und für die Handhabung der Gesetze und der Gerechtigkeit.

a) S. Gaubii Instit. Pathol. medic. §. 10.

§. 2.

Der Inbegriff aller derjenigen aus der Arzneywissenschaft herfliessenden Vorschriften für die Verwaltung der Staaten und Handhabung der Gesetze macht die Staatsarzneykunde aus; eine zwar neue a), aber zweckmäßige Benennung, welche die medicinische Polizeywissenschaft und die gerichtliche Arzneywissenschaft unter sich begreift. Jene enthält die medicinischen Vorschriften für die Verwaltung des Staats: diese die Grundsätze für die Handhabung der Gesetze. Beyde wurden vorhin, wiewohl mit Unrecht, unter dieser letzten Benennung begriffen. Sie sind zwar verwandt, aber unter sich verschieden.

a) Sie ist, meines Willens, von Chr. Fr. Daniel zuerst gebraucht und eingeführt worden (s. Bibliothek der Metzgers gerichtl. Arzneywissensch.

Staatsarzneykunde; Halle 1784). Seitdem hat sie ziemlich allgemeinen Beyfall gefunden. Warum aber der Recensent meines Handbuchs der Staatsarzneykunde in der A. L. Z. Staatsarzneywissenschaft für besser hält, als Staatsarzneykunde, habe ich nicht begreifen können.]

§. 3.

Diesemnach ist die medicinische Polizey neuerlich mit Recht von der gerichtlichen Arzneywissenschaft getrennt, und als eine besondere Wissenschaft abgehandelt worden von J. P. Frank a), J. G. Hußty b), E. B. G. Hebenstreit c) u. a., zu welchen wir die Leser verweisen. Die gerichtliche Arzneywissenschaft, welche sich ganz allein darauf einschränkt, den Gerichten in medicinischen Dingen die nöthigen Aufschlüsse zu suppeditiren, bleibt hier allein der Gegenstand unserer Behandlung.

a) System einer vollständigen medicinischen Polizey. I. Band. Mannheim 1779. II. Band. 1780. III. B. 1783. IV. B. 1788. Auf den fünften wartet das begierige Publikum nun schon wieder viele Jahre. Ich bin noch jetzt eben derselben Meinung, die ich schon zu einer andern Zeit (Annalen der Staatsarzneykunde I. S. 62 u. 63) geäußert habe; daß nämlich der Hr. Verfasser unter der Medicinalpolizey mehr begreift, als darunter gehört.

b) Diskours über die medicinische Polizey. Zwey Bände. Presburg und Leipzig 1786.

c) Lehrsätze der medicinischen Polizeywissenschaft. Leipzig 1791. Ich lasse diesem Buche dadurch hoffentlich volle Gerechtigkeit widerfahren, wenn ich gestehe, daß die von mir im ersten Theile meiner Staatsarzneykunde vorgetragene Grundsätze hier vollständiger entwickelt und aus einander gesetzt sind.

§. 4.

Die gerichtliche Arzneykunde ist der jüngste Zweig der sämmtlichen Arzneywissenschaft. Zwar finden sich in der mosaischen Gesetzgebung schon Spuren von Kenntnissen des Gesetzgebers, die wir jetzt aus der gerichtlichen Arzneywissenschaft schöpfen; z. B. von den Kennzeichen der Jungfrauschaft, von den Merkmalen des Aussatzes, als einer bisweilen verheelten Krankheit a) u. a. m. So hat auch Galenus nicht allein den Unterschied zwischen den Lungen eines ungebornen Kindes und eines erwachsenen bemerkt b), und so den Grund zur Lungenprobe schon angegeben, sondern auch eine eigene Schrift von vorgeblichen Krankheiten und den Mitteln, sie zu entdecken c), hinterlassen; zum Beweise, daß dieser zweyte Stifter der Arzneywissenschaft schon zu seiner Zeit die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Arzneywissenschaft ahndete. Daß übrigens bey den Römern die Besichtigung des Leichnams durch Aerzte, nach einem verübten Todtschlage üblich gewesen sey, scheint uns nicht erwiesen d).

a) S. Michaelis Mos. Recht. II. 92. 138. Nebst dem, daß dieses Werk eine nützliche und angenehme Lektüre gewährt, ist es sowohl für die medicinische Polizey als für die eigentliche gerichtliche Arzneywissenschaft sehr wichtig.

b) S. de usu partium. Lib. VI. Cap. XXI. Tom. I. p. 585 der Gesnerischen Ausgabe, Basel 1549.

c) Sie ist überschrieben: Quomodo deprehendere oporteat eos, qui ægrotare se fingunt. Tom. I. p. 237. Von mir ins Deutsche übersetzt in Pyls Repert. I. S. 39 u. ff.

d) Gericke behauptet es in einer Streitschrift, betitelt: Inspectionem cadaveris apud Romanos in usu fuisse; Helmst. 1738.

§. 5.

Ob nun schon auch im Justinianischen Gesetzbuche einige Verordnungen in die gerichtliche Arzneywissenschaft einschlagen; z. B. die Bestimmung der wahren Geburtszeit zur Verhütung untergeschobener Geburten u. a. so hat dennoch diese Wissenschaft ihre eigentliche Entstehung zuerst der vom Kaiser Karl den V. 1532 erlassenen Halsgerichtsordnung oder Constitutio Criminalis Carolina, zu danken, in welcher verordnet ist, daß über Tödtlichkeit der Wunden, Kindermord, Todtschlag, Vergiftung, Abtreiben der Leibesfrucht, verheelte Schwangerschaft u. s. w. zum Behuf der Ausmittelung der Sache die Meinungen der Aerzte gehört werden sollen a).

a) Der Ausgaben dieser Carolina giebt es eine große Anzahl; s. Blumenbach Introd. in hist. med. liter. p. 155. Auch der Commentare darüber ist eine große Menge. Mich. Alberti schrieb eine Commentatio in C. C. C. medica; Hal. 1739 und Sam. Friedr. v. Böhmer Meditationes in Const. Crim. Carol. Halle 1770, beyde in 4to. Dem letzten Werke ist auch die noch ältere Bambergische Halsgerichtsordnung; gedruckt zu Mentz durch Joh. Schöffer im Jahre 1510 nebst der Brandenburgischen von 1582 und der Heßischen von 1535 angehängt.

§. 6.

Diese Verordnung und das Gefühl der Unmöglichkeit, durch bloße Rechtsmittel manche Streitfragen aufs Reine zu bringen, ohne sich der Einsichten der Aerzte zu bedienen, hat die Gesetzgeber dahin vermocht, den Gerichtshöfen und Richtern die Verbindlichkeit aufzulegen, sowohl in der peinlichen als in der bürgerlichen Rechtspflege über die hiernächst abzuhandelnden Gegenstände gutachtliche Erläuterungen von den eigends hiezu bestellten und beeidigten gerichtlichen Aerzten einzuholen.

§. 7.

§. 7.

Zwar haben einige gelehrte Rechtslehrer es für die Jurisprudenz für schimpflich gehalten, sich von der Arzneywissenschaft belehren zu lassen, und Polycarp Leyser hat in einer eigenen Schrift a) die Entbehrlichkeit der Besichtigung der Leichname in Kriminalfällen erweislich machen wollen. Aber seine Gründe haben sogar bey andern Rechtsgelehrten keinen Eingang gefunden; sondern sind vielmehr von ihnen selbst widerlegt worden b).

a) De frustranea cadaveris inspectione; Helmst. 1723.
b) S. Uden über die Glaubwürdigkeit der Medicinalberichte in peinlichen Rechtsfällen. S. 51 Not. *), und C. L. Lieberkühn de origine & utilitate inspectionis & sectionis cadaveris contra Pol. Leyserum; Hal. 1770. Man lese auch Gerh. Feltmann de cadavere inspiciendo; Brem. 1692. Mehrere Schriften eben desselben Inhalts führt Daniel (Bibl. d. Staatsarzneykunde S. 186. u. f.) an.

§. 8.

Die gerichtliche Arzneykunde ist also die der Rechtspflege vorleuchtende Medicin, d. i. ein Inbegriff von Kenntnissen aus der sämmtlichen Arzneywissenschaft, welche nöthig sind, um streitende Gegenstände des Rechts, die nur der Naturforscher oder der Arzt zu untersuchen fähig ist, aufzuhellen. Die gerichtliche Arzneywissenschaft ist also von einem jeden andern Theile der Medicin durch ihren Endzweck und durch die Art der Behandlung ihrer Gegenstände verschieden a).

a) Selle in seiner Einleitung in die Natur- und Arzneywissenschaft. S. 304 u. ff. konfundirt zwar — welches mich sehr befremdet — gänzlich medicinische Polizey mit gerichtlicher Arzneywissenschaft. Es ist indessen von letzterer ganz wahr, wenn er sagt: „Wie

die Medicina Clinica mehr Kunst erfordert, so setzt die Ausübung der gerichtlichen Arzneywissenschaft mehr Wissenschaft voraus, und dadurch unterscheiden sich hauptsächlich diese beyden Zweige der Medicin. Aber der allgemein umfassende Blick, den die gerichtliche Arzneywissenschaft erfordert, ist eben so wenig die Gabe eines jeden, als es bey der medicinischen Praxis der Blick fürs Individuelle ist.“

§. 9.

Demnach wird die gerichtliche Arzneywissenschaft falsch definirt, wenn man sie die medicinische Rechtsgelehrsamkeit (Jurisprudentia Medica) nennt a); auch falsch behandelt, wenn man sie in Verbindung mit juristischen Lehrsätzen vorträgt b). Der Arzt hat es nie mit dem Rechtlichen der Streitfrage zu thun, welche aufzuhellen ist, sondern mit dem Physischen. Eben so unrichtig ist die Definition der gerichtlichen Arzneywissenschaft, wenn sie eine legale Semiotik genannt wird c); die sämmtliche Arzneywissenschaft müßte dann Semiotik seyn. Anderer unlogikalischer Definitionen der gerichtlichen Arzneykunde hier nicht zu gedenken.

a) So hat Alberti sein Werk über die gerichtliche Arzneywissenschaft Systema Jurisprudentiæ Medicæ betitelt, und von Valentin haben wir sogar ein Corpus Juris Medico-legale, worinn Pandekten, Novellen u. d. gl. enthalten sind. Benennungen, die auf falsche Begriffe führen, sind keineswegs zu dulden.

b) Ich meine hier die von Plenck u. a. m. angenommene Eintheilung der gerichtlichen Arzneywissenschaft in Quæstiones ex jure criminali, ex jure civili u. s. w. Sie ist unzweckmäßig, indem z. B. die Lungenprobe, oder die Prüfung des Gemüthszustandes sowohl zum Behufe des Civil- als des Kriminalrechts angestellt wird.

c)

c) Dies thut Plenck in seinen Elem. Med. & Chir. for. gleich zu Anfang.

§. 10.

Die, welche gerichtliche Chirurgie von der gerichtlichen Arzneywissenschaft unterscheiden, können sich blos auf jene Behauptung gründen, daß die Chirurgie einen besondern vorzüglichen Zweig der Arzneywissenschaft ausmacht a). In so fern aber können wir auch eine gerichtliche Physiologie, eine gerichtliche Chemie u. s. w. annehmen b). Da aber alle diese Theile zum Ganzen der Arzneywissenschaft überhaupt gehören, so machen die daher entnommenen Sätze, welche zur Aufhellung gerichtlch-medicinischer Fragen dienen, auch zusammen das System der gerichtlichen Arzneywissenschaft aus. Uebrigens bedarf es weder einer besondern gerichtlichen Arzneywissenschaft für den Militärstand, noch auch einer veterinarischen. Jene ist im Nothfalle leicht aus allgemeinen Grundsätzen der gerichtlichen Arzneywissenschaft zu schöpfen; diese gehört eigentlich zur Thierarzneykunde c).

a) Ich verweise dießfalls auf Sprengels pragm. Gesch. d. A. K. 1. S. 23. und meine Skizze d. med. Lit. Gesch. §. 19.

b) Valentin theilt wirklich (s. dessen Pand. Med. leg. und Nov. Med. leg.) die gerichtliche Arzneywissenschaft nach den gewöhnlichen Zweigen der Arzneywissenschaft in die physiologische, die pathologische u. s. w. ein.

c) Sikora (Consp. Med. leg. p. 157. sqq.) giebt sich die überflüßige Mühe, diese angeblichen Zweige der gerichtlichen Arzneywissenschaft in einem besondern Anhange abzuhandeln.

§. 11.

Seit ihrer Entstehung ist die gerichtliche Arzneywissenschaft von achtungswürdigen Schriftstellern in ein Sy-

System gebracht, in einzelnen Theilen erläutert, und durch Beobachtungen bereichert worden a). Die vorzüglichsten Systematiker sind Fortunatus Fidelis b), Paulus Zacchias c), Joh. Frid. Löw d), A. D. Gölicke e), Michael Alberti f), Herm. Fried. Teichmeyer g), Joh. Ernst Hebenstreit h), A. v. Haller i), Gottfr. H. Kannengiesser l), Joh. G. Brendel m), Chr. Fr. Eschenbach n), Christ. Gottl. Ludwig o), J. Fried. Faselius p), Fried. Börner q), J. Wilh. Baumer r), Joh. Jak. Plenck s), M. Mich. Sikora t), E. Schwabe u), J. S. T. Frenzel x), Joh. Christ. Fahner y), J. Val. Müller z), und J. D. John aa). Diese Schriftsteller haben sämmtliche Gegenstände der gerichtlichen Arzneywissenschaft in ihren Werken umfaßt, und selbige mehr oder minder vollständig vorgetragen.

a) Ich werde hier keine vollständige Literatur der gerichtlichen Arzneywissenschaft einschalten, sondern eine Auswahl treffen. Uebrigens empfehle ich zur Vollständigkeit Gölicke Introd. in Hist. lit. Script. qui Medicinam forensem illustrarunt; Erfti ad Viadr. 1723. Mehr noch Vigiliis von Creutzenfeld Bibl. Chir. Tom. I. unter dem Art. Chirurgia forensis. Vor allen aber Daniels Entwurf einer Bibl. der Staatsarzneykunde; Halle 1784. Auch Weber in Hallers Vorlesungen. Die besondere Geschichte der Schriftsteller über die Nabelschnur und die Lungenprobe hat ebenfalls Daniel in seiner Schrift de Umbilico & Pulmonibus; Halle 1780. zu deren zweyten Theil Schultz (de docimasia pulmonum; Reg. 1787.) eine Nachlese geliefert hat. Uebrigens habe ich in meiner Skizze einer pragm. Lgesch. der Med. Königsb. 1792. von der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts an durch alle folgende Perioden eine kurze Uebersicht von den Fortschritten der gerichtlichen Arzneywissenschaft eingeschaltet.

b)

b) De relationibus medicorum Lib. IV. zu Panormo gedruckt 1621, und durch P. Amman herausgegeben zu Leipzig 1674. Ist auch unter dem falschen Titel: Thom. Reinesii Schola Ictorum medica; Leipzig 1679 erschienen, und schon ziemlich vollständig und sehr brauchbar.

c) Quæstiones medico legales; davon viele Ausgaben sind. Ich besitze die von Frankf. 1688 von Horst und Franck veranstaltete.

d) Sein Theatrum Medico Juridicum; Norimb. 1726 in 4to. gehört hieher.

e) Er schrieb eine Medicina forensis, demonstrativa methodo tradita. Frfrti ad V. 1723. Seiner Introductio in hist. lit. &c. ist schon vorhin gedacht.

f) Systema jurisprudentiæ medicæ, von Thomasius mit einer Vorrede begleitet; Halle 1725 und 1736. Tom. I. Die folgenden Theile enthalten mehrentheils Gutachten. Seiner Commentatio medica in C. C. C. ist bereits oben (§. 5. Not. a) gedacht worden.

g) Institutiones Medicinæ legalis vel forensis. Davon sind mehrere Ausgaben, die letzte von Faselius. Jena 1762. Deutsch zu Nürnberg 1761.

h) Anthropologia forensis, Lipſ. 1753; in sehr elegantem lateinischen Stile.

i) Seine Vorlesungen über die gerichtliche Arzneywissenschaft wurden von Weber mit vielen Zusätzen und reichlicher Literatur in drey Bänden herausgegeben. Bern 1782—84. Dieß Werk ist auch in so fern dem gerichtlichen Arzte unentbehrlich. Den Vorlesungen ist Teichmeyer zum Grunde gelegt.

l) Institutiones medicinæ legalis, Halle 1768; mit Büchners Vorrede, und Kiel 1777.

m) Seine Medicina legalis sive forensis cum prælectionibus in Teichmeyeri Inst. med. leg. ist zu Hannover 1789 von Meier herausgegeben.

n)

n) Medicina legalis, breviſſimis theſibus comprehenſa, Roſtoch. 1775. Dieſer Verfaſſer hat ſich zuerſt in ſeinem Handbuche auf eigentlich gerichtlich-mediciniſche Gegenſtände eingeſchränkt, und die mediciniſche Polizey ad ſeparatum verwieſen.

o) Inſtitutiones medicinæ forenſis prælectionibus academicis accommodatæ, Leipzig 1774 von Boſe herausgegeben. Noch jetzt wird über dieſes Handbuch auf Univerſitäten geleſen.

p) Elementa medicinæ forenſis præl. acad. accommodata, Jena 1767 von Rickmann herausgegeben; deutſch von Lange Leipz. und Bud. 1770.

q) Inſtitutiones medicinæ legalis, Witeb. 1756.

r) Medicina forenſis, præter partes conſuetas primas lineas jurisprudentiæ medico-militiaris & veterinario-civilis continens. Frfti & Lipſ. 1778.

s) Elementa medicinæ & chirurgiæ forenſis, Wien 1781, und deutſch ebendaſ. 1788, zweyte angeblich ermehrte Ausgabe.

t) Conſpectus medicinæ legalis legibus auſtriacis accommodatæ, Prag. 1780 in 8vo. und neu herausgegeben ebendaſ. 1792 von John.

u) Er ſchrieb eine Anweiſung zu den Pflichten eines Stadt- und Landphyſikus. Erfurt 1787, in zwey Bänden; davon der letztere beſonders zur gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft gehört.

x) Seine gerichtliche polizeyliche Arzneywiſſenſchaft, Leipz. 1791, hat einen ausgezeichneten Beyfall erhalten.

y) Von ſeinem vollſtändigen Syſtem der gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft, Stendal 1795 in 8. iſt nur der erſte Theil erſchienen.

z) Unter dem Titel: Entwurf der gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft, hat der Hr. Verf. ein mühſames und

ver-

verdienstliches Werk angefangen. Noch ist mir nur der erste Theil Frfrt. 1796 bekannt.

aa) Für die österreichischen Länder mag seine medicinische Polizey und gerichtliche Arzneywissenschaft in K. K. Erbländern 2c. wohl brauchbar seyn. Ich habe das Buch noch nicht gesehen.

§. 12.

Andere haben über einzelne Materien Licht verbreitet: z. B. Ambros. Paräus a) über die simulirten Krankheiten, und über die Abstattung medicinischer Berichte. Ueber die Tödtlichkeit der Wunden, und die Grundsätze, nach welchen selbige zu beurtheilen sind, schrieben Gottfried Welsch b), Melchior Sebiz c), und Johann Bohn d); letzterer auch über die Pflichten gerichtlicher Aerzte. Nic. Blegny e) und J. Devaux f) über chirurgische Fundscheine. J. Heinr. Schulze g) und Phil. Ad. Böhmer h) über die Nothwendigkeit der Unterbindung der Nabelschnur. Ueber Tödtlichkeit der Wunden und Lungenprobe der verewigte Chr. Gottl. Büttner i). Ueber Gifte und Vergiftungen haben wir drey Hauptschriftsteller an J. Fr. Gmelin l), J. J. Plenck m) und Sam. Hahnemann n).

a) In seinen sämmtlichen Werken (Oeuvres d'Ambr. Paré L. XXVIII.) hat Paräus ein eigenes Kapitel bestimmt, um über die Art und Weise, chirurgische Berichte abzustatten, Unterricht zu geben. Die gerichtliche Arzneywissenschaft war noch in ihrer Kindheit, daher dieser Versuch unvollkommen ist. In den vorhergehenden Kapiteln erzählt Paräus viele Beyspiele von simulirten Krankheiten (s. Pyl Repert. I. S. 27. u. ff.).

b) Rationale vulnerum lethalium judicium. Lipf. 1660.

c) Wir haben von Sebiz ein Examen vulnerum singu-

la-

larium &c. Straßburg 1639 in 4. welches noch unter die brauchbarsten über diese Materie gehört.

d) Bohn ist durch zwey treffliche Werke in der gerichtlichen Arzneywissenschaft schätzbar, nämlich: de officio medici duplici, clinici nimirum & forensis, Lipſ. 1704, und de renuntiatione vulnerum, Lipſ. 1711. Es giebt von beyden Schriften verschiedene Ausgaben.

e) La doctrine des rapports en chirurgie, Lyon 1684.

f) L'art de faire des rapports en chirurgie, Paris 1743.

g) Diſſ. qua problema, an umbilici deligatio in nuper natis neceſſaria ſit, in partem negativam reſolvitur, Hal. 1733, abgedruckt in Schlegel Collectio opuſcul. ſelect. ad med. for. ſpect. Vol. VI. Nro. XL. Diese Sammlung empfehle ich hier überhaupt als sehr nützlich.

h) Diſſ. de neceſſaria fun. umb. vi vaſorum ſtructuræ in nuper natis deligatione, Hal. 1745, ist die Widerlegung der vorhin angeführten Streitschrift. Hoffentlich wird Schlegel sie auch in seiner Kollektion aufnehmen, ungeachtet sie in Hallers Sammlung Tom. V. stehet. Von andern wichtigen Schriften über diese Materie rede ich weiter unten.

i) Mein unvergeßlicher Vorgänger Büttner gehört bekanntlich unter die gerichtlichen Aerzte vom ersten Range. Die beyden Werke, die seinen Ruhm vorzüglich gegründet haben, sind: Vollständige Anweisung, wie durch anzustellende Besichtigungen ein verübter Kindermord auszumitteln sey, Königsb. und Leipz. 1771, und aufrichtiger Unterricht von der Tödtlichkeit der Wunden. Königsb. und Leipz. 1776.

l) Allgemeine Geschichte der Gifte, Leipz. 1776. Allgemeine Gesch. der Pflanzengifte, und allgemeine Gesch. der Mineralgifte, Nürnberg 1791 in 8.

m) Toxicologia ſ. doctrina de venenis & antidotis, Viennæ 1775 in 8.

n) Ueber Arsenik-Vergiftung, ihre Hülfe und gerichtliche Ausmittelung, Leipz. 1786, eine sehr nützliche Schrift.

§. 13.

Andere Schriftsteller haben sich bemüht, die Kennzeichen des Lebens und Todes vor und nach der Geburt neugeborner Kinder auseinander zu setzen. Dahin rechnen wir außer Büttner a) auch Petr. Camper b), G. G. Plouquet c), Chr. Fr. Jäger d), Chr. Fr. Daniel e), J. Chr. Loder f), J. C. A. Mayer g), C. F. Schultz h), J. Fr. Meckel i), Fr. Olberg l). Andere haben die Kennzeichen des Todes im Wasser genauer zu bestimmen gesucht, wie z. B. Champeaux und Faissole m), J. G. Walter n), C. Kite o), Eden. Goodwyn p), A. Fothergill q). Mit unverkennbarem Fleiße sind die Kennzeichen der Jungferschaft und der rechtmäßigen Geburt erörtert worden r), so wie auch die Merkmale der zweifelhaften Krankheiten s). Nicht zu vergessen der einzeln Aufsätze über verschiedene Materien, welche in Zeit- und anderen kleinen Schriften von J. C. Ruef t), Chr. G. Gruner u), C. F. Uden x), J. Th. Pyl y), Em. G. Elwert z), zum Nutzen der Wissenschaft ans Licht gestellt worden.

a) S. §. 12. Note i).

b) Abhandlung von den Kennzeichen des Lebens und Todes bey Kindern, übers. von Herbell. Frankf. und Leipz. 1777. Ich wünschte, daß diese Schrift von den Neulingen in der gerichtlichen Arzneywissenschaft öfter und fleißiger gelesen würde, als es, nach gewissen neuern Produkten zu urtheilen, zu geschehen pflegt.

c) Ich kann hier vorzüglich auf seinen Commentarius Medicus in processus (ich dächte caussas) criminales; Straßb. 1787. verweisen, wo alle seine vorherigen Schriften über gewaltsame Todesarten, über die Lungen-

genprobe u. ſ. w. geſammelt ſind. Mir mißfällt die Behandlung dieſer Gegenſtände nach juriſtiſchem Zuſchnitte.

d) Seine Disquiſitio Medico forenſis, qua caſus & annotationes ad vitam fœtus neogeni dijudicandam facientes proponuntur. Ulm 1780 in 4to iſt eine der beſten Schriften über die Lungenprobe. Ein Sohn dieſes gelehrten Mannes Hr. Hofmed. Jäger in Stuttgardt hat unlängſt einen guten Aufſatz über die Ausführbarkeit der Plouquetſchen Lungenprobe in die Salzb. Medic. Chir. Zeitung 1796. 4to S. 49 einrücken laſſen.

e) Er hat die Materie von der Unterbindung der Nabelſchnur ſowohl hiſtoriſch als praktiſch abgehandelt, in einem Werk de umbilico & pulmonibus. Hal. 1780. in 8vo.

f) Zur wahren Schätzung des Werthes der Lungenprobe war allerdings der in dem Programm quo pulmonum docimaſiam nova obſervatione anatomica in dubium vocatur. Jen. 1779. in Anſchlag gebracht worden. In ſeinem Journal für Chirurgie ꝛc. hat der Hr. Verf. auch einen Raum für die gerichtl. Arzneywiſſenſchaft beſtimmt, welches ihr ſehr zum Vortheil gereichen wird.

g) Der Hr. geh. Rath hat als Prof. zu Frfrt. a. d. O. eine für die gerichtl. Arzneywiſſenſchaft wichtige Diſſertation betitelt: Præcipua experimenta de effectibus putredinis in pulmones infantum ante & poſt partum mortuorum &c. Frfrti ad V. 1782. Steht auch in Schlegels Sammlung.

h) Der jetzt veeſtorbene Verf. ſchrieb Animadverſiones ad docimaſiam pulmonum. Königsb. 1787. Sie iſt in meinen opuſculis academicis wieder abgedruckt.

i) Wir haben von ihm einen merkwürdigen Aufſatz über die Lungenprobe in Pyls Repertorium I. p. 44. u. ff.

l) Eine Streitschrift von Olberg de docimasia pulmonum hydrostatica. Hal. 1791. Ist übersetzt in Waitzens Sammlung.

m) Bey einer merkwürdigen Gelegenheit gaben beyde zusammen die Schrift heraus: Experience & observations sur la cause de la mort des noyés & les phenomenes qu'elles presentent. Lyon & Paris 1768. Deutsch zu Danzig 1772.

n) In seinem bekannten Werke de morbis peritonei & apoplexia. Berlin 1785.

o) Seine Schrift An essay on the Recovery of the apparently dead. London 1788. Ist ins Deutsche übersetzt. Leipzig 1790.

p) Seine besondere Meinung über die Todesart der Ertrunkenen hat er in einer Schrift The connexion of Life with respiration &c. London 1788. Zu Deutsch Leipzig 1790.

q) Dieser Verf. hat ebenfalls seine eigene Meinung über die Todesart der Ertrunkenen; s. a new inquiry into the suspension of vital action in cases of drowning and suffocation. London 1795. Zu Deutsch Leipzig 1796.

r) Diese Schriftsteller sollen bey bequemer Gelegenheit namentlich aufgeführt werden. Ich nenne inzwischen vorläufig Morgagni, dessen Responsa Medico legalia hieher gehören; in seinen Opusc. Misc. Venedig 1763.

s) Auch von diesen werde ich unten die vornehmsten nennen.

t) In seinem Unterricht von Kriminalfällen. Nürnberg 1777. Ist viel gutes enthalten.

u) Der durch viele Jahre fortgesetzte Almanach f. A. u. N. A. enthält verschiedene gute gerichtl. medicinische Aufsätze.

x) Außer der oben §. 7. Note b) angezeigten Schrift ist Uden auch der Verf. von einem Grundriß der Physikats Geschäfte; Stendal 1779. Auch war er der

erste

erste Stifter des Magazins f. d. gerichtl. Arzneyk. Stendal 1782.

y) Mein verewigter Freund war Herausgeber des neuen Magazins f. d. gerichtl. Arzneyk. und des Repertoriums f. d. öffentl. u. gerichtl. Arzneyw. Berlin 1789. davon 8 Bände herausgekommen.

z) Ich kenne von ihm zwey Schriften. 1) Einige Fälle aus der gerichtl. Arzneyk. Tübingen 1792. und 2) Ueber den Selbstmord in Bezug auf die gerichtl. Arzneyk. Tübingen 1794.

§. 14.

Sodann, gleichwie die praktische Arzneywissenschaft vorzüglich durch Krankengeschichten und Beobachtungen großen Zuwachs erhalten hat, so ist auch die gerichtliche Arzneywissenschaft durch aufgezeichnete Beobachtungen von P. Amman a), Joh. Fried. Zittmann b), Mich. Bernh. Valentin c), Mich. Alberti d), C. G. Troppanegger e), G. Budäus f), Joh. Georg Hasenest g), E. E. Richter h), P. C. Fabricius i), F. A. Waitz l), C. G. Büttner m), C. F. Daniel n), W. H. S. Buchholz o), Th. Pyl p), u. a. m. bereichert worden, aus deren Schriften, besonders den vier letztern, angehende gerichtliche Aerzte Muster und Vorschriften zu ihren gerichtlich medicinischen Aufsätzen füglich entlehnen mögen. Wir gedenken auch hier billig der Sammlungen gerichtl. medic. Schriften von Schlegel q) und Waitz r), und der anatomisch-pathologischen Schriftsteller, welche für die gerichtl. Arzneywissenschaft sehr wichtig sind. Unter diesen sind für uns die merkwürdigsten Morgagni s), C. F. Ludwig t), M. Baillie u) und G. C. Conradi x).

a) Medicina critica s. centuria casuum in facultate Lipsiensi resolutorum; Stadæ 1677. Die medicinische Fakultät zu Leipzig beklagte sich über die Herausgabe

ihrer

ihrer Gutachten in einer præliminaris excuſatio — Lipſ. 1670. Außerdem ſchrieb Amman eine Praxis vulnerum lethalium. Frft. 1701. und Irenicum Numæ Pompilii cum Hippocrate. Frft. & Lipſ. 1689. Amman iſt in ſeinen Kritiken ſehr ſcharf.

b) Medicina forenſis, d. i. geöffnete, zur Medicin und Chirurgie anweiſende der Facultät zu Leipzig Ausſprüche und Reſponſa. Frft. 1706. Zittmann erzählt aber ſehr viele Geſchichten wieder, die ſchon bey Amman vorkommen.

c) Corpus juris medico-legale, conſtans e pandectis, novellis & authenticis jatrico — forenſibus, vom Sohn herausgegeben. Frft. am M. 1722. Viele ſeiner Beobachtungen ſind von ſeinen Vorgängern entlehnt.

d) Die fünf letztern Theile der Jurisprudentia medica (Not. f. §. 11.) enthalten nichts als Gutachten und Beobachtungen. Die vielfältigen mit eingerückten Defenſionen der Inquiſiten ſind größtentheils Gewäſche und Nonſens.

e) Deciſiones Medico Forenſes. Dresd. & Neuſtad. 1733.

f) Miscellanea Medico chirurgica, practica & forenſia. Lipſ. & Gœrlitz 1732.

g) Der mediciniſche Richter oder Act. Phyſ. Med. For. Coll. Med. 4 Theile. Onold. 1764.

h) Digeſta Medica ſ. deciſiones medico-forenſes. — Leipz. und Bud. 1731.

i) Sammlung einiger med. Reſponſorum und Sectionsberichte. Halle 1772.

l) Vermiſchte Beyträge zur gerichtl. Arzneyw. Leipzig 1776.

m) S. §. 12. Not. i.

n) Sammlung mediciniſcher Gutachten und Zeugniſſe. Leipzig 1776.

o) Beyträge zur gerichtlichen Arzneyg. und med. Polizey. 3 Bände. Weimar 1782—90.

p) Aufsätze und Beobachtungen aus der gerichtl. Arzneywissenschaft. 8 Theile. Berlin 1783—91.

q) Seine Collectio opusculorum selectorum ad medicinam forensem spectantium; Leipzig 1785—91. hat der Hr. Herausgeber mit dem 6ten Bande geschlossen.

r) Hr. W. hat eine Sammlung kleiner akademischer Schriften über Gegenstände der gerichtlichen Arzneygel. und medicinischer Rechtsgelehrsamkeit (?) Altenburg 1793 u. ff. herauszugeben angefangen, aber bald wieder geschlossen.

s) Ich meine hier das unsterbliche Werk de sedibus & causis morborum &c. Unter andern zu Lausanne 1779. 3 Bände.

t) Primæ lineæ anatomiæ pathologicæ s. de morbosa partium c. hum. structura libellus. Leipzig 1785.

u) Anatomie des krankhaften Baues ꝛc. Herausgegeben von Sömmering. Berlin 1794.

x) Handbuch der pathologischen Anatomie. Hannover 1796.

§. 15.

In wie fern der Verfasser dieser Lehrsätze sich schmeicheln darf, zur Aufnahme und Bereicherung der gerichtlichen Arzneywissenschaft durch seine frühern Schriften beygetragen zu haben, will er der Beurtheilung der Kunstverwandten überlassen a).

a) Ich hoffe wenigstens, mir das Verdienst zuschreiben zu dürfen, zur Bestimmung der Zuverläßigkeit der Lungenprobe, der Grade der Tödtlichkeit der Verletzungen und zur Aufhellung der Materie vom Wahnsinn einige Data geliefert zu haben. Doch — sey es fern von mir, dies alles höher anzuschlagen, als andere es schätzen werden.

§. 16.

§. 16.

Aus dem Bisherigen erhellet der Nutzen und die Nothwendigkeit der gerichtlichen Arzneywissenschaft. Nothwendig ist sie 1) den Lehrern auf Universitäten, welche darüber Vorlesungen halten, und 2) den Beysitzern der medicinischen Sanitäts-Kollegien, welche auf Erfordern der Gerichte die unvollkommen ausgefallenen Obduktionsscheine prüfen, die darinn zurückgelassenen Dunkelheiten aufhellen, neu entstandene Zweifel heben, oder die Aussprüche der Physiker nach angestellter strenger Prüfung bestätigen sollen a).

a) Diese Anforderung an akademische Lehrer und Beysitzer in Medicinal-Kollegien könnte vielleicht überflüßig scheinen; ist es aber für den nicht, dem die Ereignisse unserer Zeiten bekannt sind. Wir haben vor kurzem gelesen, daß auf gewissen Universitäten die Vorlesungen über gerichtl. Arzneywissenschaft für überflüßig erklärt worden, ohne daß man eigentlich hätte erfahren können, wodurch sich diese Wissenschaft an dem Staate versündigt haben könnte. Außerdem sind Gutachten von Fakultäten und Medicinal-Kollegien durch den Druck bekannt worden, welche beurkunden, daß die Verfasser sehr nothdürftige Kenntnisse in der gerichtl. Arzneywissenschaft hatten. Es ist also noch immer nicht überflüßig, jenen Männern das Studium unserer Wissenschaft zu empfehlen.

§. 17.

Demnächst folgt es aus der Natur der Sache selbst, daß unter den Erfordernissen, welche zur Bestellung eines öffentlichen und gerichtlichen Arztes gehören, die vollkommensten Kenntnisse in der gerichtlichen Arzneywissenschaft oben an stehen a). So auch ist sie den Wundärzten unentbehrlich, welche nicht allein bey gerichtlich-

medicinischen Verhandlungen dem Arzte behülfliche Hand leisten, sondern auch ihre Stimme abgeben, und in Ermangelung eines Arztes, bey chirurgischen Vorfällen oder bey geringern Verletzungen ein vollgültiges Attestat auszustellen fähig seyn sollen.

a) Die Schilderung der Physikatspflichten gehört eigentlich in die medicinische Polizeywissenschaft (s. Handb. der Staatsarzneykunde I. Th. §. 366 u. ff.) Daß indessen unter diesen Pflichten die Geschäfte mit den Gerichten beynahe oben an stehen, versteht sich von selbst. Ich verweise hier nochmals auf Udens Grundriß der Physikatsgeschäfte, Stendal 1779. Plencks Anfangsgründe der gerichtlichen Arzneywissenschaft 2te Aufl. S. 254 u. f. und D. Ernst Schwabens Anweisung zu den Pflichten und Geschäften eines Stadt- oder Landphysikus, II Theile. Erfurt 1786 — 87. Ich rechne noch hieher die Instruktion für die Land- Kreis- und Stadtphysici in den königl. Preußischen Ländern; Berlin 1776.

§. 18.

Die Frage ist schwerer zu entscheiden, ob dem Rechtsgelehrten das Studium der gerichtlichen Arzneywissenschaft nützlich oder nöthig sey? Sie wird sowohl von Aerzten als von Rechtsgelehrten bald bejaht, bald verneint. Unter die bejahenden Rechtsgelehrten gehört vorzüglich Meister a). Seine Gründe sind: Es gereiche den Juristen zur Schande, wenn sie ein Obduktionsattest nicht zu beurtheilen wissen, und dazu sey eine nicht oberflächliche Kenntniß in der gerichtlichen Arzneywissenschaft erforderlich. Halbwisserey sey der völligen Ignoranz hierinn noch vorzuziehen. Der Richter müsse das Zuverläßige im Fundscheine vom Zweifelhaften zu unterscheiden wissen. Eben so der Defensor. Auch sey es unanständig für den der Obduktion beywohnenden Rechtsge-

gelehrten, diese Verhandlung ohne Sachkenntniß anzusehen. Es sey also zu wünschen, daß die gerichtliche Arzneywissenschaft nach einem eigenen Plane b) auf Akademien für Rechtsgelehrte vorgetragen werden möchte.

a) S. Pyls Repertorium B. III. Th. I. S. 28 u. ff.

b) Hr. Meister hat a. a. O. selbst einen solchen Plan angegeben, der aber meinen Beyfall nicht hat. Die Vorkenntnisse, welche zur gehörigen Einsicht in die gerichtlich-arzneywissenschaftlichen Wahrheiten gehören, sind nicht so leicht ins Kurze zusammen zu fassen, daß sie dem Rechtsgelehrten schmackhaft werden; und ohne dieselben ist es nicht möglich, man mag wählen, welche Methode man will, einen verständlichen Vortrag über ger. Arzneywissenschaft zu halten.

§. 19.

Die Aerzte, welche ebenfalls diese Frage bejahend beantworten, haben sich bemüht, durch die Eintheilung der gerichtlichen Arzneywissenschaft nach juristischer Norm den Rechtsgelehrten an dieser Wissenschaft mehr Geschmack beyzubringen, und ihnen die Faßlichkeit derselben zu erleichtern a).

a) Z. B. Plenck, Sikora, Fahner, Müller, u. a. m. s. oben §. 10.

§. 20.

Andere beneinen die Frage. Die Rechtsgelehrten von dieser Parthey halten dafür, der Jurist habe seine Pflicht erfüllt, wenn er der Obduktion nach Vorschrift der Gesetze beygewohnt hat. Den Fundschein auszufertigen, sey die Sache des Arztes, welchem in seiner Wissenschaft die nöthigen Kenntnisse beywohnen müssen. Dieser habe es zu verantworten, wenn Fehler in seinem Attest vorkommen. Ohnehin bliebe ja immer noch übrig, das dunkel Gebliebene durch Gutachten von Medicinal-Kollegien

legien erläutern zu lassen. Einige Aerzte setzen hinzu, die Männer unter den Rechtsgelehrten, welche hinlängliche Vorkenntnisse zum Studium der gerichtlichen Arzneywissenschaft besässen, wären äußerst selten, und Halbwisserey sey in diesem Stücke für den gerichtlichen Arzt schlimmer, als völlige Ignoranz a). Es sey also besser, daß die Rechtsgelehrten sich gänzlich aller Einmischung in die gerichtliche Arzneywissenschaft enthielten.

a) Dies gesteht selbst Meister a. a. O., und ich kann es aus eigener Erfahrung bestätigen.

§. 21.

Es ist schwer, die beyderseitig vorgetragenen Gründe so gegeneinander abzuwägen, daß eine Meinung vor der andern ein entschiedenes Uebergewicht behält. Wir maßen uns also keinen Ausspruch darüber an, und überlassen es den Neigungen der Rechtsgelehrten selbst, wie weit sie es in der Erwerbung gerichtlich medicinischer Kenntnisse zu bringen, und sich die nöthigen Vorkenntnisse zu diesem Endzwecke zu erwerben, für gut finden werden.

§. 22.

Die gesetzmäßige Untersuchung eines Körpers oder einer Materie, welche den Gegenstand eines Rechtshandels ausmacht, geschieht an einem bestimmten Tage, auf Befehl oder auf Ansuchen eines Gerichts oder Richters in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person a) durch einen vereidigten gerichtlichen Arzt, d. i. einen nach den Gesetzen des Staats geprüften und für hinlänglich geschickt zu diesem Geschäfte anerkannten Arzneykundigen b) nebst seinem Gehülfen, dem ebenfalls für geschickt anerkannten Wundarzt. Diese Untersuchung muß hauptsächlich dahin gerichtet seyn, daß dasjenige, was die Streitfrage betrift, so viel möglich, enthüllet und aufgehellet werde. Das Resultat dieser Untersuchung oder Obduk-

tion

tion wird in dem darüber geführten Protokolle summarisch bemerkt c).

a) Ich finde indessen bey Büttner (Unterricht von der Tödtlichkeit 2c. Nr. 45) einen Fall, wo die Obduktion nur blos auf Requisition eines Gerichts ohne einen gegenwärtigen Deputirten desselben von ihm gehalten wurde. Der Verfasser sagt auch S. 181, er habe mehrmalen Obduktionen ohne Gerichtspersonen verrichtet. Unrecht ist dies immer von Seiten des Gerichts, und ich würde einen Antrag der Art gar verbitten. Noch weniger ist es schicklich, wenn ein ungebetener Arzt sich bey einer Obduktion zudrängt, um den obduzirenden Arzte zu kontrolliren. (S. Waitz verm. Beytr. S. 47 u. ff.)

b) Der zu diesem Geschäfte von Staats wegen bestimmte Arzt wird Physikus genannt. Seine Stelle kann nach Reichsgesetzen nur ein graduirter und approbirter Arzt ersetzen. In preußischen Landen werden indessen auch die Regiments-Wundärzte dazu für hinlänglich geschickt gehalten: ja es wird ihnen bey vielen Gerichtshöfen — wahrscheinlich durch unrechte Deutung der diesfalls ergangenen Verordnungen — ein Vorzug vor graduirten Aerzten gestattet. In wiefern dadurch die Absichten der Staatsgesetze auf genau angestellte Obduktionen gegründete Atteste zu erhalten, erreicht werde, lasse ich dahin gestellt seyn. Wenigstens fehlt diesen Männern — ohne ihren übrigen Verdiensten zu nahe zu treten — mehrentheils diejenige gelehrte Bildung und die vorbereitenden Kenntnisse, ohne welche kein gerichtlicher Arzt gedacht werden kann. Der Recensent von Fahners System der gerichtl. Arzneywissensch. in der Salzb. med. chir. Zeitung 1796 I. hat sich S. 424 hierüber sehr nachdrücklich erklärt. Ich verweise dahin.

c)

c) Wie viel, besonders bey Fällen von Wichtigkeit, wo Verdacht auf Todtschlag, Vergiftung, Kindermord u. s. w. obwaltet, auf eine gesetzmäßige Besichtigung und genau abgefaßtes Sektionsprotokoll ankomme, sieht man deutlich in unsern ältern Sammlungen von Beobachtungen, z. B. bey P. Amman, Zittmann, Valentin u. a. m. Letzterer hat sogar einen Abschnitt (s. Pand. med. leg. P. II. S. I.) der Materie von der gesetzmäßigen Besichtigung gewidmet, und darin manche Beyspiele mangelhafter Besichtigungen aufgestellt. In preußischen Landen ist die Kriminal-Proceß-Ordnung viel zu strenge und bestimmt, als daß Fehler der Art vorfallen könnten. Doch kommen noch zu Zeiten mangelhafte Obduktionsprotokolle vor (Siehe Kleins Annalen B. V. Abschn. IV. Nro. 2.).

§. 23.

Ueber die Art und Weise aber, wie diese Untersuchung geführt ist, über das, was dadurch entdeckt worden, und was aus dem Entdeckten zur Aufhellung des vorstehenden Rechtshandels zu schließen ist, berichtet der gerichtliche Arzt dem Gerichte, welches den Rechtshandel führt, ausführlicher in einem Visum repertum, Fundschein oder Obduktionsattest. Oder er wird im Laufe eines Rechtshandels aufgefordert, über entstandene Zweifel ein Gutachten auszustellen. Alle diese gerichtlich-medicinischen Aufsätze müssen plan, deutlich, verständlich, logikalisch, kurz, und dergestalt abgefaßt werden, daß sie den streitigen Punkt in das möglichst helle Licht setzen a).

a) Anweisungen, wie Fundscheine auszustellen sind, geben fast alle Kompendia. Außerdem haben Brinckmann (Anweisung für Aerzte und Wundärzte ꝛc. 2te Aufl. Düsseld. 1791.) und Schwabe (Anweisung zu den Pflichten und Geschäften eines Physikus; Erfurt 1786. 87.) sich die Mühe gegeben, solche Vorschriften

zu liefern. Dem guten Kopfe wird es übrigens leicht, diese Vorschriften zu fassen; er darf nur gute Muster z. B. Pyl, Buchholtz u. a. m. studiren und nachahmen.

§. 24.

Die Gegenstände aber, welche in der Ausübung der gerichtlichen Arzneywissenschaft zu untersuchen vorkommen, sind im allgemeinen folgende: 1) Lebendige Personen, deren Krankheiten, körperliche oder Gemüthsbeschaffenheit, Alter, Geschlecht u. f. zu bestimmen sind. 2) Leichname, wenn die Todesart zweifelhaft, oder ein anderer in Anspruch zu nehmen ist, daß er durch Vorsatz oder Schuld dazu beygetragen habe a). 3) Lebloſe Substanzen, z. B. Gifte, deren schädliche oder unschädliche Eigenschaften zu bestimmen sind.

a) Bisweilen auch einzelne Gliedmaßen von zerstümmelten Körpern.

§. 25.

Die Obduktion oder Untersuchung der Leichname aber ist zweyfach, eine äußerliche und eine innerliche, die äußerliche Besichtigung ohne Sektion ist hinlänglich, wenn die Todesart unbezweifelt dadurch erörtert werden kann, oder wenn nur Wunden, Beulen, Sugillationen u. dergl. zu untersuchen sind, zu welchem Behuf auch Sonden gebraucht, und leichte Einschnitte gemacht werden können. Wenn hingegen die verborgene Todesursache eines Menschen aufzusuchen ist, so ist die innerliche Obduktion nöthig, d. i. die Untersuchung aller innern Theile mittelst einer anatomischen Sektion, um in derselben die Ursache des Todes aufzusuchen. Nicht allein alle drey Haupthölen des Körpers, Kopf, Brust und Bauch, sondern auch die Rückmarkshöle, der Schlund, der Hodensack und andere Gliedmaßen, die mehrere wichtige Theile verbergen, müssen zu diesem Behuf zergliedert werden a).

Je=

Jedoch ist die Eröffnung mehrerer Hölen unnöthig, wenn in einer derselben die Todesursache schon gefunden ist; und mehrentheils leitet die äußere Besichtigung schon dahin, wo durch die innere die Todesursache wahrscheinlich zu finden ist b).

a) S. Plenck Anfangsgründe der gerichtlichen Arzneywissenschaft ꝛc. S. 13. u. ff. Müller Entwurf der gerichtl. Arzneywissenschaft, §. 35. u. ff. u. a. m., welche die Methode zu einer gerichtlichen Leichenöffnung vollständig zu beschreiben sich bemüht haben. Es ist unglaublich, wie seicht vor Zeiten die gerichtlichen Leichenöffnungen ausfielen (man lese z. B. P. Ammans, J. Fr. Zittmanns u. a. Beobachtungen); daher denn auch so viele zweifelhafte Responsa der Fakultäten. Inzwischen kommen in den neuern Zeiten auch überflüßig umständliche Atteste zum Vorschein.

b) Es ist doch immer rathsam, in wichtigen Fällen wenigstens alle drey Hölen zu öffnen; theils damit man sich gegen den Tadel der Defensoren sichere, theils weil doch, auch nach gefundener nächster Todesursache, noch eine entferntere vorbereitende in irgend einem dieser Theile entdeckt werden könnte; welches auf den einzuleitenden Kriminalproceß einigen Einfluß haben würde. S. Loder in Richters Chir. Bibl. XIII. S. 229.

§. 26.

Wenn ein Verletzter nicht sogleich, sondern erst nach einiger Zeit unter der Behandlung eines Arztes oder Wundarztes verstorben, so ist es höchst unzweckmäßig, daß von ihnen die Obduktion unternommen werde, sondern dieselbe muß durch einen andern Arzt und Wundarzt verrichtet werden. Doch sind jene nicht allein von der Obduktion nicht auszuschließen, sondern vielmehr in

Ab=

Absicht auf die bezweckte Erläuterung der bezweifelten Tödtlichkeit zu dieser Handlung zuzuziehen a).

a) S. Heister Diss. de Medico, vulneratum curante, a sectione cadaveris non excludendo. Helmst. 1749. Was übrigens die strengen Vorschriften der gerichtlichen Arzneywissenschaft in diesem Stücke erfordern, kann darum nicht überall befolgt werden. Hier in Königsberg z. B. muß sowohl die unentgeltliche Kur des armen Verwundeten, als auch die Obduktion des Leichnams nach seinem Tode vom Physikus verrichtet werden. Es wird also von Seiten des letztern alle mögliche Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit erfordert, wenn das Obduktionsattest wahrhaft ausfallen soll.

§. 27.

Ein schon gänzlich in Fäulniß übergegangenes Kadaver kann kein Gegenstand der Obduktion mehr seyn, theils weil durch die Fäulniß die eigentliche Beschäffenheit der Theile zu sehr verändert ist, als daß eine genaue Untersuchung mehr Statt finden könnte, theils weil die Obducenten dabey Gefahr laufen, an ihrer Gesundheit Schaden zu leiden a). Auch ist der Physikus berechtigt, ungeziemende, und sein Amt entehrende Aufträge von sich abzulehnen b).

a) Putredo, sagt Teichmeyer (Instit. med. leg. vel for. C. XX. Qu. X. p. m. 187.) mutat. 1) formam cadaveris & læsionem in tali sensu medicus distinguere non potest; 2) nec medicus ejusmodi corpus cum dispendio sanitatis inspicere tenetur; 3) talis inspectio nullius est usus. Inzwischen muß auch eine mäßige Fäulniß den Physikus und seinen Gehülfen, den Wundarzt nicht abhalten, die Obduktion, so viel möglich, zu bewirken. Meckel hat uns hierin ein nachahmungswürdiges Beyspiel hinterlassen (s. N. Archiv. d. pr. Arzneyw. II. 2.), und bey anzustellenden Lungen-

proben

proben ist es höchst nöthig, daß man auch einen ziemlich hohen Grad der Fäulniß nicht achte.

b) Wie z. B. der war, dessen Pyl (N. Mag. für ger. Arzneyk. ꝛc. I. S. 558.) gedenkt. Ein aufgehängter Inquisit fiel nach einigen Monaten vom Galgen, und man beschuldigte den Scharfrichter, er habe seinen Knecht instruirt, es dahin einzurichten, daß er leicht herabfallen könne. Die hierüber anzustellende Untersuchung sollte von zwey Scharfrichtern konjunktim mit dem Stadtphysiko und dem Stadtchirurgo geschehen. Beyde letztere wurden indessen auf gethane Vorstellung wieder davon dispensirt. Mit Recht nennt dieß der Hr. Hg. eine sonderbare Kommission.

§. 28.

Zum Behuf der abzustattenden Gutachten oder Obduktionsatteste müssen dem gerichtlichen Arzte alle diejenigen Erörterungen zu Gebote stehen, welche ihn in Stand setzen können, den vorliegenden Fall mit Sachkenntniß zu beurtheilen, und dem Richter die erforderte medicinische Erläuterung darüber zu suppeditiren. Dahin gehören z. B. bey Untersuchungen über Wahnsinn oder Blödsinn die verhandelten Akten — bey Obduktionen todtgefundener Kinder die Erkundigung nach den in der Schwangerschaft und bey der Geburt vorgefallenen Umständen u. d. gl. Der gerichtliche Arzt wird hierdurch desto mehr in Stand gesetzt, gerade auf dasjenige in der Untersuchung seine Aufmerksamkeit zu richten, was der Aufhellung am meisten bedarf a).

a) Auf eine Vorstellung des königl. Kriminalsenats in Berlin an E. Erl. Justizministerium und auf Requisition desselben an E. Königl. Oberkollegium Medicum, wurde vom letztern unterm 8. März 1790 ein Reskript an sämmtliche Physicos erlassen, des Inhalts:

„Daß

„Daß sie dahin angewiesen werden, sich vor und bey den Obduktionen aller Vernehmung der Angeschuldigten zu enthalten, ihr Gutachten lediglich auf den Befund der Körper einzuschränken, und abzuwarten, ob und worüber beym Fortgange der Untersuchung Erläuterungen des Obduktionsattestes von den Inquirenten gefordert werden."

Der königl. Kriminalsenat hatte nämlich bemerkt, daß die Physiker bey der Obduktion sich nach den vorhergegangenen Umständen erkundigten und sich bemühten, das Geständniß des angeschuldigten mit dem Befund der Obduktion in Uebereinstimmung zu bringen, statt ihren Bericht blos auf die Data der Obduktion einzuschränken. Hierin aber überschritten sie ihre Kompetenz. Zwar könne es wohl vorkommen, daß nach geschehener Obduktion die Geständnisse der Inquisiten mit den Obduktionsatteſten in Widerspruch gestanden, und ein neues Gutachten vom Physicus nöthig geworden, um solche zu heben. Solche Fälle aber entschuldigten den eingeschlichenen Mißbrauch nicht u. s. w.

Auch wird den gerichtlichen Aerzten das vorläufige Scrutinium jetzt nicht mehr, wie ehemals, mitgetheilt.

Wenn es erlaubt ist, schon bestehende höhere Verfügungen zum Gegenstande einer bescheidenen Prüfung zu wählen, so erdreiste ich mich, hierauf zu bemerken, daß die Mitwirkung des gerichtlichen Arztes bey Obduktionen, durch diese Verfügung zu sehr eingeschränkt wird. So wie der praktische Arzt nicht blos seine Aufmerksamkeit auf den kranken Körper richtet; sondern sich erkundigt, was vor der Krankheit vorhergegangen, das die Ursache des gegenwärtigen Zustandes seyn kann; so muß der gerichtliche Arzt, wenn er mit Einsicht arbeiten soll,

wis-

wissen, was vor dem Absterben des ihm vorgelegten todten Körpers vorhergegangen ist, um auf das, worauf bey der gegenwärtigen Obduktion besonders attendirt werden soll, seine größte Aufmerksamkeit zu richten. Zu dem Ende sollte billig dem Arzte vor der Obduktion das primum scrutinium vor dem requirirenden Richter mitgetheilt werden. Ist dieß für ihn vollständig genug, so kann die Obduction zweckmäßig werden. Ist es aber das nicht — und das ist sehr oft der Fall, da der Inquirent, als Nichtarzt, auf manches nicht denkt, was der Arzt zu wissen wünscht — so bleibt ihm nichts übrig, als unter der Autorität des Inquirenten die Fragen an den Angeschuldigten selbst zu thun, die dieser vergessen hat. Der königl. Kriminalsenat giebt selbst zu, daß in Ermanglung dessen im Fortgange des Prozesses neue Erläuterungen nothwendig werden können, denen es aber besser wäre zuvorzukommen, und die der gerichtliche Arzt, weil sein Gedächtniß ihm einige Zeit nachher die Dinge nicht mehr genau vergegenwärtigen kann, dann zu geben oft außer Stande ist, und was ist dann zu thun, wenn er im Laufe des Processes gestorben ist?

Büttner, dessen Ansehen in den preußischen Gerichtshöfen noch so vielgeltend ist, gründete seine Fundscheine auf die ihm mitgetheilte Kenntniß der vorhergegangenen Umstände. Es wird also von nun an nöthig seyn, daß der gerichtliche Arzt von dem requirirenden Rechtsgelehrten eine genaue und bestimmte Bezeichnung dessen erfordere, was er durch die Obduktion erläutert wissen will. Wenn der gerichtliche Arzt dieß geleistet hat, so hat er seine Pflicht erfüllt, und ein mehreres kann von ihm nicht gefordert werden.

Ich verweise noch, um hierüber nicht zu weitläufig zu werden, auf meine Materialien für die Staatsarzneyk. u. J. P. II. S. 84. auf Pyl Auss. u. Beob. VIII. S. 169. und auf Klein Grundsätze des gemeinen deutschen und preuß. peinlichen Rechts. §. 270.

§. 29.

Der gerichtliche Wundarzt muß dem gerichtlichen Arzte bey Obduktionen behülfliche Hand leisten, die Sektion nach seiner Vorschrift verrichten, reine und wohl konditionirte Instrumente dazu halten, den Leichnam zur Obduktion vorbereiten, und nach derselben anständig vernähen lassen; mit dem Arzte über den Schluß des Befundscheins einig werden, denselben mit unterschreiben, und falls er dabey Bedenken trüge, seine Gründe angeben, und sich übrigens als ein Untergeordneter gegen den Arzt ehrerbietig betragen.

§. 30.

In Fällen von minderer Wichtigkeit, z. B. bey nicht tödtlichen äußerlichen Verletzungen, so wie auch über Todesfälle, wobey kein Vorsatz oder Schuld eines Dritten mitgewirkt hat, oder wo durch die äußerliche Besichtigung die Ursache des Todes hinlänglich bestätigt werden mag, kann der Wundarzt allein ein gültiges Zeugniß ausstellen; zumal wenn es in der Nähe des corporis delicti an einem Arzte fehlt, und bey Verzögerung der Obduktion Gefahr obwaltet a).

a) Aber, wie gesagt, nur in unwichtigen Fällen. Wie schlecht hingegen oft die Obduktionen ausfallen, wenn unwissende Wundärzte allein sie verrichten, darüber belehrt uns Büttner (Aufr. Unterr. ꝛc. Nro. 64.). Traurig ist es, wenn wegen Größe der Physikatkreise und allzugroßer Entfernung der Physiker die Gerichte

sich

sich auf rohe ungebildete Menschen verlassen müssen, die oft nicht orthographisch schreiben können.

§. 31.

In gerichtlich-medicinischen Fällen, wo die weibliche Schaamhaftigkeit zu schonen ist, wird von dem gerichtlichen Arzte entweder eine Hebamme zur Untersuchung adhibirt, oder der Richter selbst nimmt ihr Zeugniß allein als gültig an; doch ist dabey, wegen der öftern Unwissenheit der Wehmütter, Vorsicht zu gebrauchen a).

a) Was Morgagni in seinen drey gerichtl. med. Gutachten, die ich (Annalen der Staatsarzneyk. 1. u. 2.) übersetzt geliefert habe, vorzüglich im ersten über die Befugnisse der Hebamme, von der Jungferschaft zu urtheilen, und von ihrer Unwissenheit über diesen Gegenstand sagt, kann wohl auch im Allgemeinen für wahr gehalten werden. Daher ihren Aussagen nur in Fällen von geringer Wichtigkeit zu trauen ist.

§. 32.

In so fern übrigens in den Obduktionsatteften oder Gutachten der gerichtlichen Aerzte und Wundärzte Dunkelheiten übrig bleiben, oder im Laufe des Rechtshandels neue Zweifel entstehen, wenden sich die Gerichte mit dem Ansuchen um ein auf den Grundsätzen der Arzneywissenschaft beruhendes Gutachten an die Medicinal-Kollegia oder an eine medicinische Fakultät, unter der gegründeten Präsumption, daß von den mehreren und gelehrteren Mitgliedern dieser Kollegien die Streitfrage reiflich erwogen, genau und von allen Seiten untersucht, und in das möglichst-helle Licht gesetzt werden wird.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Erfordernisse.

Erstes Kapitel.

Nöthige Eigenschaften des gerichtlichen Arztes.

§. 33.

Der gerichtliche Arzt, welcher dieses Namens würdig seyn soll, muß alle zur Ausübung dieser Wissenschaft nöthige Eigenschaften besitzen; wozu vor allem die gründlichsten theoretischen Kenntnisse in der gerichtlichen Arzneywissenschaft gehören, nebst der Fähigkeit, solche in jedem gegebenen Falle praktisch anzuwenden. Und da die gerichtliche Arzneywissenschaft mit den andern Zweigen der Medicin täglich Bereicherungen erhält und Fortschritte macht, so ist es des gerichtlichen Arztes Pflicht, diese Fortschritte zu beobachten, auch selbst die Vervollkommnung der gerichtlichen Wissenschaft durch seine eigenen Bemühungen zu befördern a).

a) Von der dem gerichtlichen Arzte nöthigen Kenntniß, Erfahrung, Rechtschaffenheit, Klugheit und Ansehen handelt auch recht gut und ausführlich Alberti (s. Jurispr. med. Cap. 1).

§. 34.

Sein Lebenswandel sey unsträflich, seine Rechtschaffenheit unerschütterlich; sein Herz sey ohne Menschenfurcht

und unerschrocken, voll Menschenliebe; und gegen alle und jede falsche Eindrücke gesichert; sein ganzes Bestreben sey der Untersuchung der Wahrheit gewidmet. Sein Gewissen sey rein von allem Verdacht irgend einer Partheylichkeit.

§. 35.

Da in Civilprocessen oft Vermögen, Ruhe und Glückseligkeit der Familien auf dem Inhalte der gerichtlich-medicinischen Gutachten beruht, so gehört zur Abstattung derselben von Seiten des gerichtlichen Arztes Behutsamkeit, Gründlichkeit, Scharfsinn und Festigkeit. Eben so, wenn in Kriminalfällen ein Menschenleben auf dem Spiele steht, so ist es für den gerichtlichen Arzt viel anständiger, den Richter durch seinen Ausspruch zur Sanftmuth, als durch gewagte Vermuthungen zur Härte veranlaßt zu haben. Jedoch so, daß in allen Stücken die Wahrheit hervorleuchte, und den Gesetzen Genugthuung geschehe a).

a) Teichmeyer erfordert mit Recht von dem gerichtlichen Arzte bey Eröffnung der Leichname und Abstattung der Fundscheine Geschicklichkeit, Gewissenhaftigkeit und Ehrbarkeit (s. Inst. med. leg. v. for. Cap. XXI. Qu. 9).

§. 36.

Um nun allen diesen gerechten Anforderungen Genüge zu leisten, so muß der gerichtliche Arzt die Gabe besitzen, sich kurz, bündig, deutlich, bestimmt und ohne Gepränge in seinen Aufsätzen auszudrücken. Seine Schreibart sey nicht gedehnt, weitschweifig, wässericht oder geziert, sondern gedrängt, kraftvoll und natürlich. Er suche sich so deutsch auszudrücken, als möglich, ohne jedoch die lateinische Terminologie allzuängstlich zu vermeiden.

§. 37.

Dem gerichtlichen Arzte ist übrigens auch Weltklugheit und Festigkeit des Charakters nöthig, um die Würde seines Amtes gegen unbillige Anmaßungen zu behaupten. Unverdrossenheit im Dienste, Verträglichkeit mit den Gerichten, Freymüthigkeit, Herablassung und Leutseligkeit in seinem Betragen werden ihn denjenigen werth und schätzbar machen, die seiner Mitwirkung im Dienste des Staats bedürfen a).

a) Freylich wäre dann auch zu wünschen, daß für Männer, die so viele und seltene Eigenschaften besitzen müssen, solche Gehalte ausgesetzt würden, daß sie der Nahrungssorgen überhoben wären. Die meisten jetzigen Physikatsgehalte sind sehr gering und ärmlich, und der Arbeit viel.

§. 38.

Der gerichtliche Wundarzt muß in seiner Kunst geübt, der Anatomie kundig seyn, das anatomische Messer geschickt zu führen wissen, und gründliche Kenntnisse in der gerichtl. Arzneywissenschaft besitzen. Er sey von Sitten unbescholten, nüchtern, bescheiden, gegen den Arzt weder kriechend noch trotzig, sondern gelehrig gegen desselben Vorschriften. Die Instrumente zu den legalen Sektionen halte er reinlich, und zum Gebrauche beständig bereit. Aufgefordert, erscheine er ungesäumt, und bemühe sich, so viel an ihm liegt, die Obduktion so vollständig als möglich zu verrichten a). Er sey gewissenhaft in Erfüllung seiner Pflicht (§§. 29 u. 30).

a) Diese Schilderung der Eigenschaften eines gerichtlichen Wundarztes wurde von einsichtsvollen Recensenten mit Recht in der ersten Ausgabe vermißt. „Sie möchte nöthig seyn, sagt der Rec. in der A. L. Z. um zu zeigen, daß die Regiments-Chirurgen nicht

einmal immer diese Requisiten besitzen; geschweige, daß sie als gerichtliche Aerzte gelten könnten." Ich lasse diese Behauptung auf ihrem Werthe und Unwerthe beruhen, und bemerke nur noch, daß in meiner Schilderung auf das unter uns noch bestehende Verhältniß zwischen Arzt und Wundarzt, Bezug genommen ist.

Zweytes Kapitel.

Hülfswissenschaften der gerichtlichen Arzneywissenschaft.

§. 39.

Die erste nothwendige Wissenschaft für den gerichtlichen Arzt, ist Philosophie. Es wird indessen hierunter nicht irgend ein System der spekulativen Weltweisheit verstanden, sondern vorzüglich eine geübte Fertigkeit in der Logik, d. i. der Kunst die Wahrheit zu entdecken, und richtige Schlüsse zu ziehen; überdem praktische Menschenkenntniß, Studium der Seelenlehre und der Seelenkrankheiten, und ein gesunder gebildeter Verstand, fähig, die oft verhüllten Verhältnisse der Dinge durchzuschauen und einzusehen a).

a) Philosophie ist ein weitschichtiges Wort, womit man sogar vor Zeiten die Alchymie bezeichnet hat. Dies thut man zwar jetzt nicht mehr; inzwischen ist es doch nöthig, daß ich mich hier näher über den Gebrauch erkläre, den der Arzt von der Philosophie zu machen hat. Sie soll nämlich seinen Geist zur richtigen Beobachtung, zum richtigen Denken, zum richtig Schliessen,

sen, und zu einem richtigen Gefühl bilden. Ich schliesse hievon das Studium der gerade gangbaren spekulativen Philosophie nicht aus; allein ihre Anwendung auf die Theorie und Praxis der Arzneywissenschaft kann leicht in Mißbrauch ausarten, und davon finde ich den Beweis in den jetzt haufig zum Vorschein kommenden abentheuerlichen Hypothesen, wodurch die Grundfesten der theoretischen Medicin erschüttert werden. Die Philosophie muß die Gehülfin der Arzneywissenschaft, nicht ihre Gebietherin seyn. Und es ist noch gerade Zeit, daß ein zweyter Hippokrates die Medicin von der Dienstbarkeit der spekulativen Philosophie befreye, und diese in ihre angemessenen Gränzen zurückweise.

§. 40.

Hiernächst folgt die Zergliederungskunde, welche beynahe größtentheils die Basis der gerichtlichen Arzneywissenschaft ausmacht. Die Selbstübung in der Anatomie setzt den gerichtlichen Arzt in den Stand, die Hand des secirenden Wundarztes zu leiten, oder das Skalpell selbst zu ergreifen, wenn ihn die Geschicklichkeit des Wundarztes verläßt a). Die pathologische Anatomie, welche sowohl in praktischer, als in gerichtlich-medicinischer Rücksicht die Fehler der festen Theile und die Ursachen der tödtlichen Krankheiten in menschlichen Leichnamen aufsucht, ist eine Wissenschaft, welche dem gerichtlichen Arzte unentbehrlich ist b).

a) Uebrigens mag der gerichtliche Arzt zwar an sich ein feiner Zergliederer seyn; es wird ihm immer Ehre bringen. Allein, es erfordert weder die gerichtliche Eröffnung eines Leichnams subtile Nachforschungen; noch ist es je in Befundscheinen nöthig, sich in ein genaues Detail von den kleinen Adern oder Nerven einzulassen, welche durch eine Verwundung gelitten haben.

ben. (Schweickhardt ger. Beob. II. 20. S. 226). führt ein visum repertum der Art an, welches sich dem Anscheine nach durch eine ausgesuchte, aber im Grunde überflüßige Genauigkeit auszeichnet. Denn wer fordert wohl vom gerichtlichen Arzte, daß er bey Bauchwunden die verwundeten Nerven aufzähle?

b) Nec potest medicus forensis ea scientia carere — sagt Ludwig (Prim. lin. Pathol. anat. §. 3.), nachdem er den Nutzen der pathologischen Anatomie für die übrigen Theile der Arzneywissenschaft auseinander gesetzt hat. Man sehe noch §. 14. Not. u. x. y. z.

§. 41.

Verschiedene wichtige Lehren der gerichtlichen Arzneywissenschaft, z. B. die Lehre von der Lungenprobe u. a. m., erhalten das vorzüglichste Licht aus der Physiologie, welche ohnehin die Basis der sämmtlichen Arzneywissenschaft ist. Hieraus erhellet die Nothwendigkeit, daß der gerichtliche Arzt nicht allein die gründlichsten Kenntnisse in der Physiologie besitze, sondern auch die Fortschritte dieser Wissenschaft beobachte a). Besonders richte er seine Aufmerksamkeit auf die vergleichende Anatomie und Physiologie, welche sehr oft zu gerichtlich-medicinischen Aufschlüssen beytragen b).

a) Um nur ein Beyspiel hievon beyzubringen, so konnte z. B. der Koncipient des Gutachtens in Pyl Auff. Samml. VII. S. 262. (welches indessen auch viel zu weitschweifig gerathen ist), ohne physiologische Kenntnisse nicht festsetzen, daß von einem Mohren und einer weißen Frau kein weißes Kind geboren werden könne.

b) Es wurde mir vor einiger Zeit die Hand von einem kleinen Skelett vorgezeigt, um zu bestimmen, ob sie von einem Kinde sey. Ich erkannte aber sehr bald die Affenhand an der Länge der Handwurzel und andern Merkmalen (s. Josephi Anat. d. S. Th. S. 123.).

Ein Irrthum des Physici hätte hier zu einer unnöthigen gerichtlichen Untersuchung Anlaß gegeben. Von dieser Art ist der Fall bey Zittmann (Resp. Cent. II. Cap. 15.). Es ist die Rede von angeblichen Diebsdaumen, die aber aus Schweinsklauen fabricirt waren. So erkannte auch Büttner (vom Kindermord. Nro. 78.) eine ihm zugeschickte Haut an der Theilung der Gefässe der Nabelschnur für die Nachgeburt eines Thieres. Mehrerer dergleichen Fälle nicht zu gedenken.

§. 42.

Gründliche Kenntnisse in der allgemeinen sowohl als besondern Pathologie sind dem gerichtlichen Arzte nicht minder nöthig. Seine Pflicht erfordert es sehr oft, über Kranke, ihren Zustand, und über die Wahr- oder Unwahrscheinlichkeit ihrer Genesung ein, so viel möglich, bestimmtes Urtheil zu fällen. Ohne Pathologie aber ist dieß eben so wenig möglich, als bey vorgefallenen Todesfällen die Data der Obduktion mit den Symptomen der vorhergegangenen Krankheit zu vergleichen, und den Grad ihrer Tödtlichkeit zu beurtheilen a).

a) Die Pathologie ist seit einigen Jahren dasjenige Feld, dessen Bearbeitung die praktischen Aerzte sich sehr angelegen seyn lassen. Wir haben die Humoral-Pathologie, die Nerven-Pathologie, die Neuchymische-Pathologie, die Brownsche-Pathologie u. s. w. Der gerichtliche Arzt muß dieß alles zwar nicht ignoriren, sich indessen hüten, daß er nicht zu schnell Partey ergreife, sondern abwarte, bis die Wahrheit sich den Weg durch die gangbaren Irrthümer gebahnt hat.

§. 43.

Die zwey übrigen Theile der eigentlichen Heilkunde (hiatrike) sind Semiotik und Therapie, welche beyde ebenfalls in die allgemeine und besondere eingetheilt werden.

den. Aus beyden schöpft die gerichtliche Arzneywissenschaft. Wir haben zwar oben (§. 9.) Plencks Benennung der gerichtl. Arzneywissenschaft als legale Semiotik verworfen; allein ohne Semiotik kann der Arzt keine zweifelhafte Krankheit beurtheilen; denn nur sie giebt ihm die Mittel dazu an die Hand. Ohne Therapevtische Kenntnisse kann er weder selbst einen Kranken behandeln, noch die Zweckmäßigkeit der Behandlung einer Krankheit beurtheilen.

§. 44.

Nicht minder wichtig für den gerichtlichen Arzt ist die Chirurgie, welche man in die mediciniſche und Manual-Chirurgie einzutheilen pflegt. Wir begreifen hierunter auch die Lehre von den Augenkrankheiten, die Lehre von der Geburtshilfe u. a. m., welche man sonst von der Chirurgie zu trennen pflegt. Nach diesem ganzen Umfange genommen a) ist sie für den gerichtlichen Arzt eine unentbehrliche Wissenschaft, welche ihn allein in Stand setzen kann, über Tödtlichkeit der Wunden, über Schwangerschaft und andere Gegenstände zu entscheiden. Dieß berechtigt uns indessen nicht, gerichtliche Chirurgie von der gerichtlichen Arzneywissenschaft zu unterscheiden.

a) Nicht alle Aerzte finden Geschmack an der Ausübung der Entbindungskunde, auch ist es nicht allen gerichtlichen Aerzten zuzumuthen, praktische Akkuschörs zu seyn. Dennoch aber müssen sie die Theorie dieser Wissenschaft völlig inne haben, und der Staat muß dafür sorgen, daß sie wohl unterrichtete Hebammen zur Hand haben, welche die Handgriffe verrichten können.

§. 45.

Derjenige Theil der Chymie, welcher sich damit beschäftigt, die Bestandtheile der Gifte zu erforschen, ihre Verhältnisse gegen die mit ihnen vermischten Körper zu

be-

bestimmen, und dergestalt ihre wirkliche Gegenwart, wo Verdacht der Vergiftung obwaltet, auszumitteln, könnte vielleicht die gerichtliche Chymie genannt werden a). Sie gehört wenigstens zu denjenigen Hülfswissenschaften, die der gerichtliche Arzt nicht entbehren kann.

a) So nennt sie mein Freund Herr D. Hagen in einem Programm Isagoge ad Chemiam forensem betitelt (Regiom. 1789). Ein Versuch, dessen fernere Ausarbeitung wünschenswerth wäre.

§. 46.

Eben so unentbehrlich ist Materia Medika; da dem gerichtlichen Arzte oft vorgefundene verdächtige Arzneymittel vorgezeigt werden, von deren Eigenschaften und Wirkungen auf den menschlichen Körper er dem Richter Auskunft geben soll. Dahin gehören z. B. die vermeintlichen Abortivmittel, womit uneheliche Schwangere oft versuchen, ihre Frucht abzutreiben. Nicht minder ist es nöthig, daß der gerichtliche Arzt ein wirklicher Physiker, d. i. ein Naturforscher und ein Naturgeschichtskundiger sey, um entweder seltene Naturbegebenheiten zu erklären, oder ihm vorgelegte Naturkörper beurtheilen zu können a).

a) Beyspiele von solchen Vorfällen führt unter andern Hasenest (s. der medicinische Richter P. II. Cas. 14. 15. 16. P. III. C. 5. 6. 7. Cas. 21. P. IV. Cas. 18. & 19.) an. Da es aber einzelne und selten vorkommende Fälle sind, so können sie unter die allgemeinen Gegenstände der gerichtlichen Arzneywissenschaft nicht gerechnet werden. Sie beweisen indessen, wie nöthig dem gerichtlichen Arzte auch Physik und Naturgeschichte sey.

§. 47.

Es ist zwar tadelhaft, wenn gerichtlich-medicinische Schriftsteller sich in das Rechtliche der Gegenstände einlas-

lassen, welche sie abhandeln, und mit Recht ist es den gerichtlichen Aerzten untersagt, in ihren Aufsätzen dem richterlichen Ermessen vorzugreifen. Allein, so anständig es dem Rechtsgelehrten wäre, der gerichtlichen Arzneywissenschaft nicht ganz unkundig zu seyn, so nützlich, ja nothwendig ist es dem gerichtlichen Arzte, mit dem Geiste der Gesetze, besonders der Kriminaljustiz des Staates, worin er lebt, eine vertraute Bekanntschaft gemacht zu haben, und in der juristischen Literatur nicht ganz fremd zu seyn a).

a) Kleins Annalen der Gesetzgebung sind daher z. B. ein für die gerichtliche Arzneywissenschaft sehr interessantes Werk. — Ich halte es übrigens aus eigener Erfahrung auch für sehr zuträglich und nützlich, daß der Physikus mit dem Esprit de corps der Justiz- und Kriminal-Kollegien, in deren Hände seine Aufsätze gerathen werden, so genau als möglich bekannt sey.

§. 48.

Der gerichtliche Arzt ist auch zugleich der öffentliche Arzt, d. i. derjenige, welchem das Gesundheitswohl der Einwohner eines Distrikts im allgemeinen anvertrauet ist. Er hat Epidemien zu beobachten, auf die ihm untergeordneten Medicinalpersonen ein wachsames Auge zu haben, der unbefugten Ausübung der Medicin zu steuren, die medicinische Topographie seines Distrikts zu erforschen u. s. w. Es ist ihm daher die medicinische Polizeywissenschaft ein nothwendiges Studium a).

a) Einige gerichtlich-medicinische Materien schlagen auch in die medicinische Polizey ein; z. B. die von zweifelhaften Krankheiten, von welchen Gefahr für das Publikum entstehen kann. Daher hat der gerichtliche und öffentliche Arzt sowohl an die Polizeybehörde, als an das gerichtliche Forum über diese Materien zu berichten.

§. 49.

§. 49.

Wenn endlich vom Physikus auch erfordert wird, daß er in vorkommenden Fällen Veterinärarzt sey, unerachtet bis jetzt so wenig dafür gesorgt worden, daß dieser Zweig der Wissenschaft auf Akademien gelehrt werde, so bleibt nichts übrig, als daß derselbe durch fleißige Lektüre guter Bücher über die Vieharzneykunde, durch Anwendung der menschlichen Pathologie auf die thierische, und durch eigene Beobachtung sich die nöthigen Kenntnisse und Erfahrung in diesem Fache erwerbe a).

a) Bey Gerichten kommen auch oft Fragen vor, die aus der Veterinärarzneykunde zu entscheiden sind. Selbst die Pathologie kann aus jener Wissenschaft Nutzen ziehen (s. Frank und Müller). Daher es zu wünschen wäre, daß auf dieselbe mehr Aufmerksamkeit verwandt würde.

Zweyter Abschnitt.

Verletzungen.

Erstes Kapitel.

Tödtlichkeit der Verletzungen im Allgemeinen.

§. 50.

Wir schreiten sogleich zu einem der wichtigsten Gegenstände der gerichtlichen Arzneywissenschaft, nämlich zu den Verletzungen und der Tödtlichkeit; zuerst im allgemeinen, und hiernächst in Rücksicht auf jede Art derselben insbesondere a). Verletzungen sind an und für sich alle diejenigen schmerzhaften oder gefährlichen Folgen von äußerlicher Gewaltthätigkeit, durch welche ein Theil des menschlichen Körpers entweder in seinen Verrichtungen gestört, oder dessen gänzlicher Verlust verursacht, oder das Leben der Menschen wohl gar gefährdet wird; oder auch der wirkliche Tod bereits verursacht worden ist.

a) Es ist dieses eben dieselbe Materie, welche von den gerichtlich-medicinischen Schriftstellern beynahe durchgängig unter der Aufschrift: Von der Tödtlichkeit der Wunden abgehandelt wird. Sie erinnern zwar alle, und noch neuerlich Sprengel (s. Pyl neues Magazin II. 4. S. 141.) daß hier unter dem Worte Wunde eine jede Verletzung zu verstehen sey. Wozu aber zweydeutige Benennungen, wenn sie leicht vermieden werden können?

§. 51.

§. 51.

Solcher Verletzungen zählt uns die Chirurgie verschiedene Gattungen auf: z. B. eigentliche Wunden, d. i. frische blutige Trennungen in den weichen Theilen; Quetschungen oder Stockungen des Bluts unter der Haut; Beinbrüche und Risse, durch welche der Zusammenhang in den Knochen gehoben ist; Verrenkungen, d. i. Ausweichung beweglicher oder auch unbeweglicher Knochenfügungen; Erschütterungen, welche eine widrige Schwingung und eine darauf folgende Schwäche in sehr zarten Theilen des menschlichen Körpers voraussetzen; Verbrennungen, durch Feuer oder glühende Körper. Von diesen verschiedenen Gattungen der Verletzungen sind Verblutungen oder andere übermäßige Ausleerungen, Lähmung, Entzündung, Eiterung, Brand, und oft der Tod die traurigen unabwendbaren Folgen.

§. 52.

Es ist wider alle in civilisirten Staaten eingeführte Gesetze, daß durch einen Menschen ein anderer ungestraft verletzt werden dürfe. Wenn solches nichts desto weniger geschiehet, so ahndet die Gerechtigkeitspflege dieses Verbrechen an dem Thäter, nach dem Maß des daher entstandenen Schadens und der Schuld des Thäters. Diese letztere ist ganz allein der Beurtheilung der Rechtsgelehrten überlassen; das Maß des entstandenen Schadens aber kann nur der Arzt oder Wundarzt bestimmen a); und in sofern sind Verletzungen ein Gegenstand der gerichtlichen Arzneywissenschaft.

a) Ich hoffe die Gränzen zwischen der Kompetenz des Rechtsgelehrten und des gerichtlichen Arztes in Rücksicht dieses Gegenstandes hiemit genau bezeichnet zu haben. Der gerichtliche Arzt soll sich in die Interpretation des Gesetzes gar nicht mischen. Allein, meines Erachtens, soll sich auch der Richter nicht mit

der

der Beurtheilung des Mediciniſchen abgeben. Ja, ich möchte wohl behaupten, ſogar der Rechtsgelehrte ſey weder im Stande noch befugt, über die Moralität eines Verbrechens zu urtheilen, der dadurch entſtandene Schade muß allein den Maßſtab der Strafe abgeben.

§. 53.

Der durch eine Verletzung veranlaßte Schaden kann auf zweyerley Art geſchätzt werden. Entweder in ſofern er erſetzbar oder unerſetzbar; oder, welches einerley iſt, in ſofern die Verletzung heilbar oder unheilbar iſt a). Geringe Verletzungen, durch welche der organiſche Bau des verletzten Theils nicht zerſtört wird, werden leicht geheilt, ſo, daß keine Spur des verurſachten Schadens zurückbleibt. Schwerere Verletzungen hingegen können den Verluſt oder die Unbrauchbarkeit des verletzten Theils entweder durch ſich ſelbſt, oder durch ihre Folgen veranlaſſen, ohne darum dem Leben Gefahr zu drohen. Je wichtiger nun der verlorne oder unbrauchbar gewordene Theil in der thieriſchen Oekonomie iſt, deſto größer iſt auch der durch die Verletzung veranlaßte unerſetzbare Schaden b).

a) Unter allen chirurgiſchen und gerichtlich-mediciniſchen Schriftſtellern ſcheint mir der berühmte Hr. Calliſen (ſ. ſein Syſtema Chirurgiæ hodiernæ §. 1708. Tom. I.) dieſe Sache am beſten auseinander geſetzt zu haben. Er nimmt vulnera levia, gravia, inſanabilia haud lethalia an. Unter die inſanabilia haud lethalia rechnet er (§. 1712.) z. B. Lungengeſchwüre, einen künſtlichen After, Verunſtaltungen des Körpers u. d. gl. als Ueberbleibſel irgend einer vorhergegangenen Verletzung. Die ſanabilia ſind denn natürlicher Weiſe diejenigen, welche ſo geheilt werden können, daß die Verrichtung des verletzt geweſenen Theils gänzlich wieder hergeſtellt

wird,

wird. Ueber die Klassifikation der Tödtlichkeit s. §. 56. u. ff.

b) Z. B. der Verlust eines oder beyder Augen; eines Arms oder Fußes; des männlichen Gliedes u. a. m. Noch unlängst ereignete es sich in Litthauen, daß ein Mädchen ihrem Liebhaber, nachdem sie ihn selbst zum Beyschlafe aufgefordert hatte, in ipso actu mit einem Scheermesser den Penis abschnitt, weil sie erfahren hatte, daß er im Begriff wäre, eine andere zu heirathen.

§. 54.

Da aber das Leben das unschätzbarste Gut des Menschen ist, und Verletzungen demselben sehr oft Gefahr drohen, so schätzt die Gerechtigkeitspflege den durch dieselben verursachten Schaden vorzüglich nach Maßgabe ihrer Tödtlichkeit; und in dieser Rücksicht theilt die gerichtliche Arzneywissenschaft die Verletzungen in tödtliche und nichttödtliche. Tödtliche Verletzungen sind solche, die man als die eigentliche Ursache des darauf erfolgten, oder des noch zu befürchtenden Todes ansehen kann a); woraus denn auch erhellet, was nicht tödtliche Verletzungen sind.

a) Quæcunque injuria externa mortis causa est, ea lethalis dicitur; sagt Hebenstreit (Anthropol for. Sect. II. Membr. II. Cap. II. art. I. §. 2.). Diese Definition der Tödtlichkeit ist so philosophisch richtig, als deutlich; denn nicht jede Verletzung, nach welcher der Tod erfolgt, ist darum tödtlich.

§. 55.

Auch die tödtlichen Verletzungen sind nicht alle gleich tödtlich, sondern in verschiedenem Grade a). Dieser Grade sind zwar an sich selbst so unzählig viele, als die menschliche Natur sich vielfältig in den einzelnen Subjekten

jekten modificirt b). Da aber die gerichtliche Arzneywissenschaft es mit der Jurisprudenz, d. i. mit einer auf positiven und bestimmten Sätzen beruhenden Wissenschaft zu thun hat, so ist sie gezwungen, die Tödtlichkeit der Wunden auf gewisse bestimmte Grade festzusetzen c). Hier aber gehen die Schriftsteller in der gerichtlichen Arzneywissenschaft sehr weit und vielfältig von einander ab.

a) Wenn z. B. eine Verletzung die nächste Ursache des Todes ist, so ist sie natürlicher Weise im höheren Grade tödtlich; als wenn sie nur als entfernte Ursache zum Tode etwas beyträgt. Man kann ihr aber im letztern Falle einen gewissen Grad der Tödtlichkeit nicht absprechen. Es haben zwar achtungswürdige Schriftsteller dafür gehalten, es sey unnöthig, die verschiedenen Grade der Tödtlichkeit von einander zu unterscheiden; es käme am Ende alles auf eins hinaus, ob der Tod auf die Wunde oder auf die Zufälle erfolge; der Richter frage nicht, ob eine Kur möglich war oder nicht u. s. w. Ich zweifle aber nicht, daß diese Männer bey mehrerm Umgange mit den Gerichten diesen Behauptungen bald entsagen würden.

b) Im chirurgischen oder praktischen Sinne, den Sprengel so sorgfältig vom gerichtlichen verschieden wissen will (a. a. O.), lassen sich wohl kaum so gewisse Grade der Tödtlichkeit unterscheiden, als die gerichtliche Arzneywissenschaft sie erfordert.

c) Die gerichtliche Arzneywissenschaft muß sich allerdings einigermaßen den Zuschnitt der Jurisprudenz gefallen lassen. Doch bitte ich die gerichtlichen Aerzte bey dieser Gelegenheit, mit mir dahin zu arbeiten, daß unsere Kunst nicht zu sehr durch juristische Vorschriften eingeengt und an ihrem Wachsthume gehindert werde. Die gerichtliche Arzneywissenschaft muß keine Sklavin, sondern eine Gehülfin der Jurisprudenz seyn.

§. 56.

§. 56.

Es werden zwar einmüthig zwey äußerste Grade von Tödtlichkeit angenommen, nämlich die absolute und die zufällige. Man ist aber nicht einig, ob es Zwischengrade gebe; und selbst über die Gränzen jener zwey Klassen wird gestritten.

Einige, und zwar die meisten nehmen drey Grade von Lethalität an, und schieben zwischen die angeführten beyden die Tödtlichkeit für sich als einen Zwischengrad ein. Diese von M. Sebiz und von Boerhaave angenommene Eintheilung hat den Beyfall von B. Swieten a), Gaubius b), Haller c), Büttner d), Teichmeyer e), Hebenstreit f), Brendel g), Plenck h), Sikora i), Weber l), Pyl m), Loder n), Buchholz o), und andern berühmten Männern erhalten.

a) S. Comment. in Boerh. aphor. Tom. I. §. 150-153.
b) Instit. Path. Med. §. 883.
c) Vorles. über die ger. Arzneywissensch. B. II. Kap. 22. §. 2. u. ff.
d) S. Unterricht von der Tödtlichk. der Wunden §. VI. LXVII u. LXVIII.
e) Instit. Med. leg. s. for. Cap. XXII. Q. 2. sqq.
f) In Anthropol. for. Sect. II. Membr. II. Cap. II. §. 6. Er nennt die an sich tödtlichen mehrentheils tödtliche.
g) S. Med. leg. Cap. VI. p. 32 u. 160 nach Meiers Ausgabe.
h) S. Anfangsgründe der gerichtl. Arzneywissenschaft S. 28.
i) Consp. Med. leg. P. IV. C. 2. §. 8. 9. 10.
l) Onomatol. Med. Pract. Tom. II. p. 67.
m) S. Magazin für die gerichtl. Arzneyk. und med. Pol. B. II. St. 3. S. 467 ff. und neues Magazin ꝛc. B. II. St. 4. S. 143.

n) In Richters chir. Bibl. B. XIII. S. 231.

o) S. dessen Beyträge zur ger. Arzneygel. ꝛc. an verschiedenen Stellen. Ich darf den Recensenten meines Buchs in der A. L. Zeitung nicht vergessen, der ebenfalls diese Eintheilung billigt.

§. 57.

Verschiedene Schriftsteller scheinen den Worten nach von dieser Meinung abzugehen, dem Sinne nach kommen sie indessen mit der obigen überein. So glaubt Fortunatus Fidelis, einige Wunden wären tödtlich, andere gefährlich, andere unbedeutend (tuta) a). Paulus Zachias meint in eben dem Sinne, die Wunden wären überhaupt entweder lethal oder illethal; jene entweder durchaus oder nur mehrentheils; diese könnten doch bisweilen durch Umstände tödtlich werden b). Joh. Bohn c) nimmt erstlich die Tödtlichkeit an und für sich und die zufällige an, theilt aber jene in die absolute und die mehrentheils eintreffende. Gottfr. Welschs Meinung ist von jener nicht sehr verschieden d). J. Fr. Faselius theilt, nachdem er die oben erwähnten zwey Hauptklassen angenommen hat, die zufällig tödtlichen Wunden ein in die an und für sich und die eigentlich zufällig tödtlichen e). Endlich ist H. Callisens f) Eintheilung der Lethalität in die absolute und relative, der letztern aber in die verschuldete und nicht verschuldete in eben demselben Sinne zu nehmen.

a) De relationibus Medicorum Lib. IV. Sect. II. Cap. 2. sqq. Im achten Kapitel giebt er die Ursachen an, wodurch unbedeutende Wunden tödtlich werden können.

b) Quæst. med. leg. Lib. V. Tit. II. Q. 2. 3.

c) De renunciat. Vuln. Sect. I. p. 28.

d) Rationale vulnerum judicium Cap. II. sqq. Welsch ist übrigens kein Autor von großem Gewichte.

e) Elem. Med. for. §. 160. 161. sqq.

f) S. §. 53. Not. a.

§. 58.

Andere haben durchaus keinen Zwischengrad zwischen der absoluten und zufälligen Tödtlichkeit annehmen wollen. Diese theilen sich aber wieder in zwey Partheyen, welche weit von einander abgehen. Zu einer Zeit, da viele gerichtliche Aerzte und Fakultäten in der Beurtheilung der Verletzungen allzu nachgiebig zu seyn schienen, vereinigten sich einige wackere Männer zur Behauptung, daß alle an sich gefährliche Wunden, welche tödtlich ausfielen, wenn sie auch sonst in andern Fällen geheilt worden, für absolut tödtlich zu halten seyn. Nur ganz leichte Wunden, welche durch hinzukommende Umstände tödtlich ausfallen, können zufällig lethal genannt werden. Dahin gehören B. D. Mauchart a), J. W. Werner b) und ihre Nachfolger M. Alberti c), Ludwig d), Kannegießer e), Baumer f), u. a. m.

a) S. dessen Diss. de lethalitate per accidens Tübing. 1750 (in der Hallerschen und Schlegelschen Sammlung). Er dringt besonders mit Recht auf gründlichere Beurtheilung der Kopfwunden, welche damals häufig für zufällig lethal erklärt wurden.

b) Werner war ein geschickter Königsbergscher Lehrer. Er schrieb eine Diss. betitelt: Medicinam forensem præter differentiam vulnera in absolute & per accidens lethalia distinguentem nullam prorsus agnoscere. Regiom. 1750, (in der Schlegelschen Sammlung).

c) S. Jurispr. Med. Cap. XXIV. §. 5.

d) Instit. Med. for. P. II. Tr. II. Cap. II. Sect. I. §. 208.

e) Instit. Med. leg. §. 557.

f) Medicin. for. Cap. VIII.

§. 59.

Ganz im entgegengesetzten Sinne behaupten andere, eine jede auch noch so gefährliche Verletzung müsse, so

bald man auch nur einige seltene Beyspiele ihrer Heilung anführen könne, ohne Bedenken unter die zufällig tödtlichen gerechnet werden; daher sey die Klasse der absolut tödtlichen Verletzungen nicht zahlreich, da die neuere Chirurgie viele unheilbar geglaubte Verletzungen zu heilen gelehrt habe. Diese Meinung behaupten C. C. Eschenbach a), J. C. Ruef b), F. Boerner c), F. G. Meier d), C. Tode e), G. G. Wachsmuth f). Ich bin ungewiß, ob ich C. F. Daniel g) und K. Sprengel h) hierher rechnen soll, da ich den Sinn ihrer Meinungen nicht recht gefaßt habe.

a) S. Med. leg. Cap. III. §. 46 sqq.

b) S. Unterricht von Kriminalfällen. Abth. IV. S. 87 u. ff.

c) Instit. Med. leg. §. 164, daß Boerner sich hier mit Unrecht auf Wernern beruft, ist aus der Vergleichung zwischen §. 58 und §. 59 ersichtlich.

d) In seinen Anmerkungen zu Brendels Med. leg. Cap. VI. p. 32 u. ff.

e) Im unterhaltenden Arzt B. III. Schweickhardt ließ diesen Aufsatz in seinen ger. med. Beob. B. I. S. 321 u. ff. wieder abdrucken, und ist ganz des Verfassers Meinung.

f) In einer neuern Streitschrift de lethalitate vulnerum rite dijudicanda Gött. 1794 §. 9.

g) S. Adumbr. Instit. Med. publ. §. 7.

h) S. Progr. Quædam ad art. CXLVII. C. C. C. illustrantia Hal. übers. in Pyls N. Mag. B. II. St. 4. S. 137 u. ff.

§. 60.

Diese abweichenden Meinungen haben einige einander näher zu bringen gesucht, indem sie zwar die zwey Hauptklassen der Lethalität (§. 56) annehmen, die absolut tödtlichen Verletzungen wied er in allgemein und in-

divi-

dividuel absolut tödtliche eintheilen. Unter den letztern verstehen sie alle gefährliche Verletzungen, welche nur bey wenigen Menschen von athletischer Leibesstärke bisweilen heilbar sind, bey allen andern tödtlich ausfallen. Dieser Meinung sind Gottfr. Ploucquet a), M. Stoll b), J. P. Brinkmann c) und einige andere.

a) Comment. in Proc. criminalis Sect. I. Cap. III.
b) S. Rat. Med. Tom. VI. S. IV.
c) Anweisung für Aerzte und Wundärzte. Sect. III.

§. 61.

So sehr weichen die vornehmsten Schriftsteller in ihren Meinungen von der Tödtlichkeit der Verletzung von einander ab a). Welche nun die vorzüglichste sey, muß aus Gründen erhellen, und die Erfahrung muß ihre Vorzüge bestätigen. Sollte es wohl am gerathensten seyn, nur die zwey oben erwähnten Hauptklassen der Lethalität anzunehmen? Und in diesem Falle sollen wir auf die Seite der Alberti, Mauchart, Werner treten, welche jede gefährliche Verletzung, wodurch eines Menschen Tod verursacht ist, unter die unbedingttödtlichen rechnen, ohne die Fälle in Anschlag zu bringen, in welchen es der Kunst ein oder das anderemal gelang, eine Verletzung der Art zu heilen und den Verwundeten zu retten; oder mit Eschenbach und seinen Nachfolgern die Anzahl der absolut-tödtlichen Verletzungen mehr einschränken und zu den zufällig-tödtlichen jede, auch gefährliche Verletzung rechnen, von deren Heilung auch nur ein Beyspiel vorhanden ist?

a) Ich habe nur die vornehmsten Eintheilungen und Meinungen von der Lethalität angeführt, die von den bessern Schriftstellern vorgeschlagen worden sind. Werner redet in seiner angeführten Streitschrift von Aerzten, welche so weit giengen, daß sie acht Grade der Lethalität annahmen. Ich weiß nicht, wen er damit meint;

meint; denn ich habe eine solche übertriebene Genauigkeit bey keinen Schriftsteller gefunden.

§. 62.

Wir halten aber dafür, daß hier auf beyden Seiten die Schriftsteller zu weit gehen. Die erstere Meinung ist in ihrer Anwendung auf das Forum zu strenge, die andere allzunachgiebig. Vergeblich behaupten ihre Vertheidiger, was vor Zeiten für unheilbar gehalten wurde, sey jetzt heilbar, und was in einem Falle habe geheilet werden können, müsse auch in jedem andern Falle heilbar syn. So lange es wahr bleiben wird, daß es gefährliche Krankheiten und Verletzungen gebe, von welchen zwar einige Menschen genasen, viele aber auch ohne Verschulden des Arztes starben a), so lange bleiben auch jene Gründe albern und unstatthaft.

a) Daß dies also Callisens vulnera relative sine culpa lethalia und Ploucquets vulnera individualiter absolute lethalia, folglich eben dieselben sind, die wir per se lethalia nennen, erhellet aus dem Obigen. Diese neuen Ausdrücke sind zwar an sich gut und bestimmt, aber nicht zum gerichtlichen Gebrauch geeignet.

§. 63.

Hierzu kommt noch, daß der Richter sehr oft von dem gerichtlichen Arzte über die Tödtlichkeit einer Verletzung bey einem noch lebenden Verwundeten, d. i. über den Grad der Wahrscheinlichkeit der Erhaltung des Lebens oder des zu befürchtenden Absterbens, Auskunft verlangt a). Wo nun die Prognosis zweifelhaft ist, da kann der gerichtliche Arzt weder über absolute, noch über zufällige Tödtlichkeit absprechen, sondern er muß eine Mittelstrasse wählen. Dies werden alle erfahrne gerichtlich-medicinische Aerzte unfehlbar zugeben.

a)

a) Besonders ist dies der Fall mit Kopfwunden, deren Beschaffenheit und Ausgang bey Lebzeiten des Verletzten mehrentheils schwer zu beurtheilen ist.

§. 64.

Vernunft und Erfahrung bestätigen daher die ausschließende Brauchbarkeit derjenigen Eintheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen, welche so viele bewährte Schriftsteller (s. §. 56.) angenommen haben, nämlich die unbedingte Tödtlichkeit, die Tödtlichkeit an und für sich, und die zufällige Tödtlichkeit. Zu einer von diesen drey Gattungen kann der befragte gerichtliche Arzt jede vorkommende Verletzung rechnen, der Verletzte mag nun bereits verstorben, oder noch am Leben seyn a).

a) Ich habe mich übrigens über die Vorzüge dieser Klassifikation der Tödtlichkeit vor jeder andern schon in meinen Med. ger. Beob. II. p. 47. und in Pyls Mag. für die gerichtliche Arzneykunde. II. 3. p. 467. erklärt. Daß viele, und unter andern mein Recensent in der N. A. D. B. durch meine Gründe nicht haben überzeugt werden können, thut mir leid; daß aber Pyl, Loder, Buchholtz, auch mein Recensent in der A. L. Z. u. a. m. dieser Eintheilung beystimmen, tröstet mich wieder. In wissenschaftlichen Dingen muß man nie allgemeine Ueberzeugung erwarten. Der eine widerspricht aus Gründen, der andere aus Eigensinn, der dritte aus Privatursachen, u. s. w. Doch müssen alle Widersprüche zuletzt der Wahrheit zu gut kommen.

§. 65.

Aus oben angeführten Gründen (§. 62. Not. a) kann auch die von Ploucquet u. a. vorgeschlagene Auskunft einer Eintheilung der unbedingten Tödtlichkeit in die allgemeine und individuelle, in der Ausübung der gerichtlich-

richtlichen Arzneywissenschaft nicht an die Stelle der bereits angenommenen Eintheilung angenommen werden. Auch wäre zu fürchten, daß jene in den Händen der Defensoren ein Werkzeug der Schikane werden möchte.

§. 66.

Es ist indessen an dem, daß durch Eröffnung der Leichname, wo nicht der Fall einer unbedingten Tödtlichkeit eintritt, mehrentheils Gründe zum Ausspruch einer zufälligen Tödtlichkeit entdeckt werden; mehr als für die Tödtlichkeit an sich. Auch wird jeder gewissenhafte gerichtliche Arzt, in der Voraussetzung, daß sein Ausspruch über den Grad der Tödtlichkeit einer Verletzung, einen großen Einfluß auf die Strafe des Beklagten haben wird, denselben mit aller Behutsamkeit abfassen, und die möglichste Gelindigkeit beobachten. Jedoch so, daß weder dem Gesetze Eintrag geschehe, noch einem Unschuldigen Nachtheil zuwachse a).

a) Es ist besonders sehr zu tadeln, wenn in solchen Fällen Privathaß auf das Urtheil des gerichtlichen Arztes Einfluß hat. Dies scheint der Fall bey derjenigen Obduktion gewesen zu seyn, über welche einst das hiesige Kollegium Medikum (s. Pyl N. Mag. I. S. 483.) ein Gutachten ausfertigte.

§. 67.

Die Bedingungen aber, wornach die verschiedene Tödtlichkeit der Verletzungen bestimmt und beurtheilt werden muß, sind in sich voneinander verschieden. Dahin gehört erstlich und vorzüglich die Beschaffenheit und Wichtigkeit des verletzten Theils und seiner Verrichtungen. Zweytens die Verschiedenheit der Verletzungen selbst. Drittens die Menge und Komplikation der Verletzungen. Viertens das Alter, Geschlecht, die Leibesbeschaffenheit, der damalige Zustand des Verletzten; die

vor-

vorher schon zugelassenen prädisponirenden, oder die hinzu gekommenen Krankheitsursachen, die Idiosynkrasien, die Luft, Witterung, und andere zufällig wirkende Dinge. Fünftens die Zweck- oder Unzweckmäßigkeit der bey gefährlich Verwundeten angewandten Kurmethode. Es wird nöthig seyn, dies weiter auseinander zu setzen. Zuförderst aber müssen einige allgemeine Grundsätze vorausgeschickt werden, auf welche sich die Verschiedenheit der Lethalität der Verletzungen vorzüglich gründet.

Zweytes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze.

§. 68.

Absolute Lethalität nehmen die gerichtlichen Aerzte in allen denjenigen Fällen an, wo die Verletzung die nächste, einzige, durch die Kunst nicht zu bezwingende Ursache des Todes ist. Dergleichen kommen sehr oft vor. Die Schriftsteller gehen aber auch hier sowohl in Ansehung der Definition der absoluten Tödtlichkeit, als auch der dahin zu rechnenden Verletzungen voneinander ab a). Einige lassen seltene Beyspiele von geheilten gefährlichen Verletzungen nicht als Ausnahme von der absoluten Tödtlichkeit gelten. Andere wollen daraus sogleich einen Beweis der zufälligen Tödtlichkeit solcher Verletzungen herleiten b). Vernunft und Erfahrung aber rechtfertigen den hier zu wählenden Mittelweg, d. i. einer zwischen jenen beyden bestehenden Mittelklasse.

a) Ich will nur einige der wichtigsten anführen. Teichmeyers Definition, „Absolute lethale est id, quod om-

omnem medelam effugiens, semper brevi tempore vitam aufert & omnem Medici & Chirurgi curam excludit" (p. m. 163.) ist offenbar zu weitschweifig und unlogikalisch. Besonders das brevi tempore gehört gar nicht hierher. Richtiger, doch allzu wortreich ist die Büttnersche Definition, (§. VII.). „Die schlechterdings tödtlichen (Wunden) sind unvermeidlich tödtlich, wenn man auch weiß, welche Theile verletzt worden, denen man aber auf keinerley Art durch äußere und innere Mittel zu Hülfe kommen kann, folglich dieselben gar keine Kur annehmen, es mögen auch die allergeschicktesten Aerzte und Wundärzte den Verletzten unter Händen haben, und alle nur ersinnliche Mühe und Mittel anwenden, also die geschehene Verletzung die wahre Ursache des entweder gleich oder nach einiger Zeit erfolgten Todes ist." Tadelhaft ist auch Callisens Definition (§. 1213.) „Absolute lethalia sunt, quæ necessitate inevitabili in omnibus indiscretim vitam extinguunt." Mehrerer nicht zu gedenken. Meine Leser werden schon oben bemerkt haben, daß ich die pathologische Lehre von den Ursachen (s. Grundsätze der allgem. Krankheitslehre §. 34.) zum Grunde lege, und so glaube ich in den ersten Worten dieses §. die absolute Lethalität so richtig, als möglich definirt zu haben. Mit mir stimmt Hebenstreit überein, wenn er sagt (loc. cit.) „Altera (ratio) nexum perpetuum inter læsionem & mortem sistit, omnesque causas intervenientes excludit."

b) S. §§. 58. und 59.

§. 69.

Genau betrachtet, so gehören zu den absolut- oder unbedingt tödtlichen Verletzungen alle diejenigen, welche erstlich die Theile, die Lebensfunktionen verrichten, dergestalt stören, daß solche unmöglich wieder hergestellt wer-

werden können, z. B. beträchtliche Verletzungen der Lungen und der dieselben umgebenden Theile, wodurch die Respiration unterdrückt oder gehemmt wird — so auch alle diejenigen, wodurch das Herz und das System der Arterien außer Stand gesetzt worden, die Circulation des Blutes fortzusetzen. Verletzungen dieser Art tödten mehrentheils schleunig a).

a) Es wäre überflüßige Mühe, meine Klassifikation der absolut tödtlichen Verletzungen mit denen anderer Schriftsteller zu vergleichen. Ich habe hier mir die Pathologie zur Führerin genommen, und unerachtet die alte Eintheilung der Funktionen in die Lebens- natürliche und animalische Verrichtungen von verschiedenen getadelt worden, so ist sie doch nicht ganz ohne Grund, und man kann sie noch immer zur Basis des Vortrags in allen Theilen der Wissenschaft gebrauchen.

§. 70.

Aus eben diesem Grunde rechnen wir auch zweytens hierher alle diejenigen Verletzungen, wodurch dem in den Blutgefässen enthaltenen Blute ein unaufhaltsamer Ausfluß verstattet wird. Entweder geschieht diese Verblutung (hæmorrhagia) nach außen, durch eine verletzte große Ader oder mehrere kleinere, ohne daß die Kunst diesen Ausfluß zu stillen vermag, oder sie geschieht nach innen, entweder in eine der Hölen des menschlichen Körpers, oder in das Zellengewebe, oder in die Substanz (parenchyma) irgend eines Eingeweides a). Diese zweyte Ursache der absoluten Tödtlichkeit findet sich mehrentheils mit der erstern in Verbindung.

a) Die mediciniſche Fakultät zu Leipzig, sagt Hebenstreit (p. m. 352.) erklärte eine Geißelung (Fultigatio) mit kleinen Stöckchen, wegen des in den Lungenzellen und zwischen den Brust- und Bauchmuskeln gefundeden geronnenen Blutes für absolut lethal. Man weiß,

daß

daß Soldaten bisweilen während dem Spießruthenlaufen todt hinfallen; vermuthlich aus eben derselben Ursache. Vielleicht könnte man aber auch in diesem Falle eine nervöse Apoplexie voraussetzen.

§. 71.

Alle diejenigen Verletzungen, wodurch die Theile, welche zur Chylifikation dienen, tief und bis zur gänzlichen Unfähigkeit wieder hergestellt zu werden, verletzt worden, gehören drittens zu den unbedingt-tödtlichen a), theils wegen der wesentlichen Nothwendigkeit der Verrichtungen dieser Theile in der thierischen Oekonomie, theils wegen ihres Konsensus selbst mit den Lebensverrichtungen, theils wegen der unausbleiblichen Folgen, welche mit diesen Verletzungen verbunden sind; z. B. unaufhaltsame Ergießungen und Ausleerungen, tödtliche Entzündung, Brand u. a. m.

a) Diejenigen Verletzungen des Magens z. B. durch welche die Verdauung nicht allein geschwächt, sondern vielmehr gänzlich zerstört wird, so daß sie nie wieder hergestellt werden kann, gehören zu dieser Klasse. Oft tödtet eine bloße Contusion auf den Magen plötzlich.

§. 72.

Viertens zeigt die Erfahrung, daß diejenigen Verletzungen, durch welche die Nervenkraft, und ihr nothwendiger Einfluß auf die Verrichtungen des menschlichen Körpers dergestalt unterbrochen wird, daß derselbe früh oder spät gänzlich aufhört, unter die durchaus tödtlichen gehören a). Ihre Folgen sind Erschütterungen, Ergießungen, Lähmungen, sowohl allgemeine als partielle, Gefühllosigkeit, Absterben der Theile, Entzündung und Brand. Der Tod erfolgt oft schleunig, oft auch langsam. Sie sind gleich tödtlich, ob sie das ganze Nervensystem oder nur einen Theil desselben betreffen b).

a) Dahin gehören, wie leicht zu erachten, vorzüglich die Kopfverletzungen; hiernächst die Verletzungen des Rückmarks. Pyl (Auss. B. VIII. No. 9.) erzählt den Fall eines Bruchs des dritten und vierten Halswirbels mit Lähmung der obern und untern Gliedmassen bey völligen Verstandeskräften. Der Tod erfolgte innerhalb 24 Stunden. Und merkwürdig ist, auch für die gerichtliche Arzneywissenschaft der Fall einer Verrenkung und Bruchs des Rückgrats (in Sömmerings jüngsten Schrift 1793 beschrieben). Der Kranke lebte unter unsäglichen Schmerzen vom 2. Sept. 1780 bis zum 9. Febr. 1781. Die untern Extremitäten giengen nach und nach in den kalten Brand über.

b) Der neuerlich erregte Zweifel, ob ein Enthaupteter gleich todt oder wenigstens aller Empfindung sogleich beraubt sey? gehört zwar nicht eigentlich in die gerichtl. Arzneywissenschaft. Indessen sey es mir erlaubt, hier zu bemerken, daß Kentischs, Sömmerings, Closius u. a. m. Gründe, wodurch die noch eine Zeitlang fortdauernde Empfindung des Enthaupteten erwiesen werden sollte, mich nicht überzeugt haben. Hier ist freylich nicht der Ort, das Für und Wider, in dieser Sache auseinander zu setzen. Ich kann indessen nicht umhin, meine Meinung hier dahin zu äußern, daß der Tod des Enthaupteten eine Art von plötzlich wirkendem Schlagfluße sey.

§. 73.

Endlich und fünftens kommen unter die Anzahl der unbedingt-tödtlichen alle Verletzungen, welche zur unabwendbaren Folge eine innerliche Ergießung, eine Entzündung, Brand oder Eiterung haben, zu welcher die Hand der Kunst nicht gelangen kann. Ergießungen im Hirn oder im Grunde der Hirnschale, in der hintern Höle des Mediastinum, im untern Theile des Unterleibes, d.

i. der Beckenhöle, in der Rückmarkshöle, von Serum, Blut, Galle, Magendrüsensaft, Chylus, Harn u. d. gl. Es ist unnöthig die Wunden der Harnabsondernden Theile in eine besondere Klasse zu setzen; sie gehören eigentlich unter die jetzt angeführten a).

a) S. Plenck (Anfangsgr. ꝛc. S. 31). Auch weiß ich nicht, warum Weber (Onomat. Pract. l. c. und Hallers Vorl. B. II. S. 393.) die mit vergifteten Instrumenten verursachten Wunden unter die absolut-tödtlichen zählt. Zwar ist ihm Sikora (Consp. med. leg. p. m. 102.) hierin vorgegangen; allein Sikora ist keine Autorität. Vergiftete Wunden sind zwar gefährlicher, als andere, aber nicht immer tödtlich. Aufs höchste können sie unter die an sich tödtlichen Wunden gerechnet werden. Auch Hebenstreit (loc. cit.) scheint die Klassen der absolut-tödtlichen Wunden zu sehr zu vervielfältigen.

§. 74.

Um alle Zweydeutigkeit und Logomachie in Rücksicht der Tödtlichkeit an sich zu vermeiden, so nehmen wir sie in denjenigen Fällen an, wo die Verletzung zwar die nächste, jedoch in einigen wenigen Fällen abwendbare Ursache des Todes war oder werden könnte; oder auch, wo ein Symptom der Ursache (symptoma causæ) hinzu kam, wodurch die Gefahr der Verletzung bis zu diesem Grade erhöhet wurde. Mit andern Worten. „An sich tödtlich sind solche Verletzungen, welche zwar, wenn sie sich selbst überlassen sind und bleiben, einen tödtlichen Ausgang nehmen; bey welchen aber doch die Heilung durch geschickte Anwendung der gehörigen Mittel bisweilen möglich ist, obgleich es dabey auf viele mitwirkende Umstände ankommt a).“

a) Diese letztere Definition, oder wenn man will, Umschreibung der an sich tödtlichen Verletzungen habe ich

aus

aus einem Gutachten der mediciniſchen Fakultät zu Jena (ſ. Buchholz Beytr. IV. S. 207.) entlehnt. Ich habe ſie ſonſt (ſ. Pyl Mag. II. S. 469.) auch als „gefährliche Verletzungen beſchrieben, deren Ausgang zweifelhaft iſt, deren Tödtlichkeit von Umſtänden abhängt, die dem Arzte nicht jederzeit in die Augen fallen, und deren Abwendung nicht immer in ſeiner Macht ſteht.“ Büttner ſagt: (loc. cit. S. 50.) „An ſich tödtliche Wunden ſind ſolche, die gewiß tödtlich werden würden, wenn ſie nicht durch die Kunſt Hülfe erlangen ſollten.“ Bey allen dieſen und andern Definitionen liegt eben derſelbe Begriff zum Grunde, den ich in den erſten Worten dieſes §. deutlicher entwickelt zu haben hoffe. Daß übrigens bey dieſer Art von Verletzungen die Idioſynkraſie ſehr in Anſchlag komme, iſt leicht erſichtlich.

§. 75.

Wir rechnen demnach hierher erſtlich alle diejenigen tödtlich ausgefallenen Verletzungen, wo zwar bey offenbarem unmittelbarem Zuſammenhange zwiſchen Verletzung und Tod als Wirkung und Urſache ein oder das andere Hülfsmittel zur Heilung unterlaſſen worden, ohne daß deswegen der Arzt für gewiß behaupten könnte, daß die Heilung dann erfolgt wäre a); oder wo durch die Verletzung ſelbſt, auch die zur Heilung jederzeit nothwendigen lebendigen Kräfte dergeſtalt geſchwächt worden, daß weder Natur noch Kunſt im gegebenen Falle helfen konnten b).

a) Erſtlich können hier diejenigen Verletzungen des Oberarms zum Beyſpiele dienen, durch welche Knochen, Muskeln, Gefäſſe, Nerven nahe am Gelenke dergeſtalt zerrüttet werden, daß nur das zweydeutige Rettungsmittel der Amputation im Gelenke übrig bleibt. Sollte dieſe Verletzung nur zufällig tödtlich

aus-

ausfallen können? Zweytens gehören hierher die Kopfverletzungen; denn wer kann z. B. behaupten, daß bey einer Kopfwunde der unterlassene Trepan geholfen haben würde? Und doch findet man in so vielen Responsis ganzer Fakultäten von der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts oft keinen andern Grund ihrer Entscheidung für die zufällige Tödtlichkeit, als diesen. Drittens rechnen wir hierher die vergifteten Wunden, und die Arsenikvergiftung im zweyten Grade, wovon weiter unten die Rede seyn wird.

b) Von dieser Art sind die Wunden des Uterus, welche von einigen für eben so lethal gehalten werden, als die Herzwunden; so wie auch die durchdringenden Wunden am Knie, besonders die Schußwunden, welche sehr selten geheilt werden.

§. 76.

Zweytens, so wird der vorsichtige gerichtliche Arzt jederzeit auf Tödtlichkeit an sich schließen, in Fällen, wo er dem Richter über den Zustand eines gefährlich Verletzten zu berichten, und die Zufälle zwar Gefahr anzeigen, aber auch Hoffnung übrig lassen. Dieß ist oft der Fall bey Kopfverletzungen, bey durchdringenden Brust- oder Bauchwunden, bey heftigen Quetschungen, schweren Mißhandlungen u. s. w. a). Zwar wird nach dem etwa erfolgten Tode die Todesursache durch die Obduktion entdeckt, und das corpus delicti mit mehrerer Gewißheit ausgemittelt; allein so lange will der Richter es mit der Beurtheilung der Verletzung nicht anstehen lassen b).

a) Es kommt natürlicher Weise dem Richter viel darauf an, ob er den Thäter gefänglich einziehen oder frey herum gehen lassen dürfe. Dazu bestimmt ihn allein das Gutachten des Arztes über den Zustand des Verletzten. Wie sehr würde sich nicht ein gerichtlicher Arzt prostituiren, wenn er diesen als nicht gefährlich vor-

vorstellte, und nach dem dennoch erfolgten Tode eine nahe Ursache des Todes in der Verletzung selbst gefunden würde.

b) Es können auch Fälle vorkommen, daß bey Lebzeiten des Verletzten die Verletzung sehr gefährlich scheint, und nach seinem Tode findet sich, daß diese unbedeutend war, und die Ursache des Todes im Körper schon lange verborgen lag. (S. den folgenden §. N. b).

§. 77.

Was endlich die zufällige Tödtlichkeit betrifft, so nehmen wir sie in allen denjenigen Fällen an, wo die Verletzung nicht die nächste und einzige, sondern nur die entfernte, mitwirkende Ursache des Todes war, oder eine andere mitwirkende Ursache hinzukam, oder wo die Hülfe der Kunst wahrscheinlich wirksamer gewesen wäre, wenn sie zeitiger und zweckmäßiger gewirkt hätte a). Auch die leichtesten und nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge weder gefährlichen noch tödtlichen Verletzungen können durch eine vorhin existirende oder hinzugekommene mitwirkende Ursache zufällig tödtlich ausfallen b).

a) An Beyspielen zufällig tödtlicher Verletzungen fehlt es nicht bey den Schriftstellern. Ob aber die Wunden des in seltenen Fällen nach der rechten Seite zu gelegenen Herzens dahin zu rechnen sind, wie Plouquet meint, will ich nicht entscheiden. Ich wenigstens zweifle daran.

b) Man könnte noch eine Unterabtheilung unter der Benennung: anscheinende oder angeschuldigte Tödtlichkeit annehmen; wenn nämlich einer angeblichen Verletzung der Tod zugeschrieben wird; ein Fall, der in der gerichtlichen Arzneywissenschaft oft vorkommt. S. Schreiber Diss. de vulnere thoracis illusorie letali. Regiom. 1796.

§. 78.

Die Zeit, binnen welcher der Tod auf die Verletzung folgt, kann bey der Bestimmung ihrer Tödtlichkeit in gar keinen Anschlag kommen. Zwar scheint es dem ersten Ansehen nach, daß der schleunige Tod nach einer Verletzung einen höhern Grad von Tödtlichkeit anzeige, als der langsamere. Daher haben die Rechtsgelehrten, gewohnt in allem nach positiven Gesetzen zu handeln, auch der absoluten Tödtlichkeit einen Termin gesetzt; einige von zwey, drey u. s. w. die mehresten aber von neun Tagen a), nach deren Verlauf sie jede tödtlich ausgefallene Verletzung, auch wider den Ausspruch des Arztes, für zufällig tödtlich halten.

a) Ich finde zwar nicht, daß das allgemeine Landrecht hierüber etwas festgesetzt hat; inzwischen richten sich doch unsere Rechtsgelehrten durchgängig nach dieser Norm.

§. 79.

Allein, daß eine solche gesetzliche Festsetzung der Tödtlichkeit nach Terminen nicht möglich sey, und nur nach irrigen Gründen angenommen werden könne, beweist die oft wiederholte Erfahrung der Aerzte, nach welcher man nicht allein zuverläßige Beyspiele von absolut-tödtlichen Wunden nach 14 Tagen, sondern auch nach 6 Wochen, nach 13 Wochen, auch wohl nach längerer Zeit — aufzuweisen hat a). Aber auch ein schleuniger Tod nach einigen Stunden oder Tagen beweist darum nichts für absolute Lethalität b). Die Energie der menschlichen Lebenskräfte ist bey den verschiedenen Subjekten sehr verschieden. Einige erliegen sehr bald unter einer geringern Todesursache; andere kämpfen länger gegen wichtigere.

a) Ich werde zum Beweise einige merkwürdige Beobachtungen anführen. Eine Wunde des Herzens wur-

de

de erst nach 14 Tagen tödtlich (S. Triller de miran. do cordis vulnere post XIV dies lethali, in Schlegels Samml. Vol. V. Nr. 36). Eine Kopfwunde fiel erst in der siebenten Woche absolut-tödtlich aus (Vater de vulnere cerebri &c. Witteb. 1722). Ich übergehe den Fall (in meinen verm. Schriften B. III. S. 107 u. ff.) einer in der 13ten Woche tödtlichen Kopfwunde und will nur noch des von Loder (s. Buchholtz Beytr. IV. S. 50) aufgezeichneten Falles einer den 25. May empfangenen und den 4. August tödtlich ausgefallenen Kopfverletzung hier gedenken. Ueberhaupt fallen Kopfwunden oft erst nach langer Zeit tödtlich aus; z. B. bey Pyl (Auff. IV. Nr. 19) nach 20 Tagen. Haller, sagt Weber: (loc. cit.) habe einen General gekannt, der nach Jahr und Tag an einer nicht mehr geachteten Kopfwunde starb. Sorand erzählt (verm. Schrift. S. 1. u. ff.) von einem Soldaten, der in der Schlacht bey Parma von einer Flintenkugel am Kopfe verwundet war, als Invalide nach Paris gieng, und neun und einen halben Monat nach der Schlacht im Hotel des Invalides starb. Auch Sömmerings oben (§. 72 Not. a) angeführte Beobachtung gehört unter die spät und doch absolut-tödtlich ausgefallenen Verletzungen.

b) Eine Ruptur der Milz durch eine äußerliche Gewalt, auf welche der Tod schleunig erfolgt war, erklärt Daniel (Samml. von Gutach. Nr. 23) für zufällig-tödtlich, weil die Milz sehr mürbe, folglich durch eine prädisponirende Ursache zur Zerreißung durch eine geringere äußerliche Ursache vorbereitet war. Der folgende 24ste Fall ist ebenfalls der Art. Auch Büttner (lib. cit. Nr. 26) und Pyl (Auff. VI. 12) führen Beyspiele der Art an. Diese Beyspiele erläutern zum Theil den oben §. 77 angegebenen Begriff der zufälligen Tödtlichkeit. Ich will hier nur noch bemerken, daß

bey Alberti (I. P. M. Tom. VI. Cas. 16) auch die schwer zu beantwortende Frage vorkommt, wie weit ein Mensch nach erhaltener absolut-tödtlichen Wunde noch gehen könne? Welch eine Frage!

Drittes Kapitel.

Tödtlichkeit der Verletzungen nach ihren verschiedenen Gattungen.

§. 80.

Die §. 51 aufgezählten verschiedenen Gattungen von Verletzungen sind auch in verschiedenem Grade gefährlich, tödtlich, heilbar oder unheilbar, je nachdem sie einfach, oberflächlich, vielfach, oder auch mit andern Verletzungen verwickelt sind. Nicht allein sind benachbarte Theile jederzeit in Gefahr zugleich verletzt zu werden, sondern es sind oft Wunden mit Quetschungen, Beinbrüche mit Wunden und Quetschungen, Schußwunden mit Erschütterungen u. s. w. verwickelt. Je mehr der Verwickelungen sind, desto grösser ist die Gefahr, d. i. desto höher der Grad der Tödtlichkeit a).

a) Zu den sehr gewöhnlichen Komplikationen der Wunden gehören Hämorrhagie, Nervenzufälle u. a. m.

§. 81.

Hierzu kommt noch, daß entweder durch die Verletzungen selbst, oder durch die unvermeidlichen Folgen derselben, nämlich durch Entzündung, Eiterung oder wohl gar Gangrän, entweder oft ein Theil gänzlich verloren geht, oder am Leibe unbrauchbar wird, oder in seinem

In-

Innern ein Zerstörungsprinzip zurück bleibt, das selbst dem Leben Gefahr droht. Diese Folgen abzuwenden, oder wenigstens der Eiterung oder dem Brande zuvorzukommen, steht nicht immer im Vermögen der Kunst a).

a) Das Auge z. B. kann leicht so verletzt werden, daß es durch die Folgen der Verletzung verloren geht. Nach einer Lungenwunde entsteht leicht eine am Ende tödtliche Schwindsucht, und wie oft nach Kopfverletzungen organische zuletzt tödtliche Fehler im Hirn zurück bleiben, wird unten durch Beyspiele gezeigt werden.

§. 82.

Wunden sind entweder groß oder klein, enge, weit, rund, lang, eckicht, schmal oder breit, tief und durchdringend oder undurchdringend, nach Maßgabe des Instruments, wodurch sie verursacht sind, und der Kraft, mit welcher dasselbe geführt worden a). Auch auf die Direktion der Wunde kommt sehr viel an, und folglich auf die Lage, in welcher der Verwundete im Augenblicke der Verwundung war b). Von diesen, die Verletzung begleitenden Umständen muß der zur legalen Besichtigung erforderte Arzt nothwendig Notiz nehmen, auch das Instrument selbst, wenn es bey der Hand ist, mit der Wunde vergleichen c).

a) Ich begreife nicht, wie die Gießensche und Marburgische medicinische Fakultäten (bey Valentin Pand. P. I. S. II. Cas. 26) behaupten konnten, ein stumpfes Schwerdt könne nicht tief in die Brust dringen. Es hätte doch die angewandte Kraft und der Widerstand berechnet werden müssen, um dies mit Zuverläßigkeit behaupten zu können. Seltsam ist die (ibid. Cas. 27) aufgeworfene Frage, ob einer dem andern in den vorgehaltenen Degen rennen könne?

b)

b) Aus der Direktion der Wunde läßt sich das Faktum selbst oft ungemein erläutern, z. B. ob auf ein förmliches Duell zu schliessen? Bey Zittmann (Med. for. Cent. VI. Cas. I.) ob der Verstorbene durch die Hand eines andern, oder durch Selbstmord umgekommen? Bey Pyl (Auss. Samml. V. S. 118. VIII. S. 42 und S. 50).

c) Abermals ein Beweis, wie unbillig und unzweckmäßig die Einschränkung ist, dem gerichtlichen Arzte die vorhergegangenen Umstände gänzlich zu verschweigen und ihn blos seinen Leichnam seciren zu lassen.

§. 83.

Eine jede Wunde im eigentlichen Verstande blutet mehr oder weniger, je nachdem durch dieselbe grössere oder kleinere Gefässe betroffen sind. Im letztern Falle stillt die Natur das Blut von selbst: im erstern wird die Verblutung heftiger und anhaltender, am meisten, wenn Arterien verwundet sind. Diese Hämorrhagie erscheint nicht immer gleich nach der Verwundung, sondern auch oft lange nachher, oft bis zur völligen Erschöpfung des Verwundeten. Je hartnäckiger und häufiger die Blutung ist, je weniger sie gestillt werden kann, desto leichter wird die Wunde tödtlich a).

a) Es giebt indessen Beyspiele von Verblutungen aus kleinen Wunden. Ein Knabe blutete sich todt, nach einem Schnitt in den Daumen (Med. Ephemeriden s. G. G. A. 1794. S. 279.). Einen seiner Brüder, und mehrere Brüder seiner Mutter hatte ein ähnliches Schicksal betroffen.

§. 84.

Der Volkswahn, daß die Wunde eines Ermordeten in Gegenwart des Mörders blute, ist wahrscheinlich durch zufällige Erscheinungen entstanden, und in den

fin-

finstern Zeiten des Aberglaubens selbst durch Aerzte verbreitet worden a). Da aber hier keine Kausalverbindung gedacht werden kann, so hat die wieder zur Herrschaft gelangte Vernunft jenen Aberglauben zum Vortheile der Wissenschaft wieder verdrängt.

a) Den eigentlichen Ursprung dieser Thorheit aufzusuchen, lohnt wohl der Mühe nicht. Andreas Libavius, ein Autor des 16ten Jahrhunderts, schrieb davon in einem Tractatu physico de cruentatione cadaverum injusta cæde factorum, præsente qui occidisse creditur. Frkt. 1594. Aber auch in unserm laufenden Jahrhunderte hat diese Materie noch die Federn zweyer achtungswürdigen gerichtlichen Aerzte beschäftigt; nämlich Valentin (Novell. app. III. de stillicidio sanguinis in hominis violenter occisi cadavere conspicui; an sufficiens homicidæ præsentis indicium) und Alberti de hæmorrhagiis mortuorum & jure cruentationis (s. Jurispr. Med. T. III. p. 247.).

§. 85.

Hieb, oder Schnittwunden sind im Allgemeinen minder gefährlich als Stichwunden, da diese öfter zu den innern edlern Theilen durchdringen, als jene. Die Folgen der letztern, nämlich Entzündung, Eiterung und Brand sind bedenklicher, die Heilung schwerer, die Tödtlichkeit grösser. Doch sind auch durchdringende Hiebwunden, je grösser die Kraft war, mit welcher der Hieb geführt wurde, eben dadurch desto gefährlicher und tödtlicher, je edler der Theil ist, den sie betroffen haben a).

a) So lange der Verletzte noch lebt, läßt sich eine gehauene Wunde auch leichter untersuchen und beurtheilen, als eine gestochene, wenn sie auch so tief und gefährlich ist, als diese.

§. 86.

§. 86.

Schußwunden quetschen, erschüttern und zerstören zugleich die betroffenen Theile; sie bluten anfänglich wenig; drohen aber oft in der Folge tödtliche Verblutungen; sie entzünden sich heftig, und gehen leicht in Brand oder in eine erschöpfende Eiterung über; die heftigen Erschütterungen verbreiten sich weit über die verwundeten Theile, und das Knochengebäude wird durch sie oft sehr beschädigt. Der Verlust ganzer Theile ist oft die Folge davon. Innere und edlere Theile werden durch Schußwunden viel schwerer verletzt als durch Hieb- und Stichwunden, und die zurückbleibenden Schußmaterialien erschweren noch die Zufälle. Hieraus läßt sich auf die mehrere Gefahr und den höhern Grad von Tödtlichkeit dieser Wunden im Allgemeinen schließen.

§. 87.

Vergiftete Wunden im eigentlichen Verstande kommen in der gerichtlichen Arzneywissenschaft nicht vor a), denn giftige Instrumente sind unter uns gänzlich unbekannt. In sofern sie indessen möglich sind, so werden sie unter die sehr gefährlichen, ja unter die an und für sich tödtlichen Verletzungen zu rechnen seyn. Die Beschädigungen oder Todesfälle von äußerlich angebrachten Giften können hier nicht in Betrachtung kommen (s. Kap. VII.).

a) Man könnte mir zwar hier einwenden, der tolle Hundsbiß sey keine seltene Erscheinung. Ich antworte aber, die Behandlung dieser Wunden ist zwar eine Pflicht für den Physiker, jedoch nicht als gerichtlicher sondern als öffentlicher Arzt.

§. 88.

Quetschungen sind die Folgen eines heftigen Drucks von stumpfen Körpern auf die Theile des menschlichen

Lei=

Leibes, entweder vermöge ihres eigenen Gewichts, oder vermöge der Kraft, womit sie unsern Körper treffen. Oft quetschen sie nur; oft quetschen und verwunden sie zugleich. Gequetschte Theile sind entweder auf einige Zeit geschwächt und außer Thätigkeit gesetzt, oder gänzlich zermalmt und todt. Am meisten leiden die Blutgefäße, in welchen das Blut entweder stockt, oder aus denselben in das Zellgewebe austritt und verdirbt. Daher die Sugillationen oder die blauen Flecken der Haut, als Folgen und Kennzeichen der Quetschungen.

§. 89.

Quetschungen sind sehr oft, auch wohl mehrentheils mit Erschütterungen begleitet, welche als ein Symptom der Ursache anzusehen sind. Ihre Wirkungen auf innere Theile sind oft desto heftiger, je weniger die quetschende Gewalt auf die äußern Theile gewirkt hat a). Wichtige Eingeweide werden dadurch gänzlich entzwey gespalten b). Sonst folgt auch leicht auf Quetschungen Entzündung, Eiterung, Gangrän; oft auch ein schleuniger Tod c).

a) Es irrte sich der berühmte Eller, wenn er in einem Gutachten des O. Coll. Med. (Pyl Auff. VIII. Nro. 2.) leugnete, daß die Milz von Schlägen und Fußtritten geborsten seyn könne, weil äußerlich keine Merkmale von Sugillation zugegen waren. Gerade um desto leichter mußte die Ruptur erfolgen. Richtiger hat also die medicinische Fakultät zu Jena (s. Buchholtz Beyträge II. S. 5.) in einem ähnlichen Falle entschieden.

b) Von geborstenen Lungen, Herzen, Lebern, Milzen u. s. w. sind viele Beyspiele in den Schriftstellern aufgezeichnet, die ich an Ort und Stelle größtentheils anführen werde.

c) P. Amman (Prax. vuln. leth. obs. ult.) führt ein Beyspiel von einem durch allzufest angelegte Ketten getödteten Inquisiten an. Alberti (Tom. V. Cas. 30.)

von einem in der Tortur Getödteten; so wie auch (Tom. VI. Cas. 10.) von einem durch bloſſe Schläge getödteten Menſchen. Durch Treten, Knieen, Binden, wurde ein Menſch unbedingt tödtlich verletzt; bey Daniel (Cas. 22.). Durch Ruthenpeitſchen und andere Mißhandlungen, bey Büttner (Cas. 1.), durch Schläge über den ganzen Körper (ibid. C. 31.). Man leſe noch bey Daniel (loc. cit. Cas. 25.) die merkwürdige Beobachtung einer ſchleunig tödtlichen Magenentzündung vom Hufſchlage eines Pferdes.

§. 90.

Außer den Quetſchungen giebt es doch noch andere mehr innerliche Urſachen, wodurch blaue Flecke, welche Sugillationen ähnlich ſehen, theils am lebendigen, theils am todten Körper entſtehen können. Am lebendigen Körper werden ſie durch Skorbut, ſo wie auch durch Faulfieber oder andere ähnliche Krankheiten hervorgebracht a). In Leichnamen entſtehen ſie ſehr bald an dem hartaufliegenden Rücken und Hinterbacken, und werden Todtenflecke genannt. In allen dieſen Fällen ſind die blauen Flecke die Folge der entweder ſchon bey Lebzeiten oder nach dem Tode erfolgten Auflöſung des Blutes.

a) Ich will mich hier nicht in die Frage einlaſſen, in wie fern Scharbock und Faulfieber einerley Krankheiten ſind; daß aber die blauen Flecke bey dieſen Krankheiten den Sugillationen ähnlich ſehen, iſt bekannt. Doch kommen mit dieſen die ſkorbutiſchen Flecke mehr überein, als die Petechien der Faulfieber.

§. 91.

Es hat ſich alſo der gerichtliche Arzt wohl vorzuſehen, daß er bey legalen Beſichtigungen wahre, von äußerlicher Gewalt entſtandene Sugillationen von den

vor=

vorhin erwähnten blauen Flecken unterscheide a). Um dahin zu gelangen, muß er sich nicht allein, wo möglich, nach der Geschichte der vorhergegangenen Krankheit oder Gewaltthätigkeit erkundigen, sondern durch Einschnitte in die Haut den Unterschied gedachter blauer Flecke von Sugillationen zu erkennen wissen. Im letztern Falle findet er wirklich stockendes Blut unter der Haut; im erstern hingegen keines.

a) S. Ern. Gottl. Bose Prog. de sugillatione in foro caute dijudicanda. Lipſ. 1773. (In Schlegels Samml. Vol. IV. Nro. 22.). Auch bey der Obduktion neugeborner todter Kinder machen die Sugillationen einen wichtigen Gegenstand der Untersuchung aus. (S. H. F. Delii diss. de sugillatione quatenus infanticidii indicium. Erlang. 1751. in eben derselben Sammlung Vol. I. Nro. 7.).

§. 92.

Die Erschütterungen, als gewöhnliche Gefährten der Quetschungen und gequetschten Wunden, besonders der Schußwunden, äußern ihre schädlichen Wirkungen beynahe mehrentheils unvermerkt, vorzüglich auf Muskeln durch Lähmung ihrer Reitzbarkeit, auf Nerven durch Abstumpfung ihrer Kraft, auf Gefässe durch Schwächung, auf Eingeweide durch Risse, Blutergießung, Entzündung und ihre Folgen. Am schädlichsten wirken sie auf das Hirn bey Kopfverletzungen; doch beynahe auf ähnliche Art auch auf Brust und Unterleib a).

a) S. meine vermischten medicinischen Schriften III. S. 164. u. ff. Auch die Lehre der Gegenstöße läßt sich auf die Verletzung der Brust und des Unterleibes anwenden.

§. 93.

Die Verletzungen also, welche mit Erschütterungen der betroffenen Theile vergesellschaftet sind, werden dadurch

durch in einem höhern Grade tödtlich, als sie es ohne dieselben gewesen seyn würden. Ihre Wirkungen sind bisher von den gerichtlichen Aerzten geringer geachtet worden, als es die Wichtigkeit der Sache erfordert hätte.

§. 94.

Verrenkungen und Beinbrüche sind, gleich den Quetschungen, Folgen einer drückenden Gewalt stumpfer Körper, wodurch die Knochen entweder in ihrer Substanz oder in ihren Zusammenfügungen eine Trennung erleiden. Sie sind mit heftigen Erschütterungen begleitet, und ihre Folgen sind Entzündung, Brand, Eiterung, in einigen Fällen Lähmung, Verlust des Gebrauchs der Gliedmassen, und unter gewissen Komplikationen der unvermeidliche Tod a). Diese Verletzungen sind also nach Umständen in höherem oder minderem Grade tödtlich.

a) Auf Beinbrüche oder Verrenkungen der Lenden-Wirbelbein- und der Becken-Knochen erfolgt z. B. sehr oft eine Lähmung der untern Gliedmaßen. Nach andern Frakturen ereignen sich nicht selten heftige Krämpfe. Ein mehreres hievon lehrt die Chirurgie.

§. 95.

Verbrennungen sind die Folgen der heftigen, reitzenden, fressenden und zerstörenden Wirkungen, welche das Feuer, jeder feurige und glühende Körper, und jede kochende Flüßigkeit auf irgend einen Theil unsers Körpers zu äußern fähig sind. Es giebt der Verbrennungen verschiedene Grade, welche auch in verschiedenem Grade gefährlich ja tödtlich sind a), je nachdem sie mehr oder weniger empfindliche Theile — einen größern oder kleinern Umfang des menschlichen Körpers betroffen haben. Nach dieser Norm hat sie der gerichtliche Arzt zu beurtheilen.

a)

a) Ich führe einige Beyspiele an. Alberti (T. III. Cas. 95.) hat den Fall von einem Bauernburschen aufgezeichnet, der in den Kofent fiel, und bald darauf starb; und (Cas. 107.) von einem Mädchen, welche in die Würze fiel, und nur noch vier Stunden lebte. In den hiesigen Bräuhäusern ist der Fall nicht selten, daß die Arbeiter in den kochenden Bräukessel fallen, und mehrentheils innerhalb 24 Stunden sterben, wenn sie nicht gleich todt herausgezogen werden. Ich erinnere mich im königl. Hospital zu Straßburg sieben Soldaten gesehen zu haben, welche bey dem unvorsichtigen Ausräumen eines Pulverthurms, wobey das wenige noch übrige Pulver Feuer fing, so beschädigt wurden, daß sie wie gebraten aussahen. Nur zwey davon, die Mindestbeschädigten, kamen mit dem Leben davon.

§. 96.

Endlich ist hier auch noch der Entzündung, als der beynahe immer nothwendigen und unvermeidlichen Folge der oberwähnten Verletzungen, so wie auch der Vergiftungen und vieler anderer Ursachen a) zu gedenken. Auf sie folgt oft Eiterung, oft Brand. Die Gefahr und Tödtlichkeit einer jeden Entzündung hängt ab von der Möglichkeit ihr vorzubeugen, oder sie wenigstens zu zertheilen, wenn sie unvermeidlich war, so wie auch von der Wichtigkeit des entzündeten Theils, und der durch sie gestörten Verrichtungen.

a) Entzündung ist sehr oft die wahre Ursache des Todes, wenn eine andere angegeben worden ist. So z. B. bey Büttner (loc. cit. Cas 29.) war ein Mensch nicht an Schlägen, sondern an einer Lungen- und Magenentzündung, die er sich durch rangen, schreien und heftige Bewegungen zugezogen hatte, innerhalb 24 Stunden gestorben. Ein Brandweinsäufer starb eben

so.

so. (Cas. 30.) Ein anderer nach einem heftigen Aerger. (Cas. 32.) Bey einem todtgefundenen alten Manne fand man außer einigen alten Geschwüren und vielem Ungeziefer, auch eine Magen- und Darmentzündung, als Todesursache. (Cas. 33.) Mehrere Beyspiele der Art werde ich an einem andern Orte anführen.

§. 97.

Wenn auf die Entzündung, sey es aus welcher Ursache es wolle, der Brand erfolgt, so hängt die Bestimmung des Grades der Tödtlichkeit von der Aufsuchung der mitwirkenden Ursachen ab a), wozu dem Arzte eine genaue Geschichte der vorhergegangenen Krankheit nöthig ist. Die Kennzeichen des Todes an der Gangrän im Leichname sind blaue Flecke auf der Oberfläche des Körpers, welke, gefleckte und eingefallene Lungen, nebst schwarzem, flüßigem Blute im Herzen b).

a) Bey Zittmann (lib. cit. Cent. V. Cas. 72.) finden wir das Beyspiel einer Gangrän, welche auf eine übel angestellte Aderlaß erfolgte. Die Tödtlichkeit ist in diesen Fällen oft zufällig, oft aber auch unbedingt; nach Umständen. Eine einfache Wunde wurde durch eine Fieber-Metastase, welche die Gangrän herbey führte, tödtlich. (s. Richter Ch. B. XIII. S. 401.

b) S. meine medicin. gerichtl. Beobachtungen. B. I. S 59.

§. 98.

Wenn aber die Entzündung in Eiterung übergeht, so hängt der gute Erfolg und die Gefahr von der Möglichkeit oder Unmöglichkeit ab, dem Eiter den Ausfluß nach außen zu schaffen. Innerliche Eiterungen werden zur materiellen Ursache der Schwindsuchten. Hiernach hat sich der gerichtliche Arzt in der Beurtheilung solcher Fälle zu richten.

Vier-

Viertes Kapitel.

Tödtlichkeit der Verletzungen der verschiedenen Theile des menschlichen Körpers nach ihrer Lage und Verrichtungen.

§. 99.

Da die verschiedenen Theile des menschlichen Körpers nicht von gleicher Nothwendigkeit für das Ganze der thierischen Oekonomie sind; da die Empfindlichkeit und Reitzbarkeit denselben nicht in gleichem Grade beywohnt, folglich die verschiedenen Gattungen von Verletzungen in gleichem Grade doch in Rücksicht der Folgen sehr verschiedene Wirkungen äußern, je nachdem sie einen wichtigern oder minder wichtigen Theil des menschlichen Körpers betroffen haben, so haben die gerichtlichen Aerzte von jeher ihre vorzüglichste Aufmerksamkeit auf die Bestimmung der Tödtlichkeit der Verletzungen nach diesem Maßstabe verwandt a).

a) Partium duntaxat ratione vulnera lethalia sunt, sagt Fort. Fidelis (De relat. Medicorum L. IV. Sect. II. Cap. 2.), und die vorzüglichsten dogmatischen Schriftsteller z. B. Haller, Büttner, u. a. m. gehen nach den vorangeschickten allgemeinen Sätzen sogleich zur Tödtlichkeit der einzelnen Theile über.

§. 100.

Doch müssen wir hier gleich einen Grundsatz vorausschicken, der bey der Beurtheilung der Verletzungen einzelner Theile nie aus den Augen zu verlieren ist; nämlich: Es ist kein Theil des menschlichen Körpers, so

wich-

wichtig er auch seyn mag, dessen Verletzungen unbedingt zu einer der festgesetzten drey Klassen der Tödtlichkeit zu rechnen wäre a). Die Erfahrung hat vielmehr gelehrt, daß bey der Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzung eines jeden Eingeweides der Arzt nicht allein auf den Theil selbst und auf seine Wichtigkeit, sondern auch auf die Gattung der Verletzung; auf die Tiefe derselben und auf andere begleitende Umstände sein Augenmerk zu richten habe; daß also sowohl zufällig, als an sich und absolut-tödtliche Verletzungen an den wichtigsten Theilen Statt finden können b).

a) Es wären viele gelehrte Streitigkeiten nicht geführt, und manche Abhandlungen nicht geschrieben worden; auch die Defensores wären nicht so oft irre geworden, wenn die gerichtlichen Aerzte in der Bestimmung der Tödtlichkeit der Verletzungen einzelner Theile diesen Grundsatz immer vor Augen gehabt hätten. Der eine hält z. B. die Wunden der Leber für zufällig, der andere für an sich, der dritte für absolut-tödtlich: alle drey haben Recht und Unrecht: nach Umständen.

b) Eine einzige Ausnahme scheint hier Statt zu finden, und diese betrifft das Herz. Es müßte eine Wunde an demselben sehr oberflächlich seyn: oberflächlicher, als es sich denken läßt, wenn sie nicht tödtlich ausfallen sollte. Hiervon aber weiter unten ausführlicher.

§. 101.

Wir werden am füglichsten der angenommenen Eintheilung des menschlichen Körpers in Kopf, Hals, Brust, Unterleib und Extremitäten folgen, und die Verletzungen dieser Theile, besonders der in den benannten Hölen enthaltenen Eingeweide, jede insbesondere betrachten.

A. Kopfverletzungen.

§. 102.

Kopfverletzungen sind diejenigen, welche in der Praxis der gerichtlichen Arzneywissenschaft am öftersten vorkommen a), und deren Beurtheilung von Seiten des gerichtlichen Arztes den geübtesten Scharfsinn und die schärfste Beurtheilungskraft erfordert. Sie gründet sich ganz auf die neueste verbesserte Lehre von den Kopfverletzungen b). Bey noch Lebenden ist die Prognosis schwer und trüglich, bey bereits Verstorbenen ist die Aufsuchung der Ursachen der Tödtlichkeit um desto schwieriger, da manche derselben mit dem Tode selbst verschwinden, und im Leichname nicht mehr sinnlich auffallen, auch die Wirkungskraft der gegenwärtigen nicht leicht zu berechnen ist.

a) Dies bemerkt Valentin (Pand. M. L. P. II. S. II. Introd. §. 1.) ganz richtig, und man darf nur die Beobachter nachschlagen, so wird man finden, daß im Ganzen die Hälfte ihrer aufgezeichneten Beobachtungen Kopfverletzungen betreffen.

b) Ich verweise diesfalls vorerst auf Richter (Anfangsgr. der Wundarzneykunde B. II.), und dann auf meinen Unterricht in der W. A. K. Königsb. 1798. (Abschn. IV. Kap. 1.).

§. 103.

Der Kopf hat äußere und innere Theile. Jene bestehen aus den allgemeinen Bedeckungen und der knöchernen Hirnschachtel, nebst ihren zum Gesichte gehörigen Anhängen, in deren Hölen die meisten Sinnorgane ihren Sitz haben. Die innern begreifen unter sich das Hirn mit allen seinen Theilen und Hüllen. Die Verletzungen des Kopfes betreffen entweder die äußern oder die innern Theile. Diese führen mehr Gefahr mit sich als jene.

Sie werden entweder mit spitzigen, schneidenden oder mit stumpfen Werkzeugen beygebracht. Gewöhnlich sind die letztern gefährlicher als die erstern a).

a) Man kann durchgängig behaupten, daß keine Kopfverletzung ohne Gefahr ist. Auf gestochene Wunden erfolgt oft Ergießung oder Windgeschwulsten. Mit Kontusionen ist immer die so sehr gefährliche Erschütterung verknüpft, wovon hiernächst.

§. 104.

Stichwunden am Kopfe dringen selten weiter als bis auf den Hirnschädel, und können nur durch mitwirkende Ursachen gefährlich und tödtlich werden. Indessen können sie doch auch entweder durch natürliche Lücken des Hirnschädels a), oder an dünnern Stellen desselben b) bis in das Hirn durchdringen, und dasselbe mehr oder minder tief verwunden. Das Unvermögen der Kunst die Tiefe der Wunde selbst zu erforschen, und ihre Heilmittel anzuwenden, macht, daß solche Wunden mehrentheils an sich, oder wohl gar absolut-tödtlich ausfallen.

a) Z. B. durch eine Augenhöle. P. Amman (Praxis vuln. leth. Dec. II. Obs. I.) gedenkt eines Stiches mit einem Zaunstocke durch die rechte Augenhöle ins Hirn, welcher den folgenden Tag absolut-tödtlich ausfiel. Auch bey Zittmann kommt diese Geschichte vor. Bey Valentin (Pand. M. L. P. II. S. II. Cas. 12.) kömmt der Fall eines eben solchen Stiches mit einer Mistgabel vor, auf welchen innerhalb 36 Stunden der Tod erfolgte. Die Leipziger med. Fakultät erkannte auf absolute Lethalität. — Oder durch die Fontanelle. So tödtete eine Mutter aus Lebensüberdruß ihr eigenes ein und ein halbjähriges Kind. (S. Alberti Tom. I. app. Cas. 10.).

b)

b) Z. B. durch den schuppigten Theil des Schlafbeins. Eine Wunde der Art fiel nach Verlauf eines Monats tödtlich aus. Man fand einen Eitersack im Hirn (s. Alberti Tom. I. Cas. 27). In einem andern Falle (s. P. Amman Med. Crit. Cas. 10) war die Spitze des Hirschfängers im Hirnschädel stecken geblieben und abgebrochen. Die med. Fakultät erkannte auf zufällige Lethalität. Eine Obduktion war nicht angestellt. Eben diese Geschichte findet man bey Valentin (Pand. Sect. II. par. II. cas. 8) mit allen Aktenstücken eines deswegen zwischen der med. Fakultät zu Rostock und einem D. Schletzer geführten Streits wieder. Auch eben daselbst (Cas. 3) noch eine zufällig tödtlich ausgefallene Stichwunde in Kopf und Hirn. Hierher ist endlich auch der Fall in meinen N. ger. med. Beob. I. Nr. 6. S. 98 u. ff. zu rechnen. Der Stoß von einem stumpfspitzigen Instrumente gieng durch die obere Wand der Augenhöhle und verursachte eine schnell tödtliche Entzündung der Hirnhäute.

§. 105.

Hiebwunden dringen entweder nur durch die äußern Theile und sind dann für wenig mehr, als simple Hauptwunden anzusehen, die nur zufällig tödtlich werden können. Mit mehr Gewalt geführt, spalten sie den Hirnschädel und dringen in das Hirn selbst. Wunden der Art, wenn sie nicht beträchtlich sind, könnten auch wohl mit Substanzverlust verbunden seyn, ohne darum tödtlich zu werden. Wenn sie aber sehr tief eindringen a), oder das Instrument ist etwas stumpf b) und verursacht zugleich eine Hirnerschütterung, oder es werden beträchtliche Blutgefässe mit verletzt c), so werden sie in höherem Grade, ja oft auf der Stelle tödtlich. Zwischen den Wunden des großen und kleinen Hirns ist übrigens in Rücksicht der Tödtlichkeit kein Unterschied.

a) Z. B. Hussarensäbelhiebe, wie sie in der Feldchirurgie wohl oft vorkommen mögen. In den gerichtlich = medicinischen Schriften habe ich indessen kein Beyspiel der Art gefunden.

b) Z. B. mit der scharfen Seite eines Beils, welche selten scharf genug ist, um nicht zugleich wie ein stumpfer Körper zu wirken. Der Hirnschädel splittert mehrentheils zugleich. Zwey solche Kopfwunden wurden von der medicinischen Fakultät zu Leipzig für unbedingt tödtlich erklärt (bey Zittmann Cent. IV. Cas. 46 & 47). Einen ähnlichen Ausspruch gab die med. Fakultät zu Halle im gleichen Falle, unerachtet aller Sophistereyen der Defensoren des Inquisiten (s. Alberti Tom. I. Cas. 26).

c) Eine mit der Schärfe des Beils gemachte zwiefache Kopfwunde war mit einer starken Verblutung aus der verletzten Arterie der harten Hirnhaut begleitet. (S. meine gerichtl. med. Beobachtungen II. Nr. 4). Buchholtz hat eine ähnliche Beobachtung (Beytr. B. II. Obs. 4).

§. 106.

Zerrissene und kontundirte Wunden einiger äußern Theile des Kopfes; z. B. des Schlafmuskels, der Sehnenhaube, der Beinhaut des Hirnschädels u. s. w. verdienen noch eine eigene Erwägung. Zwar sind sie an sich nicht so sehr gefährlich; allein, wenn sie mit Brüchen des Hirnschädels und andern Verletzungen des Kopfes vergesellschaftet sind, so erschweren sie die Zufälle und erhöhen den Grad der Tödtlichkeit a).

a) Durch den Schlag mit einer eisernen Schüppe wurde der Schlafmuskel zerrissen und der Hirnschädel gespalten. — Durch einen harten Fall auf die Erde wurde eben dieser Muskel sehr gequetscht — und in einem andern Falle war diese Quetschung mit einem

Risse

Risse des Schlafbeins verbunden (s. Zittmann Cas. 11, 12, 16 & 18).

§. 107.

Noch gehören zu den äußern Kopfverletzungen diejenigen, wodurch Organe der Sinne schwer verletzt und oft sogar ihr Verlust verursacht wird. Wunden des äussern Ohres, der Zunge, der Schleimhaut gehören dahin. Vorzüglich aber sind die Augen mit ihren Bedeckungen den Verwundungen, Quetschungen und daher rührenden Entzündungen vor andern ausgesetzt und gänzlicher oder partieller Verlust des Gesichts, als ein unheilbarer Schade die Folge davon a).

a) Dies sind unter allen beynahe die am öftersten vorkommenden Verletzungen in der gerichtl. medicin. Praxis. Bey Schlägereyen unter dem Pöbel geht es selten ohne Kontusionen und Sugillationen der Augen und andere dergleichen Verletzungen ab.

§. 108.

Die gefährlichsten Kopfwunden aber werden durch stumpfe Körper oder durch harte Fälle auf die Erde verursacht. Der Kopf ist so gebaut, daß das darin gelegene Hirn durch jede äußere Gewalt leicht erschüttert wird, und das Hirn so zart, daß beynahe jede Erschütterung desselben dem Leben gefährlich wird. Sehr oft sind zwar in solchen Fällen auch äußerliche Verwundungen da; allein die innern Beschädigungen sind die gefährlichsten. Oft sind diejenigen Kopfverletzungen im höchsten Grade tödtlich, bey welchen man an den äußern Theilen kaum eine Spur von Quetschung bemerkt a).

a) Davon zeugen sehr viele Beobachtungen bey den Schriftstellern. Zittmann (Cent. V. Cas. 33) hat die Geschichte einer Verletzung der Art aufbewahrt, wo man durch die Sektion einen Riß in der dritte

Hirn=

Hirnkammer (?) und ein starkes Extravasat fand. In der darauf folgenden Beobachtung war der Sinus im sichelförmigen Fortsatze geborsten. Bey Büttner (Cal. 14) lesen wir die merkwürdige Geschichte eines nach beynahe 3 Wochen tödtlichen Schlages auf den Kopf mit einem Stiefelknecht, ohne Risse, Extravasat, noch Entzündung. Vielleicht ist hier nicht alles von der Krankengeschichte gehörig bekannt geworden. Desto mehr beweiset aber für unsern Satz die zwölfte Beobachtung. Ich rechne hierher einen Fall in meinen ger. med. Beobachtungen (B. I. Nr. 2) und verweise nur noch auf Theden (neue Bemerk. und Erfahr. III. p. 64 und 125). Man wird in den angeführten Stellen verschiedene Fälle von Kopfverletzungen, ohne Kennzeichen von äußerlicher Gewalt, und doch mit gefährlichen Zufällen, ja mit tödtlichem Ausgange begleitet finden.

§. 109.

Das erste, was dem gerichtlichen Arzte bey Kopfverletzungen in die Augen zu fallen pflegt, sind Risse, Gegenrisse und Brüche im Hirnschädel. An und für sich haben diese Verletzungen keine tödtliche Gewalt a). Sie sind aber Fingerzeige auf wichtigere Beschädigungen im Hirn selbst, unerachtet diese auch ohne jene zugegen seyn können. Was also die Kopfverletzung so sehr gefährlich macht, das sind: 1) Erschütterung des Hirns, 2) Ergießung und Stockung des Blutes in und um das Hirn, 3) hierauf oft unvermeidlich erfolgende Eitersäcke im Hirn, 4) Entzündung und Eiterung der Hirnhäute. Alle und jede Leichenöffnungen der an Kopfverletzung Gestorbenen führen uns auf eine von diesen Ursachen des Todes zurück.

a) Doch finde ich bey Buchholtz (Beytr. IV. S. 50) ein treffliches Gutachten des Hrn. Prof. Loder über einen

nen

nen Fall, in welchem nach ziemlich leidlichen Zufällen der Tod beynahe erst ganzer drey Monate nach der Verletzung erfolgte. Im Stirnbeine fand sich eine nach unten zu sich erstreckende Fissur, eine Ablösung der dicken Hirnhaut, eine verdickte Lymphe an derselben, und Karies der innern Tafel des Schädels. Was war hier die Ursache des, nach Hrn. Loders richtigem Ausspruche, unvermeidlichen Todes? Die Fissur? Ich sollte beynahe vermuthen, daß eine Entzündung der Hirnhaut zugegen gewesen, wovon die koagulirte Lymphe herrührte, wovon Karies — und durch Nervenzufälle der Tod erfolgt ist.

§. 110.

Erschütterung ist mehrentheils mit Blutergießung begleitet, und hat ihre verschiedene Grade. Ein höherer Grad von Erschütterung ist jederzeit die vorzüglichste Ursache eines plötzlichen, oder wenigstens schleunigen Todes bey Kopfverletzungen. Selbst die Blutergießung ist eine Folge der Erschütterung. Im Leichname aber läßt sie keine Spur von sich zurück; daher ist ihr großer Antheil an der Tödtlichkeit der Kopfverletzungen sehr oft übersehen, und in manchen Fällen auf zufällige Tödtlichkeit erkannt worden, wo sie vielmehr unbedingt und unvermeidlich war a).

a) Man wundert sich billig über manche leichtsinnige Urtheile ganzer Fakultäten über Kopfverletzungen, deren unvermeidliche Tödtlichkeit in die Augen fällt. Dieser Vorwurf trift indessen eine oder die andere mehr, als die übrigen. Der erste Fall bey Valentin (Pand. leg. P. II. S. II.) betrift eine nach 5 Stunden tödtliche Kopfverletzung von Schlägen. Die Fakultät hielt sie für zufällig tödtlich. Ich übergehe die zweyte und vierte Geschichte von eben der Art. In der fünften kommt eine nach 5 Stunden tödtliche Verletzung mit

Fis-

Fissuren und einem beträchtlichen Extravasat vor. Sie wurde für zufällig tödtlich erklärt, nach sehr seichten Gründen. Ich könnte noch mehrere ähnliche Fälle anführen. Diese sind aber hoffentlich hinlänglich zur Warnung, und es steht zu hoffen, daß dergleichen Urtheile von nun an seltener vorkommen werden.

§. 111.

In der Erschütterung liegt der Grund des höhern Grades der Tödtlichkeit der Schußwunden am Kopfe, wenn sie auch nur die äußern Theile betroffen hätten; denn die absolute Tödtlichkeit der durchdringenden ist wohl noch evidenter. Man kennt die Kraft der sogenannten Luftstreifschüsse, bey welchen jedoch wahrscheinlich eine wirkliche Berührung der vorbeykommenden Kugel Statt findet a). Wenn aber die gleichsam matt gewordene Kugel im Hirne, oder wenigstens unter dem Hirnschädel zurückbleibt, so sterben die Kranken etwas später an Eitersäcken im Hirne b).

a) Daß ich mit Levacher und Richter hierüber einstimmig denke, habe ich schon in meinem Handb. der Chirurgie (§. 147.) bezeugt.

b) Der Anno 1734 den 30. Jun. bey Parma durch eine sogenannte matte Kugel am Kopfe betroffene Soldat (s. Morand verm. Schrif. S. 1. u. ff.), welcher neun und einen halben Monat nachher zu Paris, wohin er zu Fuß zurückgegangen war, starb, hatte die Kugel noch im Kopfe. Sie stack zwischen dem Hirnschädel und der Dura Mater, und die Hälfte des Hirns war in Eiterung. Das beym Schützenplatze getroffene sieben und ein halb jährige Kind bey Pyl (Auss. IV. Nro. 14.) starb den 9. Tag; die Kugel stack im entstandenen Eitersacke.

§. 112.

§. 112.

Ergießung von Blut ist eine andere Todesursache bey Kopfverletzungen; mehrentheils begleitet sie die Erschütterung (s. §. 110.). Sie bleibt im Leichname sichtbar, und es ist beynahe kein Zwischenraum im Hirne, wo dergleichen nicht gefunden seyn sollte, z. B. auf der Oberfläche der Halbkugeln, auf der untern Fläche, zwischen dem großen und kleinen Hirne in den Hirnhölen a). Auch sogar in der Substanz des Hirns selbst bildet sich das ausgetretene Blut widernatürliche Hölen b). Mehrentheils findet man dieses Blut geronnen, und gleichsam wie Membranen ausgebreitet c).

a) Bisweilen erfolgt eine Hirnwassersucht (hydrops cerebri) mit allen ihren Zufällen, z. B. drückende Kopfschmerzen, Lichtscheu u. s. w. Büttner (loc. cit. Cas. 6.) führt ein solches Beyspiel an; und der Fall bey Bohn (de ren. vuln. Sect. II. Cap. I.) scheint eben der Art gewesen zu seyn.

b) Unter der vordern linken Hirnhöle fand ich einst nach einem harten Falle von einer ziemlichen Höhe eine widernatürliche Höle mit einem koagulirten Extravasat ausgefüllt.

c) Hieraus erhellet zum Theil die Richtigkeit des Vorurtheils vom Nutzen und der Nothwendigkeit des Trepans bey Kopfverletzungen. Ich würde hier nicht davon reden, wenn es nicht zu einem Hauptargument der Defensoren geworden wäre, die absolute Tödtlichkeit einer Kopfverletzung in Zweifel zu ziehen, wenn die Trepanation unterlassen worden ist. Freylich haben Aerzte und med. Fakultäten (s. §. 110. Not. a) diesen Irrthum begründet; und mechanische Köpfe, welche für Berichtigungen der Begriffe und Verbesserungen der Theorie und Praxis in Wissenschaften keinen Sinn haben, können nicht begreifen, wie das

nun

nun anders seyn soll, was doch damals für richtig galt. Man lese noch Büttner (lib. cit. p. 60.), welcher ebenfalls einsah, wie wenig in den meisten Fällen der Trepan nützt. Ich habe in manchen Fällen (s. z. B. Pyls Auss. B. VI. Cas. 18. und Loders Journal B. I. St. II. S. 233. u. ff.) auf Anhalten der Wundärzte den Trepan nachgeben müssen, unerachtet ich zum voraus von dem wenigen Nutzen überzeugt war, den er stiften würde. Ich verweise noch auf meine gerichtl. med. Beobachtungen (B. I. Cas. 8.), und Pyls Aufsätze (B. VIII. Cas. 15.). Bey den Entzündungen der Hirnhäute ist vollends der Trepan ganz zweckwidrig.

§. 113.

Erschütterung und Ergießung sind also die frequentesten Todesursachen bey Kopfverletzungen durch stumpfe Körper oder harte Fälle a). Auf die Gestalt des Instruments, und ob es an und für sich zu tödten fähig sey b), sieht der gerichtliche Arzt nicht, sondern auf die Gewalt, mit welcher dasselbe gewirkt hat; daher auch mit starker Hand gegebene Ohrfeigen tödtlich ausgefallen sind c). Dennoch ist nicht jede Verletzung am Kopfe durch Erschütterung und Ergießung unbedingt-tödtlich, sondern die Beurtheilung hängt von der versuchten oder versäumten Möglichkeit ab, diese Todesursachen durch die Anwendung einer zweckmäßigen Heilart aus dem Wege zu räumen d).

a) Ich verweise diejenigen meiner Leser, welche gründliche Beurtheilungen von Kopfverletzungen lesen wollen, vor andern auf Daniels Samml. v. Gutachten, auf Pyls Aufsätze und Buchholtz Beyträge. Ich warne aber vor Schweickhardts med. gerichtl. Beobachtungen und vor Kühns Samml. med. Gutachten, außer, wer etwa Beyspiele zur Nichtnachahmung aufsuchen wollte.

b)

b) Einige Rechtsgelehrte machen einen Unterschied zwischen einem lethalen und illethalen Instrumente, der aber im Grunde ganz nichtig ist. Die gefundenen Wirkungen, mit der verletzenden Kraft verglichen, müssen den Ausschlag geben.

c) Von tödtlichen Ohrfeigen handelt Büttner (lib. cit. §. X.) eigends. Er legt eine besondere Beobachtung (s. Obs. 17.) zum Grunde, wo der Tod nach einer wie eine Pistole knallenden Ohrfeige, von welcher der Eindruck der fünf Finger noch am Leichname zu sehen war, erfolgte. Doch ist vielleicht mit in Rechnung zu bringen, daß der Verstorbene auf die Erde fiel, und den Kopf an die andere Seite aufschlug. Sonst haben wir noch ältere Geschichten von tödtlichen Ohrfeigen, z. B. bey Alberti (Tom. II. Cas. 15.). Ein einjähriges Kind wurde durch zwey Ohrfeigen getödtet; bey Zittmann (Cent. III. Cas. 36.), bey Valentin (Novell. Cas. 41.). In einem ähnlichen Falle fiel bey Hasenest (P. II. Obs. 9.) die Entscheidung zweifelhaft aus.

d) Ich will zwar nicht behaupten, daß verabsäumte Hülfe uns jedesmal berechtige, auf einen mindern Grad der Tödtlichkeit zu schließen. Kann es indessen geschehen, ohne jemanden zu kompromittiren, so ist kein Bedenken dabey. Von Beyspielen wimmeln die Schriftsteller.

§. 114.

Später tödtlich werden die Kopfverletzungen, wenn die Stockung des Blutes in den Halbkugeln des Hirns oder des kleinen Hirns in eine Eiterung übergegangen. Da noch nicht erwiesen ist, daß es in des Arztes Macht stehe, einer solchen Eiterung, auch durch die zweckmäßigste Hülfe der Kunst a) vorzubeugen, so glauben wir uns berechtigt, diese Fälle unter die absolut- oder nach

Um-

Umständen an sich tödtlichen zu rechnen b); es möchte denn seyn, daß der Eitersack nicht tief lag, und dem Eiter ein bequemer Ausfluß verstattet werden konnte c).

a) Ich nehme hier das Wort „Hülfe der Kunst" in seinem edelsten Verstande, wie es Hr. Tode (loc. cit.) verlangt. Indessen wird der strenge Mann auch gestehen müssen, daß es Fälle giebt, wo auch die in den neuern Zeiten so vervollkommte chirurgische Therapevtik zur Heilung gewisser Verletzungen nicht zureicht.

b) Beyspiele von solchen Vereiterungen, welche oft die Hälfte einer halben Hirnkugel zerstören, ehe sie tödtliche Zufälle erregen, finden wir bey P. Amman, (Pr. vuln. leth. Dec. IV. Obs. 3.) bey Zittmann, (Cent. IV. Cas. 24. Cent. V. Cas. 4.) bey Alberti (Tom. I. Cas. 27.), bey Pyl (Auss. Tom. II. Obs. II.), bey Büttner (Cas. 43 & 75.), bey Hasenest (P. III. Cas. 30.). Einige ähnliche habe ich schon anderswo (§. 79. Not a. und §. 104. Not. b.) angeführt.

c) Die meisten und merkwürdigsten Geschichten von geheilten Vereiterungen des Hirns, wenn ein gehöriger Ausfluß Statt fand, hat Arnemann (s. dessen Versuche über Gehirn und Rückmark Abschn. II. Kap. 2.) gesammelt und beurtheilt. Ob ein Einschnitt in das Hirn, um einen Eitersack auszuleeren, erlaubt sey? hat die Chirurgie noch nicht entschieden.

§. 115.

Die neuere Chirurgie hat uns eine vierte Todesursache der Kopfverletzungen kennen gelehrt, nämlich die Entzündung der Hirnhäute und Eiterung der Oberfläche des Hirns. Die Erfahrung hat gezeigt, daß eine zweckmäßige Heilmethode dieser Krankheit leichter vorbeuge, als sie heile. Hiernach wird ihre Tödtlichkeit in der gerichtlichen Arzneywissenschaft beurtheilt. Man findet nach dem Tode sehr oft die dicke Hirnhaut vom Schädel getrennt,

trennt, oft durch Risse beschädigt; jederzeit aber große blaue entzündete oder brandige Stellen in derselben, und die Oberfläche des Hirns, wenigstens größtentheils mit einer eiterartigen Materie überzogen a).

a) Diese Entdeckung, und die gegen die unerkannte Krankheit gerichtete Heilmethode mit kalten Umschlägen — diese sind eigentlich Schmuckers Verdienste um die Lehre von den Kopfwunden. Fischer, der gewesene Lehrer zu Göttingen, hat die Hirnentzündung in seiner Inauguraldissertation gut beschrieben. Beyspiele von tödtlich ausgefallenen Kopfverletzungen durch diese Ursache findet man vorzüglich bey Pyl (Auff. VI. Cas. 18. (von mir) und Cas. 19. von dem Herausgeber selbst; auch B. VIII. Obs. 15.). Mehrentheils fallen die Kopfwunden durch die Entzündung der Hirnhäute etwa gegen den 18ten Tag tödtlich aus. Doch habe ich auch schon ein Beyspiel (s. N. G. M. B. I. No. VI.) angeführt, in welchem der tödtliche Ausgang sehr schnell erfolgte. Vor Zeiten trepanirte man auch in solchen Fällen ohne Bedenken, und die herrschende Verblendung verbarg die Zweckwidrigkeit dieser Operation s. §. 112. Not. c.

§. 116.

Es ist übrigens bemerkungswerth, daß, vermöge des Consensus des Hirns mit den Eingeweiden der Brust und des Unterleibes, auf Kopfverletzungen öfters Versetzungen auf die Lungen, auf die Leber, auf die Milz u. a. m. erfolgen a). Da indessen diesen schlimmen Folgen mittelst einer zweckmäßigen Heilart, in den meisten Fällen vorgebeugt werden kann, so wird der Ausgang der Kopfverletzungen dadurch mehrentheils nur zufällig, selten an sich tödtlich werden können.

a) Viele Schriftsteller (s. Richter Anfangsgr. der Wundarzneykunst B. II. §. 220.) reden zwar nur von Le-

berentzündungen, und darauf folgenden Leberabsceſſen. Auch ſind eigene Hypotheſen erdacht worden, um dieſe Folgen zu erklären, deren Beurtheilung uns hier nicht obliegt. Allein man hat nicht wahrnehmen wollen, daß dergleichen Verſetzungen ſich auch in andern Eingeweiden ereigneten. Aeltere chirurgiſche und gerichtlich-mediciniſche Schriftſteller wußten das ſchon beſſer (ſ. Bohn de renuntiatione vulnerum p. m. 101). Eine andere Conſequenz hievon iſt dieſe, daß man bey den gerichtlichen Sektionen in ſolchen Fällen auch den Unterleib eröffnen müſſe.

§. 117.

Auch im Hirn ſelbſt laſſen die Kopfverletzungen bisweilen Saamen von Krankheiten und von verletzten Verrichtungen der Seele zurück. So bleibt z. B. oft dem Kranken ein Schwindel übrig, deſſen Grund in einem durch die oft lange vorhergegangene Kopfverletzung verurſachten organiſchen Fehler liegt a). Oder die Seelenkräfte des Verwundeten, das Gedächtniß, die Beurtheilungskraft ſind geſchwächt; ſo daß er in einen langwierigen oder unheilbaren Blödſinn verfällt b).

a) In einer 1792 hier erſchienenen Diſſertation (Morgen obſerv. anat. pathol. biga cum epicriſi) habe ich die Geſchichte eines beſondern Waſſerſacks im vordern Theile der linken Halbkugel angeführt, welcher die Urſache eines öftern, endlich tödtlichen Schwindels geweſen war. Ich habe ſeit der Zeit erfahren, daß den Verſtorbenen vor mehreren Jahren ein Stück Holz von einer gewiſſen Höhe auf eben derſelben Seite des Kopfes, ohne weitere Folgen betroffen hatte. Den Fall einer veränderlichen Geſchwulſt am Kopfe, welche Luft enthielt; ſo wie auch einer Hirnwaſſerſucht mit Eiter vermiſcht, erzählt Richter (Chir. Bibl. IX. S. 387. und X. S. 367.)

b)

b) Ein am Kopfe Verwundeter klagte lange nachher über beständige Kopfschmerzen, verfiel in Wahnsinn und starb. Nach seinem Tode fand man eine knöcherne Verhärtung im Hirn, in welcher auch die harte und weiche Hirnhaut begriffen war, (s. Richter loc. cit. IX. S. 385.). Nicht selten ist Blödsinn eine Folge von Kopfverletzungen.

§. 118.

Durch Anwendung der allgemeinen und der jetzt vorgetragenen besondern Grundsätze auf jeden vorkommenden Fall wird der gerichtliche Arzt in Stand gesetzt, zu urtheilen, in welchem Grade eine Kopfverletzung tödtlich war. Zufällige Tödtlichkeit findet hier seltener Statt, als man sonst glaubte; es müßte denn Vernachläßigung aller zweckmäßigen Hülfe, oder verkehrte Kurart den Arzt zu diesem Ausspruche berechtigen a). Vorzüglich aber gehört zur richtigen Beurtheilung einer tödtlich gewordenen Kopfverletzung eine vollständige legale Sektion, und die richtige Schätzung der erlittenen Gewalt, nebst einer genauen Krankengeschichte des Verstorbenen.

a) P. Amman, Zittmann, Valentin, Alberti u. a. m. haben sehr viele Beobachtungen der Art. Ueber die ehemalige allzuseichte Beurtheilung der oft in einem ziemlich hohen Grade tödtlich gewesenen Kopfverletzungen habe ich mich schon oben geäußert. Gegen diese Mißbräuche waren vermuthlich Mauchart, Werners und anderer Schriften gerichtet

B. Halsverletzungen.

§. 119.

Der Hals ist zusammengesetzt aus einem Theile des Rückgrades, so weit die Halswirbel gehen, nebst dem darin enthaltenen obersten Theile des Rückmarks; der

aus

aus dem Rachen herabsteigenden Luft- und Speiseröhre, vier großen Nervenstämmen, zwey großen Arterien (carotides), vier großen Venen (jugulares externæ & internæ), nebst einigen Muskeln und Drüsen. Es werden entweder einzelne Theile allein oder mehrere zugleich verletzt.

§. 120.

Was zuvörderst das Rückmark betrifft, so ist zu bemerken, daß die Verletzungen desselben, sind es Wunden, Quetschungen, Druck oder Erschütterung, desto schleuniger und unbedingter tödtlich sind, je näher der verletzte Theil des Rückmarks dem Hirnknoten ist. Oft sind auch Kopfverletzungen mit Genickverletzungen verbunden. Daher auch ein jeder heftige Schlag ins Genicke durch die damit verbundene Erschütterung a), jede Fraktur oder vollkommene Verrenkung der Halswirbel durch den heftigsten Druck b), und jede durchdringende Hieb- oder Stichwunde in das Rückmark des Halses, unter die absolut-tödtlichen Wunden gehören c).

a) Auf einen Schlag im Nacken und darauf erfolgten Fall auf die Erde, erfolgte der Tod schleunig; die Halswirbel schienen los zu seyn; es wurde aber keine Sektion angestellt (s. Amman Pr. V. L. Dec. III. Cas. 1). Auf einen Wurf in den Nacken erfolgte eine Luxation der Halswirbel und der Tod (ibid. Cas. 5). Ein Steinwurf ins Genicke ward den vierten Tag absolut-lethal (Med. Crit. Obs. 23). Der Schlag mit einer Axt ins Genicke tödtete durch Erschütterung des Hirns (s. Büttner (Cas. 8), wozu indessen noch eine Verletzung der Wirbel-Arterie kam, auf welche hier ebenfalls Rücksicht genommen werden muß.

b) Man lese bey Zittmann (Cent. IV. Cas. 5) die Geschichte einer Verrenkung des zweyten Halswirbels vom dritten durch einen heftigen Schlag — einer ähnlichen

lichen Luxation (Cent. V. Cas. 24 & 30) durch Ohrfeigen — einer Fraktur der dritten und zweyten Vertebra beym Karoussel (Pyl Auss. B. VIII. Cas. 9), worauf sogleich Lähmung der obern und untern Extremitäten ohne Verlust der Sinne, in 24 Stunden aber der Tod erfolgte. Ich habe bey einer legalen Sektion eine Verrenkung der 6ten und 7ten Vertebra mit eben demselben Erfolge beobachtet: woraus folgt, daß Schacks Behauptung (s. bey Theden lib. cit. S. 84 u. ff.) es gebe eigentlich keine Verrenkungen der Wirbelbeine, sondern nur mehrentheils Frakturen, noch unerwiesen und einseitig zu seyn scheint. Ich trete übrigens der Meinung des Recensenten in der A. L. Z. bey, daß Subluxationen durch einen geschickten, aber schnell anzuwendenden Handgrif eingerichtet werden können; wenn aber dieser nicht gleich verrichtet wird, oder es tritt der Fall einer vollkommenen Verrenkung ein, so ist die absolute Tödtlichkeit doch keiner andern Ursache als dem heftigsten Drucke auf das Rückmark zuzuschreiben.

e) S. Paul Amman (Pr. V. L. Dec. I. Cas. 9.). Ich habe eine ähnliche Schnittwunde an einem ermordeten einjährigen Kinde gesehen.

§. 121.

Die übrigen Gattungen der Halsverletzungen sind alle mehr oder minder tödtlich, je nachdem einer der vorhin (§. 119) nahmhaft gemachten Theile mehr oder minder tief verwundet oder wohl gar gänzlich zerrüttet wird, oder je mehrere derselben zugleich verletzt werden. Die Folgen sind nach den verschiedenen Funktionen dieser Theile sehr verschieden.

§. 122.

Es ist möglich, daß eine Stichwunde von einer Seite zur andern durch den Hals geht, ohne daß irgend einer

der wichtigen hier befindlichen Theile verletzt wird a). Es ist aber auch wohl geschehen, daß durch eine solche Wunde die Karotis gestreift, und mittelst der Schwächung ihrer Muskelfibern zur Entstehung eines ächten Aneurysma die Veranlassung gegeben hat b), welches wegen völliger Unmöglichkeit eines anzubringenden Drucks oder einer Operation nicht anders als eben so unvermeidlich als langsam tödtlich werden kann.

a) Ich bin Augenzeuge eines solchen Vorfalls, den ich im Militär-Hospital zu Straßburg mit angesehen habe. Man sah deutlich die Eingangs- und Ausgangswunde, und die Heilung gieng ohne Zufall von statten. Der genesene Patient sagte lachend von sich selbst: er habe ausgesehen, wie ein Huhn, daß am Spieße steckt.

b) Auch diesen Fall habe ich eben daselbst mit beobachtet. Die klopfende Geschwulst am Halse wuchs schnell und platzte in einigen Wochen.

§. 123.

Uebrigens wird die geringste Wunde, wodurch eins der großen hier gelegenen Blutgefässe, sey es eine Karotis oder innere Jugularis, geöffnet wird, jederzeit und ohne Ausnahme, durch die daher rührende, der Kunst unaufhaltbare Verblutung absolut-tödtlich ausfallen a). Wunden der äußern Jugularis sind nicht von dieser grossen Erheblichkeit, und die äußere Karotis kann, wie die Erfahrung lehrt b), unterbunden werden.

a) Hier zum Ueberfluße einige Beyspiele davon, aus Amman (Prax. vuln. leth. Dec. I. Hist. 6). Beyde Gattungen großer Blutgefässe waren zerschnitten. — Ferner von einer absolut-tödtlichen Verletzung der innern Jugularis nach 10 Tagen (ibid. Dec. VI. Hist. 4). Ein ähnlicher Fall steht bey Zittmann (Cent. IV. Cas. 18), ein anderer bey Hasenest (Pars I. Cas. 15),

und

und ein sehr merkwürdiger Fall bey Pyl (Auff. II. Cas. 15). Ich selbst habe einst ein von seinem eigenen Vater unvorsichtiger Weise mit einem Messerstich in den Hals getödtetes Kind obducirt, wobey ich die innere Jugularis nahe am Schlüsselbeine verletzt fand. Die Verblutung war sehr schnell vor sich gegangen, und ich wüßte wohl nicht, wie man diese durch einen Verband verhüten könnte.

b) Die med. Fakultät zu Halle (s. Alberti Tom. I. Cas. 28) hat aus diesem Grunde eine Halsverletzung für zufällig-tödtlich erklärt; auch eben diesen Ausspruch im Falle einer Verletzung der äußern Karotis und Jugularis gethan (Tom. III. Cas. 27). Es dünkt mich indessen, die Verwundung der äußern Karotis gehöre mehr zu den Kopf- als zu den Halswunden.

§. 124.

Die Verletzungen der Nerven vom achten Paar und der Interkostalnerven sind, da ihre Integrität mit der Fortdauer der Lebens- und natürlichen Verrichtungen so innig verwebt ist, mittelst der heftigen Zufälle, welche auf die Wunden der Nerven überhaupt und besonders dieser, zu erfolgen pflegen a), wo nicht für absolut, doch für an sich tödtlich zu achten. Auch die Stimmnerven (recurrentes) werden nicht ohne Gefahr verletzt. Mehrentheils werden nahe gelegene Theile zugleich mit verletzt, und der Grad der Lethalität ist desto grösser.

a) An diesen Nerven wollten Cruikshank, Fontana, Michaelis u. a. m. ihre berüchtigten Reproduktionsversuche angestellt haben, welche Arnemann (Ueber Reprod. d. Nerven 1786, und in seinem grössern Werke: Versuche über die Regeneration 1787) so musterhaft beleuchtet hat. Unstreitig fallen manche Halswunden, auch ohne Verletzungen der großen Gefässe, tödtlich aus, wovon nur die Verletzung der Nerven

des achten Paars und der sympathischen die Ursache ist. Dies beweiset auch ein Fall bey Pyl (Auss. B. II. Cas. 15).

§. 125.

Stichwunden in die Luftröhre oder auch in die Speiseröhre sind mehrentheils illethal, oder nur zufällig-tödtlich. Schnitt- oder Hiebwunden hingegen sind entweder länglichte oder Querwunden. Jene gehören mit den Stichwunden in Rücksicht der Lethalität in eine Klasse; die Querwunden aber sind bedenklicher. Zwar werden Querwunden der Luftröhre dann noch leicht geheilt, wenn dieser Kanal nicht ganz durchschnitten ist. Ist dieses aber, und der Schnitt penetrirt, wie gewöhnlich, so gar in die Speiseröhre, so ist die Wunde um desto mehr lethal, da sie sich wohl kaum ohne Verletzung der großen Blutgefässe denken läßt a).

a) Von dieser Art sind mehrentheils die Schnitte, die Selbstmörder sich beyzubringen pflegen, wenn es ihnen ein Ernst ist, auf diese Art aus der Welt zu gehen. S. weiter unten (Kap. VIII.). Doch habe ich die Luftröhre auch ohne Verletzung der großen Gefässe ganz durchschnitten gesehen.

§. 126.

Noch gefährlicher sind die Schußwunden am Halse. Sie sind in desto höherem Grade lethal, am öftersten absolut-tödtlich, da die vom Schuße entstehende Verletzung unmöglich sich auf einen Theil einschränken kann, sondern mehrere, auch wohl oft zum Kopfe gehörige Theile verletzen muß a).

a) Alberti (Tom. III. Cas. 81) hat die Beobachtung von einem tödtlichen Schuße aus einer Büchse mit Vogelschrot geladen aufbewahrt, wodurch das Rückmark nebst allen Blutgefässen zerrissen worden war.

Bütt-

Büttner (Cas. 18) redet von einer Schußwunde in den Hals, welche auch die untere Kinnlade zerschmetterte. Eine ähnliche hat Buchholtz (B. I. S. 12 u. ff.). Ich habe selbst ähnliche Fälle gesehen. Indessen sind auch schon Schußwunden im Halse geheilt worden.

§. 127.

Quetschungen am Halse, welche nicht durch ihre anhaltende Dauer eine Erstickung (s. Kap. VI.) bewirkt haben, können wohl eine Entzündung der Kehle (angina) hinterlassen, deren etwanige Tödtlichkeit nach Maßgabe der entweder zeitig angewandten oder vernachläßigten zweckmäßigen Heilart zu beurtheilen seyn wird.

C. Brustverletzungen.

§. 128.

Die Brust, der obere Theil des Rumpfes am menschlichen Körper ist aus äußern und innern Theilen zusammengesetzt. Außer den allgemeinen Bedeckungen gehören zu den erstern das Brustbein, das Schlüsselbein, die Rippen und die Rückenwirbel nebst dem durch dieselben herabsteigenden Theile des Rückmarks. Die innere Brusthöhle ist in mehrere kleinere abgetheilt. Die zwey gröfsern Seitenhöhlen enthalten die zum Athmen nöthigen Lungen: die mittlere das Herz in seinem Herzbeutel mit vielen großen Blutgefäßen; die vordere Höhle des Mittelfelles die Brustdrüse; die hintere hingegen einen Theil der Speiseröhre, die große Arterie, die Milchbruströhre und die ungepaarte Brustvene.

§. 129.

Der Verletzungen, denen man die Brust und ihre verschiedene Theile ausgesetzt findet, sind viele; nämlich Stich- oder Hiebwunden, Schußwunden, Quetschungen,

gen, Erschütterungen; deren Folgen sind Entzündung, Brand, Eiterung, Ergießung. Nach Maßgabe ihrer Größe und Tiefe sind diese Verletzungen zwar oft zufällig, oder an sich, aber am öftersten absolut-tödtlich, wegen der Wichtigkeit der erwähnten zu den Lebensverrichtungen nöthigen Theile und der großen Gefahr tödtlicher Verblutungen aus den hier befindlichen großen Gefässen. Es ist sehr gewöhnlich, daß mehrere Theile zugleich absolut-tödtlich verletzt werden a).

a) Die Schußwunden zerreißen mehrentheils verschiedene Theile zugleich; so z. B. Pyl (Auff. B. II. Cas. 17), aber auch Stichwunden thun dasselbe. Die Lungenvene, der Herzbeutel und die Lunge selbst waren zugleich verletzt in einem von Alberti (Tom. III. Cas. 25) aufbewahrten Falle. In einem andern (Cas. 26) gieng der Stich durch den mittlern Lobus der rechten Lunge, durch den Herzbeutel, über dem rechten Herzohre hin in die Aorta bey ihrem Ausgange aus dem Herzen. Ein Verwundeter starb den 5ten Tag nach einer Verletzung der 7ten Rippe, der Lungen, des Herzens und des Zwergfelles (s. Amman Prax. vuln. leth. Dec. II. Hist. 8). Mehrere Beyspiele der Art zu sammeln, ist hoffentlich unnöthig.

§. 130.

Stichwunden, so auch Hiebwunden in dem äußern fleischichten Theile der Brust sind illethal, wenn — was zu geschehen pflegt — die Wunde nur scheinbar durchdringend ist a), oder die Klinge längs den Rippen hingeleitet, und an einer andern Seite eine Ausgangswunde verursacht, so daß die Wunde das Ansehen einer durchdringenden erhält b). Eben das ist auch in Rücksicht der nicht durchdringenden Schußwunden dieser Theile für wahr zu halten.

a)

a) Ueber einen solchen Fall schrieb Schreiber (Diss. de vuln. thor. illusorie lethali Regiom. 1796.) Die Zufälle, welche von verwundeten Lungen herzurühren schienen, entstanden von einem geborstenen Eitersacke.

b) Ich habe diesen Fall in meiner gerichtlich-medicinischen Praxis selbst beobachtet. Ein Münzarbeiter wurde von einem Offizier des Abends im Dunkeln durch einen Degenstich verwundet, der eine Handbreit vom Brustbeine in der Gegend der siebenten Rippe eindrang, und am Rücken, eine Handbreit vom Rückgrate, in der Gegend der neunten Rippe herauskam. Die Spitze des Degens war an der Thür, an welche sich der Mann lehnte, stecken geblieben. Ich hielt die Wunde anfänglich für durchdringend, aber durch Einspritzungen und durch Ausbleiben der erwarteten Zufälle wurde ich vom Gegentheile überzeugt. Die Wunde heilte innerhalb drey Wochen.

§. 131.

Es können aber auch äußere Brustwunden in minderem oder höherem Grade tödtlich werden; wenn ein nahe gelegenes Blutgefäß dadurch verletzt wird. Die Wunden der unter dem Schlüsselbeine hingehenden Blutgefässe (vasa subclavia) sind nie anders als absolut-tödtlich ausgefallen a). Die Wunden der Interkostalgefässe sind durchaus tödtlich, wenn sie nahe am Rückgrate, minder wenn sie mehr von demselben entfernt verletzt sind b). Auch die verwundete äußere Brustarterie (mammaria) kann eine gefährliche Verblutung nach sich ziehen. Wunden und Quetschungen der Weiberbrüste sind, der leichterfolgenden Entzündung und Verhärtung wegen, gefährlich.

a) Eine Schußwunde, durch welche die Lunge und die erwähnten Gefässe zugleich betroffen wurden, verursachte binnen 7 Stunden den Tod. (s. Ammon Pr.

V. L. Dec. V. Obs. 8., auch bey Zittmann Cent. III. Cas. 72.) Arterie und Vene zugleich verletzt, (s. Alberti Tom. I. Cas. 29.) verursachten den unvermeidlichen Tod; und (ibid. T. III. Cas. 26.) die Verwundung der Vene allein, so daß sich das Blut in die Brusthöhle ergoß, zog eben dieselbe Folge nach sich. Hierauf bemerkte zwar Loder (in Richters chirurg. Bibl. XIII. S. 236.) sehr scharfsinnig; es sey nicht unmöglich, daß in einem solchen Falle die Amputation des Armes im Gelenke den Kranken rettete. Allein erstlich ist diese Operation an sich schon sehr mißlich; zweytens entsteht die große Frage, ob eine Ligatur angelegt werden kann? Ein einziger Fall, der aber auch sehr selten ist, macht hier eine Ausnahme: nämlich der, wenn der Arm durch eine heftige Gewalt, z. B. durch ein Mühlrad ausgerissen wird. (s. Cheselden Anat. of human body Edit. IX. Tab. 38. p. 321).

b) In ihrem weitern Fortgange können diese Gefässe unterbunden oder tamponirt werden; nahe am Rücken nicht, und hier liegt auch die Aorta zu nahe. Noch gefährlicher ist es, wenn das Blut sich in die Brusthöhle sammelt (s. Bohn de renunc. vuln. Sect. II. Cap. 4. p. m. 132). Dieser geschätzte Schriftsteller erzählt hier einen merkwürdigen Fall einer solchen Wunde mit Verletzung des Herzbeutels und Anhäufung einer verdorbenen Feuchtigkeit in der Höhle desselben. Der Fall fiel absolut-tödtlich aus.

§. 132.

Aber auch die Frakturen und Luxationen in dem die Brust einschließenden Knochengebäude haben oft einen tödtlichen Ausgang. Verrenkte oder gebrochene Rippen reitzen und verletzen das Rippenfell und die Lungen, und wenn derselben mehrere sind, so ist Entzündung nebst ih-

ihren schlimmen Folgen unabwendbar a). Auch ein baldiger Steckfluß ist in diesem Falle möglich b). Eben so gefährlich, oft schnell, oft langsamer tödtlich sind die Frakturen und Luxationen der Rückenwirbel, wodurch das hier befindliche Rückmark gedrückt, gereitzt und verwundet wird. Wir sind der Meinung derjenigen, welche Verletzungen dieser Art, so wie auch alle Verwundungen des Rückmarks, theils wegen der sich oft ereignenden Ergießung der hier befindlichen Blutgefässe, theils wegen anderer unvermeidlicher Folgen für absolut, wenigstens für an sich tödtlich halten c).

a) S. Bohn (loc. cit.).

b) S. Büttner (Aufr. Unterr. S. 48.).

c) Dahin gehören Bohn (Sect. II. Cap. I.), Teichmeyer (Cap. 23. Qu. I. p. m. 209.). Zwar widerspricht letzterm Haller (s. Vorlesungen ꝛc. B. II. S. 416.), und führt gegen ihn Beyspiele an, die mir aber mehr für den angeführten Satz, als wider ihn zu streiten scheinen. Ich begreife daher nicht, wie die Leipz. med. Fakultät (bey Zittmann Cent. III. Cas. 34.) eine Verletzung der Rückenwirbel und des Rückmarks mit Lähmung des rechten Schenkels und völliger Verhaltung des Harns und des Darmkothes, zwar für gefährlich, aber nicht für absolut-tödtlich erklären konnte. Schon Amman (Med. Crit. C. 49.) führt einen ähnlichen Ausspruch bey einem ähnlichen Falle an. So auch Valentin (Pand. Med. leg. C. 9.). Wo schon Lähmung, Harn- und Kothverhaltung erfolgt, da ist mehrentheils alle Hoffnung verschwunden. Ich verweise auch nochmals auf die Pylsche Beobachtung (s. oben §. 120. Not. b).

§. 133.

Unter den durchdringenden Wunden, welche in eine von den erwähnten Höhlen der Brust gelangen, und ein

da-

daselbst verschlossenes Eingeweide verletzen, kommen vor andern die Wunden der Lungen in Betrachtung. Diese sind illethal oder nur zufällig-tödtlich, wenn sie nicht beträchtlich a); an sich, wenn sie tiefer dringen, oder beyde Brusthöhlen durchbohrt haben; unvermeidlich-tödtlich, wenn die Lungen nahe bey der Insertion der großen Luft- und Blutgefässe, zugleich mit diesen, verwundet sind b).

a) Auch dann, wenn ein Theil der Lunge verfällt. Die Geschichte einer solchen geheilten Lungenwunde erzählt Norris (bey Richter Chir. Bibl. XIII. S. 46.).

b) Daher die verschiedenen Urtheile über Lungenwunden bey den Schriftstellern. Zittmann führt Beyspiele von Lungenwunden auf, welche nicht schlechtweg tödtlich waren (Cent. I. Cas. 12. & 13), von durchaus tödtlichen (Cas. 20. & 97.). Valentin von einer zufällig-tödtlichen Lungenwunde. Alberti ebenfalls (Tom. III. Cas. 28.); so wie auch an einem andern Orte (Tom. I. Cas. 30.) von einer Lungenwunde, über deren Tödtlichkeit man zweifelhaft blieb. Ich verweise übrigens diesfalls noch auf Haller (s. Vorlesungen B. II. p. 433. & 444.) und Bohn (loc. cit. p. 313.).

§. 134.

Die Gefahr bey diesen Verletzungen der Lungen hängt zum Theil von dem Austritte der Luft aus den verletzten Luftröhrenästen ab, oder von dem Eindringen der äußern Luft in die Brusthöhlen, besonders wenn beyde verwundet sind, welches jedoch, wenn nur die Wunden klein sind, leicht zu verhüten ist a): zum Theil von der auf Wunden erfolgenden Entzündung und der Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Eiterung, oder dem Brande vorzubeugen. Daher auch Schußwunden in den Lungen in höherem Grade lethal zu seyn pflegen; theils wegen der damit verbundenen Komplikation b), theils wegen der leich-

leichter erfolgenden Schwindsucht durch die Vereiterung der Lungen.

a) Daß die Größe der beyden äußern Wunden zusammengenommen, nach van Swietens Erklärung (Comment. Tom. I. §. 170.) nicht dem Diameter der Glottis gleich kommen müsse, scheint mir zu fein ausgedacht. Es kommt nur darauf an, daß die Wunden erst schleunig, und dann in der Folge eine nach der andern verbunden werden. So groß sind sie nie, daß die äußere Luft die Lungen so sehr komprimiren könnte.

b) Die meisten Fälle von Schußwunden in die Lunge bey den Schriftstellern sind mit andern noch wichtigern Verletzungen komplicirt; z. B. bey Amman (Pr. Vuln. leth. Dec. V. Obs. 8.) u. a. m. Was überhaupt Schußwunden für beträchtliche Zerrüttungen in der Brust zu bewirken pflegen, davon zeugen Pyl (B. II. Cas. 17. u. ff.), Büttner (Cas. 22. 23. 71.). Ich setze hier nur hinzu, daß die Sektion in Fällen der Art sehr schwierig zu seyn pflegt. Aber auch Stichwunden verletzen sehr oft mehrere Theile zugleich, und werden durch ihre Komplikation tödtlich.

§. 135.

Quetschungen und Erschütterungen der Brust äußern ihre Wirkungen mehrentheils auf die Lungen und ihre Verrichtungen. Ihre Folgen sind Pleuritis a), Stockungen von Blut und Blutwasser, Platzen der Lungenflügel b), Eiterung, Brand c), und Brustwassersucht d). Sie sind also, theils durch die Komplikation mehrerer Verletzungen, theils durch die oft eintretende Unmöglichkeit den Folgen vorzubeugen oder die Respiration wieder herzustellen, mehrentheils in hohem Grade lethal; oft absolut, oft an sich, jedoch bisweilen auch zufällig, besonders wenn es an zeitiger Hülfe gefehlt hat, und die Quetschung minder heftig war.

a)

a) Man kann, dünkt mich, hierher auch das bey Schlägereyen gewöhnliche übermäßige Rangen, Balgen, Schreyen und Trinken rechnen, wovon, wie Büttner (Aufr. Unterr. §. XV.) durch Beyspiele beweist, ebenfalls schleunig tödtende Entzündungen der Lunge entstehen.

b) S. Büttner (lib. cit. Obs. 23.). Bey einer übergefahrnen Person waren von dem obern Lobus des linken Lungenflügels große Stücke abgerissen.

c) Es ist die Art des Pöbels, nach vorgefallenen Balgereyen, wobey auch die Theilnehmer äußerst erboßt zu seyn pflegen, welches hier mit in Anschlag zu bringen ist — nie zu rechter Zeit sich nach kunstmäßiger Hülfe umzusehen, sondern abzuwarten, bis die Gefahr am größten ist: daher fallen dann auch die meisten Verletzungen der Art zufällig-tödtlich aus. Ueber die Tödtlichkeit der Brustverletzungen nach Kontusionen hat uns Pyl (Auss. VIII. S. 1.) ein wohlgerathenes Gutachten von Eller aufbewahrt. Man lese auch Daniel (Samml. Obs. 12. 13. 14.) u. a. m.

d) Davon ein merkwürdiges Beyspiel bey Zittmann (Cent. VI. Cas. 63.).

§. 136.

Durch eine heftige Quetschung und Erschütterung der Brust kann auch das Herz in irgend einem seiner Theile entzwey bersten a). Ein solcher Riß ist schleunig und absolut-tödtlich. Eben das kann auch an den großen mit dem Herzen verbundenen Blutgefässen geschehen b). Erschütterungen der Art werden verursacht durch einen heftigen Schlag oder Fall auf die Brust, oder durch nahe wirkende Schußwunden c).

a) S. Mumsen (de corde rupto; Leipz. 1764. Ein Auszug bey Waiz s. N. Ausz. B. I. S. 65.). Bey einem von einem hintenausschlagenden Pferde vor die

Brust

Bruſt betroffenen Jünglinge von 19 Jahren war das rechte Herzohr geborſten. Der Tod war ſehr ſchleunig erfolgt.

b) Anevrysmen im Herzen oder in der Aorta ſind mehrentheils die Folgen äußerlicher Gewalt, alſo haben die Quetſchungen und Erſchütterungen der Bruſt auch oft konſekutive Folgen. Ich habe davon ein Beyſpiel an einem Manne geſehen, welchen ſein Pferd im geſtreckten Laufe abgeworfen hatte. Er war auf die Bruſt gefallen, wie todt liegen geblieben, erholte ſich zwar wieder; aber in Zeit von 6 Monaten offenbarte ſich ein Anevrysma Aortä, woran er ſtarb.

c) Ein Soldat, der ſich ſelbſt erſchoſſen hatte, wurde mir in das hieſige Theatrum anatomikum abgeliefert. Der Schuß war in den linken obern Theil der Bruſt gegangen, und hatte am Halſe und in der Bruſt alles zerſchmettert. Beſonders war mir auffallend, daß der ganze Ring der Aorta, wo ſie aus dem linken Ventrikel entſteht, von demſelben getrennt und ganz ſchwarz war. Sonſt war das Herz und die Aorta unverſehrt.

§. 137.

Wunden des Herzbeutels, ohne Komplikation mit irgend einer andern Verletzung, ſind an und für ſich illethal, oder nur zufällig-tödtlich. Wenn ſie aber zu einer Anſammlung von Blut oder Blutwaſſer in der Höhle des Herzbeutels Anlaß geben, ſo ſind ſie ſchon in höherem Grade lethal a).

a) Es kann, ſagt Haller (Vorleſungen B. II. S. 441.), aus Wunden des Herzbeutels weiter nichts entſtehen, als daß das Herz mit dem Herzbeutel zuſammenwächſt. Ich denke indeſſen, daß auch eine Anſammlung die Folge davon ſeyn kann. Einen Beweis hiervon finden wir bey Richter (Chir. Bibl. IX. p. 367.). Eine Ergießung

gießung von Blut im Herzbeutel nach einer heftigen Anstrengung ward in 24 Stunden absolut = tödtlich. Uebrigens haben sich Teichmeyer (s. ibid. p. 433.), und Bohn (de renunc. vuln. p. m. 307.), besonders wegen der angeblich nervichten Struktur des Herzbeutels, mehr für einen höhern Grad der Lethalität dieser Verletzungen erklärt.

§. 138.

Wunden des Herzens, welche in ein Herzohr, in eine Herzkammer, oder in ein mit dem Herzen verbundenes großes Blutgefäß durchdringen, sind als solche, auf welche eine schnelle Verblutung, zu welcher keine Kunst gelangen kann, erfolgen muß, jederzeit für eben so schleunig, als absolut = tödtlich gehalten worden a). Nicht weniger sind es aus eben derselben Ursache diejenigen, welche nur die Kranzgefässe betreffen, welche indessen oft nach mehrern Stunden oder Tagen erst, wiewohl immer absolut = tödtlich, ausgefallen sind b).

a) Ueber die Lethalität der Herzwunden ist nicht weniger gestritten worden, als über die andern Theile. Inzwischen ist man mehr einstimmig wegen derjenigen, welche in die Höhlen dringen, unerachtet auch hier ein Unterschied obwaltet. Nach Morgagni (de Sed. & Cauf. Morb. Lib. III. p. 27) sterben diejenigen schleuniger, welchen die linke Herzkammer getroffen ist, als wenn es die rechte wäre. Nach seiner Meinung kommt auch sehr viel darauf an, ob die Wunde schief oder gerade durchgeht, und ob das Instrument schmal oder breit war. Früher oder später sind indessen diese Wunden alle absolut = tödtlich, (s. Amman Prax. vuln. leth. —) Zittmann (Cent. III. Cas. 75 & Cent. IV. Cas. 5.) Alberti (Tom. I. Cas. 30 & Tom. III, Cas. 43 & 44). Daniel (lib. cit. Obs. 11). Pyl

(Auss.

(Auff. III. Cas. 21 & VIII. Cas. 15). Buchholtz (B. II. S. 103 u. 143) u. a. m.

b) Beyspiele von Herzwunden, die doch erst den vierten, fünften, neunten, sechzenten Tag tödtlich wurden, führt Bohn (lib. cit. p. m. 300) auf. Wenn nun auch schon Bohn dafür zu halten scheint, daß diese Beyspiele Wunden der Herzkammer betreffen, so zweifle ich doch sehr an diesem Vorgeben, unerachtet auch Amman bey Zittmann (Cent. III. Cas. 50) einen außergerichtlichen Fall von einer Wunde der rechten Herzkammer erzählt, die erst den achten Tag tödtlich ausfiel. Was mich in der Meinung, daß in solchen Fällen die äußern Adern des Herzens verletzt sind, bekräftigt, ist die von Triller (de mirando cordis vulnere post XIV dies demum lethali; Witteb. 1775 und in Schlegels Samml. Vol. V. Nr. 36) sehr umständlich erzählte Geschichte von einer nach 14 Tagen tödtlichen Herzwunde, wo offenbar nur Kranzgefässe verletzt waren. Mich wundert daher um desto mehr, wie Haller (Vorles. B. II. S. 442) die Verletzungen der Kranzadern für problematisch und Weber (Onom. M. P. T. III. p. 94) sie für Kompendiengewäsche erklären konnten. Uebrigens wird man ähnliche Fälle aufgezeichnet finden bey Senac (Traité du cœur &c. Tom. II. p. 425 sqq.), Morgagni (a. a. O.), Lieutaud (Hist. Anat. Med. Tom. II. p. 188). Diemerbroeck (Anat. l. 2. Cap. 6), Bartholin (Hist. rar. Cent. I. Obs. 77), Schmucker (chir. Beobacht. II. p. 2), Boyer (Med. eclairée &c. Tom. II.) u. a. m. Was von der Beobachtung eines gewissen Arztes Wolff, welcher nach 4 Jahren einer geheilten Brustwunde eine Narbe am untern Theile des Herzens gefunden haben soll, zu halten ist, will ich nicht entscheiden. Ich verweise deswegen an meinen Recensenten in der N. A. D. B.

§. 139.

§. 139.

Bey der beständigen Bewegung des sehr gefässereichen Herzens ist es zwar kaum denkbar, daß eine Wunde in demselben nur so oberflächlich seyn könnte, daß blos die fleischichte Substanz verletzt wäre. Jedoch den Fall vorausgesetzt, so müßte diese Verwundung eine schleunig tödtliche Entzündung des Herzens nach sich ziehen, und folglich nicht minder tödtlich seyn a).

a) Eine wahre Entzündung des Herzens ist äußerst selten und kann nur nach einer Verwundung entstehen. Galen will diese Krankheit an den Gladiatoren beobachtet haben. Sie kann wegen der zugleich eintretenden Geschwulst nicht anders als absolut-tödtlich ausfallen (s. Mortzfeldt de Carditide. Regiom. 1789). Und folglich trifft auch hier der Ausspruch ein:

Afferat ipse licet cunctas Epidaurius herbas
Sanabit nulla vulnera cordis ope.

§. 140.

Sollte wohl im seltenen Falle einer verschränkten Lage der Eingeweide (transpositio viscerum), folglich auch des Herzens auf der rechten Seite, eine tödtliche Verwundung dieses Theils milder beurtheilt, und etwa blos für zufällig-tödtlich angenommen werden können? Hierüber mag der Rechtsgelehrte entscheiden; der Arzt läßt sich nur auf den Befund der Sache selbst ein a).

a) Im Befundscheine müßte dies freylich bemerkt werden; und dem Defensor mag es überlassen werden, einen Milderungsgrund aus diesem Umstande herauszufinden.

§. 141.

Wunden des Zwergfelles sind aus zwey Ursachen sehr gefährlich. Entweder dehnen sie den Weg zu einem Uebergange der Eingeweide des Unterleibes in die Höhle

der

der Brust, welcher in Entzündung und Brand übergeht; oder diese Entzündung entsteht in dem Zwergfelle durch den bloßen Reitz der Wunde, nebst allen Zufällen der Paraphrenitis. Oft sind auch Wunden des Zwergfelles unter heftigen Nervenzufällen schleunig tödtlich: und hierin thut der Unterschied zwischen der Verwundung des sehnichten oder des fleischichten Theils wenig a). Doch ist die Gefahr grösser nach der Wichtigkeit und Größe der Wunde.

a) Man wollte sonst die Wunden des sehnichten Theils für gefährlicher halten, als die des fleischichten; allein schon Bohn widerspricht dieser Behauptung (S. 325), und die Gießensche med. Fakultät erklärte eine Wunde im fleischichten Theile für absolut-tödtlich, welche die Helmstädtsche für sehr gefährlich gehalten hatte. (Valentin Pand. Med. Leg. Sect. III. P. II. Cas. 10). Und bey Alberti (Tom. I. Cas. 26) fiel eine Wunde des fleischichten Theils sehr schleunig tödtlich aus, unter heftigen Zuckungen.

§. 142.

Eben dieselbe Bewandtniß hat es mit der Verwundung der Zwergfellnerven, welche längs dem Mittelfelle heruntersteigen. Im Allgemeinen sind Schußwunden in diesem Theile lethaler als die Stichwunden, nicht allein an sich selbst, sondern vermöge der Komplikationen, da doch mehrentheils mit dem Zwergfelle auch Eingeweide der Brust oder des Unterleibes verwundet zu seyn pflegen a). Auch heftige Erschütterungen des Zwergfelles sind tödtlich ausgefallen b).

a) Mehrentheils sind es Wunden der Leber, des Magens oder der Milz, welche besonders bey Schußwunden zugleich verletzt werden. Daniel (Samml. ꝛc. Cas. 15, 16, 17, 18) hat vier Beyspiele von verletzter Leber und Zwergfell zugleich durch Schußwunden.

Behrens bey Pyl (VIII. Cas. 17) von einer Verletzung des Zwergfelles und des Magens u. a. m. Doch sind auch oft Brusteingeweide mit verletzt, z. B. bey Amman (Prax. Vuln. leth.) die 7te Rippe nebst der Lunge. Bey Zittmann (Cent. II. Cas. 31) die Lunge u. d. m.

b) S. Bohn (lib. cit. p. 329). Ein Knabe warf den andern auf die obere Bauchgegend mit einem Schneeballe. Dieser fiel todt darnieder. Man fand nicht das mindeste innerlich verletzt und konnte die Ursache des Todes nur einer heftigen Erschütterung des Zwergfelles zuschreiben. Inzwischen könnte hier auch die Kontusion des Magens als Ursache des Todes konkurrirt haben.

§. 143.

Eine Ansammlung von Blut oder Jauche in einer der beyden grössern Brusthöhlen kann zwar durch das Anzapfen der Brust gehoben werden. Wo aber die Quelle, aus welcher dieses Blut in die Brust fließt, nicht gestopft werden kann, folglich dasselbe aus einem innern großen geöffneten Blutgefässe strömt, da ist die Lethalität nicht abzuwenden a).

a) Man hat auch Beyspiele, daß das in einer Brusthöhle angesammelte Blut in Eiter übergieng. Der Ausgang war nicht minder tödtlich.

§. 144.

Brüche des Brustbeins sind illethal. Ansammlungen von Feuchtigkeiten unter demselben in der vordern Mittelfellhöhle können durch einen angesetzten Trepan gehoben werden. Die hintere Mittelfellhöhle hingegen ist der Kunst unzugänglich. Die Verwundung des daselbst durchgehenden Theils der Aorta ist, so wie in ihrem ganzen Laufe, absolut-tödtlich. So auch die Verletzung

tzung der ungepaarten Ader, oder der heraufsteigenden Milchbrustader (ductus thoracicus), deren Verwundung eine nicht zu heilende Ergießung verursacht.

§. 145.

Wunden des Speisekanals sind hier lethaler als am Halse, weil die Hand des Wundarztes hier keinen Zugang findet. Man hat Beyspiele von Abtrennungen der Speiseröhre vom Magen durch äußerliche Gewalt mit unvermeidlich-tödtlichem Ausgange a). In allen Fällen ist zur Beurtheilung eine genauere vorgängige Sektion nöthig b).

a) Ich meine die äußerst seltene von dem großen Boerhaave (Atrocis nec descripti prius morbi historia. Lugd. Bat. 1723.) unnachahmlich beschriebene Geschichte des Admirals von Wassenaer, dem unterm Brechen die Speiseröhre zerrissen war.

b) Dieß erinnert mit Recht Zittmann (Cent. I. Obs. 9. & 10.) Besonders müssen Fakultäten und Kollegia Medica darauf insistiren, wenn sie über solche Vorfälle Gutachten ausstellen sollen.

D. Bauchverletzungen.

§. 146.

Zum Unterleibe gehört alles, was zwischen dem Zwergfelle, den Bauchmuskeln, den Lendenwirbeln und Beckenknochen, in der Ober- Mittel- und Unterbauchgegend liegt; nämlich die zur Zubereitung des Chylus gehörigen, mit dem Bauchfelle umgebenen Theile, Magen, Netz, Leber und Gallenblase, Milz, Magendrüse, dünne und dicke Därme, Gekröse und Milchbehälter. — So auch die zur Sekretion, Aufbewahrung und Ausführung des Harns nöthigen Theile, z. B. Nieren, Harngänge, Harnblase und Harnröhre. — Zuletzt die äußern und in-

nern Zeugungstheile beyderley Geschlechts. Außerdem aber noch die herabsteigende Aorta, die heraufsteigende Hohlvene, und die Pfortader mit ihren großen Aesten; der unterste Theil des Rückmarks, und die beträchtlichen Nervenstämme des Unterleibes.

§. 147.

Die Verletzungen, denen der Unterleib ausgesetzt ist, sind keine andern, als die, welche auch an der Brust vorfallen (§. 129.), jedoch mit Modifikationen, welche auf die Verschiedenheit beyder Theile und ihrer enthaltenden Eingeweide gegründet sind. Verletzungen der äußerlichen Theile schränken ihre Wirkungen selten auf diese allein ein, sondern sie wirken auch auf die innern. Oft sind Verletzungen mehrerer Theile zugleich vorgefallen. Dieß alles hat großen Einfluß auf die Beurtheilung der Lethalität der Bauchverletzungen.

§. 148.

Hieb- oder Schnittwunden am Unterleibe sind zwar nur Fleischwunden a); können aber an sich tödtlich werden, durch die Verletzung der Oberbauchartérie b). Auch geben diese Wunden, je nachdem sie entweder das Bauchfell betroffen oder nicht betroffen haben, Gelegenheit zu Brüchen oder Ausfällen der Därme, einer allzeit bedenklichen Ereigniß. Zufällig tödtlich ist auch ein tiefer Einschnitt, oder ein gänzliches Abschneiden der männlichen Geburtstheile, wenn der daher rührenden Hämorrhagie nicht Einhalt gethan wird c). Nicht ganz ohne Gefahr sind Verletzungen oder Kontusionen der Hoden d).

a) Wunden der Bedeckungen des Unterleibes sind oft geheilt worden, wenn auch mit Quetschung und Vorfall des Netzes komplicirt (s. Richter Chir. Bibl. XIII. S. 74.).

b) Davon zeigt der zehnte Fall in meinen Verm. med. Schriften (B. III. S. 217.) ein Beyspiel. Eine zur

Brüdergemeinde gehörige Person entleibte sich am Tage eines großen Festes dieser Gemeinde durch einen Schnitt in den Unterleib mit dem Brodmesser. Die Wunde würde nicht tödtlich ausgefallen seyn, wenn man zeitiger bemerkt hätte, daß die Person sich verblutete. Es war die arteria epigastrica, welche verletzt war.

c) Davon handelt Büttner eigends (Aufr. Unterr. §. 56. 57.) Auf einen Schnitt erfolgt gewiß eine tödtliche Verblutung, wenn sie nicht zeitig gestillt wird (s. ebend. Obs. 42.). Es ist aber auch Rettung möglich, wenn die Hülfe der Kunst zeitig genug erscheint. Abälard wurde bekanntlich wieder geheilt, und man hat mehrere Beyspiele der Art. Auch durch Schußwunden werden diese Theile oft abgerissen (s. §. 56.) Ich habe selbst einen Offizier gekannt, der auf diese Art verstümmelt war.

d) Die Hoden sind bekanntlich äußerst empfindlich, und ihre Verletzungen oft mit Ohnmachten oder wohl gar mit Konvulsionen begleitet. Bey Zittmann (Cent. IV. Cas. 85.) fiel eine solche Verletzung, wiewohl angeblich nur zufällig tödtlich aus. Die ehemalige übliche Kastration bey Bruchoperationen fiel sehr oft tödtlich aus. (s. ebendas. Cent. V. Cas. 1.)

§. 149.

Stichwunden penetriren leichter in das Innere, und werden in so fern gefährlich; wenn sie indessen nur äußere Theile streifen, so sind sie illethal. Ein gleiches ist von den Schußwunden zu halten. Unbeträchtliche Quetschungen oder Erschütterungen haben selten schlimme Folgen. Was heftigere Quetschungen vermögen, davon reden wir weiterhin a).

a) Es wäre überflüßig hier zu wiederholen, was ich oben (§. 132.) schon von den Verletzungen, Kontusionen

sionen und Erschütterungen des Rückmarks gesagt habe, welche mit den Frakturen und Luxationen der Wirbelbeine zu erfolgen pflegen. Ich verweise nur nochmals auf Sömmerings klassische Schrift. (Ueber Verr. und Bruch des Rg. Berlin 1793.)

§. 150.

Die Beurtheilung der Lethalität der Verletzungen der innern Theile gründet sich auf die als allgemein angenommenen Grundsätze, daß erstlich jede Verletzung, welche die Werkzeuge der Chylifikation gänzlich zerstört, absolut-tödtlich sey; andere Verletzungen dieser Theile, welche die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen zulassen, sind es minder; daß zweytens eine jede Verletzung, durch welche eine der Hand der Kunst unzugängliche Ergießung in der Höhle des Unterleibes verursacht wird, ebenfalls unvermeidlich tödtlich sey; drittens, daß die Verletzung der in dieser Höhle liegenden großen Blutgefässe nicht minder tödtlich sey a).

a) Oft fallen auch geringe Verletzungen des Unterleibes ohne scheinbare Ursache unvermuthet tödtlich aus; ein Erfolg, welcher wahrscheinlich der heftigen Erschütterung der Nerven des Unterleibes zuzuschreiben ist.

§. 151.

Die Wunden des Magens — um von diesen anzufangen — sind nicht alle gleich tödtlich; doch sind sie es mehrentheils in hohem Grade, besonders die Schußwunden, und es ist wahrscheinlich, daß mehrere der angeblich geheilten Magenwunden keine solche gewesen seyn möchten a). Denn abgerechnet, daß der Magen große Blutgefässe hat, deren Verletzung wo nicht den unvermeidlichen Tod, doch große Gefahr mit sich führt b), so ist der Konsensus zwischen dem Magen und dem Nervensystem so innig, daß der Tod oft schleunig auf gerin-

ge Magenwunden, ja oft auf bloße Kontusionen dieses Eingeweides erfolgt, ehe die Kunst Hülfe leisten kann c).

a) Dahin glaube ich mit Recht den Fall rechnen zu können, den Dürr erzählt, (Diss. de vulnere ventriculi egregie curato, Præs. Haas. Lipſ. 1790.) Uebrigens hat über Magenwunden vorzüglich Fabricius geschrieben (Diss. de lethalitate vulnerum ventriculi sec. principia anat. & med. exp. Helmst. 1751. in Schlegels Sammlung.)

b) Eine Stichwunde, welche bis in die Brust penetrirte, ward absolut-lethal, durch die Verletzung der kurzen und der Magengefässe (s. Amman Praxis Vuln. leth. Dec. IV. Cas. V.). Und die med. Fak. zu Leipzig erklärte bey Valentin (P. M. L. P. II. S. VI. Cas. 6.) eine Verwundung der kurzen Gefässe für absolut-tödtlich, unerachtet der Defensor die Möglichkeit der Austilgung der Milz bey Hunden angeführt hatte.

c) Ich habe schon oben (§. 142. Not. b) bemerkt, daß die Todesfälle, welche man der Erschütterung des Zwergfelles zugeschrieben hat auch wohl den Kontusionen des Magens zugeschrieben werden können. Der scharfsinnige J. Hunter vergleicht die tödtlichen Wirkungen dieser Kontusionen mit denen des Blitzes.

§. 152.

Wer ferner erwägt, daß die Wunden des Magens an einigen Stellen desselben, und zwar hauptsächlich am obern und untern Magenmunde a) nach allen Beobachtungen gefährlicher, und in höherem Grade tödtlich sind, als an andern; daß eine Wunde, welche den vollen mit der großen Kurvatur nach außen gekehrten Magen trifft, eine Ergießung der in demselben enthaltenen Feuchtigkeiten zur Folge hat; daß die Wunden des Magens selten

ein-

einfach, mehrentheils vielfach, oder mit Verwundungen anderer Theile komplizirt sind; wird den Grund einsehen, warum Magenwunden öfter absolut, oder für sich als zufällig tödtlich ausfallen b). Die gefährlichsten unter allen sind die Schußwunden.

a) Bohn, welcher überhaupt die Magenwunden für sehr gefährlich und in hohem Grade tödtlich hält, findet keinen Grund, warum die Wunden des mittlern Theils nicht eben so tödtlich seyn sollten, als die an beyden Mündungen. Indessen zeigt sowohl die Erfahrung (s. Amman Pr. Vuln. leth. Dec. III. Cas. 5. & Dec. I. Cas. 8. — Valentin Pand. med. leg. Cas. 11. u. a. m.), als auch die Sache selbst, daß an diesen beyden Stellen die Wunden des Magens gefährlicher ausfallen müssen als an andern.

b) Außer den eben angeführten Beobachtungen von tödtlichen Magenwunden, sind noch folgende aus Alberti merkwürdig. Eine durch die große und kleine Kurvatur des Magens dringende Stichwunde mit einer dreykantigen Klinge zog nach zwey Tagen den kalten Brand nach sich. (Tom. II. Cas. 19.) Eine Wunde am Pylorus wurde sehr bald tödtlich. (Tom. III. Cas. 31.) Eine durch beyde Seiten dringende Wunde am linken Magenmunde, nebst Verletzung des Duodenum ward in wenig Tagen tödtlich. (Tom. eod. Cas. 44. auch Cas. 77.) u. a. m.

§. 153.

Daß indessen nicht alle Magenwunden tödtlich ausfallen, lehrt auch die Erfahrung an den Beyspielen kleiner geheilter Magenwunden a), und der vom Tode geretteten Messerschlucker b). Ergießungen von Blut im Magen ziehen leicht ein tödtliches Blutbrechen nach sich, und Entzündungen des Magens von äußerlicher Ursache sind oft so heftig, daß ihre Heilung der Kunst unmöglich

wird

wird c). Man nennt, als Ursache dieser Entzündung, unter andern die Einwertsverrenkung des schwerdtförmigen Knorpels d).

a) Beyspiele geheilter Magenwunden zählt Richter auf (Chir. Bibl. X. S. 203. und XIII. S. 445 u. 586.) aus Parrot, Fournier, Smith gesammelt. Man vergesse aber nicht, was ich vorhin sagte, daß nämlich nicht alle Beobachtungen von geheilten Magenwunden strengen Glauben verdienen, indem die Kennzeichen derselben nicht zuverläßig sind.

b) Die Geschichte der Messerschlucker scheint Schurig (Chylologia Cap. V. §. 67. u. ff.) am vollständigsten gesammelt zu haben. Doch hat er die Geschichte der Ermländischen Messerschluckerin Anna Lemckin vergessen (s. Büttner lib. cit. §. 26.), welche auf eben die Art, wie der preußische Messerschlucker Andreas Grünheyde, durch Ausziehung des Messers mittelst einer Operation in der linken Seite gerettet wurde. Beyde Messer werden hier noch vorgezeigt, das eine auf der königlichen, das andere auf der akademischen Bibliothek. — Eine unglücklich ausgefallene Messerschluckergeschichte erzählt Valentin (Authent. Cas. 17.), nebst Abbildung des Messers. Es war intendirter Selbstmord.

c) Die Geschichte einer tödtlichen Entzündung des Magens und des Duodenum von äußerlicher Ursache, erzählt Zittmann (Cent. VI. Cas. 50.)

d) S. Codronchi libellus de morbo novo, prolapsu scilicet mucronatæ cartilaginis; Jena 1786. ed. Gruner.

§. 154.

Zu beyden Seiten des Magens in der Wölbung des Zwergfelles unter den kurzen Rippen (hypochondria) liegt zur rechten die Leber, zur linken die Milz; äußerst selten umgekehrt. Beyder Verletzungen sind, wenn sie

nicht

nicht sehr tief gehen, illethal a); wo sie aber tiefer und bis zu den großen Gefässen dieser Theile durchgedrungen, da werden sie absolut, wenigstens an sich lethal; dahin gehören besonders die Schußwunden dieser Theile b). Entzündungen in diesen beyden Eingeweiden fallen sehr oft tödtlich aus c).

a) Einer geheilten Wunde der Leber, nachdem ein vorgefallenes Stück davon weggenommen worden, gedenkt Hasser bey Schmucker (Verm. Schriften III. S. 162.) Auch Kaltschmied (de vulnere hepatis sanato. Jen. 1735.) verdient nachgelesen zu werden.

b) Die Verletzungen der Leber sind von den gerichtlichen Aerzten und Fakultäten, eben so wie andere, verschiedentlich beurtheilt worden. Eine in zwey Stunden absolut-tödtliche tiefe Wunde der Leber ist bey Ammann (Prax. Vuln. leth. Dec. III. Obs. I.), und eine in fünf Stunden zufällig-tödtliche bey ebendemselben (Med. Crit. Cas. 55.) beschrieben. Zittmann (Cent. II. Cas. 43. 78. 81. & Cent. V. Cas. 93.) verschiedene absolut-tödtliche Leberwunden. Durch ein hinzugeschlagenes Friesel wurde eine Leberwunde zufällig-tödtlich (Alberti (Tom. I. Cas. 31.). Durch Komplikationen absolut-tödtliche Schußwunden der Leber hat Daniel (Sammlung Nro. 15. 16. 17. 18.) aufgezeichnet. Man sehe auch de Bergen Diss. de leth. vuln. hep. in Schlegels Samml. (Vol. VI. Nro. 43.), und Kölpin bey Pyl (B. IV. Obs. 18.).

c) Eine Leberentzündung von einem Stoße in die rechte Seite wurde tödtlich (s. Alberti Tom. IV. Cas. 20.). Eine geringere Kontusion dieses Eingeweides hat die Gießensche Fakultät (s. Valentin P. M. L. Cas. 4.) für zufällig-tödtlich erklärt.

§. 155.

§. 155.

Besonders merkwürdig ist die öfters durch äußerliche Gewalt, auch wohl ohne äußerliche Sugillationen, sich ereignende Ruptur dieser Eingeweide, durch welche Spaltung auch die großen Gefässe derselben zerrissen werden a). Diese Risse fallen mehrentheils schleunig tödtlich aus; doch ist die Tödtlichkeit nicht allezeit als absolut anzusehen, sondern auch bisweilen für zufällig zu halten, wenn eine Disposition von Mürbigkeit vorher zugegen gewesen ist b). Bloße Kontusionen dieser Theile fallen zwar minder tödtlich aus; inzwischen sind öftere und wiederholte Mißhandlungen des Unterleibes schon mehrmalen die Ursache des Todes geworden c).

a) Beyspiele von zerplatzter Leber findet man bey Zittmann (Cent. IV. Cas. 94.), Büttner (a. a. O. Obs. 24.), Pyl (Auss. V. Cas. 13.), Pearson (s. Richter Chir. Bibl. IX. 421.), Theden (Bem. und Erf. III. 134.) u. a. m. Von den zwey Fällen, welche Theden anführt, fiel der eine den siebenten, der andere den zweyten Tag tödtlich aus; also nicht so schnell, wie gewöhnlich. Häufiger noch sind die Beyspiele von zerplatzter Milz; denn man findet bey den Schriftstellern weniger der Verwundungen, mehr der Risse in der Milz durch äußerliche Gewalt gedacht. Vier Beyspiele vom Platzen der Milz hat schon Zittmann (Cent. III. Cas. 54. 59. 94. und Cent. VI. Cas. 76.). Dergleichen findet man auch bey Valentin (Pand. M. L. P. II. S. III. Cas. 8.). Bey Alberti (Tom. I. Cas. 32.) durch einen Schlag mit einem Stocke. Ferner bey Daniel (Cas. 23. & 24.). Bey Pyl (VIII. Obs. 2. & VI. Obs. 12.). Bey Buchholtz (B. II. S. 5. u. ff.) u. a. m. Von Rissen der Leber s. Zittmann (Cent. IV. Cas. 94.). Büttner (lib. cit. Cas. 24.). Pyl (lib. cit. Vol. V. Cas. 13.) u. a. m.

b)

b) Aus diesem Grunde haben Daniel, Büttner, Eller, (bey Pyl loc. cit.) in Fällen dieser Art beynahe mehrentheils auf zufällige Lethalität geschlossen, unerachtet der Tod schleunig erfolgt war. Auch bey Valentin (loc. cit.) erklärte die Gießensche Fakultät eine mit Ruptur verknüpfte Wunde der Milz blos für zufälligtödtlich. Dejean erzählt (s. Comment. in Gaubii Path. Tom. II. p. 259.), er habe zu Batavia mehr als 60 mal bey gerichtlichen Leichenöffnungen die Milz geborsten gefunden. Es sey unter den dortigen Einwohnern etwas sehr gewöhnliches, daß die Milz aufgedunsen und schlaff ist. Wenn nun die dort sich aufhaltenden Sinesen bey vorfallenden Schlägereyen ihre mit starken und langen Nägeln versehene Daumen dem Gegner in die linke Seite stoßen, so sey das Platzen der Milz die gewöhnliche Folge davon. — Man sehe noch Pohl (de vulneribus lienis. Lipf. 1777.).

c) Eine Kontusion der Leber war nicht Ursache des Todes, nach der Meinung der Gießenschen Fakultät (s. Valentin P. M. L. Cas. 4.). Desgleichen soll (Cas. 12.) eine Kontusion des Bauches, der Leber, des Zwergfelles, nebst andern Komplikationen, nach der Meinung eben dieser Männer nicht absolut-lethal gewesen seyn. Bey Alberti (Tom. II. Cas. 17.) wird eine Quetschung der Milz und der Nieren ebenfalls für nicht durchaus tödtlich erklärt. Hingegen führt eben derselbe Schriftsteller (ibid. Cas. 8.) den Fall eines 9jährigen Mädchens an, welche an sehr vielen Kontusionen und Stössen auf den ganzen Unterleib in 24 Tagen starb. Hier zu Lande hat sich vor einigen Jahren ein ähnlicher Fall zugetragen.

§. 156.

Das Netz und das Gekröse sind fett- und gefässereiche Verdoppelungen des Bauchfelles, deren Wunden an sich

nicht

nicht gefährlich sind; es sey denn unter Komplikationen mit andern, besonders bey Schußwunden a). Das Netz fällt in Bauchwunden sehr leicht vor, und verdirbt b). Netz und Gekröse haben große Blutgefässe, deren Verwundung absolut-tödtlich ist c). Beyde Membranen sind der Entzündung fähig, welche unter ungünstigen Umständen mehr zur Gangrän, als zur Resolution neigt, und folglich leicht lethal wird d). Auch Risse hat man in beyden Eingeweiden gefunden e).

a) Eine Wunde des Gekröses und des Grimmdarms nebst Entzündung des Zwergfelles fiel an und für sich tödtlich aus (s. Zittmann Cent. IV. Cas. 55.). Für zufällig-tödtlich wird eine Wunde des Netzes und des dicken Darms erklärt bey Valentin (loc. cit. Cas. 13.). Die Komplikationen sind also hier nur, wenn sie vielfältig sind, im höhern Grade tödtlich.

b) Eine Bauchwunde fiel zufällig-tödtlich aus, weil das vorgefallene Netz nicht zurück gebracht worden war (s. Alberti Tom. I. app. Cas. 42.).

c) Die sonst so sehr gelinde urtheilende Gießensche Fakultät erkennt eine Verwundung der Netzgefässe für absolut-lethal (s. Valentin loc. cit. Sect. VI. Cas. 8.). Wegen der Blutgefässe des Gekröses ist wohl kein Zweifel.

d) Eine Entzündung des Netzes, des Gekröses und des Grimmdarms, welche tödtlich ausfiel, ist bey Zittmann (Cent. VI. Cas. 50.) beschrieben.

e) Ein Beyspiel davon findet man bey Pyl (B. VI. Cas. 11.), der Todte war übergefahren worden. Auch (B. V. Cas. 20.).

§. 157.

Die in mancherley Krümmungen sich windenden dünnen und dicken Därme sind allen Gattungen von Verletzungen unterworfen, welche bald mehr, bald minder

tödt-

tödtlich ausfallen. Verwundet oder unverwundet drängen sie sich durch die Wunden der Bauchmuskeln, und entzünden sich mit tödtlichem Ausgange a), wenn nicht baldige Hülfe kommt. Geringe Hieb- oder Stichwunden der Därme sind illethal oder nur zufällig-tödtlich, besonders wenn sie mit der äußern Wunde zusammenheilen können. Auch der Verlust eines Theils des Darmkanals ist dann nicht tödtlich b).

a) S. Alberti (Tom. II. Cas. 21.) und Daniel (lib. cit. Cas. 26.). In jenem Falle waren die vorgefallenen Därme leicht verwundet; im letztern unversehrt. In beyden war das Vorfallen und die versäumte Reposition die Ursache des Todes. Es giebt indessen seltene Beyspiele der thätigen Naturkräfte, in welchen der Ausgang solcher Verwundungen nicht tödtlich war. Ein Neger schnitt sich aus Verzweiflung in den Unterleib, so daß eine Portion der dünnen Därme vorfiel. Die Rückbringung derselben ließ er nicht zu, und wurde sich selbst überlassen. Er trug die Därme in einem wollenen Tuche, und befand sich wohl. Fleischwärtzchen sproßten aus den entblößten Därmen hervor, und eine Haut überzog die Masse. Diese bedeckte ein Sack in Form einer Weiberbrust, und der Neger ward geheilt. Cochrane bey Richter (Chir. Bibl. IX. S. 678.).

b) Die Chirurgie zeigt Beyspiele genug auf von wiederhergestellten Kranken, welche durch Gangrän oder durch Wunden einen Theil des Darmkanals verloren hatten; wenn nur die beyden Extremitäten des verwundeten Darms zusammen und an die äußere Wunde geheftet werden konnten. Es ist also auch eben nicht nothwendig, daß ein künstlicher After zurückbleibe. Doch ist dies bisweilen auch nicht zu vermeiden. Der gerichtliche Arzt muß sein Urtheil nach Lage der Sa-

chen

chen abgeben. Von geheilten Wunden des Kolon haben Vogel (de gemino coli vulnere non lethali) und Desault (bey Richter XIII. S. 448.) Beyspiele aufgezeichnet.

§. 158.

Aber tiefe, vielfache und komplicirte Darmwunden, sie mögen die dünnen oder dicken Därme betreffen; Risse derselben, welche wohl bis in das Gekröse durchgehen; Quetschungen und Entzündungen, welche bald in Brand übergehen; Schußwunden, welche zugleich verwunden und zerreissen — dies sind Verletzungen, deren öfterer tödtlicher Ausgang, auch unter Anwendung dienlicher Heilmittel, hinlänglich beweist, daß ihre Lethalität mehr als zufällig, oft auch unvermeidlich ist a).

a) Eine vielfältige, absolut-tödtliche Verwundung der Därme führt Amman (P. V. L. Dec. I. Hist. 4) an. — Eine binnen acht Tagen absolut-tödtliche Darmwunde, ebenderselbe (Dec. IV. Hist. 7). Eine vielfältige Verwundung, die absolut-tödtlich wurde, Zittmann (Cent. II. Cas. 98). Eine absolut-tödtliche Wunde des Grimmdarms in der Nähe der Klappe, ebenderselbe (Cent. V. Cas. 39). Eine merkwürdige Beobachtung von dem tödtlichen Ausgange eines Muthwillens, indem einer Weibsperson in den Mastdarm beym Tanz ein Stock eingeschoben worden, ist bey Pyl (Aufsätze B. V. Cas. 8) zu lesen. Auch Kölpins Beobachtuug von einer Hiebwunde in verschiedene Stellen der Därme zugleich (ibid. Cas. 12) ist wichtig. Es sind indessen auch viele für zufällig-tödtlich anerkannte Darmwunden bey den Schriftstellern aufgezeichnet. Von einer Ruptur in einem dünnen Darme nebst dem Netze s. Büttner (lib. cit. Cas. 37).

§. 159.

§. 159.

Die Magendrüse, deren Parenchyma nicht leicht ohne den durch ihre Länge laufenden Gang verletzt werden kann, die Gallenblase und der auf den Körpern der Lendenwirbel liegende Milchbehälter, sind als solche Theile zu betrachten, deren Verwundung unaufhaltsame, unzugängliche und in kurzem den Brand erzeugende Ergiessungen nach sich ziehen. Es müßte denn in Rücksicht der Gallenblase möglich seyn, den Ausfluß nach außen zu leiten, in welchem Falle doch leicht die äußere Wunde in eine Fistel übergeht a).

a) Von dem tödtlichen Erfolge der Verletzungen der Gallenblase finde ich verschiedene Beyspiele bey den Schriftstellern. Sie fiel innerhalb 27 Stunden tödtlich aus, bey Amman (P. V. L. Dec. III. Hist. 10). Innerhalb 9 Stunden bey Alberti (Tom. VI. Cas. 19), die Blase war durch einen Fußtritt entzwey geplatzt.

§. 160.

Die Nieren, jene zur Absonderung des Urins bestimmte, in der hintern Lendengegend liegende Eingeweide haben sehr große Blutgefässe, und jede ihren Ausführungsgang. Das Parenchyma der Nieren kann ohne Gefahr verletzt werden. Trifft es aber die Blutgefässe entweder für sich a) oder so, daß eine Niere berstet b), so ist die Lethalität unvermeidlich; so wie auch die Verwundung der Harngänge durch die unaufhaltsame Ergießung des Harns in den Unterleib.

a) Einer, jedoch nur vom Chirurgo, welcher die Obduktion sehr illegaler Weise allein verrichtet hatte, schlecht beschriebenen Verwundung der Nierenblutgefässe und des linken Harnganges, gedenkt Büttner (Aufr. Unterr. S. 58 und Nr. 64), und einer andern Daniel (Samml. Nr. 20).

b)

b) Eine solche Beobachtung habe ich in meinen verm. Schriften (Tom. III. p. 161) angeführt, und einige Parallelstellen aus Morgagni hinzugesetzt. Eine andere, steht in Pyls Aufsätzen ꝛc. (B. V. Nr. 10). In beyden Fällen war Ueberfahren mit Schlitten die Ursache. Ich habe bey den Schriftstellern keine Parallelfälle zu beyden gefunden.

§. 161.

Gefährlich, aber nicht absolut-tödtlich sind die Verletzungen der Harnblase a), wenn nicht die Wunde dergestalt angebracht ist, daß der Urin oder das aus mitverletzten Gefässen fliessende Blut sich in das Becken oder in die Zwischenräume der Muskeln ergiessen muß b). Durch Kontusionen wird entweder eine Entzündung in der Harnblase oder wohl gar eine absolut-tödtliche Ruptur in derselben veranlaßt c). Durch Komplikationen werden die Verletzungen der Harnblase noch im höhern Grade tödtlich d).

a) Die alte Meinung von der absoluten Tödtlichkeit der Wunden der Harnblase wird durch den bekanntlich guten Erfolg des Seitensteinschnitts widerlegt; daher erklärte die Gießensche Fakultät (Valentin P. M. L. Sect. V. Cas. 19.) eine Harnblasenwunde nahe am Halse für zufällig-tödtlich.

b) Bey Zittmann (Cent. III. Cas. 10. & 11. und Cas. 43.) haben wir Beyspiele von Wunden der Harnblase mit ergossenem Blute im Becken und hinzugekommenen tödtlichen Konvulsionen. Was es da heißen soll, wenn der Verfasser einen Unterschied zwischen Wunden des fleischichten und membranösen Theils der Harnblase macht, läßt sich aus der Anatomie nicht erklären.

c) Die Beyspiele von zerplatzten Harnblasen sind nicht ganz selten. Wir finden deren bey Zittmann (Cent.

V. Cas. 22.), bey Richter (chir. Bibl. XIII. S. 637. aus der Med. Communicat.), bey Theden (a. a. O. B. III. S. 138. von Ollenrot); in diesem Falle war zugleich eine Fraktur im Becken zugegen, und der Tod erfolgte binnen 56 Stunden. Mehrere Fälle hat Sömmering aufgezeichnet (bey Baillie S. 191.).

d) Eine in 22 Stunden absolut-tödtliche Verwundung der Harnblase und der Lendengefässe durch eine Mistgabel wird bey Alberti (Tom. V. Cas. 16.) beschrieben.

§. 162.

Der weibliche Uterus ist in Rücksicht seiner Verletzungen entweder im ungeschwängerten oder im schwangern Zustande zu betrachten. Auch im ersten Falle sind Wunden und noch mehr Kontusionen des Uterus allerdings bedenklich, zum Theil wegen des genauen Konsensus dieses Theils mit dem Nervensysteme a), zum Theil auch wegen der großen Blutgefässe dieses Eingeweides, deren Verletzung leicht eine unzugängliche Ansammlung im Becken oder eine bald tödtliche Hämorrhagie verursacht. Hierzu kommt noch, daß Wunden des Uterus zur Zeit der monatlichen Reinigung noch mehr Gefahr, als gewöhnlich mit sich führen.

a) Ihre Wirkung (der Wunden des Uterus) ist sonderbar; sagt Haller (s. Vorles. B. II. S. 474,), es entsteht nämlich eine tödtliche Schwäche, ohne irgend ein anderes Uebel, und gleichsam als wenn den Verwundeten das Lebensprincipium schnell entnommen wäre, sterben sie ohne Schmerz oder Konvulsionen unter beständigen Ohnmachten.

§. 163.

Der schwangere Uterus ist Verletzungen von noch gefährlichern Folgen ausgesetzt. Sie verursachen Umbeugun-

gungen a) eine oft gänzlich verkannte Krankheit, Abortus und Risse im Uterus b); sie tödten den im Mutterleibe sonst so sicher verwahrten Fötus c), wiewohl nicht eben jede Gewalt auf den Unterleib einer Schwangern diese schlimmen Folgen hat. Auch ist es eine ungegründete Meinung, daß der Fötus von äußerlicher Gewaltthätigkeit Muttermäler bekommen sollte d).

a) Zum Beweise, daß der gerichtliche Arzt keine neuere Entdeckung ignoriren muß, gehört der in meinem Distrikte vorgekommene Fall einer an dieser Krankheit gestorbenen unehelich-schwangern Person. Man hatte Verdacht auf vorhergegangene Versuche zum Abortiren, den aber die Sektion widerlegte. Der Chirurgus hatte indessen die Krankheit verkannt.

b) Oefter geschieht das zwar bey unglücklichen Geburten; aber auch in den Schwangerschaften durch äusserliche Gewalt. S. Daniel (loc. cit. Cas. 62.) Baillie (S. 223.) und Schmucker (verm. Schriften III. S. 59.).

c) S. Zittmann (Cent. VI. Cas. 19.). So soll auch ein Fußtritt an den Unterleib einer Schwangern den Tod eines 3 Monat nachher gebornen Zwillings verursacht haben (bey Amman P. V. L. Dec. I. Hist. 9.). Diese Beobachtung ist auch um deswillen merkwürdig, da der Thäter ein Prediger war. Bey Valentin liest man die Geschichte eines Kindermordes im Mutterleibe durch Schläge mit dem Stocke. Die Fakultät zu Koppenhagen spielte in ihrem hierüber gegebenen Gutachten die Rolle des Defensors. (P. M. L. P. I. Sect. II. Cas. 18. auch 20. 21. & 22. gehören hierher).

d) S. Zittmann (am eben angeführten Orte, und Cent. VI. Cas. 68.), wo er eine angeschuldigte Verletzung der Art anführt; indem ein ausgezehrter sehr unvollkommener Zwilling durch eine vier Monate vor

der Geburt erlittene Gewalt in diesen Zustand gerathen seyn sollte. Beschuldigungen der Art kommen in der gerichtl. medicinischen Praxis oft vor.

§. 164.

Bey der Geburt zeichnet sich sehr oft die Ungeschicklichkeit und unüberlegte Dreistigkeit der Hebammen durch traurige Wirkungen aus. Die voreilige Anstrengung zur Ausarbeitung der Geburtswehen hat sehr oft eine tödtliche Mutterentzündung zur Folge a), und die voreilige Ausziehung des Mutterkuchens einen Vorfall der umgekehrten Gebährmutter b). Die Gebährende selbst wird oft dabey aufgeopfert c). Indessen werden auch die Hebammen oft wegen unglücklicher Vorfälle ohne Grund beschuldigt d).

a) S. Büttner (Aufr. Unterr. Obs. 38. 39. 40.). Ich habe hier selbst Beyspiele der Art erfahren.

b) Auch hiervon weiß ich leider! Beyspiele, mit tödtlichem Ausgange. Merkwürdig ist hier die von Wrisberg (Comment. de uteri mox post partum naturalem resectione &c. in den Götting. Kommentarien ad A. 1780 & 1786. S. 101 u. ff.) mitgetheilte Geschichte eines mit beyspielloser Kühnheit von der Hebamme amputirten vorgefallenen Uterus. Doch wurde die Kranke gerettet. Eine andere Hebamme hatte den durch ihre Schuld umgestülpten Uterus für den Kopf eines zweyten Kindes angesehen und fleißig daran gezogen; doch wurde auch diese Kindbetterin gerettet. So erzählt Hamilton (bey Richter B. XIII. S. 75).

c) S. Amman (P. V. L. Dec. V. H. 1.), Alberti (Tom. V. Cas. 22.) und Hasenest (P. III. C. 32. und P. IV. Cas. 8.) u. a. m.

d) S. Pyl (Aufs. B. I. Obs. 20.) und an verschiedenen andern Stellen.

§. 165.

§. 165.

Uebrigens ist überhaupt in Rücksicht der Verletzung des Unterleibes zu bemerken, daß Kontusionen leicht eine Disposition zu andern Krankheiten hier hinterlassen; daß sie bey einer schon vorhandenen kränklichen Beschaffenheit leicht Ursache des Todes werden a); daß durch sie leicht Ohnmachten erregt werden; daß Brüche und Vorfälle ihre gewöhnlichen Folgen sind; daß Schußwunden mehrentheils in höherem Grade tödtlich sind, als Stich- oder auch Hiebwunden im Unterleibe.

a) Hiervon kann außer vielen andern der Fall einer tödtlichen Entzündung der Därme nach einem Stoße vor den Unterleib (bey Pyl B. V. Obs. 9.) einen Beweis abgeben.

§. 166.

Absolut- und mehrentheils schleunig-tödtlich sind auch alle Stich- oder Schußwunden, wodurch die herabsteigende Aorta, die neben ihr liegende Hohlader a), die Pfortader und alle große Zweige dieser Blutaderstämme dergestalt verletzt werden, daß ihre Wunden das Blut unaufhaltsam in die Höhle des Unterleibes ausfliessen lassen b).

a) Beyde hat man auch durch äußere Gewalt geplatzt gefunden (s. Pyl B. IV. Obs. 7. & 8.). Von Wunden dieser Gefässe s. Zittmann (Cent. III. Cas. 50). Durch einen Stich von hinten, Valentin (Pand. P. II. Sect. III. Cas. 20.), Aorta und Hohlader waren beyde verletzt. Schußwunden der Art habe ich verschiedene beobachtet; unter andern eine, die durch den Nabel zwischen den unverletzten Därmen bis in die Aorta gedrungen war. Die Ladung war von Schrot, und der Fall ein Selbstmord.

b)

b) Hiervon habe ich schon in den vorigen §§. verschiedene Beyspiele angeführt. Ich setze hier nur noch hinzu, daß die Beurtheilung der Lethalität in solchen Fällen auf einer genauen Sektion beruht: wo diese fehlt, da fällt das Urtheil unsicher aus; s. Zittmann (Cent. VI. Cas. 55.).

§. 167.

Die Frakturen der Beckenknochen sind mit großen Ansammlungen von Säften oder von Blut in der Höhle des Beckens begleitet und daher oft tödtlich a). Stösse und Fälle auf das Kreuzbein haben oft die traurige Folge gehabt, daß sie mit Erschütterungen des Rückmarks und des Hirns begleitet, in kurzer Zeit den unvermeidlichen Tod nach sich gezogen haben b).

a) Eine merkwürdige Beobachtung von Loder (s. Buchholz B. III. S. 158 u. ff.) ist ein erläuterndes Beyspiel davon. Auch die Ollenrothsche Beobachtung (§. 161 Not. c.) kann wieder hierher gerechnet werden.

b) S. meine verm. med. Schriften (B. II. S. 81. u. ff.). Aber nicht jede dahin wirkende Gewalt ist darum die Ursache des Todes (s. ebend. III. S. 192 u. ff.).

E. Verletzungen der Extremitäten.

§. 168.

Die aus Knochen und Muskeln mehrentheils zusammengesetzten, mit Nerven, Blut- und andern Gefässen durchflochtenen Arme und Beine sind in Rücksicht des Lebens zwar die entbehrlichsten Theile des menschlichen Körpers, deren partieller Verlust indessen dem Verletzten um desto empfindlicher ist, da er hierdurch des Vermögens zu manchen nützlichen Beschäftigungen beraubt, hülfloser ist, als jeder andere gesunde Mensch a).

a)

a) Der Handwerker, der Künstler, und alle die, welche der Hände zu ihrem Unterhalte bedürfen, haben allerdings ein Recht, den Verlust eines Armes oder einer Hand, besonders der rechten, durch die Schuld eines andern, sehr hoch anzuschlagen. Ich erinnere mich hierbey eines beym Ostpr. Kollegio Medico geschwebten Processes zwischen einem Schmidt und seinem Wundarzte, den jener beschuldigte, durch eine allzufest angelegte Bandage um seinen gebrochenen Arm die dazu gekommene Gangrän verursacht zu haben, und auf diesen Grund eine Schadenersetzung verlangte. — Beyläufig bemerke ich hier, daß dieser Mann noch jetzt über brennende Schmerzen in der verlornen Hand klagt.

§. 169.

Stich- Hieb- und Schußwunden, Quetschungen, Verrenkungen, Beinbrüche, Hämmorrhagien, Entzündung, Brand, nebst verschiedenen konsekutiven Folgen dieser Verletzungen kommen an den Extremitäten oft vor, doch mit seltener tödtlichem Erfolge als an andern Theilen.

§. 170.

Unter die gefährlichsten Verletzungen der Extremitäten gehören vorerst die Wunden der großen Blutgefässe, gerade an den Stellen, wo sie in Arm oder Bein übergehen, besonders aber der, einer äußern Gewalt am meisten ausgesetzten Schenkelarterie oder Vene, gleich unter ihrem Durchgange aus dem Unterleibe in den Schenkel, über deren Tödtlichkeit die Schriftsteller zwar bis jetzt verschiedener Meinung gewesen: da indessen noch durch kein bewährtes Beyspiel erwiesen ist, daß ein Verletzter der Art gerettet worden wäre, so scheint uns die absolute Tödtlichkeit dieser Verletzung außer Zweifel gesetzt zu seyn a). Näher am Kniee möchte die Schenkelarterie vielleicht noch mit minderer Gefahr verletzt werden.

a)

a) Die Leipziger und Hallische med. Fakultäten haben diese Verletzungen, mit Ausnahme einiger wenigen, die entweder nicht hinlänglich beschrieben oder schlecht behandelt waren, jederzeit für absolut-tödtlich erklärt: davon zeugen folgende Fälle. — Bey Amman (P. V. L. Dec. I. Hist. 3. Dec. II. Hist. 2. und Med. Crit. Cas. 41.). Bey Zittmann (Cent. II. Cas. 96. Cent. III. Cas. 47. & 57. Cent IV. Cas. 11. eine Schußwunde; Cas. 50.). Bey Alberti (Tom. III. Cas. 33. a. und 33. b. Cas. 79.) u. a. m. Büttner (Cas. 21.) hat eine Geschichte von einer Schußwunde der Art, welche schleunig tödtete; so auch Daniel (C. 21.), welcher die absolute Lethalität dieser Verletzung sehr gut erörtert. Stirbt der Verletzte nicht schleunig an der unvermeidlichen Hämorrhagie, so schlägt sich in der Folge die unabwendbare Gangrän dazu (s. meine verm. med. Schriften III. S. 141.). Wenn dann also auch Heister (s. Diss. de vuln. art. ener. san. Helmst. 1741.) wirklich diese Arterie zu unterbinden Mittel gefunden haben sollte, so wäre noch die Frage, wie dann dem Brande zu begegnen wäre: denn die Amputation des Schenkels aus seiner Pfanne ist zwar vorgeschlagen, aber nie an lebendigen angestellt worden. Gegen die Beobachtung Acrels (s. Richter Chir. Bibl. VII. S. 115.) von einer geheilten Verwundung der Schenkelpulsader will ich nichts erinnern, außer daß die Verwundung 7 Zoll unter dem Poupartschen Ligament war, folglich unter dem Ursprunge der Kollateral-Arterien, welche den Hauptstamm leichter ersetzen konnten. Uebrigens stimmen Haller und Weber (s. Vorlesungen ꝛc. S. 481 und 484.) ebenfalls für die absolute Tödtlichkeit dieser Verletzung; wenn der Tod auch später erfolgt, als das Gesetz es sonst bey durchaus tödtlichen Wunden zu bestimmen pflegt.

§. 171.

§. 171.

Indessen sind penetrirende Wunden der Gelenke, besonders am Knie, seyen es Hieb- oder Schußwunden unter die an und für sich tödtlichen Wunden zu rechnen a). Auch an der obern Extremität finden gefährliche Verwundungen Statt, wenn entweder die unter der Achsel laufenden großen Gefässe so verletzt werden, daß der Hämorrhagie kein Einhalt gethan werden kann b), oder die Theile dergestalt durch Schußwunden zerschmettert und zerquetscht werden, daß Konvulsionen oder Brand den Verwundeten dahin raffen, ohne daß die Amputation — ein an sich zweydeutiges Hülfsmittel — angestellt werden konnte c).

a) Die Geschichte einer Schußwunde am Knie, welche, unerachtet Schmuckers thätigen Beyhülfe, unter den schmerzhaftesten Zufällen, in fünf Tagen absolut-tödtlich ausfiel, erzählt Pyl (Auss. B. II. Cas. 22.), und die durch eine Sense gemachte Hiebwunde ins Knie von hinten (s. Pyl N. Magazin B. I. S. 483.) fiel, nach dem Urtheile des hiesigen Kollegii Medici, an sich tödtlich aus, unerachtet der damalige Physikus auf zufällige Tödtlichkeit erkannt hatte. Ich habe im Militärhospital zu Straßburg wenigstens zehn durchdringende Hiebwunden ins Knie nach Duellen gesehen, welche alle einen tödtlichen Ausgang hatten. Vielleicht lag wohl die Schuld an der Kurmethode, da man diese Wunden in Eiterung hatte kommen lassen. Die Reunionsmethode ist wahrscheinlich besser, wie mich ein braver Wundarzt jüngst versichert hat, welcher um eine solche Wunde kalte Umschläge machte, und sie heilte. Ich will es also meinem wohlwollenden Recensenten in der A. L. Z. gern glauben, daß er von vier solchen Wunden — drey heilen sah. Man sehe noch Amman (Med. Crit. Cas. 8.).

b)

b) Eine Verwundung der Art hat die sonst so gelinde med. Fakultät zu Gießen für absolut-tödtlich erklärt (s. Valentin P. M. L. Sect. VI. Cas. 1. man vergleiche noch Cas. 2.).

c) S. Büttner (Aufr. Unterr. Cas. 20.), der Oberarmknochen war zerschmettert, die Nerven erschüttert, die Arterien zerrissen, und der Tod schleunig und unvermeidlich.

§. 172.

Aechte oder unächte Anevrysmen, welche nach verunglückten Aderlässen, oder nach vorgefallenen Wunden oder Quetschungen zurückbleiben, sind entweder heilbar oder unheilbar, und im letzten Falle nicht selten tödtlich, wenn die Operation nicht gelingt a).

a) Dahin gehört die merkwürdige Beobachtung Daniels (Samml. Cas. 28.) von einer nach einer geheilten Schußwunde erfolgten Pulsadergeschwulst des Fußes, deren Oeffnung nebst dem kalten Brande des Fußes den Tod verursachte. Die Anevrysmen nach schlechten Aderlässen von unbefugten Wundärzten sind leider nicht selten.

§. 173.

Quetschungen, Verrenkungen, Beinbrüche sind mehrentheils illethal, oder werden nur durch mitwirkende Ursache sowohl, als durch unzweckmäßige Behandlung tödtlich a). Bey den vielen möglichen Komplikationen können indessen diese Verletzungen auch in einem höheren Grade lethal werden.

a) Ein Ignorant von Wundarzt wollte nach einem übel behandelten Fußschaden den innern Knöchel durchaus, als einen fremden Körper, herausnehmen (s. Amman Pr. Vuln. leth. Dec. III. Hist. 1.).

Fünftes Kapitel.

Tödtlichkeit der Verletzungen nach anderweitigen zufälligen Bestimmungen.

§. 174.

Außer den bis jetzt angeführten Ansichten, auf welche der gerichtliche Arzt bey der Beurtheilung der Tödtlichkeit der Wunden sein Augenmerk zu richten hat, sind noch einige, zwar minder wichtige, indessen nicht aus den Augen zu setzende Bestimmungen anzuführen übrig, welche einen Einfluß auf die verschiedenen Ausgänge der Verletzungen haben, und in Betrachtung gezogen werden müssen a).

a) Unter diese zufälligen Bestimmungen kann auch die allgemeine Verschränkung der Eingeweide (transpositio viscerum) gerechnet werden, deren ich zwar oben (§. 140.) schon bey Gelegenheit der Herzwunden gedachte; die aber, in sofern sie sich auch auf die übrigen Eingeweide erstreckt, hier nochmals eine Erwähnung verdient.

§. 175.

Hier ist also zu bemerken, daß sehr oft mehrere zugleich zugefügte Verletzungen der innern Theile a), oder auch gar zu oft wiederholte Gewaltthätigkeiten auf äussere Theile, ohne innere Beschädigungen, zusammengenommen als eine Ursache des absoluten Todes anzusehen sind. Sey es nun, daß der daher rührenden Entzündung und dem Brande nicht vorgebeugt worden, oder daß die Lebenskräfte den öftern schmerzhaften Angriffen zuletzt unterliegen mußten b).

a)

a) Ich habe im vorigen Kapitel mehrere Beyspiele von vielfältigen Verletzungen, deren Lethalität also desto grösser war, angeführt. Ich will hier noch einige hinzusetzen, aus Amman (Med. Crit. Cas. 42. 43. 53.). Zittmann (Cent. V. Cas. 44.). Alberti (Tom. I. Cas. 33. 34. & App. Cas. 27. 34. Tom. II. Cas. 16. und Tom. VI. Cas. 21.). In dem ersten dieser beyden letztern Fälle war der Sohn vom Vater, und im letztern der Vater vom Sohne durch unmenschliche Behandlungen umgebracht. — Durch sehr viele Messerstiche tödtete der vor 20 Jahren in Königsberg famös gewordene Mörder W. einen Armenianer (s. Büttner lib. cit. Obs. 79.).

b) Besonders sind es oft wiederholte Schläge, welche auf diese Art zu tödten pflegen. So brachte die Frau von R., dem Atteste des Hrn. J. (s. meine Bibl. für Physiker S. 137. u. ff.) zufolge, ihre 9jährige Tochter ums Leben. Mehrere Beyspiele tödtlicher wiederholter Schläge sind in den Schriftstellern aufgezeichnet.

§. 176.

Hiernächst hat das Alter einen unverkennbaren Einfluß auf die Lethalität der Verletzungen. Kopfverletzungen z. B. verträgt das kindliche Alter leichter, als das jugendliche und männliche; hingegen sind die Nerven desto empfindlicher, die Gefässe blutreicher, die Reitzbarkeit grösser, und die Zufälle aller Verletzungen in diesem Alter desto heftiger. Aber bey Wunden, Beinbrüchen u. s. w. ist vom jugendlichen Alter auch mehr von den Heilkräften der Natur zu erwarten, als vom höhern. Sehr Alte sind vor andern den Beinbrüchen unterworfen.

§. 177.

Außerdem, daß die dem weiblichen Geschlechte eigenen Theile ihren eigenen Verletzungen unterworfen sind, so werden auch alle übrigen Verletzungen bey diesem Geschlechte

schlechte im höhern Grade tödtlich, vermöge der demselben eigenthümlichen grössern Empfindlichkeit und Reitzbarkeit mit mehrerer Schwäche. Besonders betrifft dies den schwangern Zustand, für welche jede Verletzung gefährlichere Folgen haben kann, als gewöhnlich.

§. 178.

Verwundete sind sehr oft in dem Augenblicke ihrer Verletzung betrunken oder sehr erboßt. In beyden Fällen ist die Lethalität um desto grösser. Betrunkenen sind die Kopfverletzungen unter gleichen Umständen ungleich viel gefährlicher, als Nüchternen; und Zornige sind der auf die meisten Verletzungen folgenden Entzündung ungleich mehr ausgesetzt als ruhige Gemüther.

§. 179.

Die Umstände und Lage, in welcher der Verletzte geblieben ist, die Beschaffenheit der Luft, Jahreszeit, Witterung und herrschende Konstitution a), der Ort seines Aufenthalts während der Kur b), die Beschaffenheit seiner festen und flüßigen Theile, welche vielleicht vorher mit Krankheitsstoffen angethan waren — dieß alles hat Einfluß auf die Lethalität der Verletzungen; wobey indessen der gerichtliche Arzt sich in Subtilitäten, welche der Bestimmtheit seines Ausspruches im Wege stehen könnten, einzulassen, sich hüten muß c).

a) Dieß bemerkt schon der erste gerichtl. med. Schriftsteller F. Fidelis (Lib. V. Cap. 8.), und Paul Zacchias (Lib. V. Tit. II. Q. 2. No. 30). Hr. Ackermann hat uns zuerst (s. Med. Skizzen H. II. No. 10) auf diesen Umstand wieder aufmerksam gemacht.

b) In Hospitälern, und namentlich im Hotel Dieu zu Paris, wird bekanntlich kein Trepanirter gerettet.

c) Der gerichtliche Arzt muß nie vergessen, daß er es mit Rechtsgelehrten zu thun hat, denen nur an bestimm-

stimmten Aussprüchen gedient ist. Selbst die Natur der Sache verträgt keine unbestimmte Berichte.

§. 180.

Endlich kommt hier auch die Versäumniß der kunstmäßigen Hülfe, die verkehrte oder sorglose Kurart des Verletzten von Seiten des Arztes oder Wundarztes, und die etwaigen vom Verletzten selbst begangenen Diätfehler in Betrachtung. In solchen Fällen, wie auch, wenn die Sektion zu seicht oder ungesetzmäßig angestellt ist, kann entweder kein bestimmtes Urtheil gefällt werden, oder es wird auf zufällige Lethalität geschlossen; es müßte denn seyn, daß die absolute Tödtlichkeit gar zu offenbar wäre a).

a) Ein Mann wurde den 28. August mit dem Spulknechte vor den Kopf geschlagen, leistete den 28. des Morgens noch seiner Frau die eheliche Pflicht, und starb den 1. September. Die Obduktion offenbarte ein starkes Extravasat, und der Ausspruch des O. C. M. gieng auf absolute Lethalität. Wie sehr übrigens ein gerichtlicher Arzt sich in Erwägung aller Umstände der Krankengeschichte des Verletzten durch Genauigkeit sichern müsse, lehrt unter andern Pyl (Auff. B. VI. Cas. 19.). Unfähig, den vorkommenden Fall nach Grundsätzen zu beurtheilen, schließen die Defensoren oft nach trüglichen Vergleichungen mit andern Fällen.

Sechstes Kapitel.

Erstickungen.

§. 181.

Unter Erstickung versteht man einen gewaltsamen Tod, welcher von völlig gehemmter Respiration erfolgt; es sey nun, daß die Werkzeuge des Athmens durch eine äußerliche Gewalt gedruckt und außer Stand gesetzt werden, zu wirken; oder daß dem Menschen die umgebende respirable Luft entzogen wird, die er nur eine kurze Zeit, ohne Gefahr des Lebens entbehren kann.

§. 182.

Unter die erste Gattung der erwähnten Ursachen gehören alle Gewaltthätigkeiten von stumpfen Körpern, welche die Brust und die Lungen zusammenpressen; so auch das Erdrosseln, das Erhängen, das Erwürgen, oder fremde in die Luftröhre zufällig eingedrungene Körper, wodurch die Luftröhre eingeengt, und der Luft der Zugang zu den Lungen versperrt wird. Zur zweyten gehört das Ertrinken im Wasser, der Tod vom Kohlendampf und von andern mephitischen Luftarten. Ob hierher auch die vom Blitz Erschlagenen und die Erfrornen zu rechnen, ist zwar noch einigen Zweifeln unterworfen; indessen begreifen wir doch diese Todesarten unter obiger Aufschrift.

§. 183.

Erstickungen gehören in verschiedener Absicht unter die vorzüglichen Gegenstände der gerichtlichen Arzneywissenschaft, und zwar erstlich, da erstickte Menschen oft

nur

nur scheintodt sind, so ist es des gerichtlichen und öffentlichen Arztes Pflicht, den Scheintodt vom wirklichen Tode genau unterscheiden zu können a), um zu rechter Zeit noch die Anwendung der zweckmäßigen Mittel zur Wiederherstellung der Scheintodten zu veranstalten. Doch ist dieß eigentlich mehr ein Gegenstand der medicinischen Polizey.

a) Die Kennzeichen des Todes, ihre Gewißheit und Unzuverläßigkeit, beschäftigen schon lange den Scharfsinn der Aerzte. Der Schriften hierüber sind beynahe eine Legion; besonders seitdem die Furcht vor einem übereilten Begräbniß so allgemein geworden. Ich habe das Meinige zur Beruhigung der Gemüther gegen dieses Schreckbild in einer kleinen Schrift: Ueber die Kennzeichen des Todes ꝛc. 1792. zu leisten gesucht, auf welche ich hier, so wie auch auf Vogels Untersuchung der Ursachen, welche die Wiederherstellung Ertrunkener so selten machen. Hamb. 1791. wegen der Kennzeichen des Todes den Leser verweise.

§. 184.

Zweytens aber erfordert oft die Gerechtigkeitspflege, zu erforschen, ob der auf eine angebliche Art Erstickte nicht durch eine andere Gewaltthätigkeit, oder durch eine andere Art von Erstickung ums Leben gekommen; oder ob die angebliche Todesart durch Erstickung von innerlicher oder von äußerlicher Ursache herzuleiten; oder endlich ob der Entseelte durch Zufall, Vorsatz, Schuld oder Bosheit eines andern diesen Tod erlitten hat. Dieß alles läßt sich zwar nicht in jedem Falle, doch sehr oft aus den Datis der Obduktion ergründen.

§. 185.

Zu diesem Endzwecke ist es nöthig, daß der gerichtliche Arzt nicht allein die Kennzeichen des Todes durch Er-

Erstickung überhaupt, sondern auch die jeder Gattung dieser Todesart eigenen und modificirten Kennzeichen genau kenne, und von einander zu unterscheiden wisse. Dieß setzt ihn in den Stand, dem Richter in vorkommenden Fällen die verlangte Auskunft zu geben.

§. 186.

Die erste Wirkung des Erstickens äußert sich in den Lungen, welche bey aufhörender Respiration dem Blute aus dem rechten Herz-Ventrikel ein unüberwindliches Hinderniß entgegen setzen, auch selbst kein Blut mehr in das linke Herzohr ergießen können. Man findet daher nach dem Tode die Lungen mit Blut angefüllt und strotzend; auch dunkelblau von Farbe: oft ist auch Blut in die Luftwege ausgetreten; das Herz, besonders dessen rechtes Ohr und rechte Kammer sind von angehäuftem Blute angefüllt. Das Aeußere der Brust, auch wohl der ganze Körper zeichnen sich sehr bald durch blaue Flecke aus. Dieß sind die Kennzeichen des Stickflusses.

§. 187.

Die bey den meisten Gattungen von Erstickungen nothwendige Folgen hievon ist die Stockung des Blutes innerhalb dem Hirnschädel, so daß auch wohl die Gefässe platzen, und nach dem Tode ein Extravasat gefunden wird. Es gesellt sich also zu dem Stickflusse auch sehr oft Schlagfluß, oder geht wohl vor jenem vorher.

§. 188.

Da diese Krankheit, und durch dieselbe der Tod auch von innerlichen Ursachen erfolgen kann, so ist nöthig, die Erstickungen von äußerlicher Ursache von jenen zu unterscheiden. Jener Zerquetschungen der Brust, welche eigentlich unter die Brustverletzungen (Kap. 4. Lit. C.) gehören, hier nicht zu gedenken, so geschiehet das Erhängen, Erwürgen, Erdrosseln durch einen Strick, Strang,

Band, oder mit den Händen des Mörders selbst, welche Werkzeuge jederzeit am Halse einen sugillirten Eindruck, als Merkmal der beym Leben geschehenen Gewalt hinterlassen a).

a) Oder auch wohl eine Fraktur in den Knorpeln des Larynx. Kölpin fand bey einer erwürgten Person (s. Pyl Auff. III. Obs. 14.) die cartilago cricoidea vorn sehr eingedrückt, und an der Seite gebrochen. — Oft ist auch die Sugillation geringe. Vor etwa 12 Jahren erwürgte ein Soldat einen Fahnenjunker im Bette. Der obducirende Regiments-Chirurgus fand nur einen kleinen Fleck an der Seite des Larynx, auf welchen der nachher entdeckte und geständliche Mörder den Daumen fest angedrückt hatte.

§. 189.

Ohne ein solches Merkmal oder Eindruck bleibt das Urtheil des gerichtlichen Arztes zwischen äußerlicher Gewalt und innerlicher Ursache immer schwebend und ungewiß, da dennoch auch ohne äußerliches Merkmal gewaltsame Erstickung Statt finden kann a). Sollte hingegen ein Eindruck von einem Strange zwar zugegen, derselbe aber gar nicht sugillirt, sondern die eingedrückte Haut der übrigen gleich seyn, so ist gewiß, daß der Strick erst nach dem durch eine anderweitige Ursache erfolgten Tode angelegt worden. Durch eine genaue Obduktion wäre diese Todesursache denn aufzusuchen b).

a) Vor einigen Jahren hatte ich einen des Morgens im Bette todt gefundenen einvierteljährigen Knaben zu obduciren, welchen die Amme im Bette erdrückt zu haben im Verdacht war. Es fand sich weder irgend ein plattgedrückter Theil am kleinen Leichname, noch sonst irgend ein Merkmal äußerlicher Gewalt, und doch alle Kennzeichen der Erstickung. Ich vermuthete, daß die Kissen im Bette sich zufällig über das Gesicht

des

des Kindes zusammengeschlagen und dasselbe erstickt haben möchten.

b) Hasenest (med. Richt. II. Cas. 8.) führt einen Fall an, wo diese nöthige Untersuchung unterlassen wurde. Gesicht und Hals des angeblich Erhangenen waren ganz blaß. Indessen fiel wegen unterlassener Sektion die Antwort zweifelhaft aus.

§. 190.

Ist der Tod durch den Strang wirklich erwiesen, so wäre noch auszumitteln, ob der Entseelte durch eigene oder fremde Gewalt am Stricke gestorben ist. Zu dieser Erörterung aber kann der gerichtliche Arzt nur durch aufgefundene Spuren von Gegenwehr beytragen, in deren Ermangelung der Selbstmord wenigstens wahrscheinlich ist. Hiervon weiter unten (Kap. 8.).

§. 191.

Ueber die Todesart der Ertrunkenen sind die Aerzte nicht einerley Sinnes. Die Meinung der Alten, daß Ertrunkene zu viel Wasser verschlucken und an der Ausdehnung des Magens sterben, ist in den neuern Zeiten ganz verlassen. Hingegen ist unter den Neuern die Frage noch nicht ausgemacht; ist der Tod im Wasser ein Schlagfluß? ist er ein Stickfluß? Haben die Ertrunkenen eine schäumende Feuchtigkeit in den Lungen? Oder irren sich diejenigen, welche dies behaupten a).

a) Die Meinung, daß schäumende Feuchtigkeit in den Lungen nebst stockendem Blute das Merkmal des Todes im Wasser sey, ist vorzüglich durch die Herren Champeaux und Faissole (Experiences & observations sur la cause de la mort des noyés &c. Lyon & Paris 1768 und deutsch, Danzig 1772) verbreitet und unterstützt worden. Ihre diesfalls angestellte Versuche sind zahlreich und überzeugend. Aehnlich sind die

des Hrn. Schimt (Diss. de submersis. Arg. 1788. s. Annalen der Staatsarzneykunde I. S. 166.). Indessen ist die Anzahl würdiger Männer, welche den Tod im Wasser mehr vom Schlagfluße herleiten und keinen Schaum in den Lungen beobachtet haben wollen, sehr groß. Ich rechne hierher den berühmten Walter (de apoplexia §. 25. sqq.). Kite (über die Wiederherstellung scheinbar todter Menschen S. 41.) u. a. m. Wie ist nun der Widerspruch zwischen diesen beyden Meinungen, deren jede sich auf Beobachtungen stützt, zu heben? Ich werde es im folgenden §. versuchen.

§. 192.

Beyde Behauptungen gründen sich auf zuverläßige Versuche und Beobachtungen; woraus wir schließen, daß der Tod im Wasser bald ein Schlagfluß, bald eine Erstickung ist. Jener kommt in einigen Fällen jeder Erstickung zuvor, sey es nun eine vorgängige Erhitzung oder der heftige Schreck, dem plötzlich eine allgemeine Erstarrung und der Schlagfluß folgt a). Oder es erfolgt der langsame Tod der Erstickung nach einigen fruchtlosen Versuchen zur Einathmung unter heftigen Krämpfen der Brust b).

a) Dies war der Fall bey dem Tode des Herzogs Leopold von Braunschweig, wie es die Sektion (s. Pyl Auss. B. IV. Obs. 1.) offenbar erwiesen hat. Ich glaube mich durch Erfahrung überzeugt zu haben, daß diejenigen, welche mit dem Kopfe voran ins Wasser stürzen, mehrentheils an einem schleunig tödtenden Schlagfluße sterben, und diese Unglücklichen sind es, die man auch nach einem ganz kurzen Aufenthalte im Wasser nie wieder beleben kann; dahingegen die im eigentlichen Verstande Ertrunkenen eher gerettet werden.

b) In diesem Falle sind alle die Thiere, die man vorsätzlich ersäuft; daher bey diesen Versuchen jederzeit der Schaum in den Lungen gefunden wird.

§. 193.

Oder — sollte der Tod im Wasser eine Folge der Ueberladung der in den Lungen gegenwärtigen Luft mit Brennbarem seyn a)? Sollte diese Todesart unter die Kacherien und Hautausschläge gehören b)? Sicher ist das Wasser die entfernte Ursache des Todes, nicht die nächste. Auch irren diejenigen, welche dafür halten, der Tod im Wasser erfolge im Zustande des Einathmens. Schon in dieser Behauptung selbst liegt ein Widerspruch. Die letzte Handlung des sterbenden Menschen ist Ausathmen (exspirare).

a) Kite widerlegte diese Meinung Fothergills (lib. cit. p. 14.) sehr gründlich.

b) Die Nichtigkeit dieser Goodwynschen Meinung glaube ich sattsam erwiesen zu haben (s. Animadversiones in novam Goodwynii de morte submersorum hypothesin; Reg. 1789. und Annalen der Staatsarzneykunde I. S. 161). Der Kehldeckel (dies muß ich hier noch bemerken) verändert seine Lage gar nicht, und kann folglich das wahrscheinliche Einziehen des Wassers in die Lunge gar nicht verwehren.

§. 194.

Die Unterscheidungszeichen, daß ein Mensch nicht lebendig, sondern todt ins Wasser gerathen, sind mehr oder weniger überzeugend. Anderweitige Verletzungen am Leichname des Entseelten beweisen nichts an und für sich. Mehr Ueberzeugung gewährt ein sugillirter Eindruck am Halse als Kennzeichen einer vorhergegangenen Erdrosselung a). Ist die Flüßigkeit des Blutes ein zuverläßiges Kennzeichen des Todes im Wasser und der geronnene Zu-

stand desselben der Beweis des vorher geschehenen Absterbens b)? Wir wünschten diesem Merkmale durch die Erfahrung den Stempel der Untrüglichkeit aufgedrückt zu sehen.

a) Ein solcher merkwürdiger Fall war es, dem die Champeaux- und Faissolesche Schrift ihr Daseyn zu danken hat. Die Geschichte ist schauderhaft, wenn sie wirklich so wahr ist, als die dem Buche voranstehende Erzählung es vermuthen läßt. In einem Falle bey Zittmann (Cent. IV. Cas. 78.) fand man an einem im Wasser gefundenen Leichname auch verschiedene Kopfverletzungen; über welche die Frage entstand: ob sie vor oder nach dem Falle ins Wasser entstanden waren. Die Antwort mußte zweifelhaft ausfallen, weil der Todte den 11. Nov. 1688 verschwunden, und erst den 3. Febr. 1689 wieder gefunden ward. Siehe auch Daniel (Cas. 47.).

b) Walter (lib. cit. §. 36. sq.) hat die Zuverläßigkeit dieses Merkmals zuerst behauptet. Kölpin (bey Pyl VI. Obs. 1.). und Loder (bey Buchholtz IV. p. 43. sq.) haben es schon für beweisend angenommen. — Uebrigens muß ich hier noch bemerken, daß der Schriften über die Todesart der Ertrunkenen eine Legion ist, und daß ich sie alle weder citiren konnte, noch wollte. Dem Recensenten in der N. A. D. B. zu Ehren führe ich noch Redlich de subm. resuscitatione Lips. 1774 und Pohl de diff. disq. cadav. aqua subm. Lips. 1778 an.

§. 195.

Ueber mephitische Luftarten, welche zur Respiration untauglich sind, belehrt uns die neuere Chymie. Für unsern Endzweck aber ist es hinlänglich, bemerkt zu haben, daß dahin das Gas von gährenden Flüßigkeiten, das angehäufte Brennbare in verschlossenen Gewölben, starke

Ge-

Gerüche in verschlossenen Zimmern und besonders der Dampf glühender Kohlen in einem eingeschlossenen Raume a) u. s. w. gehören. Diese Luftarten oder Schwaden hemmen nicht allein die Respiration, sondern sie betäuben auch durch ihre narkotische Eigenschaft.

a) Daß der Kohlendampf so tödtlich ist, war 1715 in Deutschland wenigstens noch nicht so sehr bekannt, daß die christliche Welt nicht hätte über die Macht des leidigen Satans erschrecken sollen, welcher eine Gesellschaft von Schatzgräbern in einem Weinberge bey Jena, in der Neujahrsnacht von 1715 bis 1716 elendiglich zurichtete und zum Theil tödtete. Eigentlich waren sie im Kohlendampf erstickt. Der berühmte Fr. Hoffmann belehrte darüber die Gläubigen in einem gründlichen Bedenken, Halle 1719. Das nahm ihm ein Arzt in Jena, Andreä, übel, und nahm die Parthie des Teufels wider Hoffmann in einem gründlichen Gegensatz ꝛc. den hinwieder Schulz widerlegte. Noch gehören hierzu: Wahrhaftige Relation dessen, was — allhier bey der Stadt Jena — sich zugetragen hat; Jena 1716. — Und der theologischen, juristischen und medicinischen Fakultäten Gutachten über diese Sache 1716.

§. 196.

Es ist demnach der Tod in mephitischen Dünsten eben so, wie bey Ertrunkenen, bald ein Stickfluß, bald ein Schlagfluß; am öftersten das letztere; da die Data der Sektionen der Leichname der Verstorbenen dieser Art mehrentheils die Beweise dieser Todesart an die Hand geben a). Oft gesellen sich auch Spuren einer Entzündung des Magens und der Eingeweide hinzu, welche jedoch keinen Verdacht einer Vergiftung begründen b).

a) Daniel (Samml. Obs. 43.) eröffnete die Leichname zweyer im Kohlendampf erstickten Eheleute; ferner

(Obs.

(Obs. 44.) einen eben so verstorbenen Knaben; so auch (Obs. 45.) einen auf dieselbe Art erstickten Invaliden. Nur im letztern Falle öffnete er den Kopf und fand alle Hirngefässe vom Blute gleichsam vollgepfropft. Wie konnte er also in der (S. 156.) beygefügten Note, nachdem er Morgagnis u. a. Meinung, daß solche Personen an der Apoplexie sterben, verworfen, mit andern auf bloße Erstickung schließen? Vollständiger ist Pyls (B. II. Obs. 1.) ebenfalls an zwey Eheleuten angestellte Obduktion, durch welche bey beyden Todten die sämmtlichen Hirngefässe strotzend gefunden wurden. Und dies bestätigen alle Beobachtungen der Art.

b) S. Daniel und Pyl (loc. cit.). Bey beyden Paar Eheleuten fand man diese merkwürdige Erscheinung. Auch der Fall, worüber das hiesige Kollegium medicum ein Gutachten (s. Materialien f. d. Staatsarzneykunde u. ff. Nr. 1.) ausstellte, kann hierher gerechnet werden.

§. 197.

Der Tod der vom Blitz Erschlagenen ist nach Reimarus a) entweder einer heftigen Erschütterung des Nervensystems oder einer Erstickung zuzuschreiben. Auf der Oberfläche des Körpers hinterläßt der Blitz oft zweigartig laufende Sugillationen b). Sollten Luftstreifschüsse wirklich möglich seyn, so müßten sie eben so wirken.

a) Ich bin auf diesen trefflichen Schriftsteller verwiesen worden, um mich über die Todesart der vom Blitze Erschlagenen zu belehren, habe aber meine ehemalige Meinung hierüber mehr bestätigt, als widerlegt gefunden. Er erwähnt auch des entzündlichen Zustandes innerer Theile.

b) Genau und scharfsinnig hat dies Mayer bemerkt, und abbilden lassen (s. Theden N. B. u. E. III. Kap.

18. 1ste und 2te T.) Merkwürdig ist der Lauf dieser Sugillationen längs dem Rückgrat.

§. 198.

Erfrorne sterben nach einem vorgängigen unwiderstehlichen Schlafe, der in den Tod übergeht. Ein offenbarer Beweis des Dranges des Blutes nach dem Kopfe und folglich der Todesart der Erfrornen durch Schlagfluß. Auch die Leichenöffnungen stimmen hiermit überein. In minderem Grade, aber unter fortdaurender Wirkung tödtet der Frost durch seinen schädlichen Einfluß auf Nervenkraft und Lebenswärme.

§. 199.

Von denjenigen Personen, welche etwa durch den plötzlichen Ausbruch einer heftigen Leidenschaft, sey es Freude oder Schreck, Aergerniß, Unwille u. s. w. schleunig und unerwartet sterben, würden wir, in so fern derselbe Leichnam ein Gegenstand gerichtlicher Nachfrage würde, überhaupt eben dasselbe Urtheil fällen a). Schleunige Todesfälle führen uns jederzeit vor allen andern auf die Vermuthung eines Schlagflußes als Ursache.

a) Einem heftigen Schrecke schreibt Meckel (s. N. Archiv d. praktischen Arzneywissenschaft. Th. II. No. 2.) mit dem wahrscheinlichsten Rechte den Tod einer Weibsperson zu, welche über dem Schottenstehlen durch einen Schrotschuß getödtet seyn sollte. Doch fanden sich auch prädisponirende Ursachen eines baldigen Todes. Der Muth, mit welchem sich der Herr Verfasser der Obduktion dieses schon äußerst faulen Körpers unterzog, um die Wahrheit auszuforschen, verdient Lobsprüche und Bewunderung.

§. 200.

Wir bemerken indessen hier noch, daß über keinen Fall von Erstickung ein zuverläßiges Urtheil gefällt werden

den kann, als nach vorgängiger genauer Sektion-, und nach sorgfältiger scharfsinniger Vergleichung aller vorläufigen und gegenwärtigen Umstände mit den Resultaten der Obduktion. Die Hülfsmittel für Erstickte überlassen wir der populären Medicin, und verweisen dießfalls auf die dahin gehörigen Schriften a).

a) S. Daniel (Bibl. d. Staatsarzneykunde p. 177. sqq.) Daß ich Scherfs Anzeige 1780 allen übrigen vorziehe, habe ich schon oft öffentlich bekannt.

Siebentes Kapitel.

Vergiftungen.

§. 201.

Eine Vergiftung ist, sowohl im gerichtlich-medicinischen, als im rechtlichen Verstande, eine durch eine giftige Substanz verursachte Beschädigung eines Menschen an seiner Gesundheit oder an seinem Leben a), sey es nun durch Vorsatz oder durch Unvorsichtigkeit b). Sie ist entweder eine äußere oder innere, je nachdem die giftige Substanz entweder verschluckt worden, und in den Magen gekommen, oder äußerlich am Körper angebracht worden ist c).

a) So definirt Böhmer (Elem. Jurispr. Crim. §. 234) die Vergiftung, und diese Definition ist auch für unsern Endzweck brauchbar. Sie scheint mir logikalisch richtiger, als die Ehrmannsche (Diss. de Veneficio dolo §. 7.), wenn er sagt, veneficium in genere quamvis

vis noxiam animali factam veneni applicationem designat. Klein ist umständlicher, wenn er die Vergiftung in folgenden Worten beschreibt: „Insofern der dem menschlichen Körper mitgetheilte fremde Körper nicht nach mechanischen Gesetzen eine der Gesundheit nachtheilige Wirkung hervorbringt, ist eine Vergiftung vorhanden.“ (s. Grundss. des gem. deutsch. u. peinl. Rechts §. 308) Mehrere hier anzuführen, möchte unnöthig seyn.

b) Daher theilen die Juristen die Vergiftungen auch in veneficia dolosa und culposa ein. Wem mit einer sehr vollständigen Behandlung dieser Materie im juristischen Sinne gedient ist, dem sind Ehrmanns beyde Streitschriften (de veneficio doloso und de veneficio culposo. Argent. 1781 & 1782.) zu empfehlen. Sie enthalten auch manches, was dem gerichtlichen Arzte interessant ist.

c) Allerdings ist diese Eintheilung genau genug, unerachtet Haller und Weber (Vorl. B. II. Th. 1. S. 175 und Th. 2. S. 237) sie nicht billigen; denn, was durch die Nase, den After u. s. w. in den Körper kommt, das wirkt von außen, so wie auch selbst dasjenige, was mit der Luft in die Lungen kommt. Geschieht durch diese Wege eine Vergiftung, so gehört sie zur Gattung der äußern. Dieß sind indessen sehr raffinirte Vergiftungsarten, die unter uns nicht vorkommen. Wenigstens habe ich keine Beyspiele davon gefunden. Aber auf die Oberfläche des Körpers wirken die Gifte oft sehr heftig; z. B. ins Bette gestreutes Euphorbiumpulver, welches (s. Pyl Auss. I. Obs. 7) Niesen, Zucken, Gliederschmerzen, Entzündung und Blasen an den Beinen verursachte. Von äußern Vergiftungen durch Arsenik werde ich weiter unten reden.

§. 202.

Schwerer ist es, im medicinischen Verstande den Begriff eines Giftes festzusetzen. Die Beobachtung, daß beynahe keine einzige Substanz ein absolutes Gift ist, das nicht bisweilen durch Gewohnheit unschädlich, oder durch Zubereitung und Dosis heilsam wäre; daß ferner manche nicht unter die Gifte gerechnete Substanzen durch Idiosynkrasie schädlich werden können, hat die Bemühungen der Aerzte um eine genaue Definition der Gifte bis jetzt vergeblich gemacht a).

a) Die besten Schriftsteller über Gifte kommen hierin überein. Ich rechne dahin Gmelin (Allgem. Gesch. der Gifte III. Bände.); Plenck (Toxicologia S. 9); auch Weber (Vorles. B. II. S. 198). Ich übergehe mehrere, deren Verdiensten ich dadurch nicht zu nahe treten will.

§. 203.

Für den gerichtlich-medicinischen Gebrauch können wir uns indessen mit der im allgemeinen angenommenen Notion begnügen, daß ein Gift eine von denjenigen schon durchgängig bekannten Substanzen sey, welche, auch in geringer Dosis dem menschlichen Körper auf irgend eine Art beygebracht, schädliche, zerstörende und tödtliche Wirkungen in demselben zu äußern pflegen a). Substanzen, welche nur in seltenen Fällen und unter besondern Umständen Schaden stiften, können nie unter die Gifte gerechnet werden b).

a) Es wird hoffentlich nicht nöthig seyn — wie Ehrmann (de venef. dol. §. 2.) vorschlägt; daß der Landesherr durch Gesetze bestimme, was ein Gift seyn oder nicht seyn soll. Es wäre nicht vortheilhaft für die Theorie der Medicin, wenn sie ein Gegenstand landesherrlicher Befehle werden sollte, und ich glaube

auch

auch nicht, daß den bis jetzt obschwebenden Zweifeln abgeholfen wäre, wenn Ehrmanns Gedanke realisirt würde.

b) Salpeter z. B. kann nicht unter die Gifte gerechnet werden, wenn man auch schon bey einigen Schriftstellern Beobachtungen von Vergiftungen durch allzu große Dosen von Salpeter findet, z. B. im Journal Encyclopedique (1787. Tom. VII. P. I.); ferner bey Richter (B. XI. 397. u. 414, auch B. XIII. 60.). Im letzten Falle waren zwey Unzen Salpeter genommen worden. Auch durch eine zu große Dose Kampher soll eine Vergiftung bewirkt worden seyn. (s. Blumenbach Med. Bibl. III. 4. S. 694.)

§. 204.

Gifte liefern alle drey Naturreiche: daher eine sehr gebräuchliche Eintheilung der Gifte in animalische, vegetabilische und mineralische. Indessen ist diese Klassifikation für die gerichtliche Arzneywissenschaft minder brauchbar, theils weil thierische Gifte zu Vergiftungen selten oder gar nicht angewandt werden, theils auch, weil es künstliche und zubereitete Gifte giebt, deren Zusammensetzung unbekannt ist, und die man daher füglich zu keiner dieser Klassen rechnen kann a).

a) Man wird hier wahrscheinlich sogleich an die berüchtigte Aqua Tofana denken. Die Nachrichten davon stimmen sehr ungleich, und die Zufälle und Folgen dieses Giftes vor und nach dem Tode geben wenig Licht. Haller (Vorles. II. 1. S. 190), Berends und Pyl (Mag. f. d. gerichtl. Arzneykunde B. II. S. 473 u. ff.), auch Hahnemann (Ueber die Arsenikvergiftung. Th. II. Kap. 2. §. 76.) wollen aus sichern Nachrichten wissen, es sey eine Zubereitung von Arsenik. Auch Jansen (Briefe über Italien I. 306.) bestätigt diese Behauptung. Hingegen der Abt Gagliani (s. ebendas.)

und

und Archenholz (England und Italien B. II. S. 351) wollen behaupten, es werde aus Opium und Canthariden zubereitet. Und dann erzählt noch Halle (in seiner Gifthistorie S. 80) die Aqua Tofana werde aus dem Schaum, der sich vor dem Munde todtgequälter Menschen sammelt, von Banditen gemacht. Wer Recht habe? wer weiß es? Wie gesagt, die Zufälle und die Erscheinungen am Leichname geben kein Licht darüber. Inzwischen weiß man doch, daß die Gaben dieses Giftes so eingerichtet werden können, daß es nach der Absicht des Giftmischers bald schneller bald langsamer wirkt. Diese Schriftsteller wollen zuverläßig versichern, Pabst Clemens XIV. habe eine Dosis von diesem Bonzengift bekommen. Uebrigens hatte auch die berüchtigte Brinvilliers eine eau mirable, von welcher man aber nicht weiß, ob es Aqua Tofana gewesen oder nicht.

§. 205.

Die Bemerkung, daß einige Gifte schnell tödten, andere aber langsamer wirken, begründet zwar keine natürliche Eintheilung der Gifte, indem mehrentheils die schleunige oder langsamere Wirkung mehr von der gröfsern oder von der öfters wiederholten Dosis, als von der Beschaffenheit des Giftes abhängt a). Sie hat aber den Nutzen für die gerichtliche Arzneywissenschaft, daß wir eine Klassifikation der Vergiftungen in drey Grade, den ersten, den zweyten, den dritten, darauf gründen können, welche mit den drey Klassen der Lethalität der Verletzungen genau übereinstimmen b).

a) Bey Zittmann (Cent. V. Cas. 46.) findet sich eine solche Geschichte, in welcher die Vergiftung durch wiederholte Dosen geschah, und absolut-tödtlich wurde. Erstlich zwey Messerspitzen voll Arsenik; zwey Tage darauf ein Brechmittel von Spiesglanzglas, und dann

nach

nach vier Tagen wieder zwey Messerspitzen voll Arsenik mit Schwefel. Im Magen waren 8 Unzen geronnen Blut; er war sehr dünne, und beynahe durchsichtig mit vielen schwarzen Flecken. Das Herz wie eine neugebackene Birn (?).

b) Diese Eintheilung, welche Hahnemann (s. Ueber die Arsenikvergiftung Th. II. Kap. 3.) nur für die Arsenikvergiftung annimmt, scheint mir für alle Vergiftungen überhaupt annehmbar zu seyn. Und ich sehe nicht ein, warum H. (Kap. 12.) die drey Grade der Lethalität der Verletzungen hier nicht angewendet wissen will?

§. 206.

Unerachtet man durchgängig annimmt, daß einige Gifte nur von außen, andere nur von innen, viele aber sowohl von außen als von innen schaden, oder zu tödten fähig sind a); so können wir auf diese Verschiedenheit der Gifte darum hier nicht achten, weil die meisten, deren wir hier zu gedenken haben, sowohl von außen, als von innen schaden. Indessen wirken einige der äusserlichen Gifte auf die trockene Haut, andere erfordern eine offene Wunde; wenigstens eine abgestreifte Oberhaut b).

a) S. Plenck (lib. cit. p. 10.).

b) Kantharidenen z. B. Kirschlorbeersaft und Euphorbiumpulver wirken auf die trockne Haut. Arsenik, Vitriol, und so manche andere Gifte äußern ihre Wirkungskraft blos auf wunden Theilen. — Beyläufig sey es mir hier erlaubt, die heftigen Wirkungen des Kantharidenpulvers auf den Magen durch ein mir wohlbekanntes Beyspiel zu erhärten, da einer an schlimmen Augen kranken Dame statt eines Temperirpulvers ein daneben liegendes Kantharidenpulver durch Irrthum gereicht wurde. Die heftigsten Schmerzen

und

und andere Zufälle ätzender Gifte erfolgten bald, und die Kranke wurde zwar gerettet, behielt aber eine Nervenschwäche ihr Lebenlang. Ich führe diese Geschichte darum an, weil ich glaube, irgendwo gelesen zu haben, daß die spanischen Fliegen im Magen keine Wirkung thun.

§. 207.

Die für die gerichtliche Arzneywissenschaft brauchbarste Eintheilung der Gifte wird durch ihre verschiedenen Wirkungen auf den menschlichen Körper begründet, welche von ihrer physischen Beschaffenheit herrührt. Zwar scheinen alle Gifte darin übereinzukommen, daß sie das Lebensprincipium angreifen; und hierin liegt vielleicht der eigentliche Begriff eines Giftes. Allein die Art und Weise, wie sie dieses thun, ist verschieden, und äußert sich durch die verschiedenen Symptomen an den Vergifteten.

§. 208.

Demnach gehören zur ersten Klasse die ätzenden oder fressenden Gifte (venena acria, corrosiva). Sie kommen mehrentheils aus dem Mineralreiche, einige indessen auch aus dem Pflanzen- oder aus dem Thierreiche. Unter dieser Klasse sind die spanischen Fliegen, das Euphorbiumpulver, das Queckſilber a) mit seinen Zubereitungen, besonders das Sublimat, der Grünspan, die verschiedenen Gattungen des Vitriols, die koncentrirten mineralischen Säuren, vorzüglich aber der Arsenik und die mit ihm verwandten Mineralien, nämlich Kobalt, Operment u. dergl., vor andern der Erwähnung werth, weil sie in der Geschichte der Vergiftungen am öftesten vorkommen. Wir können hierher noch, der Aehnlichkeit der Wirkungen wegen, das grob gestoßene Glas rechnen b).

a)

a) Das rohe Queckſilber können wir von der Anzahl der Gifte immer ausnehmen. Es iſt innerlich nur durch ſein Gewicht ſchädlich. Indeſſen wird es unter dem Volke für ein Gift gehalten, wie ſich das aus verſchiedenen Kriminalproceſſen über verſuchte Vergiftungen ergiebt. Nach Daniel (ſ. Samml. Obſ. 57.) glaubt das Volk in der Gegend um Halle, das Abbrauen des braunen Biers mit Queckſilber mache das Bier umſchlagen und purgirend. Einer zwar nicht beſtätigten, aber doch wahrſcheinlichen Verfälſchung des Biers gedenkt Zittmann (Cent. V. Caſ. 96.).

b) Dies gehöre eben ſo wenig hierher, meint der Recenſent in der A. L. Z. als verſchluckte Stecknadeln. Ich habe es aber auch nur der Aehnlichkeit der Wirkung wegen hier angeführt. Beyſpiele von Selbſtvergiftungen mit geſtoßenem Glaſe ſind mir bekannt.

§. 209.

Zur zweyten Klaſſe rechnen wir die betäubenden Gifte (venena ſtupefacientia ſ. narcotica). Nur das Pflanzenreich bringt ſie hervor. Wir nennen hiervon als die bekannteſten die giftigen Schwämme, den Schierling (cicuta), die Wolfskirſche (bella donna), den Kirſchlorbeerbaum (laurocerаſus) a), den Sommerlolch (lolium temulentum), das Eiſenhütlein (aconitum napellus), das Bilſenkraut (hyoſcyamus), den Stechapfel (ſtramonium), den Alraun (mandragora), und dann das wirkſamſte von allen, das Opium oder Mohnſaft b). Auch die Taxusbeeren und Blätter ſind im Verdachte giftiger Eigenſchaften c).

a) Von merkwürdigen Verſuchen mit dieſem Gifte an Hunden und andern Thieren giebt Blumenbach Nachricht (Med. Bibl. III. 719.).

b) Sonderbar ist der Ausspruch der med. Fak. zu Leipzig (bey Amman Med. Crit. Cas. 62.), das Opium sey kein Gift, aber doch schädlich.

c) Von den Beeren führt Selle (Beyträge zur N. und Arzneywissenschaft B. 1. S. 1. u. ff.) ein Beyspiel an, und Brandis (s. Blumenbach lib. cit. III. 684.) erzählt die Geschichte einer Vergiftung mit Taxusblättern; die Beeren aber hält er und Meyer (Med. Vers. Leipz. 1792) für unschuldig. Von den Wirkungen dieses Giftes auf Thiere giebt Scherff (Beytr. B. II. 135.) Nachricht.

§. 210.

Eine sich zwar durch ihre Wirksamkeit auszeichnende, aber in der Geschichte der Vergiftung nie vorkommende dritte Klasse von Giften, nämlich die die Lebens- und Nervenkraft unmittelbar angreifenden a), übergehen wir hier mit Stillschweigen: schreiten aber sogleich zur vierten Klasse der einschnürenden, verdickenden, oder austrocknenden Gifte (venena exsiccantia). Dahin gehört vorzüglich das Bley und seine Zubereitungen. Mit Silberglätte sind oft saure Weine versüßt b). Ob das ehemals berüchtigte Erbfolgepulver (poudre de succession) hieraus zubereitet war, müssen wir aus Mangel zuverläßiger Nachrichten unerörtert lassen c).

a) Dahin gehören wahrscheinlich die Krankheitsgifte, deren Ansteckungsart sich nach Gründen der Nervenpathologie am füglichsten so erklären läßt. Die Bisse der Vipern, der zornigen Thiere, und des tollen Hundes wirken wahrscheinlich eben so; was ist die Wasserscheu anders, als eine Nervenkrankheit?

b) Man kann die Bleygifte doch nicht von Schärfe frey sprechen, und sie wirken allerdings als solche, wenn sie in großer Dosis genommen werden. Die Maler-

koliken, und die Zufälle von den mit Bleyglätte versüßten Weinen beweisen es.

c) Die berüchtigte Giftmischerin Brinvilliers und ihre Mitschuldigen (s. Pyl Mag. d. ger. Arzneykunde II. S. 480.) verfertigten ein eau mirable und ein poudre de succession. Haller sagt (Vorles. B. II. Th. 1. S. 193.) dieses Pulver sey ein von sauren Dämpfen oder gährendem Weine aufgelöstes Bley. Sein Gewährsmann ist Erndtel (s. B. II. S. 242. Not. n.). Ich lasse diese Nachricht auf ihrem Werthe oder Unwerthe beruhen, und bemerke nur, daß die Giftmischer mittelst dieses Pulvers nach Maßgabe der Quantität und Frequenz des Gebrauchs, ihre Anverwandten, deren Erben sie zu werden wünschten, nach Gefallen in Zeit von einem viertel, drittel, oder ganzem Jahre aus der Welt zu schaffen wußten. Si fabula vera.

§. 211.

Die Mittel und Wege, sich oder andern Gifte innerlich beyzubringen, sind unzählig. Sie werden unter Arzneymittel, unter Nahrungsmittel, unter Leckereyen u. d. gl. gemischt, um ihren mehrentheils widrigen Geschmack zu tilgen, selten unvermischt eingenommen a). Aeußere Vergiftungen sind einfacher, doch können sie auch durch Klystiere in den Mastdarm, durch Schnupftaback in die Nase b), oder durch die weibliche Scheide c) eingebracht werden. Sympathetische Vergiftungen verwirft die gesunde Physik d).

a) Eine der sonderbarsten Vergiftungsgeschichten findet man bey Valentin (Pand. P. I. S. V. Cal. 9.). Der Eigenthümer eines Gartens beschmierte seine Schooten und seine Aepfel mit Nieswurz und Schweinefett, damit die Knaben sie ihm nicht stehlen möchten. Einige Näscher wurden davon krank.

b) S. Fort. Fidelis de relat. med. L. IV. S. III. Cap. 2. Ich sage nichts von der Einhauchung durch die Lungen, weil durch diesen Weg nur Krankheitsgifte in den Körper kommen. Man möchte denn die arsenikalischen Dünste, welche die Hüttenarbeiter einhauchen, hierher rechnen wollen.

c) Eine so seltsame als schreckliche Vergiftungsart ist folgende. Ein finnischer Bauer tödtete drey Weiber nacheinander mit Gift; die zweyte und dritte dadurch, daß er einen aus Arsenik gemischten Giftteig nach dem Beyschlafe in die Scheide steckte. Die dritte, bey der die gottlose That entdeckt wurde, hatte zur Tödtung der zweyten Frau geholfen das Gift zu mischen, und bekam ihren Lohn auf ähnliche Art. Merkwürdig sind die hierauf vom Hrn. Prof. Abilgaard an Stuten gemachten Versuche, um die Wirkungsart dieser Vergiftung zu konstatiren (Act. Soc. Reg. Havn. III. 13.).

d) Ein Veneficium horrendum sympatheticum erzählt sehr ernsthaft Valentin (Nouvell. Cas. 51.). Eine Titia will ihren Mann aus dem Wege schaffen. Sie vermischt daher etwas von seinen Kopfhaaren mit einer Priapfigur von Wachs, steckt sie an den Spieß, und siehe da! jemehr diese Figur am Feuer schmelzt, desto mehr nimmt der Mann von Kräften ab, und stirbt endlich an der Auszehrung. Was eben diese Titia in der Folge, um sich einen andern Liebhaber geneigt zu machen, für Zauberpasteten gebacken hat, ist eben daselbst umständlich und erbaulich zu lesen.

§. 212.

Die Zufälle der Gifte erster Klasse sind mehr oder minder heftig, je nachdem der erste, zweyte oder dritte Grad der Vergiftung Statt findet. Die Vergiftung im ersten Grade tödtet den Vergifteten in 6 bis 24 Stun-

den unter den heftigsten Symptomen. Durch ihre ätzende Kraft erregen sie im Halse starkes Brennen, bald darauf Ohnmachten, Magenschmerz, Magenkrämpfe, Entzündung des Magens und der Därme, heftiges Brechen, Durst, wässerig-grünliche Diarrhoe, Angst, Beklemmungen, Zuckungen, Brand, und endlich den Tod a).

a) Dieß ist zwar die wahre und traurige Schilderung der Todesart derer, welche z. B. an einer starken Dosis von Arsenik sterben. Inzwischen giebt es auch Beyspiele von Vergifteten, welche eines leichtern Todes sterben; z. B. bey Richter (lib. cit. XI. 377.). Bisweilen wirkt ein schneller Schlagfluß mit (s. Hintz de veneni effectu. Erlang. 1792.), oder auch Stickfluß (s. meine Materialien f. d. Staatsarzneyk. II. S. 95).

§. 213.

Im Leichname findet man den Schlund entzündet oder wohl gar enthäutet, den Magen entweder entzündet und stellenweise brandig, oder in seinen Häuten eingeschrupft, und die Gefässe aufgetreten a); den obern und untern Magenmund krampfhaft geschlossen, die Därme entzündet, brandig, und hin und wieder krampfhaft verengt, die Lungen schwarz gefleckt, das Herz voll schwarzen flüßigen Blutes, die Haut voll blauer Flecke. Oft findet der Arzt die Ueberbleibsel des Giftes in einer wässerigen oder blutigen Flüßigkeit schwimmend in grösserer oder geringerer Menge b).

a) Ich fand diese Verdickung der Magenhäute an dem ersten Vergifteten, den ich seit meiner hiesigen Amtsführung zu obduciren hatte (s. ger. med. Beob. I. Obs. 5.). Ich gestehe aufrichtig, daß die Obduktion unvollkommen, und mein Attest unvollständig war. Wäre nicht das Bekenntniß des Verstorbenen vorangegangen, so wäre aus den Datis der Obduktion kein Schluß auf eine Arsenikvergiftung zu machen. Die

Ver-

Verdickung der Magenhäute habe ich indessen zuverläßig beobachtet. Es hatte das Ansehen, als ob der Magen, wie eine Schweinsblase durch kochend Wasser eingeschrumpft wäre. Ich kann es also nicht gelten lassen, wenn mein Freund Pyl (Auff. I. S. 68.) diese Erscheinung für ein bloßes Auftreiben der Gefässe angesehen wissen will. Der Arsenik hat allerdings eine einschrumpfende Kraft (s. Hahnemann über die Arsenikvergiftung §. 140. u. ff.), durch welche uns jene Erscheinung sehr verständlich wird. Daß auch der Grünspan diese Wirkung thut, ist aus Pyl (lib. cit. VIII. p. 87.) ersichtlich.

b) Es kommt hierbey sehr viel auf die Dosis des Giftes, auf die Gattung des ätzenden Giftes selbst, und auf die dem Verstorbenen vor dem Tode eingegebenen mehrern oder wenigern Arzneymitteln, und besonders auf die Qualität und Quantität der Getränke an, die er genommen hat. Die reitzende Kraft des Giftes kann hierdurch in etwas geschwächt worden seyn; und doch war der Angriff auf das Lebensprincipium zu heftig, als daß die Natur ihm widerstehen konnte (s. §. 212. Not. a).

§. 214.

Minder heftig sind die Symptome, und minder auffallend die Veränderungen im Leichname bey dem zweyten Grade der Vergiftungen mit ätzenden Giften. Brechen, Ohnmachten und zuletzt Entkräftung sind die Symptome eines 5- bis 9tägigen Leidens. Im Leichname findet man den Magen leicht entzündet, in demselben wenig Ueberbleibsel des Giftes, die Leber mehrentheils gelb und brandig a); im Herzen und in den Lungen Merkmale des Brandes. Im dritten Grade sind die Zufälle noch gelinder, die Gefahr geringer, die Heilung durch passende Mittel möglicher.

a)

a) Diesen entzündeten Zustand der Leber im zweyten Grade der Vergiftungen mit ätzenden Giften, besonders der Arsenikvergiftung, habe ich in mehreren Fällen beobachtet. Ein Beyspiel davon findet man in meinen Material. f. d. Staatsarzneykunde und J. P. S. 130. u. ff. Man bemerkt eben diese Erscheinungen in allen den muthmaßlichen Fällen von Vergiftung, wo diese zwar nicht erwiesen, aber doch durch den Zustand des Magens und der Därme wahrscheinlich gemacht wird. Zwar weicht Hahnemanns Schilderung der Zufälle bey dieser Art von Vergiftung von der meinigen etwas ab (s. §. 115. u. ff.). Allein er bemerkt doch auch selbst, daß der Verlauf der Krankheit in solchen Fällen nicht immer derselbe sey.

§. 215.

Die Zufälle der betäubenden Gifte im ersten Grade sind eine Art von Trunkenheit, Raserey, Unruhe, Verdrehen der Augen, gewaltsames Athmen, oft Wasserscheu, Mundklemme, Irrereden. Hiernächst folgt ein apoplektischer Schlaf, Hüpfen der Sehnen, Empfindungslosigkeit; ein kleiner, geschwinder, zitternder Puls, schwaches mühsames Athmen, unwillkührliche Ausleerungen, Konvulsionen und der Tod. In den Leichnamen findet man in dem obern und untern Magenmund krampfhaft zusammengeschnürt, oder die Eingeweide entzündet, oder den Magen durchfressen, und das Blut nebst Milz und Leber in Fäulniß übergegangen. Ueberhaupt faulen diese Leichen schnell a). Im zweyten und dritten Grade sind die Zufälle minder und minder heftig.

a) Ich habe dieses Gemälde der Zufälle von betäubenden Giften und den im Leichname vorkommenden Erscheinungen, weil die meisten Gifte dieser Art doch einerley Wirkung thun, aus Münchs Abhandlung v. der Belladonna (Abth. I. Kap. 2.) genommen. Indessen

dessen will ich nicht verhehlen, daß die Schriftsteller in der Beschreibung der Wirkungen der Pflanzengifte vielfältig von einander abzuweichen scheinen. Die Schierlingswurzel, sagt Plenck (toxicol. p. 128.) verursacht Trunkenheit, Schwindel, Magenkrampf und Magenbrennen, vergebliche Neigung zum Brechen, Aufdunsen des Unterleibes, Schlucksen, Durst, Krampf des Unterkinnbackens, Zuckungen, Magen- und Darmentzündung, Brand und Tod. Nach der Erzählung Heims (s. Selle l. c. II. p. 125.) wurde ein Kind, welches Stechapfelsaamen in Mund genommen und verschluckt hatte, erst steif: dann folgte Erbrechen, Schlaf, Röcheln, Schaum vor dem Munde, dunkelbraune Gesichtsfarbe und der Tod, beynahe ohne Zuckungen. Am Leichname war der Unterleib aufgeblasen, das Gesicht dunkelbraun, der Körper voll brandiger Streifen. Im Unterleibe viel Wasser, in den Gedärmen viel Luft, ohne Entzündung, und darin einige Saamen des Stechapfels; an einigen Eingeweiden braune Streifen; im Herzbeutel viel Wasser; im Herzen selbst schwarzes flüßiges Blut. — Ich halte aber dafür, daß der Unterschied dieser Gemälde weniger in der Sache selbst als an den Malern liegt. Allenfalls setze man die Züge zusammen, um die Vorstellung ganz zu haben. Es wird übrigens aus dieser Zusammensetzung erhellen, daß Plenck (lib. cit. p. 80.) Recht hat, unter den Pflanzengiften eine Klasse von narcotico-acribus anzunehmen.

§. 216.

Den Tod durch Opium insbesondere, bezeichnen schnelle Fäulung und völlige Auflösung des Blutes, dergestalt, daß es auch im Leichname ganz flüßig bleibt. In minder heftigem Grade, und wenn auch das Gift etwa noch zeitig genug ausgebrochen worden, oder in min-

minderer Dosis genommen ist, so stirbt, wie die Beobachtung lehrt, der Vergiftete leicht an einer völligen und unheilbaren Verstopfung des Leibes von Lähmung des Afterdarms a). Diese Verschiedenheit der Erscheinungen hat ihren Grund in der Modifikation der Lebenskräfte bey den verschiedenen Subjekten.

a) Von beyden Todesarten, der schnellern und der langsamern, führt Pyl (Auss. 1. Obs. 8. & 9.) frappante Beyspiele an. Im ersten Falle waren sechzig Gran Laudanum genommen, und der Patient starb in einer Nacht. Im zweyten waren es ein Quentchen Opium-Extrakt und zwey Skrupel reines Opium, die der Vergiftete genommen hatte. Da die Richter die Vergiftung mehrentheils von den Aerzten physikalisch bewiesen wissen wollen, so sind des Herrn Verf. Anmerkungen über die Schwierigkeit, in solchen Fällen die Vergiftung auszumitteln, sehr zweckmäßig.

§. 217.

Die verdickenden, und folglich besonders die Bleygifte, reitzen durch die mit sich führende Schärfe die Fibern, schrumpfen sie ein und verstopfen die Gefässe. Der heftigste Grad ihrer Wirkung ist die entzündungsartige Kolik, welche von verfälschtem Weine entsteht. Der zweyte offenbart sich in der Bleykolik. In einem mindern Grade und in einer geringern Dosis unter langsamern Gebrauch verstopfen sie die Gekrösdrüsen und die Milchgefässe, daher eine langsam tödtende Auszehrung davon zu erfolgen pflegt a). Bleygifte haben weniger Kraft von außen zu schaden, als von innen.

a) „Verschluckt, sagt Haller (Vorles. B. II. Th. I. S. 192.) hat es (das Bley) weder Geruch, noch Geschmack, frißt nicht an, erregt keine Schmerzen. Aber lange und in großen Quantitäten genommen wirkt es, wie Mohnsaft, zerstört vollkommen durch Lähmung

die

die Bewegung der Gedärme und alle Reitzbarkeit derselben, so daß der Mastdarm auch nicht einmal durch ein Klystier aus Koloquinten kann gereitzt werden." Und Weber (ibid. p. 214.) setzt hinzu: die Folgen der Bleygifte liessen sich überhaupt unter den drey Namen Bleykolik, Hüttenkatze und Belland begreifen. Der letztere sey bald eine Kolik, bald ein Steckfluß, bals ein Krampf, und bald eine Lähmung.

§. 218.

Auf die Frage, welches sind nun die sichern Kriterien zur zuverläßigen Ausmittelung einer Vergiftung auf das Verlangen des Richters? antworten wir vorerst, daß die erwähnten Zufälle der Vergifteten vor dem Tode und die Data der Obduktion nach dem Tode — mit Ausnahme der vorgefundenen giftigen Substanzen — besonders aber bey den Vergiftungen im zweyten Grade keine hinlängliche Beweise einer geschehenen Vergiftung sind a); es sey denn, daß das Geständniß des Verbrechers vorhergegangen; daher dasselbe in gerichtlichen Untersuchungen der Art dem gerichtlichen Arzte von dem requirirenden Richter auf keine rechtliche Art vorenthalten werden mag.

a) Man ist in vorigen Zeiten in Deutschland mit dem Beweise von Vergiftung etwas sorglos und leichtsinnig zu Werke gegangen. Ich finde weder bey Amman, noch bey Zittmann, Valentin, Hasenest, Alberti, u. a. m. irgend eine durch wahre physikalische Beweise hinlänglich konstituirte Geschichte von Vergiftung. Höchstens achtete man etwa, wenn Arsenik im Spiele war, auf den Knoblauchgeruch, und damit gut. Daß es bey der französischen Rechtspflege beynahe noch leichtsinniger zugieng, läßt sich aus Retz Untersuchungen über die Kennzeichen der Vergiftungen 2c. (im Archiv der prakt. Arzneykunde B. II. S. 108. u. ff.) schliessen.

sen. Eine ähnliche Uebereilung begieng noch vor wenig Jahren ein Physikus in Ostpreußen (s. mein Progm. de veneficio caute dijudicando in Opusc. Acad. Fasc. I. p. 147. sq.)

§. 219.

Es wird also zur völligen physikalischen Gewißheit die Untersuchung des Bestandes erfordert, der in den Magen gefunden worden; dessen Mangel auch den Arzt in die Unmöglichkeit versetzt, eine geleugnete Vergiftung physikalisch zu erhärten. Sollte es aber wohl genug seyn, wenn diese Substanz Thieren beygebracht und ihre Wirkung auf dieselben beobachtet würde? Wir zweifeln a). So wie uns auch die Hoffnung, das in die Säfte übergegangene oder in die Oberfläche der Därme verbreitete Gift durch das Verbrennen des Leichnams oder durch die Destillation der Gedärmenmasse zu entdecken, gänzlich trüglich scheint b).

a) Das Kollegium Medicum zu Anspach (s. Hasenest med. Richter P. I. Cas. 17.) machte sich der Uebereilung schuldig, auf Arsenik in einem Falle zu schliessen, wo eine Taube von der verdächtigen Substanz gestorben war. In einem andern Falle (III. 14.) wurden die getödteten Thiere secirt, um ihrer Sache desto gewisser zu seyn. Pyl (Auss. I. p. 64.) verwirft ebenfalls diese Probe aus guten Gründen, und Eschenbach (§. IX. Not. d. & §. XI. Not. c.) sagt sehr richtig, nicht alles, was für Thiere Gift ist, ist es auch für den Menschen und umgekehrt.

b) Dieser Prüfungsmittel erwähnt Ehrmann (de veneficio dol. §. 19.), und scheint auf dieselben viel Zutrauen zu äußern. Allein sie sind mir eben so verdächtig, als die Behauptung, das Herz eines Vergifteten verbrenne nicht auf dem Scheiterhaufen (ibid.). So kann man auch unter die seltenen, und nicht zur

Regel dienenden Beobachtungen die des berühmten Chymikers Bergmann (Opusc. Chym. Upsal. 1786.) rechnen, daß der Leichnam eines durch Arsenik Vergifteten nach Knoblauch gerochen haben soll. — Denn so ist Pyls Anmerkung (ibid. p. 63.) und Hahnemanns Worte (lib. cit. p. 217.) zu verstehen.

§. 220.

Es müssen daher die im Magen gefundenen Reste der vermuthlichen Gifte chemisch, und nach ihren bekannten Verhältnissen mit andern Körpern erprobt werden, damit nicht allein erhelle, ob sie wirklich Gift, sondern was es für Gifte sind? Wir müssen also ins Einzelne gehen, und die Prüfung der verschiedenen Gifte, jede insbesondere unternehmen. Wir fangen mit dem Arsenik an, mit welchem die meisten Vergiftungen geschehen, und um dessen Ausforschung sich die neuesten Schriftsteller viel Verdienste erworben haben a).

a) Mein Freund Pyl schlug zur Untersuchung der Arsenikvergiftung (s. Auss. B. I. S. 68. und Mag. d. ger. Arzneykunde II. p. 510.) eine sehr gründlich ausgedachte chemische Prüfungsart vor, die dem gerichtlichen Arzte wohl nie fehlschlagen wird. Auch Reil (s. Pyl lib. cit. VIII. Cas. 10.) hat in einer solchen Untersuchung viel Einsicht und Scharfsinn bewiesen. Hahnemann hat über die Arsenikvergiftung ein eigenes Werk, Leipzig 1786. geschrieben, in welchem sehr viel Gutes, meines Erachtens aber auch manches minder Brauchbare (s. meine gerichtl. med. Bibl. II. 4. Nro. 8.) enthalten ist. In Buchholtz (Beytr. B. IV.) stehen verschiedene sehr wohl ausgearbeitete Gutachten über Arsenikvergiftungen, deren Spur ein jeder gerichtliche Arzt mit Nutzen befolgen wird. Meine Hand hat in den hiernächst folgenden §§. ein Aufsatz

mei-

meines Kollegen und Freundes Herrn D. und Prof. Hagen geleitet, um welchen ich ihn ersucht hatte.

§. 221.

Es sind drey verkäufliche Gattungen des Arseniks, die hier in Betrachtung kommen. 1) Der Fliegenstein oder Kobalt, 2) das Rauschgelb oder Operment, und 3) der weiße Arsenik. Der letztere kommt am gewöhnlichsten vor. Gesetzt also, es findet sich mitten in einer blutigen Flüßigkeit im Magen eine kalkartige Substanz, theils in Klümpchen, theils in Pulver, so ist vorerst der weiße Dampf und der Knoblauchsgeruch, den der Arsenik, auf glühende Kohlen gestreut, von sich giebt, eines der sicherern Kennzeichen desselben a).

a) Daß dieses Kriterium an und für sich nicht hinreichend ist, wird wohl jetzt niemand leugnen; allein es muß nie unterlassen, und mit Einsicht beurtheilt werden. Damit dieser Versuch auch bey einer geringen, weniger als ein Viertel Gran betragenden Dosis mit Erfolg angestellt werde, so schlägt Hr. D. Hagen vor, den Arsenik in eine mit einem Messer flach gebohrte Grube einer Holzkohle zu legen, und die Spitze der Flamme eines Lichts mit einem Lothrohr darauf zu leiten. Der weiße Dampf wird sich vollkommen unterscheidend darstellen, und der Geruch nicht weniger deutlich wahrgenommen werden; selbst dann, wenn der Arsenik mit fremdartigen Theilen aus den Verdauungswegen vermischt ist. Daher ist die Sublimation von wenigem Nutzen (die ohnehin mit wenigen Granen nicht angestellt werden kann), da die Gestalt des Sublimats sich oft nach der Stärke des angewandten Feuers unterscheidet, und folglich keine sichere Bestimmung giebt. Es giebt zwar andere Substanzen, die einen ähnlichen Geruch geben, allein die Umstände sind immer verschieden. Der weiße Dampf

des

des Zinks verdickt sich beym Aufsteigen zu einem flöckigen Kalk. Phosphor, Säuren und Mittelsalze verbrennen auf der Kohle mit einer von jener ganz verschiedenen Farbe bis auf den kleinsten Rückstand. Zwiebeln, Knoblauch u. d. gl. lassen allemal Asche zurück, und geben keinen weißen Dampf.

§. 222.

Hiernächst vermische man die Auflösung der verdächtigen Substanz, oder die klar gemachte Flüßigkeit aus den Verdauungswegen mit einer gesättigten Auflösung eines Kupferkalkes in ätzendem Salmiakgeiste oder Kupfersalmiak. Bleibt die Flüßigkeit durchsichtig blau, so ist kein Arsenik vorhanden; fällt aber daraus ein gelbgrünes Pulver, das auf Kohlen nach Knoblauch riecht, so ist die Gegenwart des Arseniks außer Zweifel a).

a) Diese Probe ist aus Hahnemann (lib. cit. §. 422.) genommen. Ich habe mich derselben noch nie bedient, weil die folgenden allein für sich hinlänglich und zuverläßig sind.

§. 223.

Mit dem vierten Theile Schwefel vermischt und sublimirt, verändert sich wahrer Arsenik entweder in Operment oder in rothen Arsenik (Realgar). Nicht weniger werden vier bis fünf Theile Kupferfeile mit einem Theile Arsenik in einem verdeckten Tiegel geschmolzen, ein weisses Metallkorn hinterlassen, welches der gewöhnlichen Röthe des Kupfers gänzlich beraubt ist a). Und wenn endlich die Menge der gefundenen verdächtigen Substanz hinreicht, so ist die Wiederherstellung des Arseniks zum metallischen Zustande, als eines des sichersten Merkmale, nicht zu unterlassen b). Die Vorschrift, alle Ueberbleibsel des Giftes von der Diele und aus den Winkeln des Hauses aufzusuchen, ist unnütz c).

a)

a) Diese Probe ist überzeugender, als wenn man — wie häufig empfohlen wird — den verdächtigen Körper auf einem bis zum Glühen erhitzten polirten Kupferbleche abdampfen läßt. Da, wo der Dampf hinschlägt, wird zwar das Kupfer weiß gefärbt; dies geschieht aber auch von der bloßen Glühhitze. Der dabey sich verbindende Arsenikgeruch, die Flecke, die sich an einem darüber gehaltenen Eisenbleche anhängen, und der schwarze Fleck, der auf der Stelle des Kupferblechs, wo der Arsenik gelegen, zurückbleibt, sind überzeugender, als der weiße Silberglanz des Blechs.

b) Am besten geschieht sie, wenn man den Arsenik mit einem fetten Oele zum Brey macht, und in einer Retorte so lange distillirt, bis keine ölichte Dämpfe mehr übergehen, dann aber das Feuer verstärkt, wodurch der Arsenikkönig sich sublimirt.

c) So will es zwar Hahnemann (lib. cit. §. 409. u. ff.), ohne indessen anzuzeigen, wozu es für den gerichtlichen Endzweck nützen soll. Eine gute Vorsicht ist es indessen, alles, was von dem Gifte zerstreut seyn könnte, aufzusuchen, um es bey Seite zu schaffen.

§. 224.

Der ätzende Sublimat, wenn er zur Vergiftung gebraucht seyn sollte, offenbart sich durch einen weißen, erstickenden, aber nicht nach Knoblauch riechenden Dampf auf glühenden Kohlen; durch den bräunlichen Niederschlag seiner Auflösung mit Kalkwasser, und den rothgelben durch feuerbeständiges Laugensalz; durch den Uebergang des braungelben Präcipitats in einen weißen, wenn zur Auflösung Schwefelleber-Luftwasser gegossen wird; und durch das Schwarzfärben unter Zuthat von rohem Queckſilber, gerieben mit Kalkwasser a).

a) Es wird inzwischen äußerst selten so viel Masse gefunden werden können, um diese Versuche anzustellen;

denn

denn es bedarf nur sehr wenig dieses Giftes, um einen Menschen zu tödten, und es ist so auflöslich, daß es sich bald aller Untersuchung entzieht. Auch habe ich noch keine Vergiftung durch Sublimat beobachtet.

§. 225.

Der Grünspan wird an und für sich selten zu Vergiftungen angewandt a); sie geschehen aber oft durch Speisen oder Getränke, besonders saurer Art, welche durch Aufbewahrung in kupfernen Gefässen etwas von diesem Metalle aufgelöst in sich enthalten. Sollte demnach Verdacht auf dieses Gift entstehen, so wird es nach einer Auflösung in Salzsäure erkannt durch den Zuguß von Salmiakgeist b), oder von phlogistisirtem Laugensalze c), oder durch Einlegung einer Messerklinge auf zwölf bis vier und zwanzig Stunden d).

a) Bey Pyl finden wir doch ein Beyspiel einer prämeditirten Selbstvergiftung mit Grünspan (Aufsätze VIII. Obs. II.). Er hatte sich an den untern Magenmund angesetzt, und was in die Därme übergegangen war, hatte die fæces grün gefärbt. Merkwürdig ist auch die Beobachtung Pyls (B. I. Obs. 6.) von den tödtlichen Wirkungen einer alten Altheepaste, welche wahrscheinlich in einem kupfernen Gefässe bereitet war.

b) Das Kupfer wird anfänglich als ein grüner Kalk zu Boden fallen, nachher aber durch mehr zugegossenes flüchtiges Alkali wieder aufgelöst werden, und eine klare himmelblaue Flüßigkeit darstellen; jedoch in sofern man versichert ist, daß kein Arsenik dabey ist.

c) Es schlägt aus der Auflösung einen rothbraunen Kalk zu Boden.

d) Die polirte Klinge wird sich, so weit sie in der Auflösung lag, verkupfert darstellen.

§. 226.

§. 226.

Der Zinkvitriol wird seine Gegenwart und Beschaffenheit durch den Niederschlag mittelst eines feuerfesten Laugensalzes verrathen. Die abgegossene und zur Krystallisation hingesetzte Flüßigkeit wird vitriolisirten Weinstein oder Glaubersalz geben. Der Niederschlag wird sich mit Zusatz von Kohlenstaub und Kupferfeile auf dem Feuer geschmolzen als gelbes Kupfer darstellen a).

a) Die Geschichte einer Vergiftung durch Zinkvitriol findet man in meinen Materialien für die Staatsarzneykunde, und J. P. Nro. 4. S. 122.

§. 227.

Der mit Bleyzucker verfälschte Wein wird mit Hintansetzung der ehemaligen Würtembergischen aus Operment und lebendigem Kalk bestehenden Weinprobe, welche als unzuverläßig erkannt worden a), wie auch der sympathetischen Tinte b), durch die Hahnemannsche Weinprobe c) geprüft. Eine Abrauchung einer gewissen Quantität Wein, und Reduktion des Satzes durch Kohlenstaub in wirkliches Bley, ist zwar ein langwieriges, aber an sich noch sicherers Mittel.

a) Die Unzuverläßigkeit dieser Weinprobe ist schon längst anerkannt. Frank (Med. Pol. III. p. 526.) räth daher sich mehr auf das Abdampfen zu verlassen. Gehler (bey Scherff Archiv B. IV. Abth. 2. Nro. VIII.) bezeugt eben das. Leonhardi (Archiv d. prakt. Arzneykunde B. II. S. 105. u. ff.) glaubte in dem phlogistisirten Laugensalze eine zuverläßige Weinprobe gefunden zu haben.

b) S. Hasenest (Med. Richter P. II. Cas. XIII. p. 165.).

c) Da diese Weinprobe nun allgemeinen Beyfall erhalten, auch sogar von der Landeshoheit allgemein eingeführt ist, so wird es hoffentlich nicht unzweck-

mäßig seyn, ihre Zusammensetzung auch hier mit denselben Worten angezeigt zu haben, mit welchen ihre Zubereitung den hiesigen Apothekern von dem Ober-Kollegio Medico anbefohlen worden.

Es werden gleiche Theile Austerschalenpulver und Schwefelklumpen in einem verdeckten Schmelztiegel 12 bis 15 Minuten lang weiß geglüht, und diese Schwefelleber wird alsdann in einem wohlverstopften Glase aufbehalten. Um nun die Weinprobe zu verfertigen, so werden Zij dieser Schwefelleber mit Zvij Cremor Tartari in einem Medicinglase vermischt und sechzehn Unzen destillirtes Wasser darüber gegossen, und wird diese Mischung eine Viertelstunde lang in dem verstopften Glase wohl umgeschüttelt. Man läßt dies so ruhig stehen, bis sich alles gesetzt hat, und gießt alsdann den obstehenden liquorem in ein anderes Glas, als welcher denn den liquorem probatorium ausmacht.

Die Gebrauchsart dieses liquoris probatorii besteht darin, daß man zu einem halben Weinglase des zu prüfenden Weins halb so viel von dem Liquor gießt, da denn der Wein, wenn er nicht durch Bley verfälscht ist, seine Klarheit und Farbe behält; ist er hingegen durch Beymischung von Bley verfälscht, so entsteht alsdann durch Zugiessung der Weinprobe ein brauner Niederschlag in dem Weine, und er wird trüb.

Ich setze hier noch hinzu, daß die med. Fakultät zu Jena einen Unterschied macht zwischen der einfachen und der sauren Hahnemannschen Weinprobe. Letztere hat mehr Zusatz von Cremor Tartari (s. Buchholtz Beytr. IV. S. 120. f.).

§. 228.

Eine im Magen etwa gefundene Masse nach einer Vergiftung mit Bleyzucker wird sich gerade durch eben dieselben Versuche, nämlich durch Niederschlagung eines

schwar-

schwarzen Kalks auf den Zuguß von Schwefelleber-Luftwasser, oder durch die Reduktion in Metall mit Kohlenstaub in einem Tiegel offenbaren. Der Bleyzucker hat übrigens einen eckelhaft süßlichen, zusammenziehenden Geschmack.

§. 229.

Man hat auch die Schwererde im Verdacht gehabt, daß sie giftiger Art sey; allein daß sowohl die salzsaure, als die schwefelsaure Schwererde unschädlich sey, ist jetzt bewiesen a). Zwar hat man durch Versuche mit der kohlensauren giftige Eigenschaften an derselben bemerkt b); allein wahrscheinlich war sie nicht rein, sondern mit Arsenik vermischt. Noch kann man den Höllenstein hier anführen, dessen Daseyn durch seine gewöhnliche Wirkung auf die Haut und durch die Reduktion des Silbers bestätigt werden könnte c).

a) Buchholtz u. a. m. haben diese Beweise geführt. Man sehe auch Magazin für die A. M. K. I. 1. 198.

b) S. Blumenbach (M. B. III. 4. 729).

c) Vom Höllensteine habe ich, wie ich glaube, in einem französischen Schriftsteller gelesen (die Stelle ist mir entfallen), daß ein Wundarzt, welcher ein Geschwür im Munde damit berührte, ihn unvorsichtiger Weise in den Rachen fallen ließ, und daß der Kranke ihn verschluckte. Der Wundarzt rettete ihn durch häufiges Milchtrinken.

§. 230.

Wenn ferner bey Vergiftungen durch Pflanzengifte im ersten Grade ein Bestand von Wurzeln, Blättern, Beeren oder andern Früchten gefunden worden, so wird dieselbe durch die äußern bekannten Kennzeichen dieser Substanzen leicht zu konstatiren seyn. Sind aber diese Dinge durch die Verdauungskraft schon so verändert,

daß sie ihre äußere Gestalt verloren haben, oder ist ihre Spur schon gänzlich vertilgt, so fehlen uns die physikalischen Beweise des Todes durch Vergiftung a).

a) Ich übergehe hier einige Pflanzen und Gewächse, welche nur etwa Eckel oder Brechen zu erregen pflegen. Z. B. der wilde Selleri, der Bovist, der Hirschschwamm u. dergl., die man auch einst zu den Giften zu rechnen pflegte.

§. 231.

Mehr Licht erhält indessen der Arzt durch die Geschichte der Krankheit; was etwa der Verstorbene genossen, was er ausgebrochen, was er für Zufälle erlitten a). Wenn der obducirende Arzt nicht selbst der behandelnde Arzt gewesen ist, so muß ihm diese Krankengeschichte so willig als unverfälscht zum Behuf des gerichtlichen Befundscheines mitgetheilt werden.

a) S. Pyl (Auff. I. p. 111); und was die Zufälle der Belladonnabeeren und des Saamens vom Stechapfel betrifft, Baldingers N. Mag. für Aerzte (B. I. p. 30. u. ff.) und Doeltz (Neue Vers. und Erf. über einige Pflanzengifte. Nürnb. 1792).

§. 232.

Ein gleiches ist zu bemerken, wenn die Vergiftung durch flüßige Substanzen, z. B. Scheidewasser, Aqua Tofana, Kirschlorbergeist a), und ähnliche Dinge geschehen ist, oder durch häufiges Getränk das wenige eines heftigen Giftes gänzlich verdünnt worden. Der Zustand der Verdauungswege bestätigt alsdann nur die Möglichkeit, oder höchstens die Wahrscheinlichkeit einer Vergiftung; nie die Gewißheit.

a) S. §. 209. Not. a. und Fontana sur le venin de la Vipere &c.) ein an merkwürdigen Versuchen über verschiedene Arten von Giften reichhaltiges Werk.

§. 233.

§. 233.

Wir rechnen ferner zu den Vergiftungen mit Recht die zur Erregung gewisser Leidenschaften, nämlich der Liebe, des Hasses, sogar des Wahnsinnes, oder auch zur Bewirkung der Unfruchtbarkeit dargereichten Getränke (Poculum amoris s. philtrum, poculum odii, furoris und poculum sterilitatis a). Was fürs erste diese letztern betrifft, so kennt die Arzneywissenschaft kein innerliches Mittel, das entweder dem Manne die Zeugungs- oder dem Weibe die Empfängnißfähigkeit zu benehmen die Kraft hätte. Eine den Zeugungstheilen beygebrachte Gewalt aber, welche die Unfruchtbarkeit zu bewirken im Stande wäre, gehört vielmehr zu den schon oben beschriebenen Verletzungen.

a) S. Ehrmann (de veneficio doloso §. XIII. sq.).

§. 234.

Aber auch die Liebestränke gehören entweder zu den abergläubischen Dingen a), oder es sind betäubende und erhitzende Substanzen, welche in der tadelhaften Absicht, Liebe zu erregen, beygebracht werden; statt dessen aber der Gesundheit schaden, den Verstand zerrütten, Wahnsinn bewirken. Eben dies läßt sich auch von den in entgegengesetzter Absicht gegebenen Arzneymitteln behaupten.

a) In Griechenland waren die Liebestränke sehr im Gebrauche. Von den Dingen, aus welchen sie zubereitet wurden, giebt Pott Nachricht (s. Griech. Archäologie II. S. 476. u. ff.) Aber auch in Deutschland haben die Beschuldigungen von beygebrachten Liebestränken die Gerichtshöfe und die Fakultäten ehemals sehr beschäftigt. Zittmann (Cent. V. Cas. 88. und Cent. VI. Cas. 36.) und Valentin (Pand. P. I. S. III. Cas 20.) haben uns solche Geschichten hinterlassen. Es sind zum Theil gar abentheuerliche Dinge, die zu Liebestränken

ken oder wenigstens zu Liebesmitteln gebraucht werden. Z. B. die Herzen der Lachtauben in einem Säckchen und dergl. Eine Buhldirne ließ dem, den sie zu sich wünschte, verbrannte Haare von ihren Schaamtheilen ins Bier mischen. Wenn so was nicht wirkt, nun so ist es freylich mit aller Sympathie aus.

§. 235.

Nicht minder gehören zu den Vergiftungen die unbefugten Kuren der Afterärzte a); die unvorsichtige Anwendung stark wirkender Arzneyen als Hausmittel gegen äußerliche oder innerliche Krankheiten b), und die unvorsichtigen Verwechselungen der in Recepten verzeichneten Arzneyen in den Apotheken c): Unglücksfälle, welche durch schärfere Handhabung der Medicinalpolizeygesetze so leicht verhütet werden könnten d). Die Folgen sind in vorkommenden Fällen nach den Grundsätzen der praktischen Arzneywissenschaft zu beurtheilen.

a) Die Geschichte einer Kur durch Fiebertropfen mit Arsenik in Pyls Mag. (B. II. S. 495.) ist in manchem Betrachte merkwürdig. Alberti (T. V. Cal. 23.) hat die Aktenstücke eines Prozesses gegen einen Marktschreyer aufbewahrt, welcher auf eine Geschwulst am Schenkel ein mit ätzendem Sublimat versetztes Pflaster legte. Darauf erfolgte Speichelfluß, Entzündung im Munde und der Tod. Die Defension dieses Würgengels ist ein Meisterstück von Aberwitz. — Auch Kurarten von promovirten Aerzten sind bisweilen der Gegenstand einer Untersuchung. (s. Buchholtz III. p. 35. u. ff.)

b) Z. B. Album Grăcum mit Branntwein gegen Fieber. — Calamuswurzel mit Branntwein und Urin. — Theriak und andere Gewürze mit Bier und Halbbier. — Arsenikſalbe gegen einen ausgeschlagenen Kopf bey Büttner (Aufr. Unterr. Cal. 34. 35. 36. und 57.) Ferner

ein

ein arsenikalisches Waschwasser gegen die Krätze. — Eine Auflösung von weißem Vitriol mit Wein, ebenfalls gegen Krätze — und Kinder-Mithridat bey Pyl (I. 4. II. 3. VIII. 12.), wodurch in den angeführten Fällen der Tod verursacht wurde.

c) Haller sagt (Vorles. II. 2. p. 179.) sein Großvater sey durch den Irrthum eines Apothekergesellen getödtet worden, der in eine Emulsion aqua fortis statt aqua fontana nahm.

d) Soll ich hier auch der in den Zeitungen so oft ausposaunten essentia miraculosa coronata und anderer Dinge gedenken, welche zu Kaufmannswaaren geworden sind?

§. 236.

Wir können endlich an keinem schicklichern Orte, als hier, des Hungertodes erwähnen. Derselbe kann von zweyerley Art seyn: entweder schleunig bey sonst gesunden Körpern; wenn ein Mensch in die unglückliche Lage geräth, Speise und Trank auf fünf bis neun Tage gänzlich entbehren zu müssen a). Diese Todesart fällt unter uns nicht leicht vor: desto mehr aber die langsamere durch Entziehung der nöthigen Quantität von Speisen zur Nahrung und Wachsthum besonders bey Kindern. Es ist eine Gattung der Auszehrung b).

a) Eine Schilderung dieses grausamen Todes giebt Tulp (Obs. Med. Libr. I. Cap. 43.). Sieben Engländer unternahmen in einem kleinen Fahrzeuge von der Insel St. Christoph eine Tagreise, und verproviantirten sich auf 24 Stunden. Allein ein Sturm verschlägt sie ins weite Meer, wo sie 17 Tage herumtreiben. Hunger und Durst nehmen überhand. Sie loosen unter sich, wer den Kameraden zur Speise dienen soll. Aber Fleisch und Blut des Getödteten sind schon faul, und einer, dem dafür graut, stürzt sich rasend ins Meer. Die übrigen landen zwar, sind aber schwer

zu

zu retten von dem faulen Krankheitszunder, der sie auf der See befallen hat.

b) Nicht allein bey ausgesetzten Kindern, wie Hr. C. R. Meister (s. Pyl Repert. III. 1. S. 36.) bemerkt, sondern auch bey den unter dürftigen Menschen erzogenen, besonders den unehelichen Kindern (s. meine Materialien f. d. Staatsarzneykunde ꝛc. S. 146.) ereignet sich dieser Fall leider! allzuoft. Ich habe aber nur ein Beyspiel in der Zeit meiner hiesigen Amtsführung erlebt, daß über einen Todesfall der Art ein Gutachten erfordert wurde; denn gewöhnlich entgeht dieses Verbrechen der Ahndung der Justiz, welche nur die Verletzungen im engsten Verstande straft. Dieß mag denn auch die Ursache seyn, warum in den Systemen der gerichtlichen Arzneywissenschaft vom Hungertode so wenig gesagt wird; denn diese enthalten mehrentheils nichts mehr, als die gangbarsten Gegenstände der gerichtlichen Arzneykunde. — Ich bin übrigens mit Hrn. Meister überzeugt, daß das ausgesetzte Kind (s. ebend. S. 57. u. ff.) nicht, wie die Aerzte es behaupteten, lebendig von den wilden Thieren zerfleischt worden, und sich verblutet habe, sondern ehe dieses geschah, todt gewesen sey. Hunger und Frost haben es vorher getödtet; zwar nicht der heftige Frost, der durch Schlagfluß tödtet (s. §. 198.), sondern der mittelmäßige aber nervenerschütternde Frost, der zwar langsam aber sicher tödtlch ist. Hierin hat Hr. M. den gerichtlichen Arzt mit Recht redressirt. Nur wünsche ich, daß es Kriminalisten, die nicht Meisters Geist haben, nicht einfalle, ihm nachzuahmen, und die Ausspräche des gerichtlichen Arztes mit Vorwitz zu kontrolliren.

Achtes Kapitel.

Selbstmord und zweifelhafte Todesarten.

§. 237.

Der Selbstmord ist ein Verbrechen gegen den Staat, dessen Beurtheilung zwar an und für sich selbst kein Gegenstand der gerichtlichen Arzneywissenschaft ist. Er wird es aber, sobald der Richter dem gerichtlichen Arzte die Frage vorlegt: Ob an dem Leichname eines gewaltsam getödteten Menschen physikalische Merkmale zu finden, daß er durch eigene, oder daß er durch eines andern Hand ermordet ist? Oder welche körperlich-psychologische Beweggründe den Verstorbenen zum Selbstmord bestimmt haben möchten a)?

a) Die neuesten Schriftsteller über den Selbstmord, insofern diese Handlung den gerichtlichen Arzt angeht, sind — Elvert (über den Selbstmord in Bezug auf die ger. Arzneyw. Tübing. 1794.), Müller (über den Selbstmord. Frankf. 1796.); Streibhardt (de suicidii notis in foro fere dubiis. Jen. 1793.), und Gagel (de suicidio in foro Medico non semper culposo. ibid. 1792.) Den Titel dieser letztern Schrift muß man sich von dem Hrn. Verf. selbst erklären lassen.

§. 238.

Was die letztere Frage betrifft, so ist überhaupt: Ueberdruß des Lebens eine Art von Wahnsinn, wovon wir weiter unten handeln werden, der gewöhnliche Beweggrund zum Selbstmord. Derselbe hat indessen auch andere entferntere Veranlassungen zum Grunde, z. B.

heftige und unerträglich scheinende Schmerzen; Furcht vor öffentlicher Schande oder Strafe; Verzweiflung an einem bessern Schicksale; eingewurzelte Melancholie; fromme Schwärmerey a) u. a. m.

a) Davon ein Selbstmord, aus Sehnsucht nach dem Heilande von einer zur Brüder-Gemeinde gehörenden Weibsperson begangen, (s. meine verm. Schriften B. III. S. 217.) zum Beyspiel dienen kann.

§. 239.

Wir nehmen hiervon aus den unvorsetzlichen Selbstmord, zu welchem unvorsichtige Handhabung mit tödtlichen Instrumenten, willkührliche Aussetzung in mancherley Gefahren, Unwissenheit der schädlichen Wirkungen gewisser Dünste, oder unvorsichtiger Genuß unerkannter Gifte u. dergl. die Veranlassung geben. Im strengen Verstande sind dieß zwar freylich keine Selbstmorde. In Rücksicht der Beantwortung der ersten Frage aber (§. 237.) kommen alle diese Todesfälle mit dem Selbstmord in eine Klasse a).

a) Für den untersuchenden Arzt ist es z. B. einerley, ob ein Ertrunkener vorsetzlich oder zufällig ins Wasser gerathen ist. Er hat nur zu untersuchen, ob er wirklich ertrunken, oder an einer andern Todesart verblichen ist.

§. 240.

Selbstmord geschieht durch Verletzungen, besonders Stich-, Schnitt- und Schußwunden, durch Herabstürzen von einer Höhe, durch Erstickung, vornämlich durch Erhängen und Ersäufen, durch Vergiftungen mit Arsenik, mit Opium u. a. m. a). Ueberhaupt fällt jeder Todtgefundene, welcher an einer dieser Todesarten verstorben ist, wenn nicht andere Kennzeichen das Gegentheil beweisen, in den Verdacht des Selbstmordes. Oft

hat

hat der Selbstmörder mehr als eine Todesart versucht, um von der Welt zu kommen b). Nicht selten verbirgt der Mörder seine That hinter einem angeblichen Selbstmord c).

a) Elvert gedenkt noch einiger andern Arten von Selbstmord, z. B. durch vorsetzliches Verhungern, durch elektrische Stösse, durch Verblutung aus einer geöffneten Ader, durch Hinterschlucken der Zunge (s. lib. cit. §. 58.). Diese Todesarten kommen unter uns äußerst selten vor, die letztere häufiger in Surinam unter den schwarzen Sklaven (s. Stedmann Nachr. von Surinam S. 449.).

b) Ein Selbstmörder schnitt sich erst in den Hals, und stürzte sich hernach aus dem Fenster vom zweyten Stockwerk herab, (s. Pyls Auss. VIII. Obs. 7.) Ich habe einen ganz ähnlichen Fall erlebt, mit dem Unterschiede, daß die Höhe, von welcher sich der Selbstmörder herabstürzte, vier Stockwerk betrug. Ein anderer (s. B. II. Obs. 20.) gab sich einen Stich in die Brust, und trank Scheidewasser. Ich will die Beyspiele dieser Art nicht häufen.

c) Ich werde weiterhin ein von Meckel aufgezeichnetes Beyspiel der Art anführen. Aber nie ist wohl ein Ruchloser mit mehrerem Rechte im Verdacht gewesen, einen begangenen Mord für einen Selbstmord ausgeben zu wollen, als ein Lt. v. S — y, in dessen Zimmer innerhalb wenig Jahren zwey Personen an Kopf- und Brustwunden todt gefunden worden, die sie sich doch kaum selbst haben beybringen können. (S. Meine Materialien für die Staatsarzneyk. und J. P. II. Obs. 1.). Der Fall ist gewiß einzig in seiner Art.

§. 241.

Die Kennzeichen des Selbstmordes sind oft sehr zweydeutig. Was Stichwunden betrifft, so ist haupt-

säch-

sächlich auf ihre Direktion zu sehen, aus welcher sehr oft zu schließen ist, ob die Wunde wahrscheinlicher von eigener als von einer andern Hand beygebracht worden a), oder auf die Stelle, wo der Stich eingedrungen, wohin bisweilen der Entseelte nicht selbst mit dem tödtlichen Werkzeuge gelangen konnte b). Es giebt indessen der Art Wunden viele, die sich der Entseelte eben so leicht selbst geben, als von einem andern empfangen konnte; in welchem Falle der gerichtliche Arzt über die Frage des Selbstmordes nicht entscheiden kann.

a) Bey einer Stichwunde in den Unterleib, wodurch die Kranz-Gefässe des Magens verletzt worden waren, schloß Pyl (B. VIII. Obs. 7.) aus der Direktion der Wunde von unten nach oben, daß sie durch Selbstmord beygebracht seyn müsse.

b) In dem ersten, der den so eben erwähnten S — y angehenden Fälle, der seine eigene ermordete Frau betraf, fand sich eine Stichwunde in der Brust am Winkel der dritten Rippe, dicht am Rücken. Möglich war es wohl, daß die Verstorbene sich diese Wunde durch eine Wendung des Körpers selbst beygebracht haben konnte. Ich bin aber jetzt nach dem zweyten Falle de credulitate überzeugt, daß S — y in beyden Fällen der Mörder war.

§. 242.

Es kommen nicht leicht Beyspiele anderer Schnittwunden vor, welche in Absicht auf Selbstmord beygebracht sind, als Schnitte in den Hals, bald mehr bald minder tief a). Schon diese Art der Verwundung an sich erregt den Verdacht des Selbstmordes. Doch kann sie auch von andern beygebracht seyn b); so wie Selbstmord oder wenigstens Versuche dazu, auch durch Schnitte in den Unterleib c), oder an Stellen, wo große Adern liegen, angestellt worden sind.

a)

a) Die Unglücklichen, welche diese Todesart wählen, verwunden sich mehrentheils nicht tief genug, um ihren Endzweck bald zu erreichen. Derjenige, dessen ich vorhin (§. 240. Not. b) gedachte, hatte sich mit dem Scheermesser die Gurgel ganz durch und den Schlund halb entzwey geschnitten, und hatte nach drey Stunden doch noch die Kraft, eiligst aus seinem Bette zu springen, durch seine Stube, über den Flur bis ans Fenster zu kommen, und der ihm nacheilenden Person zuvor zu kommen.

b) Einen merkwürdigen Fall eines mit einem tiefen Schnitt in den Hals todtgefundenen Predigers erzählt Gruner (Almanach für Aerzte und Nichtärzte 1796). Mit Recht bemerkt er, daß bey den mangelnden Beweisen des Selbstmordes der Verstorbene nicht als Selbstmörder behandelt werden mußte.

c) Die Selbstmörderin aus Liebe zum Heilande (§. 238. Not. a) brachte sich einen Schnitt in den Unterleib bey; wahrscheinlich ad imitationem der Seitenhöhle des Heilandes.

§. 243.

Schußwunden durch den Kopf, oder in die Brust, oder in den Unterleib, sind sehr gewöhnliche Arten des Selbstmordes. Muthmaßliche Beweise dieser Todesart durch eine Schußwunde sind z. B. schwarze vom Pulver der Zündpfanne verbrannte Finger a), der Eingang des Schußes durch die obere Gaumendecke b), die Direktion des Schußes, an welchem Theile es auch sonst seyn mag, aus welcher sowohl der wirkliche Selbstmord, als auch die Unwahrheit der Angabe desselben nicht selten aufs deutlichste erhärtet wird c). Ob aber ein Mensch, dem durch einen Fall von der Höhe die Gliedmaßen zermalmt und die Eingeweide geborsten sind, ein vorsetzlicher Selbstmörder sey? Dies läßt sich an seinem Kör-

per

per nicht entdecken. Auch mit sogenannten Windbüchsen können sich Selbstmörder tödten; besonders wenn sie den Lauf so richten, daß eine starke Ladung von Luft in die Lungen dringt, und eine plötzliche Erstickung verursacht.

a) S. Pyl (B. II. Obs. 17.). Sehr wahrscheinlich ist dann wenigstens der Selbstmord; es möchte denn bewiesen werden können, daß der Mörder dem Entseelten die Finger selbst gefärbt hat. Und so erledigen sich auch die Bemerkungen, welche Hr. Elvert hierüber gemacht hat (S. 55) von selbst.

b) Wider seinen Willen läßt sich wohl niemand ein geladenes Pistol im Munde ansetzen. Von dieser Art des Selbstmordes, der sichersten, die der Unglückliche wählen kann, um sich nicht zu verfehlen, habe ich vor einigen Jahren ein Beyspiel gesehen. Der Selbstmörder lag im Walde, hatte das Pistol noch in der Hand und verbrannte Finger. Die Beweise des Selbstmordes waren also ziemlich deutlich.

c) S. Meckels Gutachten über einen tödtlichen Pistolenschuß, den sich ein siebenjähriges Kind weiblichen Geschlechts selbst zugefügt haben sollte. (N. Archiv der praktischen Arzneykunde B. II. Nr. 3. p. 16.). M. überwies den Thäter durch die Direktion der Wunde von oben nach unten, daß der Schuß sein Werk war. — Es sey mir erlaubt, bey dieser Gelegenheit noch das hinzuzusetzen: Die zweyte Person, die der Lt. S — y wahrscheinlich gemordet hat (s. Pyl VIII. 5.), hatte eine tiefe tödtliche Wunde am Kopfe, darunter ein starkes Extravasat; und ein Messer, das ins Herz gieng, stack in der Brust. Daß nun die Kopfwunde zuerst die Person getödtet oder wenigstens betäubt haben mußte, war durch das Extravasat offenbar, welches im todten Körper nicht Statt finden konnte. Wer steckte denn nun der schon getödteten

oder betäubten Person das Messer ins Herz? Sie selbst doch wohl nicht. Und doch betheuerte der Mann auch in diesem zweyten Falle seine Unschuld mit einer Stärke und Standhaftigkeit, die nur ein gutes Gewissen sollte einflössen können.

§. 244.

Diejenigen, welche von einer gewissen Höhe herunterstürzen, sind entweder augenblicklich todt, oder sie leiden noch einige Zeit an heftigen Kontusionen, Wunden, Kopfverletzungen, geborstenen Eingeweiden, Verrenkungen und Frakturen, auch an vielfältig zerschmetterten Knochen. Ob sie den Tod auf diese Art selbst gesucht, oder durch andere in diese Gefahr gestürzt worden, läßt sich äußerst selten durch physische Beweise darthun.

§. 245.

Todte, welche man erhangen findet, haben jederzeit die Vermuthung des Selbstmordes wider sich; da diese Todesart einem Menschen nicht leicht wider seinen Willen oder nur durch eine große Uebermacht angethan werden kann. Sollten aber am Körper des Entseelten Merkmale von angewandter Gegenwehr sich finden, oder es zeigte sich nebst den Kennzeichen einer anderweitigen Todesart am Halse zwar ein Eindruck, aber nicht sugillirt, oder es wäre eine Luxation zwischen den obersten Halswirbeln zugegen a), so wäre der Nichtselbstmord wohl außer Zweifel.

a) Diese Luxation, welche der Henker bey gerichtlichen Hinrichtungen bewirkt, wird beym Selbstaufhängen wohl nicht erfolgen. Wenn sie also bey einem Todtgefundenen zugegen ist, so ist allerdings ein Beweis davon herzunehmen, daß er ermordet sey. Dies gebe ich Hrn. Louis (s. Memoire sur une question anatomique relative a la jurisprudence pour distinguer les

suites du suicide de celles de l'assassinat, Paris 1767) gern zu. Ist aber derjenige darum gewiß ein Selbstmörder, bey welchem diese Luxation sich nicht findet?

§. 246.

Ob Ertrunkene durch Vorsatz oder Unvorsichtigkeit, oder durch Gewalt den Wassertod erlitten haben, läßt sich, im Fall nur die allgemeinen Kennzeichen dieser Todesart zugegen sind, durch physikalische Merkmale nicht bestimmen. Spuren von anderweitigen Verletzungen beweisen wenig, weil sie durch zufällige Stösse an harte Körper im Fluße selbst entstanden seyn können a).

a) Außer dem §. 194. Not. a. angeführten Falle von Zittmann, gehört auch der von Daniel (Samml. Cas. 47.) von einer im Wasser todtgefundenen Person, an welcher zwar einige äußerliche Verletzungen gefunden wurden, die aber dennoch ertrunken war, hierher. Pyl (Auss. III. 13.) erzählt eine ähnliche Geschichte.

§. 247.

Wenn es aber noch ungewiß ist, ob der im Wasser Gefundene wirklich ertrunken sey, so müssen am Leichname die Kennzeichen anderweitiger Todesarten aufgesucht werden. Sollte sich demnach etwa ein sugillirter Eindruck am Halse a), oder eine Spur von Vergiftung, oder eine Gewaltthätigkeit offenbaren, deren Ursache mehr als zufällig schiene, so würden solche nicht allein wider das vorsetzliche Ersäufen, sondern auch wider den Tod im Wasser zeugen b). Und besonders, wenn die Flüßigkeit des Blutes bey wirklich Ertrunkenen (s. §. 194.) ein beweisendes Merkmal des Todes im Wasser und der koagulirte Zustand desselben ein Beweis des Gegentheils seyn sollte, so würde mittelst dieses Kennzeichens die vor-

lie-

liegende Untersuchung sehr bald die nöthige Gewißheit gewähren.

a) S. die Champeaux = und Faissolsche Schrift (S. 5. u. ff.). Das Subjekt der hier erzählten Geschichte war ein aus dem Hause ihrer Eltern verschwundenes, wahrscheinlich durch Hülfe einer Kupplerin gewaltsam geschändetes, hiernächst erdrosseltes und in den Fluß geworfenes Mädchen. Den vornehmen Verbrechern half die Kunst der Advokaten durch.

b) Und doch finde ich jetzt nöthig, auch die Allgemeinheit dieses Satzes etwas einzuschränken. Ich habe oben schon bemerkt, daß Selbstmörder oft verschiedene Todesarten versuchen, um aus der Welt zu kommen. So erinnere ich mich eines Mannes, welcher sich nach genommenen Arsenik ins Wasser stürzte, aus demselben zwar gerettet wurde, aber am Gifte starb. Wäre er im Wasser liegen geblieben, so hätte man am Cadaver die Kennzeichen des Giftes und des Ertrinkens zugleich gefunden.

§. 248.

Der Tod vom Kohlendampfe in verschlossenen Gemächern, in Kellern, wo Wein oder Bier in Gährung ist, in alten und lange verschlossenen Todtengewölbern, in den Unrathsgruben (fosses d'aisance), in Schlafzimmern voll starker Gerüche, ist zwar allerdings mehrentheils Selbstmord; aber wohl selten aus Vorsatz, viel öfter aus Unbesonnenheit oder aus Unwissenheit.

§. 249.

Eine Selbstvergiftung erhellet nicht leicht aus andern als aus rechtlichen Beweisen, deren Notiz, in so fern vom Arzte eine Erklärung hierüber gefordert wird, ihm suppeditirt werden muß. Das einzige muthmaßliche physikalische Merkmal einer vorsetzlichen Vergiftung ist die

oft große Menge des genommenen Giftes, dessen mehrentheils widriger Geschmack bey dem nicht Entschlossenen noch vor dem Verschlucken einen Abscheu erregt haben würde a). Die Selbstvergiftungen mit vegetabilischen Giften sind zwar mehrentheils unvorsetzlich; doch wird das Opium sehr oft zu vorsetzlichen Vergiftungen gebraucht b).

a) Die Selbstvergiftung, deren Geschichte Pyl (Auff. VI. Nro. 17.) in seine Sammlung aufgenommen hat, war von der Art. Ich hatte kaum den dritten Theil der vorgefundenen Pulvermasse mitgenommen, und es war doch ein Quentchen nebst sechs und dreyßig Gran. Also hatte der Entseelte wohl ein Loth Arsenik verschluckt. Nicht den vierten Theil dieser Dosis wird man einem Menschen wider sein Wissen und Willen beybringen.

b) Die oben (§. 216. Not. a) angeführten Vergiftungen durch Opium waren vorsetzlich; und ich kann als bekannt annehmen, daß es deren mehrere giebt. Ein Beyspiel von Selbstvergiftung durch Schierlingswurzel ist mir auch bekannt. — Wegen der Kennzeichen des Selbstmordes von seltnerer Art verweise ich übrigens auf Elvert (l. c.).

§. 250.

Was die Krankheiten betrift, durch welche die unglücklichen Selbstmörder zu ihrer Unthat verleitet werden, so sind solche im Leichname selten sichtbar; denn was die Alten vom Sitze der Melancholie in der Milz gedichtet haben, ist jetzt vergessen. Der Ueberdruß des Lebens begleitet beynahe alle Nervenkrankheiten, alle Hindernisse in der Respiration und in der Cirkulation, so wie auch alle Seelenkrankheiten, deren Stoff zu fein ist, als daß eine Spur davon im Leichname zu entdecken wäre a).

a) S. Elvert (loc. cit. p. 70.), und die übrigen oben angeführten Schriftsteller.

§. 251.

Ueber zweifelhafte Todesfälle ein Urtheil zu fällen, und dem Richter eine Gewißheit darüber zu suppeditiren, ist oft das Geschäft des gerichtlichen Arztes, aber nicht immer in einerley Absicht. Entweder werden als Ursachen des Todes eines Menschen angebliche Verletzungen oder Vergiftungen vorgegeben: oder es ist die Todesursache eines ohne scheinbare Ursache schleunig verstorbenen oder todtgefundenen Menschen zu erforschen: oder es soll, im Falle zwey sich nahe angehende Personen zu gleicher Zeit todt gefunden worden, bestimmt werden, welche von beyden zuerst gestorben sey? Die Gerechtigkeitspflege bedarf oft hierüber der Aufklärungen der gerichtlichen Arzneywissenschaft.

§. 252.

Nichts ist gewöhnlicher, als die Anschuldigung einer angethanen tödtlichen Verletzung bey einem unvermutheten Todesfalle. Es ist schon oft heftigen Schlägen und andern Mißhandlungen oder Verletzungen zugeschrieben worden, wenn Kranke an hitzigen Fiebern a), an Lungenentzündungen b), an der Wassersucht c), an Verderbnissen der Eingeweide d), und andern lange vorher eingewurzelten Krankheitsursachen gestorben waren. Entweder haben diese angeblichen Todesursachen ganz und gar keinen oder einen nur entfernten Antheil am Tode, und vom Arzte wird erfordert, den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung nach Maßgabe des Befundes im Leichname genau zu bestimmen.

a) Die Schriften der Beobachter sind voll der Fälle solcher Art; s. Alberti (Tom. II. Cas. 18. Tom. VI. Cas. 20.), Hasenest (P. III. Cas. 15.), Büttner

(Aufr. Unterr. Cas. 44 — 52.), Pyl (B. VIII. Cas. 16.) u. a. m.

b) S. Büttner (lib. cit. Cas. 63.), und ein Gutachten der hiesigen medicinischen Fakultät (bey Pyl Mag. der gerichtlichen Arzneykunde II. S. 541. u. ff.).

c) S. Büttner (lib. cit. Cas. 66. und 67.).

d) S. Ebend. (Cas. 72.), wie auch in meinen verm. Schriften (B. III. Cas. 6. S. 192.); ein im Scherz vor den Hintern gegebener Schlag war die angeschuldigte Todesursache.

§. 253.

So sind auch angeschuldigte Vergiftungen zu beurtheilen. Der Verdacht wird ganz entfernt durch die Abwesenheit der Entzündung im Magen und der Eingeweide. Aber auch diese beweist keine Vergiftung, und kann durch manche anderweitige Ursachen entstehen a). Wir beziehen uns übrigens hierüber auf Kap. 7. §. 219. u. ff.

a) Brandweinsäufer sterben mehrentheils an Magenentzündungen, und werden oft für vergiftet ausgegeben, s. Büttner (Cas. 54. 55. und 76.), oder am Schlagflusse. S. Pyl (B. V. Cas. 15. 16. 17.).

§. 254.

Wenn in der bürgerlichen Gesellschaft ein Mensch eines schleunigen und unerwarteten Todes stirbt, oder ein Mensch wider Vermuthen todt gefunden wird, so erfordert die Gerechtigkeitspflege die Erforschung der Ursache des Todes. Diese kann eine äußerliche Gewalt oder Vergiftung zur Ursache haben, und wird denn nach den (Kap. 1. bis 7.) vorgetragenen Grundsätzen beurtheilt: oder eine innerliche z. B. Schlagfluß, Stickfluß, Entzündungen oder organische Fehler der Eingeweide, Entkräftungen, Verblutungen u. a. m., deren Merkmale

im

im Leichname uns durch die Obduktion auf die wahre Todesursache zurückführen a).

a) Doch ist auch in diesen Fällen die Todesursache nicht immer zu finden. Ich weiß dies aus eigener Erfahrung.

§. 255.

Es ereignet sich auch wohl, daß über Beingerippe, welche an ungewöhnlichen Orten gefunden werden, das Gutachten des Arztes erfordert wird, besonders wenn an denselben Spuren von erlittenen Verletzungen sichtbar sind a). Entweder sind sie schon alt und verwittert, wodurch sich der Verdacht eines kürzlich begangenen Mordes widerlegt, oder noch frisch und kaum vom Fleische entblößt, wodurch allerdings der Verdacht eines kürzlich vorgefallenen Mordes um desto wahrscheinlicher wird b). Einzelne vorgefundene Theile von Leichnamen sind nach eben diesen Grundsätzen zu beurtheilen.

a) S. Daniel (Samml. Cas. 58.). Drey Skelette wurden beym Aufgraben an einem sehr ungewöhnlichen Orte gefunden. Sie waren meistens sehr mürbe, und am Kopfe Spuren von Hiebwunden. Der Herr Verfasser leitet ihre Existenz aus dem dreyßigjährigen Kriege her.

b) Ich fand einst ein solches Skelett, das Ueberbleibsel eines wahrscheinlich auf einer Wittinne durch Mißhandlungen getödteten Menschen, welcher an einer flachen Stelle des Pregelufers, in eine Matte gewickelt, begraben worden war. Die Maden zehrten noch daran; doch waren die Knochen schon ziemlich rein abgefressen. Die Umstände zeigten ein begangenes Verbrechen; worüber ich indessen keine Aufklärung geben konnte.

§. 256.

§. 256.

Endlich trägt es sich auch zu, daß im Falle Mutter und Kind, oder zwey Eheleute zu gleicher Zeit sterben oder todt gefunden werden, der gerichtliche Arzt nach Datis der Obduktion oder andern medicinischen Gründen entscheiden soll, wer von beyden zuerst oder zuletzt gestorben, und im Entstehungsfalle der Erbe des andern geworden ist. Wegen dem Falle zwischen Mutter und Kind könnte vielleicht die Lungenprobe einiges Licht geben, wenn nicht etwa der Ausspruch eines hohen Gerichtshofes a) hierin mehr, als medicinische Gründe entscheiden. Wegen den Fall zwischen Eheleuten betrift b), so ist unter gleichen Umständen zu präsumiren, daß die stärkern Leibeskräfte, und, besonders im Falle der Erstickung, die stärkere und geräumigere männliche Brust länger, als die weibliche engere der Todesursache habe widerstehen können.

a) Das Kammergericht zu Wetzlar (s. Valentin Pand. P. I. S. I. Cas. 1.) hat festgesetzt, daß im zweifelhaften Falle jederzeit die Präsumtion für den frühern Tod der Mutter angenommen werden soll.

b) Pyl hat über einen Fall dieser Art ein Gutachten abgestattet (Auss. I. Cas. 1.). Man hat mehr Beyspiele von zwey zugleich todt gefundenen, mehrentheils in Dünsten erstickten Personen; z. B. Eheleute, bey Daniel (Cas. 43.). Zwey Geschwister, bey Buchholtz (Beytr. IV. S. 1.). Der gerichtliche Arzt wird immer wohl thun, bey der ersten Besichtiguug auf den hier erwähnten Umstand Acht zu geben, damit er im Falle der Nachfrage darüber genauen Bericht abstatten könne, in sofern es möglich ist.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Zweifelhafte Geburtsfälle.

§. 257.

Das Empfängniß = Bildungs = und Geburtsgeschäft, durch welches die Population im Staate vor sich geht, hat zwar der Schöpfer der Natur gewissen Gesetzen untergeordnet, nach welcher, mittelst eines fruchtbaren Beyschlafes a), mehrentheils ein, oft auch zwey Foetus im Uterus erzeugt, regelmäßig gebildet, bis zu einer gewissen Grösse genährt, und nach einem Verlauf von neun Sonnen = oder zehn Mondsmonaten lebendig geboren werden. Dies ist der gewöhnliche Vorgang der Sache, welcher als Regel zur Beurtheilung der Abweichungen anzusehen ist.

a) Meinen Lesern wird wahrscheinlich hier die Lucina sine concubitu einfallen, wo unter andern (p. m. 129. Not. *) der merkwürdige Urtheilsspruch des Parlaments zu Grenoble vorkommt, mittelst dessen eine Dame durch Einbildung der Beywohnung ihres Mannes schwanger geworden zu seyn, und folglich ihrem Gemahl einen rechtmäßigen Erben geboren zu haben, rechtskräftig behauptet wird. Eine Geschichte, die man mit vollem Rechte in die Annalen der Verirrungen des menschlichen Geistes eintragen kann. So wird auch erzählt, daß ein Kastrat in einer großen Residenz seine Fähigkeit zum Kinderzeugen durch einen Urtheilsspruch bewiesen habe, mittelst dessen er zur Alimentation eines Kindes verurtheilt worden war.

§. 258.

§. 258.

Von der gewöhnlichen Bildung der menschlichen Frucht weicht die Natur oft dadurch ab, daß sie Mißgeburten oder Kinder mit Muttermählern geboren werden läßt. Oft wird die gewöhnliche Zeit des Aufenthaltes eines Kindes im Mutterleibe um mehr oder weniger Monate abgekürzt; nach einiger Meinung auch verlängert. Und wenn endlich auch die Geburt des Kindes zur rechten Zeit eintrifft, so wird oft der Staat in der Hoffnung eines Zuwachses durch den Tod des Neugebornen getäuscht, sey derselbe nun natürlich oder gewaltsam.

§. 259.

Diese Abweichungen werden in so fern ein Gegenstand der gerichtlichen Arzneywissenschaft, als es oft zweifelhaft ist, ob einer Geburt Menschen- oder Erbschaftsrechte, oder auch die Rechte der ehelichen Erzeugung zukommen. Hierüber — und ob die Todesart neugeborner mehrentheils unehelicher Kinder natürlich oder gewaltsam gewesen? erfordert oft die Rechtspflege die nöthige Aufklärung von der Arzneywissenschaft.

Erstes Kapitel.

Mißgeburten.

§. 260.

Die richtig logikalische Definition einer Mißgeburt ist schwer zu finden. Denn unerachtet alles Lebendige, was vom Menschen geboren ist, Mensch ist, und die angebli-

geblichen von Mensch und Thier erzeugten Zwittergeburten unter die Fabeln der Vorzeit gehören, so lehrt doch die Erfahrung, daß sehr oft mißgebildete Geschöpfe vom Menschen geboren werden, welche zur menschlichen Gesellschaft untauglich sind. Inzwischen giebt es auch geringe Abweichungen von der menschlichen Bildung, die man nur unter die Muttermähler rechnen kann. Ich wage es daher eine Mißgeburt so zu definiren, daß sie ein organisches von einem Weibe gebornes, von der menschlichen Bildung aber so weit abweichendes Geschöpf sey, welches einer menschlichen Kultur unfähig bleibt, wenn es auch nach der Geburt das Leben behält a).

a) Da so viele Schriftsteller in ihren Definitionen der Mißgeburten gescheitert sind, so werde ich mich trösten müssen, wenn auch die meinige nach dem Urtheile der Kenner Mängel haben sollte. Wenigstens können wir in den jetzigen Zeiten die unbestimmten Verschiedenheiten zwischen Monstrum, Ostentum, Portentum und Prodigium ganz entbehren. Ich verweise übrigens auf Haller (de monstris), Jacobi (von Mißgeburten — in der Waitzschen Sammlung), und Bauch (de monstris, Königsb. 1794.)

§. 261.

Da nun also nur eine ausgemachte Mißgeburt von der menschlichen Gesellschaft ausgeschlossen werden kann; die Muttermähler hingegen diese Folgen nicht haben, so ist es oft schwer zwischen beyden Abweichungen der Natur so bestimmte Grenzen zu ziehen, daß dasjenige, was nur Muttermahl ist, nicht für Mißgeburt erklärt werde. Hier muß der gerichtliche Arzt, um kein unrichtiges Urtheil zu fällen, alle vorkommende Erscheinungen genau erwägen, und den Maßstab dessen, was zur Menschlichkeit gehört, genau vor Augen haben a).

a) Dahin gehört, meines Erachtens, nicht allein ein wohl organisirter Kopf, sondern auch vollkommene Sinnorgane. Je mehr hiervon in der Bildung des Geschöpfes fehlt, mit desto größerm Rechte wird es unter die Mißgeburten zu rechnen seyn.

§. 262.

Eine der ersten Fragen, welche bey der Geburt einer Mißgeburt — wenn sie von christlichen Eltern geboren wird — aufgeworfen zu werden pflegt, ist die: ob das Geschöpf zu taufen sey? Auf diese Frage sind die Antworten sehr verschieden ausgefallen. Meines Erachtens aber ist die Beantwortung derselben den Theologen zu überlassen; den gerichtlichen Arzt geht sie nicht an. Jene mögen entscheiden, in wiefern der Zweck der Taufe symbolisch und konditionell, oder nothwendig und absolut sey? Also auch nur sie allein können die Nothwendigkeit der Administration dieses Sakraments in zweifelhaften Fällen beurtheilen. Warum sollte der Arzt die mögliche Schuld eines in solchen Fällen begangenen Fehlers auf sich nehmen wollen a)?

a) S. Bauch (Diss. cit.) die Bestimmung der gerichtlichen Arzneywissenschaft ist, den Gerichten in Erörterung medicinischer Gegenstände behülflich zu seyn; nicht sich in theologische Streitfragen einzulassen.

§. 263.

Es hat übrigens Beyspiele von doppelten, aus zwey zusammengewachsenen Körpern bestehende Mißgeburten gegeben, welche Monate, auch wohl Jahre lang, beym Leben blieben a). Sind diese für zwey, oder für einen Menschen zu achten? Ich dächte für zwey, insofern einem solchen Geschöpfe Bürgerrechte zukommen.

a) Kulmus (Sect. IV. §. 4.) führt solche Beyspiele aus Aldebrand, Buchanan, Riolan an. Er selbst sah ein

Paar

Paar solche lebendige Mädchen, welche C. L. Walther beschrieb. In Archenholtz Minerva (Jun. 1793.) steht die Beschreibung eines Paars solcher Knaben.

§. 264.

Inzwischen sterben nicht allein diese Mißgeschöpfe mehrentheils in oder sehr bald nach der Geburt, sondern es ist dieß der Fall auch mit vielen andern, die nicht einst fähig sind, außer dem Uterus fort zu leben, z. B. die ohnköpfigen (auphali), die des Herzens oder eines andern wichtigen Eingeweides beraubt sind u. dergl. Die erste rechtliche Frage bey solchen Geschöpfen ist dann die von ihrer Vitalität, und die darauf gegründete Erbfähigkeit, welche der Arzt nach richtigen Grundsätzen beurtheilen muß a).

a) S. Bauch (§. 21.) und unsere Note a) §. 263.

§. 265.

Noch wichtiger ist die Frage von den, den lebenden Mißgeburten zukommenden Bürgerrechten, zu welchen doch Fähigkeit zur Erfüllung von Bürgerpflichten erfordert wird. Daher also eine Mißgeburt der eben beschriebenen Art, oder jede andere, sie sey es durch Ueberfluß oder Mangel eines Theils, oder völlige Mißstaltung, welche zu sehr von menschlicher Bildung abweicht, um der Humanität fähig werden zu können, falls sie auch beym Leben bliebe a), der Rechte eines Mitgliedes der menschlichen Gesellschaft verlustig geht. Dahin gehören indessen nicht Verstümmelungen an Händen oder Füssen b).

a) Es ist nicht selten, daß sehr mißgestaltete Monstra beym Leben bleiben. Als Beyspiel lese man im deutschen Merkur (Jahrgang 1784. Mon. März S. 254) oder in der Onomatologia Med. Pract. (P. III. p. 743) die Beschreibung eines solchen Geschöpfes, das zwey

und

und dreyßig Jahr alt war. Bürger- und Erbrechte kamen diesem Thier-Menschen doch wohl nicht zu.

b) Ich habe im hiesigen Hospital täglich ein Mädchen vor Augen, das ohne Hände geboren, beynahe eben so fertig nähen kann, als jede andere Weibsperson. Sie kann also Bürgerpflichten erfüllen, und hat Ansprüche auf Bürgerrechte. Ich erinnere mich hingegen, ein menschenartiges Geschöpf gesehen zu haben, ohne Ober- noch Vorderarme, und ohne Schenkel noch Unterschenkel, aber mit Händen und Füssen, die mit dem Rumpfe artikulirten. Dieser konnte wohl ein Christ seyn, ob er aber ein Staatsbürger seyn konnte, lasse ich unentschieden.

Zweytes Kapitel.

Unreife Geburten.

§. 266.

Der erzeugte Foetus reift in der weiblichen Gebärmutter, den ewigen Naturgesetzen zufolge, derjenigen Vollkommenheit, die er, um außer dem Uterus leben zu können, besitzen muß, zehn Mondsmonate entgegen, und die natürliche Zeit der Geburt fällt auf diejenige Woche, da die Schwangere zum zehntenmal ihre monatliche Reinigung erwartet haben würde a).

a) Nach den Beobachtungen des Hrn. Prof. v. Schulzenheim (s. Gahn de partu serotino — verdeutscht im Mag. der ger. Arzneyk. B. II. S. 675. u. ff.)

§. 267.

§. 267.

Vom Anfange der Erzeugung an ist die Frucht mit dem Lebensprincipium beseelt, folglich als ein lebendiges Geschöpf zu betrachten a). Wenn die denkende Seele sich mit dem Körper vereinige? hat noch niemand ergründet. Folglich ist der von den gerichtlichen Aerzten ehemals ersonnene und in die Ausübung der Rechtspflege aufgenommene Unterschied der beseelten und nichtbeseelten Frucht nichtig und verwerflich b).

a) Ich habe zwar neuerlich (s. Loders Journal 1. 3. S. 503.) eine Vermuthung gewagt, ob nicht das erste Leben des Foetus mehr vegetativ, das folgende mehr animalisch sey? Diese Vermuthung muß aber in eben demselben Sinne genommen werden, wie der ganze Aufsatz, nämlich gleichsam als Vorschlag, wie man einen Mittelweg zwischen der strengern und gelindern Beurtheilung der Früh- und Spätreife zu suchen habe.

b) Fort. Fidelis (s. de relat. medic. Lib. III. Sect. VI.), Paul Zacchias (Quæst. med. leg. Lib. I. T. II. Q. IX. & Lib. IX. Tit. I. Q. II.) auch noch die Gießensche Fakultät (s. Valentin Pand. P. I. S. I. Cas. 21.) u. a. m. handeln von der Frage der Beseelung der Frucht weitläuftig und mit vieler philosophischen Wortkrämerey, um zu beweisen, wie viel schuldiger der sey, der eine beseelte Frucht abtreibt, als einer, der einen unbeseelten Foetus — welcher noch kein Mensch sey — fortschafft. Teichmeyer (lib. cit. Cas. VIII.) war einer der ersten, die wider diesen Irrthum stritten, und doch herrscht er noch in seiner ganzen Kraft in den Köpfen vieler Juristen. Baldinger (s. N. Mag. für Aerzte. V. p. 272.) nennt sie dafür schlechtweg Kindermörder.

§. 268.

Es kann auch die Erscheinung, daß ein Kind im Mutterleibe erst in der Hälfte der Schwangerschaft sein Daseyn durch fühlbare Bewegungen bezeugt, jener Distinktion nicht zum Grunde liegen. Nicht mittelst seines jetzt erst anfangenden Lebens, sondern durch seine zunehmende Größe ist der Foetus fähig geworden, seine Existenz durch diese Bewegungen anzukündigen.

§. 269.

Die im natürlichen Zustande unveränderliche Ordnung der Natur wird durch gewaltsame Ursachen oft dergestalt unterbrochen, daß der Foetus vor seiner Reife aus dem Uterus verdrängt wird. Wenn das Lebensprincipium bey demselben noch nicht hinlänglich stark ist, um außer dem Uterus fortzudauern, und die Lungen noch nicht im Stande sind, die Respiration anzufangen a), so ist der unreife Foetus sogleich bey seiner Geburt todt, wenn ihn nicht die treibende Ursache selbst getödtet hat.

a) Man kann noch hinzusetzen — so lange er noch nicht im Stande ist, Nahrung durch den Mund annehmen zu können (s. P. Zacchias L. I. T. II. Q. III.). Ueberhaupt also wird hierzu eine gewisse Vollkommenheit der Organe, sowohl der Lebens- als der natürlichen Verrichtungen erfordert.

§. 270.

Ist hingegen das Kind zwar vor seiner völligen Reife geboren, aber derselben doch durch seinen längern Aufenthalt im Uterus näher gekommen, so ist es leichter möglich, daß es außerhalb demselben fortleben könne. In diesem Falle wird das Kind eine frühreife, lebensfähige Geburt genannt; im andern (§. 269.) eine unreife, nicht lebensfähige Geburt (Abortus). Von dieser ist hier die Rede, von jener hiernächst.

§. 271.

§. 171.

Die Geburt eines unreifen Kindes ist entweder zufällig oder vorsetzlich. Zufällig geschieht sie durch alles, was den Uterus erschüttert, reitzt, und die Placenta von seiner innern Oberfläche trennt, z. B. heftige Fälle aufs Kreuz oder auf den Unterleib, Tanzen, Springen, Mißhandlungen, besonders heftige Gemüthsbewegungen, Husten, erhitzende Diät oder Arzneymittel und dergl. Vorsetzlich (abortus procreatus, aborticidium) wird die Frucht abgetrieben durch Anwendung äußerlicher oder innerlicher Mittel, welche die oben erwähnte Wirkung hervorzubringen fähig sind a).

a) Im Ganzen haben hiervon P. Amman (Pr. Volu. leth. Dec. V. Hist. V.), Alberti de abortus noxia & nefanda promotione (in I. P. M. Tom. II.), Büchner (An dentur remedia partum promoventia &c. Hal. 1746.), Büttner (vom Kindermord §. 90. u. ff.) nebst mehrern andern (s. Daniel Bibl. p. 56. sqq.) ausführlich gehandelt. Es bleibt mir nur übrig, im folgenden §. einige einzelne Beyspiele und Zeugnisse anzugeben.

§. 272.

Dahin gehören Reitze am Muttermunde und Ertödtung der zarten Frucht durch eigene Werkzeuge a), unbehutsam gepflogener Beyschlaf b), Aderlässe am Fusse, Schnüren des Unterleibes c), heftige Leibesbewegungen und harte Arbeit, Brech- und Nießmittel d), Gifte, drastische Purgiermittel e), wurmtreibende, die Reinigung oder den Urin treibende Arzneyen f) u. a. m.

a) Vom Reitz der Finger am Muttermunde entsteht beynahe unfehlbar ein Abortus (s. Büttner l. c. §. 94.). Man liest hier und da, (z. B. Onom. Med. Pract. Tom. I. p. 2363.) von einem zur Ertödtung der Frucht

er-

erdachten Instrumente, Embryosphactes genannt, das aber unter uns zum Glück eben so wenig bekannt ist, als sein Name. Auch wissen hoffentlich die deutschen Schönen eben so wenig von jenem Pessarium der Griechinnen und von jener Abortiv-Methode der Italienerinnen durch einen Nadelstich, deren Haller gedenkt (Vorles. B. I. S. 148.).

b) Dies beweist schon Hasenest durch Erfahrung (Med. Richter IV. Cas. 13.). Mehrere Aerzte haben es bestätigt.

c) S. Büttner (lib. cit. §. 100.).

d) S. Ebenders. (§. 98.) und Alberti (Tom. II. Cas. 14.).

e) Bey Zittmann (Cent. IV. Cas. 64.) wird eines Marktschreyers gedacht, der so eine Frucht abgetrieben hatte. Doch konnte von einer Dosis von fünfzehn Gran ein vierzehn Tage nachher erfolgter Abortus nicht hergeleitet werden (s. Daniel Samml. Cas. 60.).

f) Es wäre wohl großes Bedenken zu tragen, einer schwangern oder verdächtigen Person die Sabadille, die Bärentraube, die Myrrhe oder andere gewürzhafte Dinge in einer gewissen Quantität zu verschreiben.

§. 273.

Vorzüglich aber setzen die Dirnen ihr Zutrauen auf gewisse entweder einfache oder zusammengesetzte Arzneymittel, deren specifike Wirkung auf den Uterus und die Abtreibung der darin enthaltenen Frucht vormals behauptet worden; dahin gehören der Sade- oder Sevenbaum (Sabina), dessen Blätter und Beeren; so auch der Lorbeerbaum, sowohl Blätter als Früchte; der orientalische Safran; der rothe Beifus (artemisia); Gamander (chamædrys), weißer Andorn (marrubium) u. s. w. a).

a)

b) Der ersten unter den hier genannten Arzneymitteln thun alle Compendia und Beobachter Meldung, und aus diesen sind auch andere zusammengesezt. Z. B. R. Ein Quart vom besten Wein, Safran für zwey Kreuzer, Muskatblüthe für zwey Kreuzer, drey Lorbeerblätter, Rosmarin drey Hände voll, bis zu einem kleinen Glas voll eingekocht, des Abends beym Schlafengehen einzunehmen, und den Schweiß wohl abzuwarten — soll schon mancher ehrlichen Jungfer geholfen haben (s. Valentin Nov. p. 309.). Andere feine Recepte der Art hat Hasenest (Med. Richt. I. Cas. 1. & 2. II. Cas. 1. 2. 3.). Ob Sevenbaum, Wachholderbeeren, Sassafras, Schlagkräutlein und weißer Andorn unter einander gemischt ein abtreibendes Mittel ausmachen? wird von Buchholtz (Beytr. II. S. 68.) bejahend beantwortet.

§. 274.

So wenig aber zu leugnen ist, daß durch diese Mittel Abortus erregt werden könne, und oft — auch sogar unter dem zugleich erfolgten Tode der Mutter erregt worden ist, so wird ihnen doch mit Recht die specifike, d. i. untrügliche Kraft, solches in allen Fällen zu bewirken, mit allem Recht abgesprochen; da die Erfahrung bezeugt, daß sie oft den Absichten der Dirnen nicht entsprochen, und den Foetus nicht abzutreiben vermocht haben.

§. 275.

Ob ein Abortus zufällig oder gewaltsam? ob er durch Mißhandlung eines andern? oder ob er vorsetzlich, um den Folgen eines unerlaubten Beyschlafes vorzubeugen, bewirkt worden sey? Dies sind die Fragen, welche der gerichtliche Arzt auf den Antrag des Richters zu entscheiden hat. Hierzu ist nöthig, die vorbereitenden

Ursachen des Abortus, die gelegentlichen und ihre Wirkungskraft, wie bald der Abortus auf jene erfolgt ist, und den Erfolg selbst mit einander zu vergleichen.

§. 276.

Auch sind oft vorgefundene Arzneyen, ihre Gattung und Eigenschaften, und ob es abtreibende Mittel sind oder nicht? zu erforschen, es mag der Abortus selbst erfolgt seyn oder nicht, um wenigstens das Vorhaben der Abtreibung zu bestätigen oder zu widerlegen. Einfache Mittel erkennt man leicht an ihren Kennzeichen; zusammengesetzte an Geruch, Geschmack und andern Merkmalen.

§. 277.

Ob nun schon der durch einen Abortus im dritten oder im sechsten Monate verursachte Schade für den Staat gleich groß, und der Unterschied zwischen der belebten und unbelebten Frucht nichtig ist, so ist doch noch zu bemerken, daß der zufällige Abortus sich in den ersten Monaten leichter als in den folgenden ereigne; folglich der vorsetzliche Abortus im sechsten Monat eine gewissere Hoffnung zur völligen Reife des Foetus zerstöre, als im dritten a).

a) Zur Beurtheilung des Alters eines Abortus ist es nöthig, daß der künftige gerichtliche Arzt sich zeitig die Stufenfolge der Größe desselben nach den verschiedenen Monaten durch Autopsie bekannt mache. Ohne dieselbe hilft keine Beschreibung. Der dritte Monat ist für Mißfälle der gefährlichste, und die Abortus von diesem Alter die häufigsten. Sie sind mehrentheils von der Länge eines Fingers, auch etwas gröfser. Alle Theile sind schon völlig entwickelt, und der Geschlechtsunterschied sehr deutlich.

§. 278.

§. 278.

Mit dem Abortus hat der Abgang einer Mola viel Aehnlichkeit. Eine Mola kann von zweyerley Art seyn; denn entweder ist sie die Folge einer mißlungenen Empfängniß, welche zu einem unorganischen Concrement geworden, und mit dem dritten oder vierten Monate unter dem Bestreben der Natur zur Erregung des Monatsflußes fortgeschafft wird. Oder es ist ein ohne vorgängigen Beyschlaf im Uterus entstandenes Gewächs von polypöser, blasichter oder dichterer Konsistenz, welches oft durch sein Wachsthum eine falsche Schwangerschaft, die von der wahren schwer zu unterscheiden, verursacht a).

a) Der erstere Fall ist die ächte Mola, der andere gehört mehr zu den Fleischgewächsen. Ich verweise noch wegen der Lehre von der Mola auf Teichmeyer (lib. cit. Cap. XII.) und Büttner (vom Kindermord §. 37. u. ff.).

§. 279.

Wenn also die Frage entstünde, ob eine Person, von welcher eine Mola abgegangen, wirklich den Beyschlaf gepflogen habe? so müßte dieselbe nach den angegebenen Merkmalen der wahren Mola beantwortet werden. Um des weiblichen guten Rufes willen, der, wo es möglich ist, geschont werden muß, rathen wir indessen hierin zur Beobachtung der größten Behutsamkeit.

Drittes Kapitel.

Früh- und spätreife Geburten.

§. 280.

Frühreife Geburten sind solche, die nach der (§. 269. und 270.) gegebenen Bestimmung hinlängliches Le-

bensprincipium und hinlängliche Vollkommenheit der zum Leben nöthigen Organe besitzen, um außerhalb dem Uterus fortleben zu können a). Der allgemein bestätigten Erfahrung zufolge kann dies nur erst nach einem vollständig siebenmonatlichen Aufenthalte des Foetus im Mutterleibe Statt finden b).

a) Es liegt bey dem in diesem Kapitel zu schlichtenden Streite über die Rechtmäßigkeit der früh- und spätreifen Geburten gemeiniglich ein Irrthum zum Grunde, der viele gelehrte Männer, auch sogar den berühmten Morgagni (s. dessen drittes gerichtl. med. Gutachten in den Annalen der Staatsarzneykunde II. S. 35. u. ff.) berückt hat; nämlich frühreife Kinder sind wirklich früher reif, als andere. Dies ist denn nun eine, aus einer unrechten Benennung hergeflossene ganz unrichtige Meinung. Die Lebensfähigkeit ist kein Beweis der Reife, und die siebenmonatlichen Geburten müßten bey gesunden und starken Müttern eine sehr gewöhnliche Erscheinung seyn, wenn die eigentliche Reife zu Ende des siebenten Monats möglich wäre.

b) In welcher Absicht ich den Aufsatz: Ueber früh- und spätreife Geburten (in Loders Journal f. Chir. 2c. S. 495. u. ff.) geschrieben, darüber habe ich mich bereits oben (§. 267. Not. a) erklärt. Hier kann ich von den strengern Grundsätzen, nach welchen ich schon in der ersten Ausgabe dieses Systems die früh- und spätreifen Geburten beurtheilt habe, noch nicht abgehen.

§. 281.

Unter die spätreifen Geburten rechnet man diejenigen, die nach der Behauptung der Schwangern einige Wochen oder Monate länger im Mutterleibe geblieben, und folglich um so viel später geboren sind, als gewöhnlich. Solche Verlängerungen des Termins der Geburt wer-

werden bis auf den zehnten, eilften, zwölften, dreyzehnten, siebenzehnten, ja zwanzigsten Monat, und noch auf längere Zeiten angegeben.

§. 282.

Da es nun sehr oft viel darauf ankommt, zu bestimmen, ob früh- oder spätreife Geburten aus rechtmäßiger Ehe entsprossen? ob frühreife Geburten durch voreilige Umarmungen erzeugt seyn? und folglich die Entscheidung vieler Erbschafts- Ehescheidungs- und anderer Processe von der richtigen Beantwortung dieser Fragen abhängt, so erhellet daraus ihre Wichtigkeit in der gerichtlichen Arzneywissenschaft a).

a) Es könnten übrigens eben dieselben Fragen über frühreife sowohl, als über spätreife Geburten in Fällen von Anklagen wegen Schwängerung und Alimentation vorkommen. Und wirklich geschieht das oft genug. Daß die hierüber anzugebenden Grundsätze auf jeden andern Fall eben derselben Art anwendbar sind, brauche ich wohl nicht zu bemerken.

§. 283.

Dieser Bestimmung müssen die Kennzeichen der Reife eines Kindes zum Grunde liegen. Ein reifes Kind ist mehrentheils zwischen 19 bis 22 Rhl. Zoll lang, zwischen 6 bis 7 Pfund schwer a), hat vollständig gebildete, harte Nägel, starke Haare, eine dichte Haut und Oberhaut, gerundete und feste Gliedmaßen, eine saftige, starke Nabelschnur, knorplicht harte Ohren, einen proportionirten Kopf, beschreit bey seiner Geburt die vier Wände, öffnet die Augen oft, schläft nicht zu lange, ergreift die Warze der Brust gierig, leert bald sein Mekonium aus, und athmet bald nach der Geburt ohne Mühe. Bey Knaben sind die Hoden schon in den Hodensack herabgestiegen.

a)

a) Schwere und Länge bey Neugebornen sind eben so veränderlich, als bey erwachsenen Menschen, und — aufrichtig gesagt — ein betrüglicher Maßstab für die Reife. Vielleicht sind die vielen trüglichen und widersprechenden Urtheile mancher Aerzte und Fakultäten über Reife der Kinder der Unsicherheit dieses Maßstabes zuzuschreiben. Ich meines Orts, vertraue vielmehr auf die folgenden Merkmale. Uebrigens habe ich zwar von einem Baromakrometer und von einem Cephalometer etwas gelesen, als von Werkzeugen, welche jüngst zur Bestimmung des Alters einer Frucht vorgeschlagen worden. Meine aufrichtige Meinung davon aber ist, daß sie — unnütz sind. Bey gerichtlichen Verhandlungen ist kein Apparat von Instrumenten anwendbar, und die Reife eines Kindes ist aus den in diesem §. angegebenen Zeichen kollektiv genommen, leicht zu beurtheilen; daher die mühsamen Ausmessungen des Kopfes und der Schultern füglich unterbleiben können.

§. 284.

Ein frühreifes Kind ist minder schwer und lang, hat wenig Kopfhaare und sehr weiche Nägel, eine runzlichte Haut, schwache und unverhältnißmäßige Glieder, athmet mit Mühe, hat eine schwache Stimme, schläft immer, bezeugt wenig Neigung zur Nahrung, und verträgt die äußere Luft sehr schwer. Bey Knaben sind die Hoden noch im Unterleibe enthalten. Die meisten frühreifen Kinder sterben bald, unerachtet sie, wie einige Beyspiele beweisen, lebensfähig (vitales) sind.

§. 285.

Hiernach ist nun die Rechtmäßigkeit der Geburt zu beurtheilen a). Fünfmonatliche b) und sechsmonatliche c) Geburten können nicht rechtmäßig seyn, wenn sie die

Voll=

Vollkommenheit und Lebensfähigkeit der siebenmonatlichen besitzen. Diese können zwar lebensfähig d), aber nicht reif seyn; achtmonatliche sind es noch mit mehrerem Rechte e), unerachtet ein altes Vorurtheil ihnen dieses Vorrecht streitig machte. Gegen die acht und ein halb monatlichen läßt sich wegen der Ungewißheit der Zeit der Empfängniß und dem nahen Termin der völligen Reife nichts einwenden.

a) Ueberhaupt folgt nun hieraus, daß die Rechtmäßigkeit nach der Beschaffenheit des Foetus, und nicht nach angeblichen Monaten zu beurtheilen ist; daß wenn eine seit sieben Monaten verheirathete Frau uns ein Kind mit allen Zeichen der Reife versehen vorweist, und behauptet, es sey ein siebenmonatliches Kind, der Arzt sich von ihr nicht müsse täuschen lassen; und daß man sich nicht auf den unerwiesenen Satz berufen müsse, ein Kind von gesunden, starken Eheleute könne früher reifen, als ein anderes.

b) Eine angeblich fünfmonatliche Frucht, welche deutliche Kennzeichen der Lebensfähigkeit von sich gab, erklärte die med. Fak. zu Leipzig (s. Amman Med. Crit. Cas. 68.) für rechtmäßig, worüber Schnobel! (de partu serotino &c. §. VI.) mit Recht einige Randglossen macht. Ist doch der sonst nicht leichtgläubige Hasenest (med. Richter IV. Cas. 12.) unschlüßig, ob nicht auch eine viermonatliche Frucht für lebensfähig passiren könne.

c) Amman, Zittmann, Alberti u. a. m. haben verschiedene Beyspiele von Geburten vom sechsten Monate, oder auch vom 170sten bis 180sten Tage, die von den resp. Fakultäten bald für rechtmäßig, bald für unrechtmäßig erkannt wurden, gleichsam nach Laune; denn gewisse Grundsätze waren nicht angenommen. — Oder vielmehr, man ging, wenn man nicht umhin

konn-

konnte, in favorem matrimonii dem Ehemanne ein Kind aufzubürden immer von dem oben (§. 285. Not. a.) bestrittenen Grundsatze aus.

d) Kein besserer Ausspruch ist je in einer ähnlichen Gelegenheit gegeben worden, als der von der Leipz. med. Fakultät bey Zittmann (Cent. VI. Cas. 38.), wenn die Frucht siebenmonatlich wäre, so könnte sie nicht reif seyn, und wäre sie reif, so könnte sie nicht siebenmonatlich seyn. Ein sehr vernünftiger Ausspruch!

e) Der Pseudohippokrates, Autor der zwey Bücher de septimestri — und de octimestri partu hält die achtmonatliche Frucht für minder lebensfähig, als die siebenmonatliche, weil diese einen Versuch mache, die Mutter zu verlassen, der bisweilen gelingt, gelinge er aber nicht, so müsse der Foetus noch einen anderweitigen Termin zur Reife, nämlich bis zum neunten Monate haben. Ein arabischer Schriftsteller (s. Reiske Opusc. Med. Obs. X.) weiß es noch besser. Christus, sagt er, ward im achten Monate geboren, und nun ist keine andere menschliche Frucht mehr in dieser Zeit reif — dahingegen aber Hasenest (lib. cit. P. IV. S. 125.) uns wieder versichert, Christus sey eine volle neunmonatliche Geburt gewesen. Wer von beyden Recht hat, dies mögen andere entscheiden. Ich wiederhole nur, daß die achtmonatliche Geburt noch mehr lebensfähig ist, als die siebenmonatliche.

§. 286.

Die Frage über Rechtmäßigkeit der spätreifen Geburten kommt mehrentheils alsdann in Anregung, wenn eine Ehefrau später als neun Monate nach ihres Mannes Absterben, oder nach einer längern Abwesenheit desselben mit einem Kinde niederkommt, dessen eheliche Erzeugung sie, unerachtet der spätern Geburt, behaupten will. Selten oder nie ereignet sich ein anderer Fall bey Gerich-

richten, der zur Anregung dieser Frage Anlaß geben sollte a).

a) Ob eine verspätete Geburt jemalen bey bestehender Ehe beobachtet worden, ist mir unbekannt. Wenigstens finde ich nirgends einige Nachricht davon, so wichtig die Sache an sich wäre. Schon dieser Umstand macht alle sogenannte Spätlinge äußerst verdächtig. Zwar will Heister in der Mantissa zu der weiter unten anzuführenden Dissertation, worin er die dreyzehnmonatliche Geburt seiner Javolena als rechtmäßig vertheidigt, behaupten, sie sey in ihrer zweyten Ehe ebenfalls jedesmal dreyzehn Monate schwanger gegangen. Er hat aber ohne Zweifel dem zweyten Manne, welcher jene Schwangerschaft seiner Frau dadurch bestätigen wollte, hierin zu viel Glauben beygemessen. — Der einzige Fall von einiger Glaubwürdigkeit wäre noch der Arnoldsche (de partu serotino 324 dierum ex œdemate uterino — Leipzig 1775.). Da aber die Umstände der Schwangerschaft selbst sehr abwechselnd waren, so läßt sich von diesem einzigen ungewissen Beyspiele nicht auf andere schließen.

§. 287.

Hierüber aber sind unter den Rechtsgelehrten sowohl, als den Aerzten die Meinungen sehr verschieden a). Diejenigen, welche für die Möglichkeit verspäteter Geburten streiten, glauben zu Gunsten der Ehe b) folgende Gründe anführen zu müssen — die Natur sey so wenig in Ansehung des Ziels der Schwangerschaft, als bey so vielen andern Naturerscheinungen an eine gewisse Regel und an gewisse Zeiten gebunden; und wenn auch eine Verspätigung der Geburt der gewöhnlichen Ordnung entgegen wäre, so sey dieß nicht sonderbarer, als die Existenz der Mißgeburten; welche ebenfalls keine gewöhnliche Erscheinungen sind.

a)

a) Kaiser Justinians Codex läßt zwar den partum decimestrem zu (Nouvell. 39. Cap. 2.), den undecimestrem aber hält er für impiissimum & mirabilem, und die königl. pr. Gesetzkommission hat entschieden (s. Klein Annalen B. I. St. II. No. 46.), daß ein 343 Tage nach des Vaters Tod gebornes Kind nicht könne für ehelich gehalten werden. Dagegen haben die juristischen Fakultäten zu Halle (s. Alberti Tom. II. Cas. 40.), und zu Ingolstadt (s. Valentin Nouvell. C. 3.) angebliche zwölf monatliche Kinder geradezu für rechtmäßig erklärt. Letztere ist sogar ungehalten auf den harten Ehemann, der von seiner tugendhaften Gemahlin um einer solchen Kleinigkeit willen geschieden seyn wollte. Von dem Streite, den die vielen Wittwen, durch angeblich verspätete Geburten unter den Aerzten in Frankreich und in Deutschland erregt haben, will ich hier der Kürze wegen nichts sagen. die Schriften darüber hat Daniel (Bibl. der Staatsarzneykunde p. 98. sq.) aufgezeichnet, unter welchen ich die Vogelsche (de partu serotino valde dubio. Gœtt. 1767.) allen übrigen vorziehe. Die Geschichte des Streites selbst, nebst den beyderseitigen Gründen erzählt Haller (Vorlesungen I. Kap. IV. p. 118. sq.) der kein Vertheidiger der Spätlinge ist. Noch ist hinzuzusetzen Schnobel (de partu serotino in medicina forensi temere nec affirmando, nec negando. Jen. 1786. und in Schlegels Samml. Vol. IV. No. 29.), eine Schrift, die ihren Werth hat, jedoch der Vogelschen nicht gleich zu achten ist.

b) Es scheint mir aber nicht in favorem Matrimonii zu seyn, wenn dem Ehemanne ein fremdes Kind aufgedrungen werden kann. Ich glaube vielmehr, daß für die Reinigkeit und Einigkeit in Ehen besser gesorgt wäre, wenn man wegen der Rechtmäßigkeit der Posthumen genau auf den neunten Monat bestünde. Sollte

te nicht manchen die Luſt zum Heirathen eher vergehen als beykommen, wenn er ſieht, daß es ſeiner Frau frey ſteht, nach ſeinem Tode dem Kinde eines andern ſeinen Namen und ſeine Erbſchaft zuzuwenden?

§. 288.

Ferner — eben ſo, wie frühreife Geburten möglich ſind, ſo müſſen es auch die verſpäteten ſeyn, und das Ziel der Schwangerſchaft müſſe nicht ſowohl nach Tagen und Wochen, als vielmehr nach der frühern oder ſpätern Reife des Kindes beſtimmt werden. Dieß erhelle offenbar aus der verſchiedenen Größe, Gewicht und Zartheit an den neugebornen Kindern — die Urſachen, welche den Uterus zur Geburt reitzen, ſind ſehr verſchieden, und nicht immer zu einer Zeit wirkſam — das Wachsthum der Frucht im Mutterleibe ſey oft vielen widrigen Einflüſſen und Hinderniſſen auf einige Zeit ausgeſetzt.

§. 289.

Endlich — ſelbſt bey Thieren ſey der Termin der Geburt verſchieden und ungewiß, und man ſehe an den Inſekten, daß ſie ſich bey mehrerer Wärme zeitiger, bey minderer ſpäter entwickeln. Auch die Analogie des Pflanzenreichs ſpreche für dieſe Behauptung. — Es gebe unleugbare Beyſpiele wirklich verſpäteter Geburten, und es ſey unbillig, unſchuldige Kinder des Vortheils einer rechtmäßigen Geburt zu berauben a).

a) Einige Neuere wollen ſogar beobachtet haben, daß in gewiſſen Jahren, ſowohl bey Menſchen als bey Thieren, die Geburten ſpäter, als gewöhnlich erfolgen, welches denn wohl noch einem oder dem andern zweifelhaft ſcheinen möchte. Was übrigens noch ſonſt für die Spätlinge angeführt werden könnte, habe ich in dem obern (§. 280. Not. b) erwähnten Aufſatze freymüthig angeführt.

§. 290.

§. 290.

Hierauf antworten die Gegner: — Allerdings habe sich die Natur, was die Zeit der Schwangerschaft trift, ein gewisses Ziel gesetzt, und die Veränderlichkeit bey andern Naturerscheinungen beweise nichts für die Veränderlichkeit der Geburt — der Schluß von den frühzeitigen Geburten auf die Möglichkeit der verspäteten sey voreilig — man sehe von jeher Personen von sehr verschiedener körperlicher Beschaffenheit, Alter und Temperament, in der Regel am Ende des neunten Monats niederkommen. Auch trage hierzu die verschiedene Dicke des Uterus nichts bey.

§. 291.

Vielmehr sey eine jede Hinderniß und Verspätigung der Geburt mit Lebensgefahr verbunden. Der Uterus möge mehr oder weniger ausgedehnt seyn, so äußere sich der Reitz zur Kontraktion unfehlbar zur gesetzten Zeit — das Ziel von neun Monaten sey ein allgemeines Gesetz für das ganze menschliche Geschlecht in allen Himmelsstrichen und zu allen Jahrszeiten — das Beyspiel der übrigen Thiere sey hier nicht allein unanwendbar, sondern auch falsch ersonnen, da die Säugthiere alle, ohne Unterschied ihr gesetztes Ziel zur Niederkunft haben a).

a) Aristoteles ist eine von den Autoritäten, auf welche sich die Vertheidiger der Spätlinge zu berufen pflegen. Er sagt ausdrücklich, „alle Thiere haben ein gewisses Ziel zum Gebären, nur der Mensch nicht", (s. die Zusätze zu meiner Skizze einer pragm. Lit. G. d. M. S. 48.). Aber Aristoteles hat sich oft geirrt, und wir müssen ihm nicht nachbeten.

§. 292.

Endlich — so könne das Thierreich, und besonders die vollkommenen Thiere, mit dem Pflanzenreiche hier-

unter

unter gar nicht verglichen werden. — Was die angeführten Beyspiele von wirklichen Spätlingen betreffe, so sey ihre Rechtmäßigkeit nichts weniger als erwiesen, und die erste Pflicht des gerichtlichen Arztes sey Freymüthigkeit und Wahrheit, ohne Rücksicht auf die Theilnehmer eines Rechtshandels.

§. 293.

Einige schlagen einen Mittelweg vor. Man müsse auf die Zeit der letztern monatlichen Reinigung zurückgehen; die etwa erlittenen Krankheiten in Betrachtung ziehen; sich erkundigen nach den ersten Bewegungen des Kindes; nach dem ersten Aufschwellen des Unterleibes; ob etwa zu Ende des neunten Monats Geburtswehen zugegen gewesen und wieder verschwunden; ob die Geburt leicht oder schwer war; endlich wie es um den guten Ruf der Mutter stehe a).

a) S. Gahn de partu serotino; verdeutscht in Pyl Mag. der ger. Arzneykunde B. II. S. 732.).

§. 294.

Was die Beschaffenheit der Spätlinge betrift, so wird vielfältig behauptet, sie seyn grösser, vollkommener, schwerer, mit mehreren Haaren und Kräften als andere, so gar oft schon mit Zähnen versehen. Doch giebt es auch Beyspiele von angeblichen, sehr schwächlichen verspäteten Geburten a). Da nun auch sehr starke Kinder in der gewöhnlichen Zeit zur Welt kommen, so sind die Kennzeichen der Spätlinge trüglich.

a) Das angeblich dreyzehn monatliche Kind der Javolena bey Heister (Diss. qua partus 13 mestris pro legitimo proponitur &c. Helmst. 1753. und in der Schlegelschen Samml. Vol. II. Nro. 8. p. 5.) war schwächlich mit auseinander stehenden Suturen des Kopfes. Die ganze Geschichte dieser angeblich verspäteten Ge-

burt

burt trägt so offenbar die Merkmale des Betrugs an ihrer Stirne, daß ich nicht begreife, wie es möglich war, daß Heistern in diesem Falle sein gerader Sinn und seine gesunde Beurtheilungskraft verließ.

§. 295.

Wankend zwischen den (§. 287. bis 292.) beyderseitigen Gründen haben daher einige gerichtliche Aerzte zwar die zehnmonatliche, andere auch die eilfmonatliche und zwölfmonatliche Geburt, wo nicht als ächt angenommen, doch nicht ganz verworfen a), die Beurtheilung jedes einzelnen Falles der Vergleichung der begleitenden Umstände überlassen; die noch mehr verspäteten aber einem trüglichen Vorgeben der verschmitzten Mutter zugeschrieben b).

a) Die zehnmonatliche Geburt läßt Schnobel noch gelten, zu spätern versteht er sich nicht (Diss. cit. §. 6). Büttner nimmt die zehn monatliche an und trägt Bedenken, die eilf bis zwölf monatliche ganz zu verwerfen (vom Kindermord §. 33=34.). Hebenstreit giebt zu bis zum Anfange des eilften Monats (Anthropol. for. S. II. C. I. §. 13.). Teichmeyer läßt unter Umständen die eilf bis zwölf monatlichen noch für rechtmäßig gelten (Cap. IX. Qv. 15.). Haller will nur die zehn monatlichen einräumen (Vorl. I. p. 119.). Leider! haben oft ganze Fakultäten durch Rechtmäßigsprechung sehr verspäteter Geburten gefehlt, wie z. B. die Leipziger (s. Amman Med. Crit. Cas. 44), welche eine zwölf monatliche für rechtmäßig anerkannten, nachdem sie kurz vorher (Cas. 29.) eine eilf monatliche für unächt erklärt hatten, worüber Amman selbst spottet; und die Helmstädter, als sie ein dreyzehn monatliches Kind für ächt erklärten (s. Heister Diss. cit. §. 287. Not. a). Jedoch ist nicht zu vergessen, daß man bey der Beurtheilung der Meinungen

gen

gen der verschiedenen Schriftsteller über diese Materie immer darauf Acht geben müsse; ob sie von Sonnen- oder Mondsmonaten reden. — Daß übrigens von den Conceptionen außer der Gebärmutter und von versteinerten Leibesfrüchten in diesem Kapitel die Rede nicht hat seyn können, versteht sich hoffentlich von selbst.

b) Gahn (lib. cit. p. 688. u. ff.) und Schnobel (p. 249. sq.) führen Beyspiele von dergleichen Abentheuern an. Der arabische Schriftsteller Ebn Kotaiba (s. Reiske Opusc. Med. p. 24. sq.) erzählt von verschiedenen berühmten Männern, die im sechzehnten Monat, im zweyten, im dritten, im vierten Jahre geboren worden, und die Weiber unter der Nachkommenschaft Saidi giengen alle 30 Monate schwanger. So was hält man dem Zeitalter zu gute, in welchem es geschrieben wurde.

§. 226.

Ueberzeugt aber durch die Gründe (§. 290 bis 292.) halten wir dafür, daß ein Kind, welches nicht spätesten am 280sten Tage nach der Abreise oder nach dem Tode a) des Ehemannes, oder nach dem zugestandenen letzten Beyschlafe des Stuprators zur Welt kommt, unrechtmäßig und unehelich oder nicht von dem angeblichen Vater erzeugt sey: der Rechtspflege die weitere Bestimmung überlassend, ob um der weiblichen Schwachheit willen ein späteres Ziel für die Rechtmäßigkeit eines Kindes anzunehmen ist b).

a) In Rücksicht eines Posthums würde ich noch strenger urtheilen, als im Falle der Abwesenheit eines Mannes. Der verreisende Mann wohnt gern seiner Gattin in der letzten Nacht noch bey; der sterbende hingegen ist nicht leicht in diesem Falle. Er ist oft lange, wenigstens acht bis zehn Tage vorher krank

gewesen und hat sicher nicht an den Beyschlaf gedacht, und doch wird in diesen Fällen mehrentheils vom Tage seines Absterbens an gezählt. Sicher eine sehr betrügliche Rechnung.

b) Das allgemeine Gesetzbuch für die preuß. Staaten (s. B. III. S. 143. §. 19.) sagt: „Ein Kind, das bis zum dreyhundert zweyten Tage nach dem Tode des Ehemannes geboren worden, wird für das eheliche Kind desselben geachtet." Eben derselbe Termin war schon im Entwurf eines neuen Gesetzbuchs angenommen, wogegen ich als ein guter Staatsbürger hier weiter nichts erinnern will. Ich werde mich begnügen einige Schriftsteller anzuführen, die mit mir einerley Meinung sind; nämlich Bohn (de offic. Med. dupl. P. II. Cap. V. p. 626.), Diemerbroeck (Anat. Lib. I. Cap. 34.), Louis (Mem. sur les naissances pretendues tardives), Loder (bey Richter chir. Bibl. XIII. 238.), Günther und die medicinische Fakultät zu Duisburg (s. Kleins Annalen XI. S. 299. und 303.) nebst andern.

§. 297.

Wir bemerken noch zuletzt in Rücksicht der Rechtmäßigkeit der Geburt, daß dieses Vorrecht eben sowohl denen, welche durch den Kaiserschnitt, als denen, welche durch natürliche Wege geboren sind, zukomme a).

a) Man sollte kaum glauben, daß hierüber ein Zweifel seyn könne. Inzwischen will schon Zacchias die Kaiserlinge nicht als geboren angesehen wissen, und die Rechte dieser Kinder müßten in neuern Zeiten von billigern Männern vertheidigt werden (s. Camper Abhandlung von den Kennzeichen des Lebens und Todes bey neugebornen Kindern. S. 18. u. ff.)

Viertes Kapitel.

Zwillinge und untergeschobene Geburten.

§. 298.

Wo die Erstgeburt noch mit Vorrechten begabt ist, da kann die Frage entstehen, welcher von zwey Zwillingen, die noch leben, vor dem andern geboren sey? im Falle bey der Geburt selbst der wirklich Erstgeborne nicht hinlänglich bezeichnet worden ist, um in der Folge von dem andern sattsam unterschieden werden zu können.

§. 299.

Die gerichtliche Arzneywissenschaft besitzt keinen andern Maßstab zu dieser Bestimmung, als die Voraussetzung, daß von zwey Zwillingen jederzeit der Vollkommenste und Stärkste vor dem Schwächern zur Welt kommt. Diese Frage wäre also, sowohl bey Neugebornen als bey mehr Erwachsenen, durch Vergleichung der Kräfte, Torosität und Vollständigkeit beyder Kinder zu entscheiden a).

a) S. P. Zacchias (Quæst. med. leg. Lib. IX. Tit. XII. Quæst. III.)

§. 300.

Die Frage, ob ein Kind ächt oder untergeschoben sey, kann aufgeworfen werden, wenn Verdacht entsteht, daß eine Person entweder eine Schwangerschaft nur simulirt, um ein eben so simulirtes Wochenbette unter Vorzeigung eines fremden Kindes zu halten a), oder zwar wirklich niedergekommen, dem todten Kinde aber ein le-

bendiges substituirt habe. Die Bewegungsgründe zu dieser gesetzwidrigen Handlung können vielfältig seyn, gehören aber nicht zur Competenz der gerichtlichen Arzneywissenschaft.

a) Ueber einen Fall dieser Art hatte die hiesige medicinische Fakultät vor einigen Jahren ein Responsum zu geben. Ob die Frau noch andere Absichten hatte, als ihren Mann mit einem Kinde zu erfreuen, das er sich herzlich wünschte, weiß ich nicht. Kurz aber, sie erhandelt sich von einer andern schwangern Frau ein Kind, erhält es aber erst vier und zwanzig Stunden nach seiner Geburt. Sie geht damit nach Hause, schließt sich auf eine Stunde in ihre Stube ein, besudelt Leinwand, Hemd und Betten mit Blut, das sie sich hierzu geschafft hatte, macht darauf Lärm, und kündigt an, sie habe ein Kind geboren; die Nachgeburt sey aber noch bey ihr. Die gerufene Hebamme sucht darnach, und findet keine Spur davon; auch war die Nabelschnur am Kinde schon etwas trocken. Da indessen der Mann mit dieser angeblichen Geburt zufrieden war, und sich sehr darob freute, so wurde die Sache nicht eher gerichtlich, bis ein halbes Jahr nachher, da das Kind starb. Die angebliche Mutter hatte es nicht nähren können, und an fremde Leute in die Kost gegeben, wo es den eigentlichen Hungertod starb. Bey Gelegenheit der hierüber angestellten Untersuchung kamen auch die vorhin erzählten Umstände ans Tageslicht.

§. 301.

Ob die angebliche Mutter wirklich geboren habe, oder eine Geburt nur simulire, muß aus den gegenwärtigen oder mangelnden Zufällen derselben beurtheilt werden. Zwar bleiben die Lochien bisweilen aus, allein nicht ohne anderweitige Zufälle, deren Abwesenheit nebst Man-

gel an Milch und übrigem guten Befinden der angeblichen Kindbetterin, ein hinlänglicher Beweis der untergeschobenen Geburt seyn wird.

§. 302.

Im andern Falle können die Merkmale am untergeschobenen Kinde nicht leicht so genau mit der wirklich vorgefallenen Geburt übereinstimmen, daß der Betrug nicht entdeckt werden könnte. Die Nabelschnur ist entweder zu saftig für eine Geburt von einigen Tagen, oder zu trocken für eine ganz neuerliche Geburt; auch die übrige körperliche Beschaffenheit des Kindes kann in diesem Falle Merkmale der Unächtheit an sich haben.

§. 303.

Im Falle indessen alle diese Umstände übereinstimmender seyn sollten, als zu vermuthen ist, oder die Untersuchung nicht in den ersten drey, höchstens vier Tagen der wirklichen, und den zehn ersten Tagen der angeblichen Geburt angestellt würde, so ist alle Hoffnung, den Betrug durch physikalische Merkmale zu entdecken, gänzlich verschwunden.

§. 304.

Auch hilft zu dieser Untersuchung die Aehnlichkeit oder Unähnlichkeit des Kindes mit Vater oder Mutter nichts. Es ist kein nothwendiges Requisit zur Rechtmäßigkeit der Geburt, daß das Kind einem von beyden Eltern ähnlich sehe, und die Gesichtszüge neugeborner Kinder sind dermaßen unentwickelt, daß keine wahre Aehnlichkeit darin erkannt werden kann.

Fünftes Kapitel.

Todtgefundene neugeborne Kinder.

§. 305.

Es sind hauptsächlich zwey Fälle, wegen welcher die gerichtliche Arzneywissenschaft von todtgefundenen neugebornen Kindern Notiz nimmt. Einmal, wenn ein eheliches Kind in der Geburt zugleich mit der Mutter stirbt, und die Frage entsteht, wer von beyden eher gestorben ist. Zweytens aber und am öftesten, wenn über die Todesart eines todtgefundenen, mehrentheils unehelichen Kindes Verdacht entsteht a), und die Gerechtigkeitspflege eine Untersuchung darüber anstellen läßt.

a) Der große Camper, der sich um alle Theile der Arzneywissenschaft — auch um die gerichtliche, unsterblich verdient gemacht hat, nimmt zwar in der Einleitung seiner vortrefflichen Abhandlung von den Kennzeichen des Lebens und Todes bey neugebornen Kindern. Frankf. und Leipzig 1777 drey Fälle an, in welchen die Arzneykunde nothwendig ist, in Rücksicht auf neugeborne Kinder: „Der erste, sagte er, ist, wenn die Erbschaft des verstorbenen Vaters nicht auf die Mutter, sondern auf das Kind, das sie unter dem Herzen trägt, und wovon sie Erbin ist, fällt. Der zweyte, wenn man an dem natürlichen Tode eines unehelichen Kindes zweifelt; der dritte betrifft die heilige Taufe u. s. w.“ Meines Erachtens aber kann der dritte Fall ganz wegfallen, und was den erstern betrifft, so muß er, dünkt mich, wie ich hier gethan habe, gerade umgekehrt werden. — Beyläufig gesagt,

so

so ist zu bedauern, daß diejenigen Rechtsgelehrten, welche noch medicinische Schriften über die Lungenprobe zu Rathe ziehen wollen, nicht auf diese so vortreffliche Abhandlung — die ich in diesem Kapitel oft anführen werde — gefallen sind. Ein unglückliches Ungefähr — oder vielmehr die unglückselige Anglomanie unserer Zeiten hat den Gerichtshöfen leider! den unvollkommenen, unbestimmten, blos für die verworrene englische Rechtspflege taugenden, zum Theil auch Irrthümer enthaltenden Hunterschen Aufsatz in die Hände geführt.

§. 306.

Die Gerechtigkeitspflege erfordert in diesen Fällen von der gerichtlichen Arzneywissenschaft die Erörteruug folgender drey Fragen, nach vorläufiger Darstellung des Corpus delicti: 1) Ob das todtgefundene Kind reif und gliedmäßig, oder ob es unreif, oder frühreif und unvollkommen war? 2) Ob das Kind todtgeboren, oder ob es nach der Geburt gelebt, und dann erst Todes verblichen sey? und 3) im letztern Falle, an welcher Todesart es gestorben, ob solche gewaltthätig oder natürlich war? Die physikalischen Beweise der gewaltthätigen Todesart bestätigen erst den Kindermord a).

a) Ich wünschte, daß die gerichtlichen Aerzte in ihren Kompendien nie ein Kapitel vom Kindermorde geschrieben haben möchten. Der Mord des Kindes ist das Faktum, das den gerichtlichen Arzt gar nichts angeht: und die erwähnte Ueberschrift hat den zweydeutigen, lange herrschenden Begriff, sowohl bey den Aerzten, als bey den Rechtsgelehrten, unterhalten, ein Kind, das gelebt hat, sey gemordet. In der englischen Rechtspflege muß dies Vorurtheil noch herrschend gewesen seyn, als Hunter seinen Aufsatz: Ueber die Ungewißheit der Zeichen des Mordes ꝛc. schrieb. Gegen

diese

diese Voraussetzung führt er Gründe an, nebst einigen unter uns schon lange bekannten Vorsichtsregeln für diejenigen, welche die Lungenprobe anstellen wollen. Wie konnte also diese Schrift in Deutschland so unbedingte Lobsprüche erhalten?

§. 307.

Die erste Frage, ob nämlich das Kind reif und gliedmäßig war? beantwortet der gerichtliche Arzt nach den schon oben (§. 283. u. 284.) angegebenen Kennzeichen der Reife und Unreife. Wir haben also hier nur von der Beantwortung der zweyten und dritten Frage zu handeln.

§. 308.

Es ist aus der Physiologie bekannt, daß der Foetus im Mutterleibe nicht athmen könne, daß also die kleinere Cirkulation des Blutes durch die Lungen bey demselben so lange nicht Statt finde, als er mit der Mutter durch die Nabelgefässe verbunden ist. Sobald aber diese Gemeinschaft gehoben ist, so kann das Leben des Neugebornen nicht fortdauern ohne Athmen a). Wenn also im Leichname sich Beweise vorfinden, daß das Kind geathmet habe, so hat es gewiß gelebt. Im Gegentheile kann man annehmen b), daß es vor der Geburt gestorben sey. In dieser Absicht wird die Lungenprobe angestellt.

a) Das Harvaysche Problem (s. Harvæus de generat. anim. Exercit. 72.) ist von vielen mißverstanden worden. In seinem wahren Sinne genommen ist es so leicht nicht zu lösen (s. Schultz Animad. ad docim. pulm. Regiom. 1787. in meinen Opusc. Acad.).

b) Der Foetus kann scheintodt zur Welt geboren seyn, ist aber aus Mangel an Hülfe gestorben. Er könnte also vielleicht noch etwas gelebt haben, und die Lun-

gen-

genprobe giebt den Ausschlag zum Gegentheil. Es ist aber hier nicht sowohl die Rede von dem, was vielleicht Statt fand, sondern von dem, was erweislich Statt gefunden hat.

§. 309.

Die Lungenprobe ist diejenige, durch Versuche und richtige Vergleichungen anzustellende genaue Untersuchung der Beschaffenheit des Thorax, der Lungen, und der benachbarten Theile, durch welche auf die entweder geschehene oder nicht geschehene Respiration eines todtgefundenen neugebornen Kindes geschlossen werden kann a). Vorzüglich wird zwar hierbey auf die specifike Schwere der Lungen gegen das Wasser attendirt, ohne deswegen andere Erscheinungen an diesen Organen und ihren umgebenden Theilen aus der Acht zu lassen.

a) Alle Zweydeutigkeiten, die man von jeher der Lungenprobe Schuld gab, und alle Einwendungen, die man dagegen bis jetzt machte, auch die nicht ausgenommen, die Meckel (s. Pyls Repertorium I. p. 45.) vorträgt, setzen voraus, daß die Hauptsache bey der Lungenprobe auf dem Schwimmen und Sinken der Lungen im Wasser beruhe. Allen diesen Einwendungen hoffe ich durch die hier gegebene Definition, und die hierauf folgenden nähern Bestimmungen derselben zu begegnen. Diese Definition hat auch so sehr den Beyfall des Recensenten in der A. L. Z., daß er dafür hält, man müsse das Experiment künftig nicht mehr Lungen- sondern Athemprobe nennen. Alte Benennungen sind indessen wie alte Münzen, die man nicht gern umschmelzt.

§. 310.

Die Lungenprobe gründet sich also auf ein ewiges, unveränderliches Naturgesetz; nämlich — im Uterus,

und

und vor der Geburt lebt das Kind im Wasser, ohne Respiration, welche nicht eher möglich wird, bis dasselbe reif oder wenigstens lebensfähig zur Welt geboren, von seinen Hüllen befreyt, und der äußern Luft bis an die Hüften ausgesetzt ist a). Alsdann aber kann das Kind ohne Respiration — zwar auf eine kurze Zeit Lebensfähigkeit behalten (s. §. 308. Not. b), aber sein Leben unmöglich fortsetzen b), daher Leben und Respiration als unzertrennlich, und beyde Worte als gleichbedeutend, besonders im gerichtlich-medicinischen Verstande anzusehen sind c).

a) Ich will die Träume eines Mazini, Zeller und anderer von dem Athmen der Frucht im Mutterleibe und dem Vagitus uterinus nicht wiederholen. Man lese hierüber Camper (lib. cit. Abth. III.), welcher überdas bewiesen hat, daß ein Kind, um athmen zu können, nicht allein mit dem Kopfe, sondern auch mit Brust und Unterleib schon geboren seyn müsse (s. ebend.). Die mit Hunter behaupten, das Kind athme, sobald sein Mund aus der Geburt sey, haben vergessen, daß auch ein Erwachsener ersticken würde, wenn seine Brust und Unterleib in ein solches Gedränge käme, und eine solche Pressung ausstehen müßte, wie Brust und Unterleib des Kindes in der Vagina der Mutter ausstieht. Sollte Jemand dagegen einwenden wollen, daß Kinder, welche mit ihren Häuten umgeben zur Welt kommen, noch fort leben, ohne zu athmen; so erwiedere ich, daß ein solches Kind nicht ganz geboren, sondern noch größtentheils in der Verfassung ist, wie es im Mutterleibe war.

b) Ob ein Kind nach der Geburt ohne Athmen leben könne? ist eine Frage, auf welche ich schon oben (§. 308. Not. b.), und in der vorigen Note etwas erwiedert habe, auf die ich aber in der Folge wieder

zurück-

zurückkommen werde. Die Frage ist wichtig, und ich wünschte sehr, mit den Tadlern der Lungenprobe darüber ins Reine zu kommen.

c) Galen (de loc. aff. L. VI. Cap. V.) sagt schon sehr treflich: In confesso est, respirationem a vita & vitam a respiratione separari non posse, adeo ut vivens omnino spiret & spirans omnino vivat. P. Zacchias stimmt hiermit (Lib. IX. Tit. II. Q. I.) völlig ein. — Embryo demum vivere creditur, quando in lucem editus, respirat: sagt einer der ersten und gründlichsten Vertheidiger der Lungenprobe, D. Schreyer (bey Valentin Pand. II. VII. p 500.). Vorzüglich aber hat der vortrefliche Camper (lib. cit. V. Abth. S. 72. u. ff.) diesen Satz so fest auf Vernunft und Erfahrung gegründet, daß hoffentlich auch die Ungläubigsten sich zuletzt davon werden überzeugen lassen.

§. 311.

Vor der Geburt sind daher die Lungen dunkelroth oder braun, in einen engen Raum der Brusthöhle, besonders nach hinten, eingeschränkt, kompakt wie die Leber, eben so specifisch schwerer gegen das Wasser, wie jedes andere Eingeweide, und fallen in demselben sowohl ganz als stückweise zu Boden, ohne daß beym Durchschneiden sich Blut oder Luft in denselben bemerken ließe. Die Brust selbst scheint mehr flach als erhaben zu seyn a).

a) Wenn also beym neugebornen Kinde diese Theile so beschaffen sind, so ist es wahrscheinlich todt geboren. Büttners Angaben (vom Kindermord §. 60.) setzen unter andern auch eine Fäulniß im kleinen Leichname voraus, die aber nur dann Statt findet, wenn das Kind lange vor der Geburt schon todt war. Wir reden hier nur von den eigentlichen Kennzeichen des Todes vor der Geburt. Es ereignet sich übrigens zwar auch bey Erwachsenen, daß ihre Lungen durch

Krank=

Krankheit fast dunkelbraun, und an Farbe der Leber ähnlich werden, ohne verhärtet zu seyn (s. Lettsom bey Richter X. 230.). Dies ist aber Krankheit, da es hingegen bey Todtgebornen natürlicher Zustand ist — und gesetzt, es wäre bey diesen auch einmal Krankheit, so ist es ja ein Hinderniß der Respiration, und Ursache des Todes in oder gleich nach der Geburt.

§. 312.

Durch die Respiration aber geht eine große Veränderung in allen diesen Theilen vor. Die Brust erhebt sich und wird mehr gewölbt a). Die Lungen selbst werden nun sehr ausgedehnt, mehr oder weniger blasroth von Farbe b), sie füllen die Brusthöhle mehr an und bedecken den Herzbeutel; mit dem Herzen, ohne dasselbe, und in Stücken zerschnitten, schwimmen sie, als specifisch leichter auf dem Wasser; beym Durchschneiden dringt die Luft zischenn heraus, und mehrentheils quillt auch aus dem Schnitte schäumendes Blut c).

a) Diese mehrere Wölbung der Brust bemerkte Daniel, und gründete darauf zum Theil seine neue Lungenprobe; davon weiter unten. Sehr unrecht haben also Krünitz (Encyclop. Th. 37. Art. Kindermord) und Ploucquet (Comm. Med. in proc. Crim. S. II. §. 83.), wenn sie diese Erhebung der Brust leugnen. Auch Wrisberg (de resp. prima. Gött. 1763.) bestätigt sie, setzt aber noch mit Recht hinzu, das Athmen selbst erfolge darum nicht immer gleich darauf. Hiervon hat auch mich die Erfahrung überzeugt.

b) Nachdem, sagt Büttner (vom Kindermord §. 52.) die Luft schwächer oder stärker in die Lungenbläschen gedrungen, nachdem ist auch die Farbe der Oberfläche in den Lungen halb blaß, hin und her blaßroth; bey geschehener stärkerer Inspiration hingegen ganz hell blaßroth. — Hat es aber geathmet und ist erstickt,

so

so sind die Lungen braun, blau oder schwärzlich. Hingegen sind sie röthlich weiß, wenn das Kind sich durch die Nabelschnur oder durch eine beygebrachte Wunde verblutet hat (s. Pyl Auss. III. Obs. 6.).

c) Die Veränderungen, welche sich hiernächst in der großen Zwischenarterie (ductus arteriosus) in der eyförmigen Oeffnung, in den Nabelgefässen und in dem Blutadergange ereignen, können unmöglich so bald vor sich gehen, daß wir hier davon Notiz nehmen könnten. Wir haben mehrentheils Kinder vor uns, die oft nur eine Viertelstunde gelebt oder geathmet haben. Wie können wir nun erwarten, daß in jenen Gefässen in dieser Zeit eine merkliche Veränderung vor sich gegangen seyn soll? Ich bin also nicht Meckels Meinung (s. Pyls Repert. I. S. 44.) wenn er bey der Lungenprobe auch in dieser Arterie eine Veränderung zu finden glaubt, die wir noch nicht zu erwarten berechtigt sind.

§. 313.

Alle diese Veränderungen aber geschehen nicht auf einmal, sondern allmählig, und bey einem reifen Kinde viel leichter, als bey einem frühreifen, dessen Lungen zur Aufnahme der Luft noch nicht zubereitet sind. Es scheint erwiesen zu seyn, daß in der Regel die rechte Lunge eher athme, als die linke a). Es finden also bey der Lungenprobe drey Fälle Statt: Entweder sind die Lungen im Zustande der nie geschehenen Respiration (§. 311.) oder im Zustande der vollkommenen Ein- und Ausathmung (§. 312.), oder im mittlern Zustande der angefangenen, aber nicht vollendeten Respiration.

a) Ich beziehe mich hier auf mein Program: de pulmone dextro ante sinistrum respirente; Reg. 1783. (und in Exercitat. acad. Nro. VII.), auf Leonhardi (de respiratione dextri lateris recens natorum; Witeb. 1783.)

1783.) und Fielitz (bey Richter X. 308.). Bekanntlich sind Fr. Petit und Portal in Rücksicht dieser Bemerkung unserer Vorgänger, und schon 1689 kam Th. Craanen auf eben diese Vermuthung (s. Daniel de umb. & pulm. p. 100.).

§. 314.

Auf diese Naturerscheinungen gründet sich die im Jahre 1760 zuerst vorgeschlagene Lungenprobe a), welche von dieser Zeit an heftige Gegner, aber auch warme Vertheidiger gefunden hat b). Man hat zum Theil den rechten Gesichtspunkt in der Beurtheilung dieses Versuchs verfehlt, und die Bedingungen verkannt, unter welchen die Lungenprobe erst ihre volle Beweiskraft hat. Indem wir diese Bedingungen aus einander setzen, so wird zugleich daraus erhellen, wie der gerichtliche Arzt die Lungenprobe anzustellen und auf wie viele Gegenstände er seine Aufmerksamkeit zu richten habe c).

a) S. meine Skizze einer pragm. Literärgeschichte der Med. (§. 271. p. 342.). Die ältesten gerichtl. Aerzte kannten diesen Versuch nicht.

b) Die Literärgeschichte der Lungenprobe bis 1780 hat Chr. Fr. Daniel (Comment. de umb. & pulmonibus. Hal. 1780) ziemlich vollständig zusammengestellt. Eine Nachlese bis 1787 sammelte C. F. Schultz (Animadv. ad docim. pulm. Reg. 1787. in den Opusc. acad. Reg. 1788. Nro. VIII.). Seit diesem Jahre ist die Literatur der Lungenprobe mit Meckels Aufsatz über die Lungenprobe (s. Pyls Repert. I. S. 44. ff. und meine Annalen der Staatsarzneykunde I. S. 186. ff.) bereichert. Dahin gehören ferner Olberg (Diss. de docimasia pulmonum hydrostatica Hal. 1791.). Olgren (Diss. de signis infantic. dubiis atque certis &c. Jen. 1788.). Kiefer (Diss. de docimas. pulm. &c. Jena 1788.). Orsleff (Diss. de docimasia pulmonum Havn.

Præs.

Præs. Aasheim. 1791.) Elwert (in Frankf. med. W. B. 1786. II. S. 289.) und einige Fälle aus der gerichtl. Arzneyk. Tüb. 1792. Ich übergehe hier vielleicht einige, die mir nicht bekannt worden; deren Verdiensten ich indessen hierdurch nicht zu nahe treten will.

c) Ich habe nur bey Pyl und bey Buchholtz vollständige Berichte von Lungenproben gefunden. In keinen der ältern Beobachter fand ich diesfalls völlige Genugthung; so wenig als bey andern neuern.

§. 315.

Erstlich unternehme der gerichtliche Arzt keine Lungenprobe, ohne vorerst für die Herbeyschaffung eines hinlänglich tiefen, mit reinem, kaltem Wasser angefüllten Gefässes, sey es von welcher Materie es wolle, gesorgt zu haben a). Warmes Wasser ist an sich leichter, als das kalte, und unreines, besonders salziges Wasser, schwerer, als das reine. Beydes macht also die specifike Schwere der Lungen zweydeutig. Zu wenig Wasser in einem flachen Gefässe ist zum Schwimmen nicht hinlänglich b).

a) Es ist ein überflüßiger Streit, der über die bey der Lungenprobe nöthige Quantität von Wasser erhoben worden ist (s. Büttner vom Kindermord §. 57 und 58. und Daniel Gutachten S. 203. u. ff.). Es begreift sich von selbst, daß es thöricht wäre, die Lungenprobe auf einem flachen mit etwas Wasser bedeckten Teller anstellen zu wollen, und die Physik sagt, daß leichtere Lungen eben so wohl auf dem Ocean, als in einem hohen Gefäße voll Wasser schwimmen werden. Ein gläsernes Gefäß, wie Hartmann es erfordert (de controv. pulm. in declar. infant. æstim. Traj. ad Viadr. 1771. und in Schlegels Samml. Tom. VI.) ist ganz überflüßig.

b)

b) Es mag übrigens dem gerichtlichen Arzte gleichgiltig seyn, ob es Fluß- oder Quellwasser ist. Er lasse sich nur das reinste Wasser reichen, was an Ort und Stelle zu haben ist.

§. 316.

Zweytens wird bey der Lungenprobe jederzeit vorausgesetzt, daß das neugeborne todtgefundene Kind gesund und ohne Fehler, besonders an den Lungen zur Welt gekommen sey. Diejenigen hingegen, welche mit Knoten, mit Eitersäcken und dergl. an diesen Theilen behaftet sind, machen eine Ausnahme von der gewöhnlichen Regel, so selten sie auch sind. Hierdurch aber entgeht der Zuverläßigkeit der Lungenprobe nichts, welche nur an gesunden Lungen angestellt werden muß a).

a) De Haen war, glaube ich, der erste, oder einer der ersten (s. Heilungsmethode B. I. Th. II. Kap. 9.), der in der Lungenprobe die Schwierigkeit fand, daß „wenn in den Lungen Verstopfungen, häufiger Schleim, verhärtete und andere Verhärtungen sind," die Lungenprobe trüglich ausfallen müsse. Auch Meckel (Repert. I. S. 46.) wiederholt diesen Einwurf. Ich glaube aber, daß er leicht aus dem Wege zu räumen ist. Büttner (vom Kindermord S. 52.) sagt, er habe etliche siebenzig Kinder besichtiget, und die Lungen gesund, ohne Härte, Geschwüre und Steine gefunden. — Wie selten muß nicht also der Fall seyn, daß dergleichen Lungenkrankheiten angeboren sind! — Und gesetzt, der Fall kommt einmal vor; müßte nicht der gerichtliche Arzt ein Ignorant seyn, der dann aus der Lungenprobe etwas folgern wollte?

§. 317.

Drittens hüte sich der gerichtliche Arzt, daß er nicht, dem gewöhnlichen aber falschen Begriffe der Lungenprobe zu-

zufolge, seine Aufmerksamkeit blos auf das Schwimmen oder Sinken der Lungen im Wasser richte, welches allein die Lungenprobe nicht ausmacht. Vollständig ist dieser Versuch erst alsdann, wenn auf den Umfang der Brust, die Ausdehnung und Farbe der Lungen und auf andere Merkmale der vorhergegangenen Respiration gesehen worden. Nur dann ist die Lungenprobe gegen alle Einwürfe gesichert a).

a) Meckel bemerkt zwar (Repert. I. 44), es gebe Fälle, wo das Kind gelebt hat, ohne zu athmen; andere, wo es geathmet hat, wenn gleich die Lungenprobe das Gegentheil anzeigt; andere, da es weder gelebt noch geathmet hat, und die Lungenprobe doch den Ausschlag für Leben giebt. Verhielte sich dies wirklich so mit der Lungenprobe in dem Sinne, wie wir sie oben definirt haben, so wäre sie auch nicht der geringsten Aufmerksamkeit werth und ganz verwerflich. Aber alle diese Vorwürfe treffen nur die Lungenprobe im gewöhnlichen Sinne, insofern man blos auf das Sinken und Schwimmen im Wasser achtet.

§. 318.

In dieser Absicht wird viertens der behutsame gerichtliche Arzt, nachdem er Brust, Lungen und Herz in ihrer Lage und gegenseitigen Verhältnissen betrachtet hat, beyde letztere Theile behutsam herausnehmen, und solche zuerst in ihrer Verbindung aufs Wasser bringen lassen; hiernächst aber die Lungen allein nach abgelöstem Herzen. Wenn die ganze Masse auf dem Wasser schwimmt, so schließen wir, daß die leichtern Lungen selbst das schwerere Herz über dem Wasser erhalten konnten. Wenn sie untersinkt, so waren die dichten Lungen eben so schwer, wie das Herz a).

a) „Einige behaupten, sagt Camper (lib. cit. S. 82), daß beym Herausziehen des Herzens mit den Lungen

aus

aus der Bruſt, die ſowohl ins Netz des Herzens, als ins Herz ſelbſt dringende Luft das Schwimmen der Lungen würde verurſachen können, und daß deswegen dieſe Probe betrüglich ſey, ingleichen daß das Herz durch ſeine Schwere die Lungen würde können ſinkend machen, obgleich das Kind ſchon geathmet hätte."

Zur Auflöſung dieſer Schwierigkeit giebt Camper die in dieſem §. enthaltene Vorſchrift; die nun auch wohl von allen gerichtlichen Aerzten, die dieſes Namens würdig ſeyn wollen, befolgt wird. So laſſen wir wenigſtens den Widerſachern der Lungenprobe keinen ſcheinbaren Vorwand mehr übrig, ihre Zuverläſſigkeit zu bezweifeln.

§. 319.

Hiermit nicht zufrieden muß fünftens der obducirende Arzt beyde Lungen, welche entweder ganz oder zum Theil auf dem Waſſer ſchwammen oder unterſanken, in mehrere kleine Stücke zerſchnitten, ohne Ausnahme eines einzigen, wieder aufs Waſſer bringen laſſen, um zu beobachten, ob nicht etwa ein einzelnes Segment derſelben ein von den übrigen abweichendes Verhältniß gegen das Waſſer habe. Und in dieſem letzteren Falle muß ſorgfältig bemerkt werden, von welchem Lungenflügel dieſes Segment ſey a). Nicht ganz überflüßig iſt die Kautel, aus jedem Stücke das etwa nach einer Erſtickung in den Lungen ſtockend gebliebene Blut auszudrücken b).

a) Und ſo wäre abermals ein Vorwurf von De Haen (loc. cit. p. 180.) aus dem Wege geräumt, wenn er ſagt: „nun aber beruhen die meiſten Berichte auf einzelnen abgeſchnittenen Stücken Lungen." — Auch Meckel und Olberg haben dieſen Einwurf wiederholt. Durch die hier vorgeſchriebene Regel aber kann man ihm ausbeugen.

b)

b) Büttner (vom Kindermord §. 61. Nro. 4.) giebt diese Vorschrift. Sie kann bisweilen unnöthig seyn (s. Pyl Auss. B. VI. Cas. 9.), doch ist sie auch oft nützlich (s. ibid. B. VII. Cas. 4.).

§. 320.

Sechstens beobachte jeder gerichtliche Arzt genau den zischenden Laut oder das Knistern, welches die aus Lungen, die geathmet haben, herausdringende Luft bey jedem Schnitte verursacht a). Dieser Laut ist bey der Lungenprobe sehr wesentlich. Er wird nicht bemerkt an den Lungen todtgeborner Kinder; nicht an Lungen, welche aus Fäulniß schwimmen; vielleicht auch nicht an solchen, die nur aufgeblasen worden sind b).

a) Bey Alberti (I. P. M. Tom. V. Cas. 4. p. 76.) sagt ein D. Jericho, daß es beym Entzweyschneiden der Lungen recht rauschete. Weder Büttner noch Daniel gedenken dieses Rauschens oder Knisterns; nur in Pyls und Buchholtzens Beobachtungen finde ich desselben erwähnt.

b) D. Rehfeld stellte (s. Pyl Auss. VIII. Cas. 20.) die Lungenprobe an einem todtgebornen Kinde an, dem die Hebamme, um es wieder zu beleben, Luft eingeblasen hatte. Die Lungen enthielten kein Blut, und gaben auch im Durchschneiden jenen Laut nicht von sich. — Ich weiß aber wohl, daß una hirundo non facit ver, und will daher aus dieser Beobachtung keine allgemeine Folgerungen ziehen.

§. 321.

Endlich hat die Erfahrung bestätigt, daß ein Theil des durch die angefangene Respiration in die Lungengefässe strömenden Blutes in den Lungen der verstorbenen Kinder zurückbleibt. Wo also die Lungengefässe einer schwimmenden Lunge Blut enthalten, da ist gewiß eine

Respiration vorhergegangen a). Jedoch nicht umgekehrt: denn eine Verblutung kann den ganzen kleinen Leichnam dergestalt alles Blutes berauben, daß auch die Lungen blutleer sind b). In aufgeblasenen Lungen ist ebenfalls kein Blut enthalten.

a) S. Büttner (vom Kindermord §. 54.). Dieser Satz ist leicht aus der Physiologie erweislich. Auch ist dies eine von den oft erwähnten Bedingungen sine qua non, die zur Lungenprobe gehören (s. meine Materialien der Staatsarzneykunde p. 115.). Ich komme weiter unten, wenn vom Aufblasen der Lungen die Rede seyn wird, auf diese Materie zurück.

b) Büttner, der auf dieses Kriterium der Lungenprobe zuerst aufmerksam gemacht hat, führt nichts destoweniger (Obs. 32.) einen Fall von Verblutung an, wo die Lungen ganz blutleer waren. Einen ähnlichen hat Pyl (B. III. Obs. 6.) bekannt gemacht. Merkwürdig ist die Beobachtung (Auss. B. I. Obs. 19.): die Lungen waren klein, bedeckten das Herz nicht, doch schwammen sie, waren blaß und blutleer. Beyde Kinder hatten sich an einer Halswunde verblutet.

§. 322.

Unter Beobachtung dieser Vorschriften und Erscheinungen ist die hydrostatische Lungenprobe, unserer Behauptung nach, ganz zuverläßig a). Damit aber diese Behauptung nicht ohne Beweis hier stehe, so wird erforderlich seyn, daß wir die gegen diesen Versuch gemachten Einwürfe anführen und beantworten. Wir werden sie in folgende fünf Fragen einkleiden. 1) Kann in den Lungen ohne vorgängige Respiration Luft enthalten seyn, so daß dieselben hierdurch zum Schwimmen gebracht werden, unerachtet das Kind todtgeboren ist?

a) Auch ehe noch alle diese Bedingungen für die Zuverläßigkeit der Lungenprobe festgesetzt waren, wurde

sie

sie von den scharfsinnigsten, und mit der richtigsten Beurtheilungskraft begabten Männern für entscheidend gehalten. Ich werde nur einen Brendel (Med. leg. C. IV. und Præl. acad. Cap. XXIV.), Morgagni (de sed. & caus. morb. Ep. XIX.), Haller (Vorlesungen II. 2. p. 16.), Büttner (vom Kindermord §. 50.), Camper (lib. cit.), Neubauer (bey Buchholtz Beytr. III. p. 13. ff.), Loder (ebend. p. 91.), Buchholtz selbst und Pyl, wie ihre Schriften zeigen — nennen. Es thut mir leid, Meckel und Hunter hierunter nicht rechnen zu können.

§. 323.

Wir antworten hierauf: allerdings! jedoch ohne Präjudiz der Lungenprobe, bey deren Anstellung der gerichtliche Arzt nicht blos auf das Schwimmen und Sinken der Lungen, sondern auf die sämmtlichen Merkmale der vorhergegangenen Respiration achtet: denn die Lungen können entweder durch künstliches Aufblasen, oder durch einen hohen Grad der Fäulniß im kleinen Leichname, mittelst Entwickelung der gebundenen Luft leichter werden, als das Wasser, und auf demselben schwimmen.

§. 324.

Die Möglichkeit, Lungen todtgeborner Kinder aufzublasen, ist zwar von einigen geleugnet, von andern aber durch Erfahrungen und Versuche bestätiget worden. Man stellt sie bey scheintodten Kindern an, um sie, wo möglich, zu beleben. Doch ist die Ausdehnung der Lungen in solchen Fällen nie vollständig, sondern nur partiell a). Daß also die Luft nicht durch die Respiration, sondern durch Einblasen in die Lungen gekommen, wird man erkennen: 1) an der unvollkommenen Ausdehnung der Lungen, 2) an der flachen Brust des Kindes, 3) an dem Mangel des Geräusches beym Durchschneiden

der Lungen, 4) vorzüglich an dem blutleeren Zustande der Lungen ohne vorhergegangene Verblutung. Auch ist es billig, daß dem gerichtlichen Arzte die Nachricht, daß dieses Einblasen versucht worden, nicht vorenthalten werde b).

a) Bohn, ein Widersacher der Lungenprobe, hat sich durch einen Vorfall vom Aufblasen der Lungen durch die Hebamme bey einem angeblich todtgebornen Kinde verleiten lassen, die Lungenprobe verächtlich machen zu wollen (s. Valentin P. M. L. P. II. S. VII. C. 7.). Die Geschichte selbst aber enthält verdächtige Umstände. Röderer (Obs. Med. Sat. de Suffoc. Opp. Omn. T. I. P. II. p. 301.) leugnet geradeweg die Möglichkeit des künstlichen Aufblasens der Lungen. Auch Camper zweifelte daran, bis er sich selbst durch Versuche davon überzeugte (s. lib. cit. p. 84.). Hunter (loc. cit) nimmt diese Ausdehnung an, ohne Beweise. Büttner aber und Pyl führen Beyspiele davon an (s. vom Kindermord Obs. 72. und Auss. B. I. Obs. und VIII. Obs. 20.), welche indessen nebst dem Elwertschen Falle (s. Frankf. Med. Wbl. 1786. II. 289.) beweisen, daß die Ausdehnung nie ganz geräth, sondern nur zum Theil.

b) Pyl (Auss. VIII. 20.) ist mit Recht ungehalten auf einen Rechtsgelehrten, welcher dem gerichtlichen Arzte diesen Umstand vorsetzlich verschwieg.

§. 325.

Was das Schwimmen der Lungen todtgeborner Kinder durch Fäulniß betrift, so könnte solches, verschiedenen zuverläßigen Erfahrungen zufolge a), zwar geleugnet werden. Aber auch dann, wenn wir zugeben, daß dieser Fall möglich sey, und sich wirklich ereigne, so sind die sämmtlichen Resultate der Lungenprobe, und selbst die Art des Schwimmens solcher Lungen auf dem

Was-

Wasser von denjenigen, welche eine geschehene Respiration anzeigen, so verschieden, daß die Täuschung leicht zu entdecken ist.

a) S. Büttner (vom Kindermord Obs. 62. und 63. Eschenbach (§. 136.), Camper (a. a. O.), Pyl (Aufs. B. VI. Obs. 6.), und meine gerichtl. med. Beobachtungen (B. I. Cas. 2.). In diesen und andern Fällen, die ich hier nicht häufen will, sanken die Lungen todtgeborner Kinder, unerachtet der größten Fäulniß. Noch erst vor wenig Jahren sah ich diese Erscheinung bey einem Kinde, an dem die Gesichtsknochen von lauter Fäulniß bloß lagen, und das Geschlecht kaum noch zu erkennen gewesen war.

§. 326.

Sollte das Kind schon im Mutterleibe todt und faul geworden seyn, ehe es geboren wurde, so bedarf dieser Fall ohnehin nicht der Lungenprobe, wenn er hinlänglich bestätigt ist a). Wenn hingegen der kleine Leichnam nach der Geburt lange verborgen geblieben, so entsteht die Frage, wie weit es mit der Fäulniß gekommen? Ob und in wie fern der Grad der Fäulniß die Lungenprobe noch zuläßt?

a) Die Geschichte eines solchen Falles hat Jäger aufgezeichnet (s. Disquis. Med. for. qua casus & annotat. ad vitam foetus neogeni dijudicandam facientes proponuntur; Ulm. 1780.) und sich desselben mit vielem Scharfsinn bedient, um zu zeigen, wie ein jeder andere Fall, wo nämlich Tod und Fäulniß vor der Geburt nicht so notorisch wäre, beurtheilt werden müsse.

§. 327.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß unter allen Eingeweiden die Lungen die letzten sind, die von der Fäulniß ergriffen und zerstört werden a). Oft sind sie daher

bey

bey einem geringen Grade der Fäulniß des übrigen Körpers noch unversehrt, und hindern die Lungenprobe nicht. Aber auch dann findet die Lungenprobe noch sehr wohl Statt, wenn die Lungen nur im Aeußern von der Fäulniß angegriffen sind und kleine Luftbläschen sich auf ihrer Oberfläche erheben.

a) Ich behaupte hier gerade das Gegentheil von dem, was Plenck (Anfgr. d. ger. Arzneywiss. 2te Ausgabe S. 73.) sagt: er meint, Milz, Leber und Nieren schwimmen wegen Festigkeit der Substanz viel später, als die Lungen. Dies ist ein grober Irrthum, den die Erfahrung widerlegt. Camper (lib. cit. p. 62.) hat durch Versuche erwiesen, daß das ganze Haupt verfault seyn könne, wie auch Arme und Beine; auch die meisten Eingeweide, ehe die Lungen so faul sind, daß sie zur Lungenprobe untauglich werden. Die in §. 325. Not. a. angeführten Beobachtungen gehören ebenfalls als Beweise hieher.

§. 328.

Diese Luftblasen laufen reihenweise längs der Einschnitte der Lungenlappen, in welche die Lungen getheilt sind a), und zeigen sich eben sowohl an andern Eingeweiden, z. B. an der Leber, welche dann eben so auf dem Wasser schwimmt, wie die Lungen b). Die eigentliche specifike Schwere dieser Theile gegen das Wasser zeigt sich indessen sogleich, sobald die Luftblasen mit den Fingern zerdrückt werden, und so steht der Vollständigkeit der Lungenprobe nichts mehr im Wege.

a) Dies bemerkt Hunter (loc. cit.) dessen Aufsatz hauptsächlich dahin geht, die Unterscheidungszeichen der von der Respiration und von der Fäulniß ausgedehnten Lungen anzugeben. Da ich sehr viele von der Fäulniß angegangene Lungen gesehen habe, so kann ich diese Hunterschе Angabe durch meine eigene Erfahrung be-

bestätigen. Ich glaube übrigens bemerkt zu haben, daß die Lungen der im Wasser faulenden Kinder mehr mit solchen Blasen erscheinen, als der in der trockenen Erde faulenden.

b) S. Jäger (lib. cit.) und meinen Aufsatz über die Lungenprobe bey Pyl (Neues Mag. B. I. St. I. S. 49.).

§. 329.

Wenn endlich die Fäulniß alle Theile und mit denselben auch die Lungen völlig zerstört hat a), so tritt der Fall ein, welcher sich auch mit Verwundeten, Vergifteten u. s. w. ereignen kann; nämlich die Obduktion findet nicht Statt. Wenigstens wird sie unvollständig, und es bleibt nichts übrig, als die Reife des Kindes aus der Größe des Knochengebäudes und der Vollkommenheit der Knochen selbst zu beurtheilen b.)

a) Dann mag auch die von Hübner (de pulm. nat. Erl. 1763.) behauptete Auflösung in Schleim Statt finden; eher aber wohl sicher nicht. Die Torrezschen Behauptungen (s. Büttner vom Kindermord S. 51.) verdienen keinen Glauben.

b) Wir finden dergleichen Beobachtungen bey Büttner (lib. cit. Cas. 35. & 52.), bey Daniel (Samml. Cas. 73.). bey Pyl (Aufs. I. Obs. 13.). Ich könnte die Anzahl dieser Beobachtungen auch mit einigen der meinigen vermehren, wenn es nöthig wäre. Ob der Baromacrometer und der Cephalometer (s. §. 283. Not. a) hier anwendbar seyn möchten, mögen andere untersuchen.

§. 330.

Ein gleiches findet Statt, wenn von einem frischen aber verstümmelten Leichname nur ein Theil, besonders Extremitäten, übrig bleiben a), wenn der Leichnam

durch

durch langwierigen Druck in eine zusammengepreßte Mumie verwandelt worden b); wenn endlich von einem längst vergrabenen Kinde nur noch etwa einzelne trockene Knochen vorgefunden worden sind c).

a. S. meine gerichtl. medicinischen Beobachtungen (B. I. Cas. 4.). Ein Fall, wo nur die untern Extremitäten übrig waren; das übrige hatten die Schweine verzehrt. Ein andermal hatte ich nur einen vorgefundenen ganz frischen Arm zu obduciren. Auch Büttner (Cas. 31. 61. &c.) hat solche Fälle, wie auch Pyl (B. I. Obs. 12.) u. a. m.

b) Z. B. das Subjekt der in meinen verm. med. Schriften (B. I. S. 195.) erzählten Beobachtungen. Ich habe seit jenem Falle noch einen ähnlichen gesehen.

c) Der gerichtl. Arzt muß, um solche Fälle beurtheilen zu können, die Geschichte der Ossifikation von ihrem ersten Anfange an, aus Kerckring, Albinus, Danz u. a. genau erlernt haben. Einen Fall der Art hat Zittmann (Cent. IV. Cas. 93. auch Cent. V. Cas. 52.), und ein musterhaftes Gutachten des Ostfrieß. Koll. Medik. über Knochen eines nicht ganz reifen Kindes finde ich bey Pyl (Auff. B. I. Cas. 21.). Auch das hiesige Kolleg. Medik. ertheilte vor einigen Jahren ein Gutachten über vergraben gefundene trockene Kindesknochen.

§. 331.

So wenig übrigens die Fäulniß die Lungen todtgeborner Kinder an und für sich specifik leichter als das Wasser machen kann, so wenig kann auch durch eben dieselbe Ursache das Gegentheil geschehen, so daß die Lungen eines lebendig gebornen Kindes dadurch zum Sinken gebracht werden könnten a). Auf alle Fälle ist zugleich auch auf die Farbe der Lungen und auf alle übrigen zur Lungenprobe nöthige Stücke zu sehen (§. 315. bis 321.).

a)

a) Die med. Fakultät zu Leipzig (s. Valentin P. M. L. P. II. S. VII. Cas. 9.) hat durch Versuche mit Lungen eines lebendig gebornen Kalbes, welche in Wasser, in der Luft, und unter der Erde gefault hatten, bewiesen, daß solche Lungen nie durch Fäulniß zum Untersinken gebracht werden können. Mich dünkt, diese Frage hätte auch nie müssen aufgeworfen werden; denn was die Lungen leichter machen kann, wird sie unmöglich auch schwerer machen können.

§. 332.

Nicht allein treu aufgezeichnete und wohlgenützte Erfahrungen a) sondern in eben derselben Absicht angestellte Versuche mit Thierlungen b) haben uns den Einfluß der Fäulniß auf die Lungenprobe erwiesen. Wir müssen indessen gestehen, daß die von den gewöhnlichen gerichtlichen Fällen sehr abweichenden Nebenumstände dieser Versuche und ihre verschiedene Resultate ihre Beweiskraft schwächen c).

a) Außer den von §. 325. bis §. 331. angeführten Beobachtungen rechne ich noch diejenige hierher, welche ich bey Pyl (N. Mag. B. I. St. I. S. 53.) bekannt gemacht habe. Sie deuten alle dahin, daß ein nicht gar zu hoher Grad der Fäulniß, unter gehöriger Vorsicht, der Lungenprobe nie im Wege stehe.

b) Der Mühe, die Geschichte der mit Thierlungen in Rücksicht auf ihr Verhalten in der Fäulniß angestellten Versuche hier anzuführen, hat uns Mayer überhoben, welcher sie vollständig entworfen hat (s. Diss. sistens præcipua experimenta de effectibus putredinis in pulmones infantum ante & post partum mortuorum &c. Frfr. ad Viadr. 1782.). Mayer selbst stellte solche Versuche an, deren Resultate unsere Meinung bestätigen (s. N. Mag. I. S. 56.).

c)

c) Es ist an den meisten dieser Versuche zweyerley zu tadeln. Erstlich hat man mehrentheils die Lungen in eben demselben Wasser, in welchem sie verfault waren, liegen und schwimmen lassen. Dies hat Hebenstreit (S. 409.) schon dagegen bemerkt; Mayer aber hat diesen Fehler vermieden (s. §. 20.), indem er die Stücke immer aus dem faulen Wasser nahm und in reineres brachte. Zweytens müßten, um diese Versuche mehr zu vervollständigen die Lungen immer mit den Leichnamen zugleich einige im Wasser, andere in der Erde der Fäulniß überlassen werden. Dies hat Mayer scharfsinnig selbst bemerkt. Inzwischen können die angeführten Beobachtungen statt solcher Versuche gelten.

§. 333.

Unsere zweyte Frage ist folgende: Kann ein Kind nach der Geburt respirirt haben, und dennoch die Lungen bey der Obduktion dicht, kompakt und schwerer als das Wasser befunden werden? Beweisen dies die Beyspiele von Kindern, die man nach der Geburt will schreien gehört haben, und deren Lungen doch nach dem Tode im Wasser untersanken a)? Könnte nicht vielleicht die in die Lungen eingedrungene Luft durch einen zufälligen Ritz oder Einschnitt wieder aus denselben verschwinden? Oder wäre es nicht möglich, daß durch Drücken und Pressen der Brust die Luft wieder aus den Lungen ausgedrückt würde b)?

a) Diese Beobachtungen, die eigentlich zur folgenden dritten Frage gehören, führt Olberg (Diss. cit. §. VIII. Nro. 4.) als Beweise der Möglichkeit der geschehenen Respiration bey sinkenden Lungen an. Es sind die von Kiefer (Diss. cit.) gesammelten Fälle von mehrentheils sieben monatlichen Kindern, welche gelebt, zum Theil auch geschrieen, wenigstens gewimmert haben

ben sollen, unerachtet die Lungen nach dem Tode untersanken. Inzwischen giebt Olberg in der Folge selbst zu, daß jene Beobachtungen nicht so ausgelegt werden müssen.

b) Der große Morgagni, den ich oben unter die Gönner der Lungenprobe gerechnet habe, macht sich selbst diesen Einwurf (s. De sed. & caus. morb. Ep. XIX. Nro. 45. 46. 47.), beantwortet ihn aber wieder durch die Behauptung, der ich auch beytrete, „daß die einmal in die Lungen eingedrungene Luft nie wieder so herausgedrückt werden könne, daß sie nicht schwimmen sollten." S. auch Camper (lib. cit.) p. 60 & 61.).

§. 334.

Worauf wir antworten: die Meinung, daß ein Kind schreien könne, ohne respirirt zu haben, oder daß es respirirt haben könne, ohne daß Luft in den Lungen zurückbleibe, und die schwammicht gewordene Substanz der Lungen wieder kompakt werde, streitet gegen alle wahre Grundsätze einer gesunden Physiologie. Das Schreien der Kinder, deren Beyspiele man anführt, hat niemand zuverläßig gehört a). Zusammenpressungen der Brust können zwar eine Erstickung bewirken, aber keine Gewalt, selbst das Zerschneiden der Lungen kann auch die kleinsten Stücke derselben der enthaltenen Luft nicht gänzlich berauben.

a) Hierin stimme ich um desto mehr Olbergen (§. cit. am Ende) bey, da er kein großer Lobredner der Lungenprobe, und seine Bemerkung um desto unverdächtiger ist. In eben demselben Sinne ist meine Beobachtung (s. Schultzens Diss. cit.) erzählt, und ich hoffe, in der Genauigkeit im Beobachten und in der Vollständigkeit in der Geschichtserzählung nichts versehen zu haben.

§. 335.

Auch ist es nicht allein unerwiesen, sondern der Erfahrung zuwider, daß die Lungen eines zwar wirklich lebendig gebornen aber erstickten Kindes im Wasser immer niedersinken, unerachtet sie Luft eingesogen haben a). Das stockende koagulirte Blut hat zwar an sich einige Schwere, aber nicht genug, um die Lungen zum Sinken zu bringen. Auf alle Fälle ist die Vorschrift §. 319. (in fine) zu beobachten.

a) S. Büttner (vom Kindermord §. 65.), der dieses Niedersinken zugiebt. Ich habe es in solchen Fällen nie bemerkt, sondern jederzeit die von Blut auch noch so sehr strotzenden Lungen schwimmen gesehen.

§. 336.

Da aber die vorhin erwähnten Beyspiele wenigstens zu beweisen scheinen, daß ein Kind nach seiner Geburt gelebt haben könne, ohne zu athmen, so entsteht die Frage: 3) Ob der Beweis, daß ein Kind nicht geathmet habe, auch darthun könne, daß es nach der Geburt nicht gelebt habe, und folglich todt geboren sey a)?

a) Die Behauptung, daß ein Kind nach der Geburt eine Zeitlang ohne Respiration leben könne, war eine derjenigen Waffen, womit der unmenschliche Zeller, der irregeführte Bohn, der oft starrsinnige Heister u. a. m. die Lungenprobe bestürmten. Wie viel sie damit gewonnen haben, wird sich aus der Schätzung der Fälle selbst bey Kiefer (Diss. cit.) beurtheilen lassen.

§. 337.

Wir leugnen die Möglichkeit nicht, daß ein neugebornes Kind aus Schwäche nicht gleich athme, und aus Mangel der Hülfe der Kunst, ohne geathmet zu haben, sterben könne. Besonders bey frühreifen Geburten, oder nach einer schweren Niederkunft auch bey reifen, er=

ereignet sich dieser Fall oft und leicht a). Allein dieser Zustand neugeborner Kinder ist kein Leben, sondern ein Mittelzustand zwischen Leben und Tod, und die Frage ist hier nicht sowohl: ob ein Kind nach der Geburt so gelebt haben könne? als vielmehr: Ob aus zuverläßigen Kennzeichen geschlossen werden möge, daß es wirklich gelebt habe? Und hiervon kann nur die Lungenprobe als Probierstein der geschehenen Respiration zeugen b). Diejenigen, welche nichts destoweniger die Lungen- oder Athemprobe einer Unvollkommenheit beschuldigen, sind schuldig zu zeigen, wie es möglich sey, an einem Kinde, an dessen Thorax und Lungen keine Spur einer geschehenen Respiration zu bemerken ist, dennoch zu entdecken, daß es gelebt habe c).

a) Die meisten Beobachtungen dieser Art, die Loderſche, die Buchholtzsche, die meinige u. a. m. betreffen siebenmonatliche Kinder, deren Lungen zur Respiration nicht reif genug waren, unerachtet so viel Lebensprincipium in ihnen war, um den Todeskampf einige Stunden fortsetzen zu können. Reife Kinder athmen in freyer Luft nach ihrer Geburt; oder sterben schleuniger an dem Mangel der Respiration.

b) Vivere und respirare oder vesci aura waren von jeher gleichbedeutend; und exspirare d. i. aufhören zu athmen, so viel als sterben; und ich glaube, nicht athmen ist mit exspirare ganz gleich. — Wenn ich nun auch der Erfahrung gemäß, die Möglichkeit des Lebens zugebe, so lange Reitzbarkeit und Lebenswärme nicht völlig gewichen sind, so wird man hinwieder gestehen müssen, daß nach dem Tode des Kindes, wenn nicht Zeugen bestätigen können, daß es noch Lebenszeichen vor seinem Tode von sich gegeben hat, der gerichtliche Arzt den sichersten Weg gehen müsse, und durch den Ausspruch, es sey todt geboren, keinen andern Fehler begehen könne, als daß er die

Inquisitin begünstigt haben mag, wobey sein Gewissen ruhig seyn kann. Haben also Krankheitsursachen (s. Olberg §. 7.) die Respiration gehindert, so ist das Kind todt geboren. Waren es gewaltsame Ursachen, so mag sie der Richter ausspähen; der gerichtliche Arzt ist nicht gehalten, mehr zu leisten, als seine Kunst vermag.

c) Der Recensent meines Buchs in der A. L. Z. fand meine Behauptungen, wie sie in der ersten Ausgabe sind, nicht philosophisch richtig. Ich hoffe ihn indessen, wo nicht durch Aenderung meiner Meinung, doch durch Aenderung meiner Ausdrücke jetzt befriedigt zu haben.

§. 338.

Die Beyspiele solcher Kinder, welche in ihren Häuten eingeschlossen geboren wurden, und einige Zeit lebten, können auch hier nicht als Beweise gegen unsere Behauptung angeführt werden a). Zur Respiration ist die unmittelbare Mittheilung der äußern Luft nöthig, die durch die Häute nicht dringen kann, und Kinder in ihren Häuten eingeschlossen, sind zwar aus dem Uterus fortgeschafft, aber nicht völlig geboren b). Denn dazu gehört die gänzliche Entfernung alles dessen, was den Foetus im Utero umschlossen hielt.

a) Die Gegner der Lungenprobe sind mit sich selbst nicht einig. Auf einer Seite will man behaupten, das Kind respirire schon im Mutterleibe: auf der andern, es könne nach der Geburt lange leben, ehe es respirirt. Wir müssen es ihnen überlassen, sich mit einander hierüber zu verständigen.

b) S. Schultz (Animadv. ad docim. pulmonum, §. 20. Opusc. ad art. med. spect. p. 189.) und weiter oben (§. 310. Not. a).

§. 339.

§. 339.

Wir schreiten zu der Frage: 4) Was ist aus der Lungenprobe zu schließen, wenn sie dahin ausfällt, daß ein Theil der Lungen auf dem Wasser schwimmt und der andere untersinkt? Wir verweisen hierauf zuförderst auf unsere (§. 309.) gegebene Definition der Lungenprobe und die Vorschrift (§. 317.) bey Anstellung dieses Versuchs. Hiernächst antworten wir, daß überhaupt eine unvollkommene Ausdehnung der Lungen eine unvollkommene Respiration beweise, und eine unvollkommene Respiration ein zweydeutiges Leben a).

a) Beyspiele von theilweisem Schwimmen und Untersinken der Lungen kommen bey den Schriftstellern verschiedentlich vor. Z. B. bey Alberti (I. P. M. Tom. I. Cas. 5.), ein Fall, wo der Physikus sehr unvollständig sagt: ein lobus sey beständig auf dem Boden liegen geblieben, der andere aber, (ohne zu sagen welcher?) sey abwechselnd gesunken und wieder in die Höhe gekommen. Von andern Fällen will ich nachher reden. Büttner (vom Kindermord §. 52. 55 und 61. Nro. 3.) empfiehlt eine genaue Aufmerksamkeit auf diese Erscheinung, welche seiner Meinung nach, für das gehabte Leben den Ausschlag giebt. Er sagt aber nirgends, ob es mehr der rechte oder der linke Lungenflügel sey, der oben zu schwimmen oder zu sinken pflegt.

§. 340.

Sollte dieser Fall bey einem Kinde eintreffen, dessen Lungen mit dem angebornen Fehler einer Verhärtung, eines Knotens u. d. gl. behaftet waren, so ist nach §. 316. ein solches Kind fürs erste kein taugliches Subjekt der Lungenprobe; zweytens ist dasselbe, wenn auch reif, und unerachtet der Ausdehnung eines Theils der Lun-

gen

gen durch die etwanige Respiration kaum als lebensfähig anzusehen und der Richter hierüber zu belehren.

§. 341.

Nur hypothetisch ist es möglich, daß die Lungen eines neugebornen Kindes entweder entzündet oder mit Schleim überladen seyn können a). Dies sind nur Krankheiten der Erwachsenen; nicht der Neugebornen. Daher auch der Entwurf, daß Lungen solcher Kinder, unerachtet vieler eingesogenen Luft, dennoch durch den Ueberfluß von Schleim sinken könnten, von selbst wegfällt. Der Schleim würde keine Respiration zulassen.

a) Es könnte auch wohl der vorhin (§. 340.) angenommene Fall unter die blos hypothetisch möglichen gerechnet werden. Ich habe ihn aber nach Olberg (§. 8. Nro. 3.) angeführt, um nicht das Ansehen zu haben, als ob ich irgend etwas geflissentlich ausließe, was diese Materie betrifft.

§. 342.

Trifft aber der Fall der zwar angefangenen, aber unvollendeten Respiration (§. 313.) bey einem gesunden Kinde ein, dessen Lungen ohne Tadel sind, und zum Theil oben schwimmen, zum Theil untersinken a), so beweist dies wieder so wenig gegen die Aechtheit der Lungenprobe, daß dieselbe dadurch vielmehr einen höhern Grad von Zuverläßigkeit zu erhalten scheint b).

a) Daß es mehrentheils der rechte sey, der oben schwimmt, weil er vor dem linken respirirt, habe ich schon oben (§. 313. Nro. a) bemerkt. Außer den in den dort angeführten Schriften erwähnten Fällen habe ich noch mehrere der Art aufgezeichnet gefunden. Z. B. bey Alberti (Tom. V. Cas. 13.), bey Pyl, (Auss. B. V. Obs. 4. von Lesser und B. VI. Obs. 3. von Meckel.) Olberg (§. 8. Nro. 1.) giebt zwar zu verstehen,

stehen, er habe ein Beyspiel vom Gegentheil gesehen. Ich finde es indessen nirgends aufgezeichnet.

b) Mich dünkt, dies fällt deutlich in die Augen. Aus völlig ausgedehnten Lungen werden wir künftig auf den vollendeten Uebergang in den Zustand eines Säuglings; und aus halb ausgedehnten auf den mittlern Zustand zwischen Foetus und Säugling schließen. Im letztern Falle ist der Tod der vollkommenen Respiration zuvor gekommen.

§. 343.

Bey der Frage: 5) Ob es möglich sey, daß ein Kind schon im Mutterleibe, nach verlaufenen Wässern, oder wenigstens alsdann athmen könne, wenn der Kopf schon geboren ist? verweilen wir endlich um desto weniger, da die Antwort hierauf schom im obigen (§. 310. Not. a.) enthalten ist. Hingegen ist nicht zu leugnen, daß ein in der Geburt zurückgehaltenes Kind, ehe es geathmet hat, tödtlich verletzt werden könne a).

a) Camper (lib. cit. p. 60.) scheint dies zwar nicht für möglich halten zu wollen, wenn man bedenkt, wie betäubt, auch wohl oft sinnlos eine Gebährende in dem Augenblicke der durchschneidenden Wehen ist. Außerordentlich selten muß der Fall seyn. Auch scheint mir Büttner (vom Kindermord (§. 64.) die Frage, ob dies möglich sey? nicht richtig zu beantworten; denn das Herausstürzen des Kindes aus der Geburt, wenn es vorsetzlich geschehen sollte, gehört nicht hierher. Ich glaube indessen, daß es Personen geben kann, die auch in dem kritischen Augenblicke des Durchbruchs des Kopfes, Besinnung genug haben, um auf Ausübung von Gewaltthätigkeiten auf ihre Kinder denken zu können. Eine solche scheint mir die von Kölpin (bey Pyl Auff. B. VI. Obs. 8.) geschilderte Mutter eines strangulirten Kindes zu seyn;

wiewohl sie nicht erweisen konnte, daß sie die Erdrosselung an dem Kinde noch in der Geburt ausgeübt hatte.

§. 344.

Demnach ist die hydrostatische Lungenprobe gegen alle ihr gemachten Einwürfe gerettet. Sie erfordert zwar viel Kenntnisse und Vorsicht von Seiten des obducirenden Arztes, so wie sie auch ohne Notiz der vorläufigen Ereignisse mit Mutter und Kind, welche auf Leben und Tod des letztern einigen Bezug haben, nie vollständig ausgeführt werden mag. Sie hat aber auch nächst ihrer Zuverläßigkeit den Vortheil des leichtesten Apparats zu ihrer Anstellung. Nicht so empfehlbar sind hingegen die angeblich sicherern Lungenproben von Ploucquet und Daniel a).

a) S. Ploucquet (Comment. in proc. criminal. Sect. II. §. 109. sqq.) und Daniel (de umb. & pulmonibus. P. II. S. III. §. XXXV. seqq.); wenigstens sind beyde Erfindungen hier am vollständigsten beschrieben. Von den Streitigkeiten zwischen beyden Erfindern schweige ich gänzlich, da ich keinen Antheil daran nehmen kann.

§. 345.

Jene, die Ploucquetsche Lungenprobe, setzt voraus, daß durch den Eintritt des Blutes in die Lungen bey der ersten Respiration, diese Eingeweide nach Verhältniß gegen den übrigen Körper um die Hälfte schwerer werden, also, daß, wenn etwa die Lungen des todtgebornen Kindes sich in ihrem Gewichte zum übrigen Körper verhalten wie 1 zu 70, diejenigen eines lebendig gebornen seyn werden wie 1 zu 35 a).

a) Daß diese Verhältnisse beständig sind, hat der Verfasser selbst nicht behaupten wollen. Er nimmt sie nur

nur hypothetisch dahin an, und wartet auf mehrere Erfahrung.

§. 346.

Wie aber, wenn das Kind sich verblutet hat, und die Lungen desselben folglich ganz blutleer sind? Wie, wenn der Zwischenzustand der nicht vollendeten Respiration (§. 313. f. auch §. 339 bis 342.) Statt findet? Wie, wenn die Lungen von Fäulniß ergriffen sind? Und überhaupt, wer hat das feste und unwandelbare Maß und Gewicht für neugeborne Kinder und ihre verschiedenen Theile unter sich festgesetzt? Anderer gründlichen Einwürfe hier nicht zu gedenken a).

a) Die Jäger (s. Disq. Med. for. &c. §. XII. sqq.) und andere dagegen gemacht, und die Ploucquet nicht siegreich beantwortet hat. Auch die Resultate der Versuche, welche der jüngere Hr. Dr. Jäger (s. Salzb. Med. Chir. Zeit. 1796. III. Nro. 56.) in Tabellen gegeneinander gestellt hat, um die Anwendbarkeit dieser Lungenprobe zu erforschen, scheinen derselben nicht günstig zu seyn. Uebrigens ist mir nicht bewußt, daß dieser Versuch von irgend einem gerichtlichen Arzte bey Gelegenheit angestellt wäre; außer von Meckel (bey Pyl Auss. VI. 3.) zunächst dem gewöhnlichen.

§. 347.

Die Danielsche Lungenprobe gründet sich zum Theil ebenfalls auf das Gewicht, aber auch auf den Umfang der Lungen und des Thorax. Es wird angenommen, daß dieser durch die Respiration erweitert wird, und die Lungen ebenfalls an Umfang zunehmen; daß Lungen, die geathmet haben, einige Unzen am Gewicht im Wasser verlieren, und das Wasser so viel wieder am Gewicht gewinne; daß diese Lungen um zwey Unzen schwerer sind, als Lungen, die nicht geathmet haben; daß

endlich Luft- und Blutgefäße der Lungen mehr entwickelt und nach vorn ausgedehnt sind, als bey Todtgebornen.

§. 348.

Dies alles zu prüfen wird ein Apparat zur Erforschung des Maßes und Gewichts erfordert, der durch die Schwierigkeiten seiner Anwendung schon allein diese Lungenprobe unmöglich macht. Allein, sie ist auch überflüßig, indem sie nicht leistet, was sie leisten soll. Denn, unerachtet einige der erwähnten Voraussetzungen gegründet sind, so sind durch dieselbe die der Ploucquetschen Lungenprobe (§. 346.) entgegengesetzten Zweifel gar nicht gelöst, und keine von beyden kann die ächte hydrostatische Lungenprobe verdrängen.

§. 349.

Nächst diesem, zur Erforschung des Lebens oder Absterbens todtgefundener Kinder, vor oder nach der Geburt, vorzüglichen Versuche, richten die gerichtlichen Aerzte ihre Aufmerksamkeit auch noch auf einige andere Kennzeichen, bald mit mehrerem, bald mit wenigerem Zutrauen. Dahin gehören erstlich die am Körper des Kindes befindlichen Sugillationen, so wie auch die sogenannte Harnblasenprobe.

§. 350.

Die Harnblasenprobe beruhet auf dem aus der Physiologie bekannten Antheile, den die Respiration an der Ausleerung des Urins hat. Im Uterus kann das Kind weder Harn lassen, noch Darmkoth ausleeren a). Beydes erfolgt erst nach der Geburt. Man nimmt daher an, daß ein Kind, dessen Harnblase noch voll ist, nicht respirirt habe; und aus eben demselben Grunde könnte man sagen, daß die Anfüllung der dicken Därme mit Mekonium eben das beweise.

a)

a) Willkührlich wohl nicht, unerachtet man gestehen muß, daß zufällige Ursachen diese Ausleerung zum Theil bewirken können (s. §. 352.).

§. 351.

Unerachtet aber berühmte Männer diese Probe für sehr zuverläßig gehalten haben sollen a), so muß sie doch der Lungenprobe sehr untergeordnet bleiben. Es ist nicht eben die Respiration, welche jene Ausleerungen sogleich bewirkt, sondern der Reitz veranlaßt sie zuerst, und dieser stellt sich nicht sogleich, sondern etwas später ein.

a) Von dieser Harnblasenprobe sagt Lieberkühn (s. Baldingers Mag. für Aerzte B. I. St. 2. p. 181.) Friedrich von Behmer habe sie auf Meckels Empfehlung beynahe höher geschätzt, als die Lungenprobe. Lieberkühn selbst aber schätzt diese Probe wenig oder gar nicht, indem sie ihm bey angestellten Versuchen keine Genugthuung schaffte. Und dieser Meinung bin ich wohl auch.

§. 352.

Ueberdies ist 1) das Maß des Urins, das die Urinblase eines neugebornen Kindes enthalten kann, nicht bestimmt; 2) die Ausleerungen aus der Harnblase und dem Mastdarme können schon während der Geburt durch Druck und Krämpfe bewirkt werden. Es könnte indessen nützlich seyn, dieses Merkmal, besonders dann nicht ganz zu übersehen, wenn Verdacht da ist, daß die schwimmenden Lungen durch künstliches Einblasen ausgedehnt worden seyn möchten.

§. 353.

Diejenigen, welche die Sugillationen an dem Leichname des Kindes für Kennzeichen des Lebens nach der Geburt halten, stützen sich auf den Grundsatz, daß ohne

fortdauernde Cirkulation, d. i. ohne fortdauerndes Leben, keine Sugillationen entstehen können. Einige halten sie in dieser Absicht für sehr wichtig a); andere beynahe für völlig unbedeutend b), oder wenigstens nur dann für beweisend, wenn die Lungenprobe für Leben des Kindes nach der Geburt spricht c).

a) Unter diese ist besonders Daniel zu rechnen (s. Sammlung von Gutachten Cas. 63—79.): wo dieser gerichtliche Arzt starke Sugillationen sah, da schloß er auf Leben nach der Geburt, auch gegen die Resultate der Lungenprobe (die er ohnehin sehr unvollständig anstellte). Ich fürchte aber, der wackere Mann möchte wohl durch seine Atteste manches allzuharte Urtheil veranlaßt haben.

b) Dagegen sagt Haller (Vorles. II. 2. p. 9.): „Die Sugillation ist eines von den gefährlichsten Zeichen, wobey ein Arzt sein Gewissen vorzüglich in Acht zu nehmen hat. Denn fast alle Leichname von Kindern, welche einem Theatro Anatomiko überliefert werden (und deren waren in Göttingen sehr viele), haben dergleichen Blutergießungen, besonders am Kopfe."

c) Büttner (§. 67. sqq.) schreibt den Sugillationen mehr Beweiskraft zu, als Haller; doch nur unter der Voraussetzung, daß die Lungenprobe den Ausschlag für Leben nach der Geburt giebt.

§. 354.

Diese Meinung ist um desto gegründeter, da Sugillationen auch sehr leicht die Folge einer harten Geburt seyn können. Es ist also in vorkommenden Fällen zu erforschen, 1) ob die blauen Flecke auch wahre Sugillationen sind, 2) ob sie etwa mit andern Kennzeichen einer vorsetzlich ausgeübten Gewaltthätigkeit verbunden sind. Nur in diesem Falle sind sie beweisend.

§. 355.

§. 355.

Sollten auch wohl Knoten in der Nabelschnur die Ursache des Todes neugeborner Kinder seyn, und künstlich gemachte Knoten den Kindermord bemänteln können? Wir glauben weder das eine, noch das andere. Künstliche Schlingen und natürliche Knoten sind himmelweit voneinander unterschieden, und hoffentlich wird der gerichtliche Arzt der Injektionsspritze nicht bedürfen, um beyde voneinander zu unterscheiden a).

a) Ich wüßte fürs erste eben nicht, wie Knoten (varices) in der Nabelschnur das Kind tödten könnten. — Zweytens, wie eine mit Fleiß angelegte Schlinge in der Nabelschnur einem Varix ähnlich seyn sollte. Ob irgend ein Fall oder Beobachtung diesen Gedanken veranlaßt habe, habe ich bey Gesner, welcher ihn (s. Entd. III. 2. S. 354.) aus den Coll. Havn. aufgenommen hat, nicht gefunden.

§. 356.

Die Kennzeichen des Lebens oder Todes eines Kindes vor oder nach der Geburt aus der Nabelschnur und aus der Haut sind unzuverläßig a), weil sie sich nur auf den Tod des Kindes lange oder kurz vor der Geburt beziehen. Mehr beweisen sie auch nicht; die Kennzeichen gewisser Todesarten aber, z. B. von Erstickung, von Verblutung u. s. w. zeugen schon mehr von dem gehabten Leben des Kindes.

a) S. Büttner (§. 46. 47. 48.).

Sechstes Kapitel.

Todesarten neugeborner Kinder.

§. 357.

Die dritte, in Rücksicht todtgefundener neugeborner Kinder vom gerichtlichen Arzte zu beantwortende Frage ist: Im Falle des bestätigten Lebens des Kindes nach der Geburt, an welcher Todesart dasselbe gestorben? Ob diese Todesart natürlich war, oder gewaltsam? denn blos im letztern Falle kann als erwiesen angenommen werden, daß ein Kindermord vorgefallen sey a).

a) Und dies ist es auch, was Hunter in seinem so oft erwähnten Traktate bewiesen hat, und beweisen wollte, wozu ihn vermuthlich die mangelhafte englische Rechtspflege veranlaßt hat.

§. 358.

Viele Kinder sterben sogleich nach der Geburt durch Schwäche, Asphyxie, Mangel an Wartung, Kälte, u. s. w. während einer Ohnmacht ihrer Mutter, oder durch Unwissenheit ihrer Pflichten in Rücksicht der gehörigen Behandlung des Kindes. Auf eine solche Todesart schließt der gerichtliche Arzt, wenn alle Kennzeichen einer ausgeübten Gewalt, oder einer Erstickung u. dergl. an dem kleinen Leichname gänzlich fehlen: oder auch wenn ihm die Erforschung der vorhergegangenen Umstände zum Nachtheil der Genauigkeit der Obduktion versagt wird a).

a) Büttner, der in den preußischen Gerichtshöfen mit Recht so sehr geschätzt wird, hat, wie man sich aus

sei-

seinen Beobachtungen und Obduktionsatteſten überzeugen kann, ſich jederzeit nach den vorhergegangenen Umſtänden der Schwangerſchaft und Geburt der Angeklagten ſorgfältig erkundigt. Dies hat ihn in Stand geſetzt, den Gerichtshöfen genaue Befundſcheine, und der Welt genaue Beobachtungen vorzulegen. Beydes wird unmöglich, wenn der gerichtliche Arzt angewieſen wird, ſeine Aufmerkſamkeit auf das Korpus delikti einzuſchränken, ohne nach den begleitenden Umſtänden der Geburt fragen zu dürfen. Es iſt daher zu hoffen, daß dieſe den Arzt ſo ſehr einſchränkenden Verordnungen nicht immer beſtehen werden.

§. 359.

Die gewaltſamen Todesarten ſind entweder grober oder feiner Art a), je nachdem die Verletzung leichter in die Augen fällt, oder von der Mörderin mehr oder weniger künſtlich angebracht iſt, um ſie unſcheinbar zu machen. Durch Verletzungen von mancherley Arten (ſ. Kap. 4.), ſo wie auch durch Erſtickungen (ſ. Kap. 6.) wird der Kindermord begangen: aber auch oft durch Handgriffe, oder unter Umſtänden, die nur bey neugebornen Kindern Statt finden können. Dieſe ſind es, die jetzt unſere Aufmerkſamkeit erfordern.

a) Nach Büttners Diſtinktion (vom Kindermord §. 2.). Zur erſten Art rechnet er Halswunden, ſchwere Kopfverletzungen, Zuſchnürungen der Luftröhre, Verblutungen durch ſchwere Wunden, Quetſchungen, Abſchneiden der Nabelſchnur dicht am Leibe, Beinbrüche und Verrenkungen, Abdrehen des Kopfes, Erſäufen, Erſticken durch Quetſchung der Bruſt. Zur andern Art, Einſtecken von Nadeln in die Fontanelle oder andere gefährliche Stellen, Erſtickungen ohne äußerliche Merkmale, Ausſetzen in der Kälte u. ſ. w.

§. 360.

§. 360.

Fürs erste wird von den Angeklagten öfters behauptet, die Geburt habe sie stehend, knieend oder sitzend dergestalt übereilt, daß das Kind mit Gewalt aus der Geburt geschossen, und entweder ins Wasser, oder in den Nachtstuhl, oder auf die Erde gefallen, oder an einen harten Körper mit dem Kopfe angeprallt, oder endlich auch die Nabelschnur entzwey gerissen sey a). Ein Vorgeben der Art wird durch den Befund der Obduktion entweder widerlegt, oder, wo nicht bestätigt, doch wenigstens wahrscheinlich gemacht.

a) Das Stehendgebären ist sehr wohl möglich (s. Camper l. c. p. 97. sqq.). Merkwürdige Beyspiele davon haben angeführt Elsner (s. meine gerichtlichen Beobachtungen B. II. Obs. 3. p. 16. u. ff.), das Kind war mit dem Kopfe auf die Diele gefallen, und die Nabelschnur abgerissen: Kölpin (bey Pyl Auss. B. VI. Obs. 8.), Büttner (vom Kindermord Obs. 34.), die Gebärerinn stand im Wasser, und ließ das Kind hinein fallen u. a. m. Knieend gebar eine Dirne vor einer Wasserkaule, und ließ das Kind darein fallen, bey Büttner (ibid. Obs. 27.). Auch mir sind Beyspiele der Art vorgekommen. Sitzend gebar eine Dirne auf dem Nachtstuhle (ebenfalls bey Büttner Cas. 25.), das Kind fiel in den Unrath, und erstickte. Hunter erzählt einen ähnlichen Fall (a. a. O.). Man sehe noch Büttner (Obs. 8. 11. 12. u. a.), Pyl (Auss. B. VII. Obs 2. 5.), und Daniel (Samml. Cas. 71.), welcher die Frage über das Stehendgebären und Abreißen der Nabelschnur in einem besondern Gutachten erörtert. Der Raum erlaubt mir nicht, alle Fälle der Art anzuführen.

§. 361.

Wenn ein Kind im Wasser gefunden wird, so pflegt die Frage aufgeworfen zu werden: ob dasselbe todt oder lebendig ins Wasser geworfen, und darin wirklich ertrunken sey? Hierüber muß erstlich das Resultat der Lungenprobe den Ausschlag geben: und dann hiernächst die Untersuchung, ob nicht das Kind vorher schon auf eine grobe oder feine Art umgekommen. Bey einem Kinde, das gelebt hat, werden die Kennzeichen des Todes im Wasser (s. Abschn. II. Kap. 6.) ohne anderweitige Merkmale von Verletzung beweisen, daß das Kind ertrunken sey a).

a) Sehr ausführlich hat Büttner hiervon geredet (vom Kindermord §. 66. 84. u. ff.). Wie sorgfältig der gerichtliche Arzt bey einer Erörterung der Art zu Werke gehen müsse, lehrt unter andern das Gutachten des Ostpr. Koll. Med. (s. Materialien für die Staatsarzneykunde und J. P. I. Nro. II. p. 54. u. ff.). Böttcher führt (in seinen verm. med. chir. Schriften, Heft II. p. 48.) einen ähnlichen Fall an, der aber nichts Lehrreiches hat. In einem von mir (bey Pyl Auss. B. VI. Obs. 5.) beschriebenen Falle ließ sich der Tod im Wasser durch den im Larynx und in der Luftröhre befindlichen Unrath, der bey Schlächtereyen im Wasser herumschwimmt (wo das Kind auch gefunden worden war), erweislich machen.

§. 362.

Die Merkmale äußerer Verletzungen aber müssen genau aufgesucht werden. Die Fontanellen, der After, die Nasenlöcher und das Siebbein a), der Rachen, verbergen oft das tödtlich verwundende Instrument, oder den erstickenden Körper, wodurch die hartnäckig leugnende Angeklagte das Kind, ehe sie es bey Seite schaffte, getödtet hat. Blutergießungen oder Sugillationen an genannten

nannten Stellen können wenigstens den Verdacht auf eine solche Todesart erregen.

a) Ich verdanke die Bemerkung wegen der Untersuchung des Afters und des Siebbeins dem Recensenten meiner Staatsarzneykunde in der Allg. Lit. Zeit., und wollte nicht ermangeln, davon hier Gebrauch zu machen.

§. 363.

Eine den neugebornen Kindern vorzüglich eigene Todesart ist die Verblutung aus der Nabelschnur, einem aus zwey Arterien und einer Vene bestehenden Apparat von Blutgefässen, der ehemaligen Verbindung zwischen Mutter und Kind im Uterus. Diese Verblutung erfolgt leicht, wenn die Unterbindung der Nabelschnur bey ihrer Trennung vom Mutterkuchen unterlassen wird; desto leichter, je näher die Trennung am Unterleibe des Kindes geschieht; am leichtesten, wenn sie abgeschnitten wird; minder leicht, wenn sie nur abgerissen wird a).

a) Wir setzen als aus der Chirurgie bekannt voraus, daß zerrissene Blutgefässe minder bluten als zerschnittene. Thiere, indem sie ihre Jungen werfen, beissen den Nabelstrang ab, und kauen daran. Dies lehrt sie der Instinkt, von dem unsere Damen nicht gern Gebrauch machen würden.

§. 364.

Es haben zwar gelehrte Aerzte die Unterbindung der Nabelschnur für unnöthig, und die Gefahr der Verblutung aus derselben für nichtig erklärt a). Sie führten an, daß die Thiere ohne Unterbindung der Nabelschnur geboren würden, und daß selbst bey Menschen die Unterbindung sehr oft ohne schlimme Folgen unterlassen worden; der Kreislauf höre in diesen Gefässen nach der Geburt, und besonders nach angefangener Respiration

sehr

sehr bald auf, und der Puls der Nabelschnur-Arterien verschwinde sehr bald.

a) Die Geschichte des Streites der Aerzte über die Unterbindung der Nabelschnur hat bis 1780 Daniel aufgezeichnet (s. Comm. de umbilico & pulmonibus Hal. 1780.). Was seitdem gegen diese Operation erinnert worden, ist nichts Neues, sondern nur alte Gründe in neuen Gestalten. Fanton, Schulze (dessen Diss. qua problema an umbilici deligatio in nuper natis absolute necessaria sit, in partem negativam resolvitur. Hal. 1733. verdeutscht im Mag. der ger. Arzneykunde I. p. 424. eine von den Hauptschriften in diesem Fache ist), Werlhof, Röderer, Fischer (an deligatio fun. umb. in neonatis absolute sit necessaria. Ingolst. 1777.) sind die vorzüglichsten Gegner der Unterbindung.

§. 365.

Die Gegner antworten: das Beyspiel der Thiere sey hier nicht beweisend a), und wenn man auch zugebe, daß die Unterbindung der Nabelschnur bey Menschen oft ohne schlimme Folgen unterlassen worden, wenn das am Körper zurückgebliebene Stück lang, oder die Nabelschnur abgerissen, oder das Kind schwach war, so gebe es hingegen wieder zuverläßige Beyspiele von Verblutungen aus der Nabelschnur b), welche hinlänglich seyn, die Nothwendigkeit der Unterbindung festzusetzen und zu bestätigen.

a) Der Instinkt lehrt die Thiere, die Nabelschnur abzubeissen, und ein Ende zwischen den Zähnen zu kauen. Die Menschen haben diesen Instinkt nicht, und es wird wohl niemand behaupten wollen, daß sie den Thieren hierin nachahmen sollten. Wir haben statt solcher Instinkte die Vernunft, und diese hat uns die Vorzüge der Unterbindung gezeigt.

b) S. P. Ad. Böhmer (Diss. de necessaria funic. umbil. vi vasorum structuræ in nuper natis deligatione; resp.

resp. Burchart. Hal. 1745.). Ich könnte einen Bogen mit Beyspielen von Verblutungen aus der Nabelschnur aus Zittmann, Alberti, Hasenest, Daniel, Büttner, Pyl u. a. m. anfüllen, wodurch die sonst schönen Beweise der vorhin erwähnten Schriftsteller widerlegt werden. Denn die Sätze:

Die Unterbindung der Nabelschnur ist nicht immer nöthig, — und: Die Unterbindung der Nabelschnur ist niemals nöthig, — oder: Es kann aus der unterbundenen Nabelschnur nie eine Verblutung entstehen,

sind doch unter sich sehr verschieden. Die Erfahrung bestätigt den ersten und widerlegt die letztern. Ein besonderes Beyspiel von Verblutung aus der Nabelschnur findet man bey Pyl (Auss. IV. Obs. 19.).

§. 366.

Hieraus folgt indessen, daß die unverbunden gefundene Nabelschnur an sich noch kein zureichendes Merkmal der Verblutung des todtgefundenen Kindes sey. Um diese Todesart zu bestätigen ist es nöthig, daß der Arzt nachforsche, ob das Herz, die Lungen und die großen Gefässe blutleer sind, und ob an dem Körper des Kindes diejenige wachsfarbige Bläße bemerkt werde, welche die Folge der Verblutung zu seyn pflegt. Die Gegenwart dieser Merkmale beweist die Verblutung; ihre Abwesenheit das Gegentheil. Das noch vorhandene Blut abzuwägen, ist überflüßig, weil kein Gewicht der ganzen Blutmasse festgesetzt ist.

§. 367.

Es ergeben sich hieraus und aus dem Obigen die Kennzeichen der Todesarten neugeborner Kinder aus mehrern zugleich wirkenden Ursachen, so wie auch durch die Beschädigungen wilder oder sonst gefräßiger Thiere, durch welche vielfältig der kleine Leichnam dergestalt verstümmelt

melt wird, daß die erwähnten Fragen (§. 306.) nicht mehr beantwortet werden können a). Ohne eine gerichtliche Sektion des Körpers aber kann nie ein zuverſichtliches Urtheil über angeblichen Kindermord gefällt werden b).

a) S. oben §. 330. Büttner (vom Kindermord Caſ. 10.) erwähnt auch noch eines übrig gebliebenen Kopfes: den Rumpf hatten die Schweine verzehrt. Bey Haſeneſt (lib. cit. P. I. Caſ. 4.) kömmt ſogar der Fall vor, daß über einen angeblichen Kindermord ohne Korpus delikti ein Urtheil verlangt wird.

b) Wo die Kriminalproceß-Ordnung nicht ſehr ſtrenge iſt, da macht es ſich wohl der Obducent bequem und beurtheilt das gefundene Kind nur nach einer äußerlichen Beſichtigung (ſ. Valentin Pand. M. L. P. II. S. VII. Obſ. 1. 2.). Ich habe ein ähnliches Beyſpiel erlebt.

Vier-

Vierter Abschnitt.

Zweifelhafte Krankheiten.

§. 368.

Krankheiten sind Gegenstände der gerichtlichen Arzneywissenschaft, in sofern die Rechtspflege oder die Polizeyverwaltung von dem Arzte erfordert, daß er bestimme: 1) ob eine vorgeschützte Krankheit wirklich und nicht erdichtet sey? 2) ob jemand eine Krankheit zum Schaden anderer verheimliche? und 3) ob jemand, dem eine Krankheit oder Gebrechen zugeschrieben wird, wirklich damit behaftet sey?

§. 369.

Demnach können wir die zweifelhaften Krankheiten eintheilen in a) vorgebliche (morbi simulati), b) verhehlte (morbi celati), und c) angeschuldigte (morbi imputati). Es sind mehrentheils unlautere Absichten, welche zu Nachfragen über eine oder die andere Gattung dieser Krankheiten Gelegenheit geben, welche nach Vermögen zu vereiteln das allgemeine Beste von jedem Staatsbürger erfordert.

§. 370.

Dies ist derjenige Theil der gerichtlichen Arzneywissenschaft, welcher am füglichsten die gerichtliche Semiotik genannt werden könnte, da die Untersuchung der zweifelhaften Krankheiten von Seiten des gerichtlichen Arztes ein gründliches Studium der mediciniſchen Zeichenlehre erfordert. Täuschung und Betrug sind in Fällen

der

der Art oft so künstlich angelegt; angebliche Krankheiten werden so täuschend nachgeahmt, verleugnete so künstlich verborgen gehalten, und dem untersuchenden Arzte die Entdeckung der Wahrheit so vielfältig erschwert, daß Irrthum diesfalls nicht immer zu vermeiden steht a).

a) Pyl hat das Verdienst um die angehenden gerichtlichen Aerzte in seinen Aufsätzen und Beobachtungen, und zwar in jedem Bande derselben, einen besondern Abschnitt für Gutachten über verschiedene Gegenstände bestimmt zu haben, in welchem besonders solche vorkommen, die diese Gattungen von Krankheiten angehen. An und für sich sind Fälle dieser Art nie erheblich. Allein wer da weiß, wie mühsam dem gerichtlichen Arzte die Untersuchung derselben wird, wird es dem Herrn Verf. Dank wissen, durch seine mitgetheilten Gutachten gleichsam eine Anleitung gegeben zu haben, wie dabey zu Werke zu gehen ist.

§. 371.

Indem wir nun die zweifelhaften Krankheiten nach der vorhin angegebenen Ordnung abhandeln, so bemerken wir nur noch zuvörderst, daß keine von den unter diesen drey Rubriken anzuführenden Krankheiten ausschließlich zu einer allein gehöre, und daß oft eine und eben dieselbe Krankheit in einem Falle simulirt, im andern Falle verleugnet wird: die Ordnung des Vortrags erfordert indessen eine Eintheilung dieser Krankheiten in ihre verschiedene Gattungen a).

a) Die Epilepsie z. B. werden wir unter den simulirten Krankheiten anführen, weil sie mehrentheils von Betrügern in mancherley sträflichen Absichten erdichtet wird. Hingegen finden wir auch ein merkwürdiges Beyspiel von einer verhehlten oder wenigstens verleugneten Epilepsie bey Meckel (N. Archiv der praktischen Arzneykunde II. S. 21. ff.). Dr. Waitz hatte die

Krankheit eines Kandidaten der Theologie für eine Epilepsie erklärt. Dies fand der Kranke nachtheilig für sein künftiges Glück, und erhielt von der medicinischen Fakultät ein für sich günstiges Gutachten. Dagegen die Fakultäten zu Jena, zu Halle und zu Erfurt dem D. W. beystimmten.

Erstes Kapitel.

Vorgeschützte Krankheiten.

§. 372.

Krankheiten werden oft vorgeschützt, erdichtet oder simulirt, um von bürgerlichen Obliegenheiten, von Lebens- und andern körperlichen Strafen, von der Tortur (wo sie noch eingeführt ist), von gefänglichem Verhaft, vom Soldatenstande befreyet zu werden, oder um das öffentliche Mitleid für sich zu erregen, und aus andern ähnlichen Ursachen a). Die Zufälle der simulirten Krankheiten werden von den Betrügern oft mit vieler Kunst nachgeahmt.

a) Schon Galenus hat einen eigenen Aufsatz: de deprehendendis iis, qui morbum simulant; übersetzt bey Pyl (Repert. I. p. 39. sqq), und Paräus (s. ebend. S. 27. u. ff.) erzählt Beyspiele von solchen Betrügereyen, die in ihrer Art alles übertreffen, was wir heut zu Tage beobachten. Außer etwa im ehemaligen Pohlen, aus welchem so moralisch tief gesunkenen Lande de Lafontaine (chir. med. Abh. S. 175. u. ff.) schauderhafte Geschichten von erdichteten Krankheiten erzählt. Man kann auch Schobelts Nachrichten (bey Pyl

Re-

Repert. II. S. 316.) nachsehen. Eine der besten Schriften über diese Materie ist die von Vogel. (Diss. de morb. simul. Gött. 1769.).

§. 373.

Oft werden in eben dergleichen Absichten äußerliche Gebrechen, z. B. Geschwüre a), Beinschäden, Verstümmelungen, Windgeschwülste u. a. m. wirklich erregt, so daß zwar die zu untersuchenden Krankheiten nicht zweifelhaft, aber die Ursache ihrer Entstehung doch verdächtig ist. Innerliche, besonders Nervenkrankheiten gehen auch wohl aus simulirten in wirkliche über b).

a) Eine Bettlerbande in Preußen (preußl. Archiv. 1793. Jan. S. 5. u. ff.) im Anfange des vorigen Jahrhunderts, welche viele Mordthaten ausübte, hatte zur Gewohnheit eingeführt, ihren Kandidaten einen Falken setzen zu lassen, d. i. sie mußten sich an irgend einem Theile ein schauderhaftes Geschwür machen lassen, wozu sie ungelöschten Kalk mit Branntwein brauchten. Die dazu nicht Muth genug hatten, mußten als stumm oder blind mit einem Glöckchen umher gehen.

b) Davon weiter unten ein Beyspiel.

§. 374.

Der Krankheiten, welche simulirt werden können, ist eine große Anzahl, und man kann beynahe die sämmtlichen bekannten Krankheiten des Menschengeschlechtes hierher rechnen. Vorzüglich aber werden solche Krankheiten simulirt, die am leichtesten anzugeben und minder leicht zu entdecken sind; ferner, deren Zufälle das größte Aufsehen machen, oder am meisten Mitleid erregen. Die am öftesten vorkommen, sind folgende:

§. 375.

1) Die Epilepsie. Die Betrüger, welche diese Krankheit simuliren, wissen oft ihre Zufälle durch ge-

flissentliche Verdrehungen, und Hin- und Herwerfen der Glieder, Zurückhaltung des Athems, Aufblähen des Gesichts, Schaum vor dem Munde, Starrstehen der Augäpfel, verstellte Sinnlosigkeit und Unempfindlichkeit so meisterhaft nachzuahmen, daß es dem gerichtlichen Arzte sehr schwer wird, die Verstellung von der Wirklichkeit zu unterscheiden a).

a) Es kann auch wohl dieses Kunststück so weit getrieben werden, daß endlich die oft willkührlich gespielten Anfälle von Epilepsie in unwillkührliche ausarten. Ich habe dies bey einer Weibsperson beobachtet, deren vollständige Geschichte ich vor kurzem in meinem N. G. M. Beobachtungen (B. 1. N. 1.) erzählt habe. Sie hat indessen die Kunst, nach Willkühr in epileptische Zuckungen zu verfallen, auch bis jetzt noch nicht verlernt.

§. 376.

Zu diesem Ende muß der angeblich Kranke genau beobachtet, und besonders auf die Veranlassungen seiner Anfälle gemerkt werden. Außer diesem sind schmerzhafte Proben, besonders wenn sie überraschen, Niesmittel, und die Beobachtung des Pulses sowohl als der Augen, welche in der wahren Epilepsie bey ganz erweiterter und unbeweglicher Pupille offen zu stehen pflegen, und gegen alles Licht unempfindlich sind, die sichersten Mittel zur Entdeckung des vermuthlichen Betrugs a).

a) Einige Beyspiele von Entscheidungen über wahre oder verstellte Epilepsie, und die Art, wie sie zu entdecken, werden hier nicht am unrechten Orte stehen. Eine zur Todesstrafe verurtheilte Person erklärte die med. Fakultät zu Leipzig (s. Zittmann Cent. V. Cas. 42.) für wirklich epileptisch; die Gründe aber sind nicht beygefügt. In einem andern Falle entschied sie (Cent. VI. Cas. 54.), die Epilepsie sey nachgeahmt, wenn

der

der Kranke während dem Anfalle die Augen geschlossen hielte. Eben so urtheilte die med. Fak. zu Halle (Alberti I. P. M. Tom. I. App. Cas. 18.), eine Inquisitin sey nicht wirklich epileptisch, weil schon bey den Anfällen einige Umstände verdächtig wären, und besonders müsse man auf das Schließen der Augen sehen, und ihr einen Strohhalm in die Nase stecken. Die Niesmittel vertreten allenfalls diese Stelle. Einer von den Hauptschriftstellern über die Art, verstellte Epilepsien zu erforschen ist, de Haen (Rat. med. P. II. Cap. IV. §. 5. S. 291 — 293. der deutschen Uebersetzung) welcher zeigt, daß man sein Augenmerk besonders auf Puls und Augen richten müsse. Er selbst entlarvte mittelst dessen einen Betrüger, indem er ihm, als der Anfall kam, einige Eimer Wasser über den Kopf giessen ließ.

Der Stock, den Weber (Onom. M. Pr. ad vocem Epilepsia) zu diesem Behufe vorschlägt, scheint mir zu torturmäßig und unsicher, denn es giebt Gaudiebe, die sich nichts aus Schmerzen machen, und die jede Probe der Art aushalten. Daher glaube ich auch nicht, daß Hr. Fielitz (s. Annalen d. St. A. K. I. S. 152.) überall mit seiner spitzigen Sonde ausreichen würde. Ich rede aus eigener Erfahrung, wenn ich versichere, daß es in den Gefängnissen oft sehr abgefäumte Betrüger giebt, die dem gerichtlichen Arzte, der doch nicht den ganzen Tag bey ihnen zubringen kann, mit ihren Spielen viel zu schaffen machen. Ich berufe mich dießfalls auf meine Materialien f. d. St. A. K. ꝛc. (II. S. 104.) und verweise noch auf Valentin (Pand. M. L. P. I. Sect. III. Cap. 10. und Authent. Cas. 10.) und Pyl (Auss. V. Cas. 13.).

§. 377.

§. 377.

Ob eine epileptische Person, männlichen oder weiblichen Geschlechts fähig sey, in den Ehestand zu treten oder denselben fortzusetzen? Diese Frage wird nicht selten dem gerichtlichen Arzte vorgelegt. In der Beantwortung derselben ist zu überlegen, daß es zwar Beyspiele von geheilter Epilepsie durch den Beyschlaf giebt; aber auch andere vom Gegentheil; daß der Beyschlaf die Nerven sehr reitze, daß die Epilepsie eine sich mittheilende Eigenschaft besitzt, welche sich leicht auf den gesunden Theil fortpflanzen kann a). Bey der Frage von Ehescheidung wegen Epilepsie ist zu erwägen, ob nicht etwa diese Krankheit eine unverschuldete Folge eines Wochenbettes ist b).

a) Die vorstehende Frage gehört auch zum Theil zur Medicinalpolizey, und ist von Franck (System I. Abth. II. Abschnitt III. §. 9.) sehr gründlich erörtert. Auch Pyl (Auff. I. Cas. 25.) hat uns ein vortreffliches Gutachten hierüber mitgetheilt. Ich möchte nie zu einer solchen Heirath rathen; selbst unter den von Franck (l. c.) angeführten Bedingungen nicht. Eher würde ich (und das wollen mir die Herren Theologen zu gute halten), eine außereheliche Probe vorschlagen, wie ihm oder ihr der Beyschlaf anschlüge.

b) Eine junge Frau hatte in fünfzehn Jahren die Epilepsie nicht gehabt, als sie heirathete, bekam sie sie aber in der Ehe wieder, wozu vermuthlich die Uneinigkeiten mit ihrem Manne beytrugen (s. Buchholtz B. I. p. 133.): daß dies nun ein hinlänglicher Grund zur Ehescheidung war, ist nicht zu zweifeln. Inzwischen halte ich die angegebene Ausnahme auch für billig.

§. 378.

Wie die Epilepsie, so können auch die Starrsucht, der St. Veitstanz, die hysterische Krankheit, und andere Nervenkrankheiten simulirt werden. Hier müssen eben dieselbe Vorsicht, und eben dieselben Maßregeln zur Entdeckung der Wahrheit angewandt werden, wie bey der Epilepsie.

§. 379.

2) Beherungen und Teufelsbesitzungen. Zwar kommen Betrügereyen dieser Art in Gegenden, wo das Licht der Vernunft einigermaßen den Aberglauben verdrängt hat, entweder nicht vor, oder sie werden vom Richter ohne anzufragen, verachtet. Indessen wird die Frage über Vorgeben der Art noch da oder dort in Anregung gebracht, und selbst unter uns ist sie noch vor kurzer Zeit in ernstliche Erwägung genommen worden a).

a) Ein merkwürdiges Buch über Teufelskünste, und ein ewiges Denkmal der Tiefe, wohin der menschliche Geist sinken kanu, ist der Malleus maleficarum: De lamiis & strigibus & sagis aliisque magis & dæmoniacis &c. wo der Wißbegierige auch lernen kann, was es für eine Bewandniß mit den incubis und succubis hat. Theologen, Juristen und Aerzte haben sich mit diesen Teufeleyen vor Zeiten sehr beschäftigt. Fortunatus Fidelis und P. Zacchias sind zu entschuldigen, daß sie ihrem Zeitalter gefröhnt, und an die magischen Künste geglaubt haben. Hat doch in unsern Zeiten de Haen eben dieses Zeugniß der Schwäche des menschlichen Geistes abgelegt. Vor ihm hat Valentin (Novell. App. 1.) davon geschrieben, und Zittmann hat die Frage ernsthaft abgehandelt, ob Zauberey mit im Spiel sey, wenn Kinder einer Ehe alle vor dem dritten Jahre sterben. Gabr. Clauder hielt eine Empusa für eine wirkliche Teufelshure, die indessen

von

von der med. Fakultät zu Leipzig für wahnsinnig erklärt wurde. Auch Alberti (Tom. I. Cas. 21.) vertheidigt die Teufelserscheinungen. Wie sehr jetzt noch der Pöbel an Teufeleyen glaubt, davon findet man einen Beweis bey Pyl (Repert. III. 2. S. 281. u. ff.) Man lese hierüber auch noch Franck (Med. Pol. III. 2. Abschn. 3).

§. 380.

3) Schmerzhafte Krankheiten, z. B. Kolik, Kopfschmerzen, Seitenstich, Steinschmerzen u. a. m. Es ist für einen jeden, der sich zu verstellen weiß, sehr leicht, eine Empfindung zu erdichten, die er nicht hat, und für den gerichtlichen Arzt sehr schwer, ihn des Betrugs zu überführen, wenn er ihn auch ahndet, indem Krankheiten der Art, wenn sie auch wirklich Statt finden, sich durch keine äußere Merkmale zu erkennen geben.

§. 381.

Wenn indessen dieses Vorgeben schon einige Tage gedauert hat, ohne entweder in den Gesichtszügen oder im Puls des Patienten einige Veränderungen zu bewirken, wenn die Eßlust bey ihm fortdauert, wenn er sich etwa weigert, die gegen seine angebliche Krankheit nöthigen Arzneymittel, besonders stark wirkende zu gebrauchen, wenn er sich in der Einsamkeit, ohne wahrzunehmen, daß er beobachtet wird, ruhig verhält, wenn er von seiner Krankheit schneller genesen zu seyn vorgiebt, als es wahrscheinlich ist, so ist hierdurch der Betrug schon hinlänglich entdeckt a).

a) Die in diesem §. enthaltenen Vorschriften giebt uns schon zum Theil Galen (loc. cit.). Waldschmidt (Diss. de morbis simulatis ac dissim. Thes. 25.) erzählt die Geschichte eines Bauern, der durch die Furcht trepanirt zu werden, von einem heftigen Schmerz geheilt

heilt wurde, den er noch am Kopfe von einem Schlage zu fühlen glaubte. Man sehe auch Zacchias (Qu. M. L. L. III. Tit. III. Qu. 4.). Einen sehr delikaten jungen Herrn, der von einem andern wegen einer Niederträchtigkeit mit einer Badine einen Schlag über den Kopf bekommen hatte, und vom Schmerz ganz betäubt da zu liegen schien, heilte ich durch ein Brechmittel: Er hatte sich nämlich nebenhin ein wenig über den Schimpf geärgert.

§. 382.

4) Ausführungen von verschiedener Art; z. B. Blutspeien oder Blutbrechen, auch andere Blutflüsse, besonders solche, die nur Anfallweise sich einstellen, und deren Quelle der gerichtliche Arzt nicht leicht aufzufinden vermag: oder es werden Ausführungen ungewöhnlicher Dinge vorgegeben, z. B. von Nadeln aus der Haut, von Haaren aus der Harnröhre, von Fleisch und Knochen a) oder von Ratzen aus den weiblichen Geburtstheilen und dergl.

a) Man lese bey Pyl (Mag. der ger. Arzneykunde II. p. 135. & sqq.) die merkwürdige Geschichte eines Fleischergesellen, der mit großen Schmerzen Haare aus der Harnröhre von sich gab. Das Zuchthaus war sein Lohn. — Eine schwangere Frau, die vor Ratzen erschrack, gebar vier Ratzenähnliche Fleischklumpen, (bey Alberti I. P. M. T. III. C. 90.). Man hielt es für Zauberey. — Die Geschichte von Landsberg an der Warthe ist noch in frischem Andenken und steht bey Pyl (Repert. I. S. 190.).

§. 383.

Was die Ausführungen letzterer Art betrifft, so wird ein gerichtlicher Arzt, dem aus physikalischen Gründen die Unmöglichkeit derselben einleychtet, sich nicht leicht

durch

durch die Betrüger irre führen lassen. Was hingegen Blutflüsse aller Art betrifft, so wird die Nichtexistenz der blos angeblichen sich leicht entdecken lassen, wenn die unausbleiblichen Folgen der wirklichen Blutflüsse, nämlich Abnahme der Kräfte, schwacher Puls, Blässe im Gesicht, trübe Augen u. s. w. sich nicht einstellen a), oder wenn entdeckt werden kann, daß der angebliche Blutfluß durch ergossenes Thierblut nachgeahmt worden ist.

a) Ein altes Weib wollte von einem Bauer erbärmlich zerprügelt seyn, so daß sie bettlägerig wurde und Blut spie. Im Bette lag sie zwar, aber mit dem Blutspeien war es nicht so ganz richtig. Sie spie ohne Husten so viel Blut in meiner Gegenwart aus, als ich nur wollte; konnte sich aber heftig ärgern und übermenschlich schreien, ohne Blutspeien. Es verlor sich auch, als sie sah, daß es vergeblich war. Wo sie aber die rothe Materie herbekam, um sie nach Willkühr ausspeien zu können, habe ich nie in Erfahrung gebracht.

§. 384.

5) Ohnmachten, Schlafsucht, Schlagflüsse. Ohnmachten sind leicht an dem sehr kleinen, oft beynahe verschwundenen Puls und der Todten ähnlichen eingefallenen Gesichtsfarbe zu erkennen; Schlagflüsse hingegen an einem aufgedunsenen rothen oder blauen Gesicht und starken Puls a). Da nun auf den Puls der Wille keinen Einfluß hat, so kann am ruhigen Schlage desselben der Betrug erkannt werden. Was die Schlafsucht betrifft, so wird die verstellte eben so entdeckt, wie die wahre mehrentheils geheilt wird; nämlich durch die Auflegung von stark reitzenden Blasenpflastern b).

a) Zwar giebt es Gattungen von Schlagflüssen, in welchen weder Aufdunsen noch Bleyfarbe des Gesichts zu bemerken ist. Hier ist indessen die Rede vom gewöhn-

wöhnlichen Schlagfluß, den man den blutigen nennt, bey welchem jene Erscheinungen sich immer als Zufälle einfinden.

b) Eine schlafsüchtige Inquisitin, welche nun schon über 24 Stunden fortschlief, erweckte ich durch zwey solche Pflaster auf die Waden, die mir tausend Verwünschungen von ihr zuzogen.

§. 385.

6) Enthaltung von Speisen und Trank. Die Geschichte der Arzneywissenschaft hat zwar einige wirkliche, aber seltene Beyspiele solcher Enthaltungen aufbewahrt a). Indessen werden sie noch öfter zur Erregung des öffentlichen Mitleids oder zur Erlangung eines gewissen heiligen Scheins simulirt, und der Betrug ist desto schwerer zu entdecken, jemehr sich übel verstandenes Religionsinteresse mit untermischt.

a) S. F. J. Voltelen (Diatribe memorabilem septennis Apoſitiæ historiam exhibens. Lugd. Bat. & Traj. ad Rh. 1777.) und Haller (Elem. Phys. Tom. VI. p. 168. sqq.)

§. 386.

Der Betrug ist zu ahnden, wenn die angeblich Enthaltsame doch bey guten Kräften bleibt: und wenn dem gerichtlichen Arzte nicht etwa zu viel Hindernisse in den Weg gelegt werden, so veranstalte er eine so genaue Bewachung der angeblich Fastenden durch zuverläßige Menschen, daß sie nicht heimlich Speisen erhalte, und durch den wirklichen Hunger zum Geständniß gebracht werde a). Inzwischen werden in solchen Fällen dem Arzte von Seiten der religiösen Vorurtheile so viele Hindernisse in den Weg gelegt, daß ihm oft die Entdeckung unmöglich wird.

a) Die Geschichte einer gewissen Monika Mutschlerin zu Rothweil, von der vor einigen Jahren viel gesprochen wur-

wurde, gehört hierher. Ich habe aber keine Quellen bey der Hand, um sie vollständig anführen zu können. Bayern, Oesterreich u. a. m. sind mehrentheils der Schauplatz solcher Vorfälle.

§. 387.

7) Schwindsucht. Sie wird simulirt vermittelst des öftern Genußes solcher Dinge z. B. Feigen, welche einen häufigen Auswurf veranlassen a). Dieser Betrug kann indessen den aufmerksamen gerichtlichen Arzt nicht lange täuschen, der an den fehlenden Kennzeichen der eigentlichen Schwindsucht sehr bald die Wahrheit entdecken muß.

a) Ein Mensch, der die Schwindsucht simulirte, aß viel trockene Feigen und hatte Auswurf; bey Alberti (l. P. M. Tom. III. Cas. 91.).

§. 388.

8) Mangel des Gesichts, des Gehörs, der Sprache. Blindheit kann nicht lange mit Erfolg simulirt werden, wenn der eigentliche Zustand der Augen genau und kunstmäßig untersucht wird a). Taubheit ist leichter vorzuschützen, besonders wenn der Betrüger gegen alle Ueberraschungen auf der Hut ist b). Sollte indessen durch diese der Betrug nicht entdeckt werden können, so würden vielleicht Vorschläge schmerzhafter Operationen unter dem Vorwande der Kur etwas ausrichten.

a) Und wenn der Betrüger auch den schwarzen Staar vorschützen wollte, so würde ihn die Empfindlichkeit der Pupille verrathen.

b) Die Art, wie ein Offizier die vorgebliche Taubheit seines Rekruten aufdeckte (s. Hallers Vorl. II. 2. P. 187.) war wenigstens feiner ersonnen, als die des Kommandeurs des Regiments von L*** (s. Jaffer bey Schmucker verm. med. Schr. B. III. p. 114.).

Jener

Jener überraschte seinen Mann durch den Befehl, die Hosenlatze zuzuknöpfen; dieser hingegen meinte, der Stock wäre das dienlichste Mittel, eiterartige Materie aus dem Ohre zu schaffen.

§. 389.

Durch ähnliche Mittel wäre auch die Stummheit auszuforschen. Es giebt Betrüger, welche durch Zurückschlagen der Zunge eine Verstümmelung derselben zu simuliren, und den angeblichen Mangel an Sprachfähigkeit zu beschönigen wissen. Es ist daher nöthig, mit der Hand zu untersuchen, ob die Verstümmelung wahr oder erdichtet sey a).

a) Fidelis (lib. cit. L. II. S. II. Cap. 4.) erwähnt eines Bettlers, der dies Kunststück in Ausübung brachte; und Fielitz (s. Annalen der Staatsarzneykunde I. p. 153.) hat ein ähnliches Beyspiel.

§. 390.

9) Leibesgebrechen aller Arten. Z. B. Ausschläge, Aussatz, Geschwüre, Geschwülste, Kröpfe, Brüche, Vorfälle, Verrenkungen, Lähmungen u. a. m. Der Betrug wird indessen leicht entdeckt, wenn der angebliche Schaden genau untersucht wird. Sollte der Betrüger eine Lähmung vorschützen, so könnte die schmerzlichste Kurart der wirklichen Lähmung ein Mittel werden, die simulirte zu entdecken a).

a) Ein erdichtetes Hüftweh und Lähmung heilte Fielitz (l. c.) durch brennende baumwollene Cylinder. Der Kranke ward auf der Stelle munter und gesund. So hob er auch eine erdichtete Lähmung und Fußgeschwüre durch Peitschenhiebe. Ein preußischer Husar betrog ihn doch, durch eine so künstlich simulirte Lähmung des rechten Fußes, daß er sich seinen frühern Abschied

aus

aus dem Zuchthause bewirkte. Er ward gesund, sobald er zu Hause kam.

§. 391.

10) Heimweh. Diese Gemüthskrankheit, durch eine heiße Sehnsucht nach dem verlassenen Vaterlande veranlaßt, befällt oft den Menschen um desto heftiger, je geringer die Hoffnung ist, jenes Verlangen zu befriedigen, sie wird aber auch von Soldaten vorgeschützt, um verabschiedet zu werden. Die Wahrheit oder Unwahrheit des Vorgebens wird mit der Zeit entdeckt, wenn sich die Folgen der Krankheit, Hinfälligkeit des Körpers, Tiefsinn, Mangel an Eßlust, Kachexie u. s. w. einfinden oder ausbleiben.

Zweytes Kapitel.

Verhehlte Krankheiten.

§. 392.

Krankheiten werden verborgen gehalten oder verhehlt, entweder aus Unwissenheit oder aus Absicht. Entweder sind es solche, die ohne Jemandes Nachtheil verborgen bleiben können, und diese sind kein Gegenstand der gerichtlichen Arzneywissenschaft, oder es sind Gebrechen, durch deren Geheimhaltung und Fortpflanzung entweder der Kranke selbst, oder andere gefährdet werden können; und in so fern ist ihre absichtliche Verheimlichung strafbar a).

a) Es kann sich auch der Fall ereignen — den ich an keinem schicklichern Orte anzuführen weiß — daß nämlich

lich die Furcht vor einer Krankheit die Ausführung eines Geschäfts hindert, dessen Unterlassung von wichtigen Folgen seyn kann. So mußte, wegen der Furcht vor Ansteckung bey einem Kranken, welcher an einem bösartigen Fieber darnieder lag, die Aufnahme eines Testaments unterbleiben (s. Valentin Pand. P. I. Sect. II. Cas. 11.).

§. 393.

Wir billigen nicht die gar zu haarfeine Distinktion dieser Krankheiten in sechs Untergattungen von verborgenen, verleugneten, ignorirten, falschen oder irrigen, streitigen oder zweifelhaften und unterdrückten a), weil unser Gegenstand hierdurch nichts an Klarheit gewinnt, und die Kennzeichen der angegebenen Gattungen nicht genau gezeichnet sind.

a) Dissert. de morb. sim. §. XVI. Weber hat diese Eintheilung (in Hallers Vorles. II. 2. p. 84.) ohne Grund gebilligt.

§. 394.

Krankheiten, welche vorsetzlich verborgen gehalten oder verleugnet werden, sind entweder körperliche, und zwar hauptsächlich ansteckende oder sich sonst leicht mittheilende a), oder Krankheiten der Seele — wenigstens solche, wodurch die Seelenkräfte leiden können — welche den Kranken außer Stand setzen, dem Staate die Dienste zu leisten, zu welchen er fähig wäre, oder die ungesetzmäßige, andern beschwerliche oder gefährliche Handlungen von ihm vermuthen lassen.

a) Um den schwankenden Begriff der Ansteckung unter den Aerzten — auch zum Behuf der Staatsarzneykunde — festzusetzen, wäre es, dünkt mich, nöthig, die sich mittheilenden Krankheiten von den ansteckenden zu unterscheiden. Die Epilepsie z. B. gehört unter

ter jene, nicht unter diese, und daß eine Krankheitsmaterie durch vielfältigen Umgang in einen andern Körper übergeht, ist zur eigentlichen Notion der Ansteckung noch nicht hinreichend.

§. 395.

Wir rechnen hierher: 1) Die venerische Seuche. Die Verheimlichung dieser Krankheit, und die daher entstehende Gefahr ihrer Verbreitung sind zwar mehr für Gegenstände der Medicinalpolizey als der gerichtlichen Arzneywissenschaft zu halten. Doch könnte diese Verheimlichung auch zu Rechtshändeln, z. B. zu Ehescheidungsprocessen, Anlaß geben: und so gehört sie auch zu unserer Beurtheilung a).

a) Ob die Venusseuche anstecke? Ob sie der Pest gleich zu achten? oder ob zwischen beyden Krankheiten ein gewisser Unterschied sey? Die Beantwortung dieser drey Fragen ist der Gegenstand eines Gutachtens der med. Fakultät zu Gießen (bey Valentin Pand. Med. leg. P. I. S. II. Cas. 12.), die zweyte Frage wurde verneint, und die dritte bejahet, wie man leicht vermuthen wird.

§. 396.

Die Merkmale der venerischen Krankheit sind entweder entscheidend oder zweydeutig. Nicht etwa ein widriger Geruch aus den Achselhöhlen a), nicht jeder Ausschlag im Gesicht oder auf dem Leibe, nicht jede Schwierigkeit im Schlucken b), nicht jede Verschwärung an den männlichen Geburtsgliedern c), nicht jede Hodengeschwulst, auch nicht jeder Ausfluß aus den weiblichen Geburtstheilen ist venerischer Art, kann höchstens Verdacht erregen, der erst genau bestätigt werden muß.

a) S. Valentin (l. c. Cas. 10.).

b) S. Valentin (P. I. Sect. III. Cas. 6.) von krätzigen Ausschlägen und Geschwulst an den Füssen ist im folgenden Falle (Cas. 7.) die Rede.

c) S. Alix (Obs. med. Fasc. II. bey Richter Chir. Bibl. IV. p. 180.). Daß indessen der Fehler, solche Geschwüre für venerisch angesehen zu haben, wenn sie es auch nicht sind, verzeihlich ist, bemerkt Richter hier sehr wohl. Uebrigens ist bekannt, daß Geschwüre an den Geburtstheilen älter sind, als die venerische Krankheit; daß sie folglich auch bis dahin unvenerisch waren.

§. 397.

Die zuverläßigern Kennzeichen muß der gerichtliche Arzt a) aus den bessern Schriftstellern, und aus seiner eigenen Erfahrung schöpfen. Venerische Geschwüre haben einen speckichten Eiter und rothen Rand; die venerischen Auswüchse sind von eigener Art; die venerischen Knochengeschwülste sind schmerzhaft und umschrieben; die venerischen Flecke sind breit und gelblich. Oft erscheinen mit unter die Kennzeichen des Scharbocks.

a) Ich nenne hier statt aller andern Girtanner (Abhandlung über die vener. Krankh. Gött. 1788.); denn, so viel ich auch sonst an dem Buche zu tadeln habe (s. Annalen der Staatsarzneykunde II. p. 81. sqq.), so ist es doch in Rücksicht der Beschreibung der Krankheiten weit über jedes andere neuere zu schätzen.

§. 398.

Aeußerst schwierig ist bey dem weiblichen Geschlechte die Entdeckung des Trippers und die Diagnosis desselben von dem gutartigen weißen Fluß a). Sie erfordert also von Seiten des gerichtlichen Arztes Behutsamkeit und Klugheit. Er forsche sorgfältig nach dem Ursprunge, nach dem Verlaufe, und nach den Nebenzufällen der Krankheit, ehe er ein entscheidendes Urtheil wagt b),

von welchem oft die Ruhe und das Glück ganzer Familien abhängt.

a) So sagt mit Recht Girtanner (lib. cit. Tom. I. p. 196.): er kenne nur drey Kennzeichen: den Verlauf beyder Krankheiten, das Brennen oder Nichtbrennen beym Urinlassen, und den Schmerz in den Lenden bey dem gutartigen weißen Fluß. Und doch seyen auch diese Kennzeichen nicht so ganz zuverläßig.

b) Dessen er sich sehr oft gänzlich enthalten muß. Nichts kann ihn leichter in Verdrießlichkeiten verwickeln, als eine zu voreilige Entscheidung in solchen Fällen.

§. 399.

Wo die Kennzeichen der venerischen Krankheit gänzlich fehlen, da ist auch auf völlige Abwesenheit derselben zu schließen, denn eine versteckt bleibende venerische Seuche (lues latens) giebt es nicht; und wenn sie existirte, so wäre sie nicht ansteckend a).

a) Wenn Girtanner nicht die angeblich verborgene venerische Krankheit mit der verlarvten verwechselt hätte, so würde er sich viele Widersprüche erspart haben. Eigentlich verlarvte gesteht er selbst zu; denn was ist eine venerische Schwindsucht oder Augenentzündung anders, als eine verlarvte venerische Krankheit? Die verborgenen, welche oft lange Jahre ohne Zufälle bleiben sollen — diese sind es eigentlich, die er, mit Recht, leugnet.

§. 400.

2) Die Lungenschwindsucht: welche zwar im eigentlichen Verstande keine ansteckende, aber doch eine sich mittheilende Krankheit ist; besonders unter Eheleuten, und wo Gemeinschaft der Betten Statt findet a). Da diese Krankheit zugleich auch Eckel erregen kann, besonders wenn sie vor eingegangener Ehe von einer Seite ver-

verheimlicht worden ist, so könnte sie, als eine verhehlte Krankheit, ein Grund zur Ehescheidung werden.

a) Ich rektificire also meine Meinung von der ansteckenden Eigenschaft der Lungenschwindsucht (s. verm. Schriften III. 43.) hiermit dahin, daß sie nicht eigentlich ansteckend sey, aber sich leicht mittheile. Als eine Polizeyangelegenheit hat diese Materie Wichmann behandelt (s. Scherfs Archiv. B. I. p. 121. sqq.).

§. 401.

3) Die Pest. Die Verheimlichung dieser Krankheit, und die Mittel, sowohl ganze Städte und Distrikte, als auch Familien davor zu bewahren, gehören mehr in die medicinische Polizey, als in die gerichtliche Arzneywissenschaft a). Sollte dieser Gegenstand in einem oder dem andern Falle gerichtlich verhandelt werden müssen, so sind die Vorschriften der medicinischen Polizey hier anwendbar.

a) Ich verweise daher jetzt auf Hebenstreit (Lehrs. der med. Polizeywissenschaft. Abschn. XII. p. 167.).

§. 402.

4) Hautausschläge aller Arten, sowohl febrilische als chronische: z. B. Pocken, Masern, Friesel, Aussatz a), Krätze, Grind b) u. a. m. c). Als ansteckende Krankheiten sind sie zwar ebenfalls mehr ein Gegenstand der Polizey, als der gerichtlichen Arzneywissenschaft. Doch können sie auch theils unter dieser Eigenschaft, theils als eckelhafte Krankheiten einen Grund zur Ehescheidung abgeben, und gehören in so fern hierher.

a) Der Aussatz war schon nach den mosaischen Gesetzen ein Grund zur Absonderung des Kranken von den Gesunden (s. Mos. Recht. IV. S. 222.). Zur Zeit seiner größten Verbreitung im Mittelalter war er nicht allein

eine wichtige Polizeyangelegenheit, sondern er hatte auch seine rechtlichen Folgen. Der Unheilbare wurde für todt erklärt. Kein Wunder also, wenn mancher im höhern Grade Aussätzige seine Krankheit zu verhehlen suchte, um dies Unglück zu vermeiden (s. Hensler vom abendl. Aussatze p. 219.).

b) Folgender Vorfall aus meiner gerichtlichen medicinischen Praxis ist vielleicht wichtig genug, aufgezeichnet zu werden. Eine junge, seit einem Jahre verheirathete, auch schon eines Sohnes genesene Frau, hatte ihrem Manne als Braut einen Grind verhehlt, den sie von Jugend an auf dem Kopfe hatte; auch in der Ehe hatte sie Mittel gefunden, des Mannes Aufmerksamkeit von diesem Umstande abzuwenden. Bald nach den Wochen aber machte der junge Ehemann diese traurige Entdeckung, welche ihm sogleich einen unüberwindlichen Eckel gegen seine Frau einflößte. Ohne ihr indessen etwas hiervon merken zu lassen, ließ er sie auf ihre Bitte auf einige Tage zu dem in der Nähe wohnenden Vater ziehen, was auch sonst schon bisweilen geschehen war; ersuchte mich aber sogleich, mit ihm dahin zu gehen, und den Kopf zu besichtigen; da mir denn der Vater sowohl, als die Frau selbst gestand, daß dieser wirkliche Erbgrind durch kein Mittel bis jetzt zu tilgen gewesen wäre. Um ihn vor dem Manne zu verbergen, war sie gewohnt, sich in des Vaters Behausung den Kopf mit etwas einschmieren zu lassen, davon die Krusten abfielen, und der Kopf einige Zeit rein blieb. Der Ehescheidungsproceß wurde also eingeleitet. Der Vater suchte vergeblich durch Atteste von Aerzten, durch welche er den Kopf, wenn er rein war, besichtigen ließ, die Sache zu hintertreiben. Die Ehescheidung gieng vor sich.

c) Ob auch die neuerlich beschriebene Pellagra hierher zu rechnen sey? Dies wäre eine für Italien wichtige Frage.

§. 403.

5) Scharbock, Wasserscheu, und andere Krankheiten mehr, gehören als verhehlte oder verleugnete Krankheiten blos allein zur Kompetenz der medicinischen Polizey. Vom Wahnsinne, Blödsinne, u. s. w. s. Kap. 4. — Auch der Tod kann verhehlt werden, gewisser Vortheile wegen a). — Von verheimlichter Schwangerschaft, Geburt ꝛc. s. Abschn. VI.

a) In königl. preußl. Civildiensten zum Beyspiel werden die Gehalte dergestalt quartalweise bezahlt, daß, wer nur den ersten Tag des ersten Monats im Quartal erlebt hat, seinen Erben ein Recht auf den Gehalt dieses Quartals hinterläßt. Es kann also hier bisweilen auf einige Stunden ankommen, nach deren Verlauf das nächste Quartal schon angegangen, und wenn nun erst das Absterben des Todten geoffenbaret wird, so sind oft einige hundert Thaler damit gewonnen.

Drittes Kapitel.

Angeschuldigte Krankheiten.

§. 404.

Krankheiten werden einem Andern angeschuldigt, in der Absicht seine Ehre zu kränken, ihm Vortheile zu entziehen, oder bey nachgesuchten Ehescheidungen und ähnlichen Fällen. Sie gehören unter die verhehlten, wenn die Beschuldigung durch die Untersuchung bestätigt wird. Oft aber wird dieselbe auch falsch befunden.

§. 405.

§. 405.

Es sind demnach hierher zu rechnen die venerische Krankheit (s. §. 395. bis 399.) a), die Impotenz (s. Abschn. VII.), der stinkende Athem b), dessen oft ein Ehegatte den andern beschuldigt, der weiße Fluß, und andere eckelhafte Gebrechen. Dem Wahnsinne, welcher oft simulirt, oft verleugnet, oft angeschuldigt wird, widmen wir ein eigenes Kapitel.

a) Einen Fall von Anschuldigung der venerischen Krankheit, und deshalb verlangten Ehescheidung führt Pyl an (Auss. IV. Abschn. II. Obs. I.). Eine angeschuldigte venerische Infektion (B. V. Abschn. II. Obs. 4.).

b Sollte der Geruch aus dem Munde eine Folge von schlimmen Wochenbetten seyn, so würde ich ihn nicht für einen giltigen Grund der Ehescheidung halten. Ueber das ist zu bemerken, daß manche Frau oder Jungfrau zur Zeit der monatlichen Reinigung aus dem Munde riecht; ein Ungemach, das sich der Ehemann muß gefallen lassen. Ich habe in verschiedenen Fällen mein Gutachten in diesem Sinne ausgefertigt.

Viertes Kapitel.

Vom Wahnsinne.

§. 406.

Wir schreiten zu einem wichtigen Gegenstande der gerichtlichen Arzneywissenschaft, nämlich zu der Materie von demjenigen fehlerhaften Zustande des Gemüthes, in welchem die Seele unfähig ist, ihre Verrichtungen

gen gehörig auszuüben. Dieser Zustand wird Wahnsinn genannt, aber die Definition desselben ist sehr schwer auszufinden. Nach unserer Meinung ist es derjenige krankhafte Zustand der Seele, in welchem dieselbe ihre Kräfte zur Aufnahme, Aufbewahrung, Zusammensetzung und Vergleichung der Begriffe anzuwenden, ausser Stande ist, und die Harmonie derselben gestört ist a).

a) Was ich auf die mir sehr schätzbaren Bemerkungen meines Recensenten über dieses Kapitel zu entgegnen für nöthig gefunden habe, beliebe der geneigte Leser in meinen N. G. M. Beobachtungen I. S. 94. u. ff. nachzuschlagen; damit ich es hier nicht wiederholen darf. Daß ich hier meine Definition noch zu verbessern gesucht habe, wird man bey der Vergleichung des §. 400. in meiner ersten Ausgabe mit diesem §. finden. Ob es mir gelungen ist, kann ich selbst nicht beurtheilen. Ich führe nur noch einige Schriftsteller über diese Materie an. z. B. Möhsen (bey Pyl Repert. II. 1. 28.), Arnold (über die Natur des Wahnsinnes. Leipz. 1784. u. 89.), Düfours (über die Verrichtungen und Krankheiten des menschlichen Verstandes Leipz. 1786.), G. Perfect (auserles. Fälle ꝛc. Leipz. 1789.), G. Pargeter (Abhandl. über den Wahnsinn. Leipz. 1793. und V. Chiarugi (Abhandl. über den Wahnsinn. Leipz. 1795.).

§. 407.

Da nun der Wille durch den Verstand bestimmt wird, und die menschlichen Handlungen Aeußerungen seines Willens sind, so kann es nicht fehlen, daß die Handlungen des Wahnsinnigen nicht sollten von den Vorschriften der gesunden Vernunft abweichen. Der Wahnsinnige ist daher außer Stande, sich selbst vorzustehen, dem Staate Dienste zu leisten, und wird seinem Mitbürger durch gesetzwidrige Handlungen, deren Moralität er einzusehen un-

unfähig ist, lästig und gefährlich. Derselbe muß daher in seiner Freyheit eingeschränkt, und unter Vormundschaft gesetzt werden, indem er selbst für seine Handlungen nicht responsabel ist a).

a) Die Rechtsgelehrten nennen einen Wahnsinnigen mente captus, und setzen von ihm voraus, daß er die Folgen seiner Handlungen einzusehen unfähig ist (s. das allgemeine Landrecht).

§. 408.

Von dieser Krankheit, welche sowohl zu den verhehlten, als zu den vorgeschützten und zu den angeschuldigten gerechnet werden kann, zu urtheilen, sind die Aerzte desto mehr befugt, und es muß um desto mehr ihr Gutachten hierüber von den Gerichten eingeholt werden, da dieselbe nicht allein mehrentheils mit Gebrechen des Körpers verbunden ist, sondern auch der Arzt durch sein Studium selbst zur Psychologie geführt, und zur Beurtheilung der Seelenkrankheiten geschickter wird a).

a) S. Zach. Plattner (Prolusio qua Medicos de insanis & furiosis audiendos esse contendit. Lipsi. 1740 in der Opusc. Tom. II. No. XVIII. p. 146.). Eine neue Verordnung in Preußen hat festgesetzt, daß sowohl in Civil- als Kriminalfällen die Untersuchung des Gemüthszustandes, wenn sie zweifelhaft ist, von zwey Aerzten, deren einen das Gericht, den andern die Anverwandten des angeblich Wahnsinnigrn wählen, unter Zuziehung eines Rechtsgelehrten geschehen soll. Die Folgen sind für den wahnsinnig Erklärten wichtig genug, um diese Verordnung zu rechtfertigen.

§. 409.

Der Wahnsinn zerfällt erstlich als Geschlecht in zwey Hauptgattungen a); den Blödsinn, (fatuitas, mentis imbecillitas), und den Wahnsinn im strengeren Verstande (de-

(delirium). Der Blödsinn setzt voraus eine verhältnißmäßige Unvollkommenheit der Seelenkräfte, Mangel an Begriffen, Gedächtniß und Beurtheilungskraft. Das Delirium hingegen setzt voraus eine Verkehrtheit der Begriffe, eine unordentliche Phantasie und daher entstehende inkonsequente Urtheile und Handlungen b).

a) Wenige Schriftsteller haben diese zwey Hauptgattungen des Wahnsinnes, die doch wesentlich von einander verschieden sind, unterschieden. P. Zacchias (Quæst. M. L. Lib. II. Tit. I. Q. VII.) handelt sehr ausführlich vom Blödsinn. Andere aber gedenken seiner kaum mit einigen Worten (s. Hebenstreit Antrop. med. for. Sect. II. Cap. IV. §. 19. Teichmeyer Cap. XII. Q. 3. p. 137. u. a. m.)

b) S. Gaubius (Inst. Pathol. med. §. 732.).

§. 410.

Der eigentliche Wahnsinn ist hiernächst febrilisch oder chronisch. Jener ist kurzdauernd, dieser lange anhaltend. Zwar hat der febrilische Wahnsinn eben dieselben rechtlichen Folgen, als der chronische a); doch ist der letztere eben darum, weil er länger anhaltend ist, der nähere Gegenstand der gerichtlichen Arzneywissenschaft. Und in so fern derselbe in gesetzwidrige Handlungen ausbricht, welche es nothwendig machen, den Kranken seiner natürlichen Freyheit zu berauben, so wird er auch zum Gegenstande der medicinischen Polizey.

a) Die Frage: ob ein Fieberkranker während dem Irrereden testiren könne, wird mit Recht verneint (s. Zittmann Cent. V. Cas. 81. und Valentin Pand. P. I. S. I. C. 6.). Unmaßgeblich möchte ich wohl den Satz zu vertheidigen wagen, daß überhaupt kein Testament auf dem Sterbebette für giltig gehalten werden sollte. Denn — gesetzt, was ich noch bezweifle, es habe ein Mensch das Recht, über das zu disponi-

ren,

ren, was nach seinem Tode geschehen soll — so glaube ich doch, daß ihm dieses Recht denn am wenigsten dann zukommt, wenn seine Geisteskräfte durch die Krankheit so gesunken sind, daß er nicht mehr weiß, was er thut. Er ist im Zustande des Blödsinnes, den ein jeder zu seinen Absichten mißbrauchen kann.

§. 411.

In Rücksicht des Grades kann der chronische Wahnsinn wieder in drey Untergattungen eingetheilt werden. Oft geht vor demselben die Melancholie vorher, ein Zustand der Seele, in welchem sie sich mit traurigen Bildern und Gedanken beschäftigt, und der früher oder später in den wahren Wahnsinn, als den zweyten Grad übergeht a). Wenn nun aber zuletzt der Wahnsinn in heftige Handlungen ausbricht, so wird dieser höchste Grad der Krankheit zur Raserey (mania).

a) Vielfältig und beynahe bey allen Schriftstellern wird das Wort Melancholie — zu deutsch die schwarzgallichte Krankheit — für den Zustand des Wahnsinnes gebraucht; aber mit Unrecht. Zwar schweben schon dem Melancholischen traurige Bilder vor der Seele, und seine Phantasie ist zu geschäftig, um es ihm daran fehlen zu lassen; allein die Beurtheilungskraft ist darum noch nicht irre geführt. Bald aber geschieht auch dies, und dann ist der Wahnsinn da.

§. 412.

Auch der Blödsinn hat seine verschiedene Grade, und unerachtet diese schwer zu bestimmen sind, so kann man doch füglich deren drey annehmen, wovon der erste an jene Begränztheit des Verstandes gränzt, die man so oft bemerkt, ohne daß diese Einfältigen zu den Blödsinnigen gerechnet werden können. Je weiter aber ein erwachsener Mensch in die Jahre der Kindheit zurück gesun-

ken

ken ist — oder auch sich in der Bildung seiner Seelen-Kräfte nie über dieselben erhoben hat, desto grösser ist der Grad seines Blödsinnes a); und nach diesem Maßstabe ist auch der zweyte und der dritte Grad des Blödsinnes zu bestimmen b).

a) P. Zacchias, der vom Blödsinn sehr gründlich handelt, nimmt zwey Gattungen desselben an, deren Unterschied ebenfalls nur blos in dem mehr oder weniger besteht (s. loc. cit.). Er hält dafür, man könne die Blödsinnigen heirathen lassen, welches ich indessen den im hohen Grade schwachsinnigen nicht gestatten möchte. Doch giebt es Fälle, wo das Heirathen nachgegeben werden kann. Ich kenne einen Mann, der notorisch allzu einfältig und ungeschickt ist, sein Vermögen zu verwalten. Als er Lust bezeigte, zu heirathen, so wollten dies seine Anverwandten unter dem Vorwande seines Blödsinnes nicht zugeben. Aufgefordert gab ich mein Gutachten dahin, daß der Grad des Blödsinnes, womit der Mann behaftet war, kein Grund wäre, ihn der Annehmlichkeiten des Lebens zu berauben, die er in der Ehe zu geniessen hoffte; die Verehelichung wurde auch höhern Orts nachgegeben.

b) Bey den im dritten Grade Blödsinnigen liegt — zwar nicht immer, aber sehr oft — ein Naturfehler zum Grunde; sey es eine fehlerhafte Organisation des Hirns (s. Buchholtz Beytr. III. S. 117.), oder sonst ein angeborner oder acquirirter Fehler in andern Theilen. Solche Unglückliche führen mehrentheils ein trauriges, blos animalisches Leben. Man muß indessen mit dem Blödsinne nicht die Amnosie verwechseln, welche oft die Folge hitziger Krankheiten ist.

§. 413.

Noch hat uns weder die Physiologie, noch die Seelenlehre, noch die praktische Zergliederungskunde die nächste

Ur-

Ursache der Wahnsinnes zu entdecken vermocht. Sollte sie in einer Verderbniß der Hirnhöhlen-Feuchtigkeit zu finden seyn a)? Oder in einer gewissen Erregung oder Einschrumpfung des Hirns? Noch läßt sich hiervon nichts mit Zuverläßigkeit behaupten. Wahrscheinlich ist auch die bey einigen Wahnsinnigen angeblich beobachtete Härte und die bey andern gefundene Weichheit des Hirns b) mehr Wirkung als Ursache der Krankheit. So wie auch die Unempfindlichkeit des Magens gegen Brechmittel ein Symptom dieser Krankheit ist, dessen Grund wir nicht einsehen.

a) Dies müßte man vermuthen, wenn sich Sömmerings Entdeckung bestätigte. Noch halte ich die Gründe nicht für so sehr siegreich, womit man sie bestritten hat, daß sie ganz aufgegeben werden müßte. Selbst das Braunschweigsche Experiment ist doch nur eine Schwalbe, die noch keinen Frühling macht.

b) Nach Bonet (Sepulcr. anat.) hat sich besonders der berühmte Morgagni (de sed. & caus. morb. epist. VIII. 2. sqq. ep. LXI. 8. &c.) damit beschäftigt, den Zustand des Hirns bey Wahnsinnigen zu beobachten. Sehr weit sind wir durch ihn nicht gekommen. Weiter würde es der geräuschlose, und weil er ohne Prätension war, zu früh vergessene Greding gebracht haben, wenn es überhaupt möglich wäre, der Sache auf den Grund zu kommen. Hier fehlt mir der Raum, Gredings Entdeckungen anzuführen; ich muß auf ihn selbst verweisen (s. sämmtl. med. Schr. Greiz 1790. besonders Th. I. S. 304. u. ff.).

§. 414.

Aber die entfernten Ursachen sind bekannter. Vorbereitende sind: angeerbte Disposition, ein reitzbares Temperament, ausgestandene schwere Krankheiten, besonders Nervenkrankheiten, Schwäche und Reitzbarkeit

des

des Nervensystems, angestrengte Geisteskräfte, Schlaflosigkeit, allzu öfterer Beyschlaf oder Selbstbefleckung, übertriebene Strenge in der Erziehung, narkotische Gifte, öfterer Schreck, selbst das höhere Alter u. dergl. a). Einige dieser Ursachen machen mehr zum Blödsinn geneigt, andere zum Wahnsinn b).

a) Es erfordert weder meine Absicht, noch gestattet es der Raum, hierüber weitläuftiger zu seyn. Arnold (vom Wahnsinn B. II. Abschn. V. S. 48.) setzt die Ursachen des Wahnsinnes sehr gründlich, wiewohl etwas weitschweifig, auseinander. Etwas befremdend ist es, daß er von mehrern nächsten Ursachen spricht (p. 306. u. ff.). Man sieht, daß der Mann eigentlich nicht weiß, was der Philosoph nächste Ursache nennt, und daß keine Krankheit mehr als eine nächste Ursache haben kann.

b) Ein Gesetz im allgem. Landrecht (Th. II. Tit. XX. §. 801.) setzt voraus, daß einer dem andern vorsetzlich den Wahnsinn beybringen könne, welches indessen nicht wohl ohne die Existenz einer prädisponirenden Ursache gedacht werden kann.

§. 415.

Die gelegentlichen Ursachen sind entweder moralische oder körperliche, und diese entweder idiopathisch oder konsensuell. Unter allen Theilen des Körpers hat der Unterleib den mächtigsten Einfluß auf den Zustand der Seele, und die Hypochondrie, als die Vorgängerin der Melancholie, oder vielmehr ein minderer Grad derselben hat, wie ihre Benennung zeigt, ihren Ursprung im Unterleibe. Bey Personen weiblichen Geschlechts verursacht bisweilen eine besondere Idiosynkrasie während der Schwangerschaft einen eben so lange dauernden Wahnsinn a).

a) Hierüber hat die med. Fakultät zu Halle ein Gutachten ausgestellt (s. Alberti Tom. V. Cas. 31.), das indessen noch viele Zweifel über den Gegenstand übrig läßt. Die Anfrage ist von einem Defensor einer Diebin, die er gern unter dem Mantel eines Gutachtens über die Möglichkeit, daß eine Schwangere mit einer Sucht zum Stehlen befallen seyn könne? von der Strafe befreit hätte. Uebrigens leidet es wohl keinen Zweifel, daß die Schwangerschaft, die Quelle so mancher ungewohnter Zufälle, auch mit einer Störung der Sinne begleitet seyn könne.

§. 416.

Vorzüglich sind es heftige Leidenschaften, wodurch die Seelenkräfte in Unordnung zu gerathen pflegen; und unter denselben vor allen der Geschlechtstrieb, wenn er auf einen Gegenstand gerichtet ist, und unbefriedigt bleibt. Keine von allen Ursachen des Wahnsinnes ist so allgemein wie diese, zwar vielfältig bey dem männlichen Geschlechte, aber noch öfter bey dem weiblichen, und sehr oft schwer zu ergründen a).

a) Dies habe ich schon anderwärts (s. Pyl Mag. der gerichtl. Arzneykunde II. p. 773.) angemerkt. Pyl schreibt es (ebend.) dem häufigen Lesen der Romane zu; ich glaube aber, es liegt schon in der weiblichen Natur. Der Ausbruch der Leidenschaft ist desto heftiger, je länger die Verliebte sie in ihrem Busen verborgen hielt. Uebrigens sind die Nymphomanie, die Manntollheit u. a. m. als Krankheiten aus eben derselben Quelle bekannt.

§. 417.

Hiernächst sind es Stolz, übertriebene Einbildung von sich selbst, gekränkte Ehrliebe, Sehnsucht nach einem erlittenen Verluste, Müßiggang und zur Gewohn-

heit

heit gewordene Trunkenheit, organische nach Kopfverletzungen zurückgebliebene Fehler, zurückgetriebene Ausschläge, endlich auch übelverstandene Religionsbegriffe, aus welchem Wahnsinn zu entstehen pflegt. Sollte auch wohl der tolle Hundsbiß hierher zu rechnen seyn a)? Oder auch eine zurückgetretene Gichtmaterie b)?

a) Diese Frage wird von der med. Fakultät zu Leipzig bejaht (s. Zittmann Cent. IV. Cas. 63.), ich weiß nicht, aus welchem Grunde? Ob etwa eine Analogie zwischen Tollheit und einem tollen Hunde seyn sollte?

b) Daß dies eine Ursache des Wahnsinnes seyn könne, kann ich durch zwey Beyspiele bestätigen. Ich kenne noch jetzt einen Mann im Hospital, welcher viele Jahre lang bald ein lustiger, bald ein sehr bösartiger Wahnsinniger war. Jetzt leidet er an der Gicht, und von dieser Zeit an ist sein Wahnsinn gänzlich verschwunden.

§. 418.

Nach dieser Verschiedenheit der evidenten Ursachen, deren oft mehrere zusammen wirken, entstehen auch mehrere Untergattungen von Wahnsinn, die sich bis ins Individuelle vervielfältigen a). Dennoch hat man sie unter gewisse Benennungen zu bringen gesucht, wovon wir nur die in der gerichtlichen Arzneywissenschaft merkwürdigsten anführen werden b).

a) Ich habe in dem oben angeführten Aufsatze (s. §. 416. Not. a) angemerkt, daß ich bis jetzt nur noch ein einziges Beyspiel von einer unter zwey Personen gemeinschaftlichen Narrheit gefunden habe. Wenn ich also in den folgenden §§. gewisse Gattungen von Wahnsinn namentlich anführe, so muß das auch nur blos von den Gattungen verstanden werden. Die Varietäten gehen ins Unendliche.

b) Ich habe Arnolds (vom Wahnsinn B. I. S. 101.) Eintheilung in den idealen Wahnsinn und Wahnsinn in Rücksicht auf die Begriffe meinen Beyfall nie geben können. Ideen und Begriffe kommen doch wohl ziemlich auf eins hinaus: und wie wieder die Gattungen des einen Geschlecht vom andern, oder auch unter sich differiren, will mir nicht einleuchten. Philosophisch handelt dieser Schriftsteller seinen Gegenstand gar nicht ab, und für den gerichtlichen Arzt ist er nur durch seine Beyspiele brauchbar.

§. 419.

1) Der verliebte Wahnsinn, welcher durch fehlgeschlagene Liebe (s. §. 416.) entstand. Mit diesem ist am nächsten 2) der Wahnsinn aus Eifersucht verwandt, dessen Grund schon aus der Benennung erhellet: 3) der stolze Wahnsinn, der den Kranken zu Vorstellungen von eingebildeter Größe verleitet: 4) der heftig wollende Wahnsinn, der durchaus keinen Widerspruch verträgt a).

a) Von Beyspielen dieser Gattungen von Wahnsinn, und die mitunter tragikomisch genug sind, wimmeln die Schriftsteller. S. Arnold, Perfect, Pyl in allen Bdnden seiner Aufsätze, wo er den Gemüthszustandes-Untersuchungen einen eigenen Abschnitt widmet — u. a. m.

§. 420.

Ferner: 5) der Wahnsinn aus Lebensüberdruß, welcher sehr oft zu Selbstmord oder zu Mordthaten verleitet; er ist oft die Folge erlittener Unglücksfälle oder Kränkungen a): oft auch die Folge oder der Gefährte des 6) religiösen Wahnsinnes, beynahe des hartnäckigsten von allen b); dieser entsteht aus der übertriebenen Furcht vor den göttlichen Strafgerichten, artet aus in

Ver-

Verzweiflung an der Gnade Gottes und der ewigen Seligkeit, und erzielt, wie der vorige, sehr oft Selbstmord oder Menschenmord.

a) Davon findet man Beyspiele bey Alberti (I. P. M. Tom. II. Cas. 13. Tom. V. Cas. 10. 12. 32. Tom. VI. Cas. 18.), bey Buchholtz (Beytr. B. II. 33.), bey Pyl (in den Abschnitten seiner Aufsätze) und in meiner ger. med. Bibl. (B. II. 4. S. 80. ff.). Die Bemerkung, welche ich irgend über dieses Gutachten gelesen habe, daß keine körperliche Ursache des Wahnsinnes angeführt werde, hat ihren Grund in dem Vorurtheile, daß der Arzt immer einen körperlichen Grund des Wahnsinnes aufzufinden verpflichtet sey.

b) Aber auch wieder in der mancherley damit befallenen Subjekten sehr von einander abweichend. B. Fawcetts Traktätchen über diese Krankheit (übers. Leipz. 1785.) verdient gelesen zu werden, und unter den vielen Gutachten über religiösen Wahnsinn, die ich gelesen habe, zeichnet sich besonders eins von Hensler aus; (s. Scherfs Archiv S. 155. u, ff.). Oft schaffen sich religiöse Schwärmer selbst zum Heilande um, oder sie haben über Geister zu befehlen.

§. 421.

7) Der periodische Wahnsinn. Indem wir hier den Pathologen die Bestimmung der Ursache der periodischen Wiederkehr mancher Krankheiten überlassen, so bemerken wir nur, daß es auch Wahnsinnige giebt, deren Anfälle zu gewissen Stunden, über den andern Tag, alle zwey Monate, alle Jahre u. s. w. einmal wieder kommen a). Und dann auch 8) der Wahnsinn in Rücksicht auf gewisse Gegenstände, mit welchem diejenigen behaftet sind, welche nur in Rücksicht eines einzigen Gegenstandes verkehrte Begriffe haben und verkehrte Urtheile fällen; im übrigen aber vernünftig sind b).

a) S. Medicus (von periodischen Krankheiten B. I. Kap. I. §. IX.), ob dabey der Mond etwas zu thun hat, wie Mead und andere meinen, lassen wir jetzt an seinem Orte gestellt seyn. Man lese darüber Medicus angeführtes Buch nach. Ich erinnere mich selbst, in Steinfurt einen Mann gekannt zu haben, der alle Jahre in den heißen Sommermonaten wahnsinnig wurde, die übrige Zeit aber gesund war.

b) Bekanntlich hat uns Cervantes in seinem Don Quixote einen solchen Wahnsinnigen geschildert. Ein merkwürdiges Beyspiel eines Wahnsinnes dieser Art habe ich in meinen N. G. M. Beobachtungen (Königsbibl. 1798.) No. — s. 79. u. ff. aufgestellt. Auch die Schatzgräber, insofern sie nicht blos Betrüger, sondern selbst oft Betrogene sind, gehören zu dieser Klasse.

§. 422.

Sollten aber nicht auch 9) Zornige und 10) Betrunkene als wahnsinnig anzusehen, und als solche, die ihrer Besinnungskraft nicht mächtig waren, der Imputation begangener Handlungen unfähig seyn? Wir müssen zwar die Beantwortung dieser Frage den Rechtsgelehrten überlassen, glauben aber nicht, daß Ausbrüche schädlicher Leidenschaften und grober Laster zur Entschuldigung eines grobn Verbrechens dienen können a). Was aber 11) die Nachtwandler betrifft, so sind sie allerdings als periodisch Wahnsinnige zu betrachten und zu behandeln.

a) Ich habe mir schon einmal die Freyheit genommen (s. Materialien für die Staatsarzneykunde und J. P. S. 150.) diese Bemerkung gegen die Defensores zu machen, und wiederhole sie hier. Es existirt, wo ich nicht sehr irre, ein Gesetz, Kraft dessen ein Verbrechen in Trunkenheit begangen, schärfer gestraft werden soll, als das bey nüchternem Muthe verübte.

Die-

Dieses Gesetz haben aber die Defensores so ganz vergessen, daß sie die Trunkenheit ihrem Klienten wohl gar andichten (s. Alberti Tom. II. Cas. 12.), um ihn von der Imputation loszusprechen. Das allgem. Landrecht hat indessen das alte Gesetz wieder in Wirksamkeit gesetzt (s. Th. II. Tit. XX. Abschn. I. §. 22.).

§. 423.

Die Untersuchung des Gemüthszustandes eines Menschen ist eins der wichtigsten und oft schwersten Geschäfte des gerichtlichen Arztes, wovon Glück der Familien und Verwaltung der Rechtspflege abhängt, es sey nun der Wahn- oder Blödsinn vorgeschützt, verhehlt oder angeschuldigt a). Die ihm hierzu nöthigen Hülfsmittel sind überhaupt: 1) medicinische, d. i. empirische Psychologie, nicht allein als Physiologie der Seelenwirkungen betrachtet, sondern auch als Pathologie und Semiotik, um nicht allein die auffallenden, sondern auch die minder merklichen Verirrungen der Seele wahrzunehmen b).

a) Daß dieses Geschäft mit vielen Schwierigkeiten verknüpft sey, haben beynahe alle gerichtlichen Aerzte bekannt. Z. B. Alberti (I. P. M. Tom. I. Cas. 22.) und nebst vielen andern Pyl (in seinen Aufsätzen, besonders B. IV. Abschn. III. Obs. I.). Die angehenden gerichtl. Aerzte haben diesen treflichen Schriftsteller die Verbindlichkeit, daß er sie hier durch viele Beyspiele praktisch gelehrt hat, wie sie bey diesem Geschäfte zu verfahren haben. Man sehe auch Buchholtz (Beytr. IV.) u. a. m.

b) In dieser Rücksicht ist Moritzens bekanntes Journal dem gerichtlichen Arzte eine sehr nützliche Lektüre.

§. 424.

2) Eine genaue Kenntniß von dem körperlichen Zustande des zu untersuchenden Subjekts in vergangenen

Jahren, seines Temperaments, seiner Erziehung und seiner ausgestandenen Krankheiten, in Beziehung auf den Zustand der Seele, der sich oft deutlich in den Gesichtszügen verräth. 3) Eine aus den Akten a) zu schöpfende genaue Kenntniß der von dem Kranken begangenen Handlungen, deren Umständen, Beweggründen, den dazu vorbereitenden Anstalten, nachherigem Benehmen u. s. w. 4) Eine medicinische Untersuchung seines gegenwärtigen Gesundheitszustandes, sowohl in Rücksicht des Körpers als des Gemüths nach dem etwa begangenen Verbrechen.

a) Wie Akten genützt werden müssen, darüber dient uns das oben (§. 420. Not. b) angeführte Henslersche Gutachten zur praktischen Vorschrift; wobey denn wohl freylich jedem gerichtlichen Arzte Henslers Geist zu wünschen wäre.

§. 425.

Was den Blödsinn insbesondere betrifft, so wird derselbe oft entweder aus Gewinnsucht der Anverwandten verleugnet oder angeschuldigt, vorzüglich bey solchen Menschen, welche mit irgend einem körperlichen Gebrechen, z. B. schwerer, oder stammelnder Aussprache, schwerem Gehör u. dergl. behaftet sind a). Mehrere Gewißheit gewähren die Gesichtszüge, die Prüfung der Seelenkräfte, vorzüglich des Gedächtnißes, welches bey Blödsinnigen sehr geschwächt zu seyn pflegt; ihre Phantasie ist beynahe ganz unthätig b), und ihre Beurtheilungskraft sehr geringe. Ihre Kenntnisse von äußern Dingen sind sehr mangelhaft.

a) Beyspiele von angeschuldigtem Blödsinn, und zwar blos aus dem Grunde von körperlichen Gebrechen, findet man bey Pyl (Auss. B. V. Obs. 10.) wegen schwerem Gehör — in meinen Annalen der Staatsarzneykunde (St. 3. p. 146 ff.), wegen stammelnder Spra-

Sprache und schwankendem Gange — bey Meckel (s. N. Archiv der prakt. Arzneykunde II. S. 1. ff.), wegen Schwierigkeit des Ausdrucks und seltsamen Geberden. Meckels Gutachten in dieser Sache kann ich zugleich als ein Muster der Art empfehlen.

b) Ich bitte hierüber das andere Gutachten in (meinen Annalen der Staatsarzneykunde St. 3. S. 152. ff.) zu lesen. Dieses betrift einen verhehlten Blödsinn, um eine testamentarische Disposition des blödsinnigen Menschen gültig zu machen.

§. 426.

Der eigentliche Wahnsinn mit allen seinen Untergattungen offenbart sich bisweilen sehr deutlich im ersten Anblick. Oft ist er schwerer zu ergründen; besonders der periodische, wenn eben eine gute Zwischenzeit (lucidum intervallum) eingetreten ist; oder der verliebte, wenn der Kranke Verstellungskraft genug besitzt; oder der Wahnsinn in Rücksicht eines gewissen Gegenstandes, wenn dem Arzte dieser Gegenstand nicht bekannt ist; und besonders, wenn ihm die oben (§. 423. 424.) erwähnten Hülfsmittel fehlen oder versagt werden.

§. 427.

Das Gedächtniß bleibt sehr oft dem Wahnsinnigen am meisten treu und unversehrt. Aber die Phantasie ist mehrentheils in Unordnung; sie schafft der Seele oft wunderbare Bilder und sonderbare Vorstellungen, welche dem Wahnsinnigen so reell scheinen, daß er sich von dem Ungrunde derselben nicht überzeugen lassen kann. Hieraus folgt nun, daß sein Bewußtseyn krankhaft beschaffen ist, und die Beurtheilungskraft des Wahnsinnigen irre geführt wird, wenn auch der Schluß mit den Prämissen gut zusammenhängt. Der Melancholische wird zu seinen Handlungen oft durch einen Drang (raptus) ver-

an-

anlaßt, dem zu widerstehen seine Vernunft nicht mehr fähig ist a).

a) Ich kann hingegen meinem verewigten Freunde Pyl in demjenigen nicht beystimmen, was er zur Behauptung seiner Meinung wegen des furoris melancholici licet transitorii (s. Auff. B. IV. S. 179. u. ff.) sagt, in welchem die Inquisitin, wovon hier die Rede ist, ein Kind gemordet haben soll. Schon ehemals, in einem Gutachten vom 10. Nov. 1778., habe ich mich gegen diese furores transitorios erklärt (s. ger. med. Gutachten II. S. 67. u. ff.). Ich weiß zwar wohl, daß ein Gutachten des O. C. M. dem meinigen in dieser Sache entgegen war: aber eben dieses Gutachten hat mir die Gelegenheit geschafft, jene Person seit dieser Zeit täglich im Hospital zu sehen, wo sie als wahnsinnig hingebracht wurde, wo ihr aber seitdem keine Spur von Wahnsinn mehr angewandelt ist. Ich bin also in meiner Meinung mehr bestärkt als zweifelhaft geworden. Solche furores transitorii sind sehr gefährliche Erscheinungen im Staate, wenn sie die Imputation — auch nur zum Theil aufheben. Aus eben dem Grunde müßte der Zorn und die Trunkenheit eben dieselbe rechtliche Wirkung haben.

§. 428.

Ob auch wohl jene Unempfindlichkeit des Magens gegen Brechmittel (§. 413.) als ein Kriterium des Wahnsinnes gelten könnte? Auch gegen Kälte und andere der menschlichen Natur sonst beschwerliche nicht natürliche Dinge bezeugen die Wahnsinnigen oft die größte Gleichgültigkeit a). Leichenöffnungen der Wahnsinnigen sind nicht allein in praktischer, sondern auch in gerichtlich-medicinischer Absicht nützlich b).

a) Auch die Blasenpflaster wirken viel schwerer auf ihrer Haut, als bey andern Menschen.

b)

b) Das von den treflichen Männern Buchholtz und Waitz abgegebene Gutachten über den Gemüthszustand eines blödsinnigen Edelmannes — den man aus Ursachen, wie die (§. 425. Not. b.) angeführten, durchaus klug haben wollte, bestätigte ein überaus lehrreiches Obduktionsattest von Loder (s. Buchholtz Beytr. III. S. 117. u. ff. u. S. 233. u. ff.). Auch bey Pyl (Auss. B. VII. Obs. 10. S. 89.) kommt eine sehr interessante Obduktions-Geschichte von einem blödsinnigen Jünglinge vor. Ich verweise übrigens diesfalls noch auf Greding.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Vom menschlichen Alter und Dauer des Lebens.

§. 429.

Das Alter eines Menschen zu bestimmen, ist in seltenen Fällen das Geschäft des gerichtlichen Arztes a). Ein Taufattest aus den Kirchenbüchern, ist diesfalls ein hinlänglicher Beweis, und den Zeitpunkt der Responsabilität der Handlungen, so wie auch der Fähigkeit, eigene und Staatsgeschäfte zu verwalten, bestimmen die Gesetze für alle Einwohner des Staats auf eine gewisse Anzahl von Jahren.

a) Ich habe in meiner zwanzigjährigen Amtsführung noch nicht einen Fall gehabt. Inzwischen ist diese Materie von großer Wichtigkeit; dann wenn es auch in einzelnen Fällen so genau nicht darauf ankommt, ob man einem Unbekannten zehn Jahre mehr oder weniger zuschreibt, als er hat; so ist doch oft sowohl in Civil- als Kriminalfällen diese Bestimmung von großer Wichtigkeit, wenn auch schon die Gesetze die Rechte des Alters in beyderley Rücksicht festgesetzt haben. Die besten Schriftsteller hierüber sind Ploucquet von menschl. Alter, Tübing. 1779.), Müller (Entwurf d. ger. Arzneywissenschaft S. 78. u. ff.), Zacchias und Valentin.

§. 430.

§. 430.

Wenn indessen in einzelnen Fällen die Erlangung eines Taufattests allzuschwierig oder unmöglich seyn sollte; wenn über den zweifelhaften Tod eines lange Abwesenden die Frage entstünde a); wenn von der Möglichkeit einer Schwangerschaft in einem zarten Alter die Rede wäre b); wenn das Alter eines unbekannten Todten zu bestimmen wäre — in solchen und ähnlichen Vorfällen ist das Gutachten des gerichtlichen Arztes nöthig.

a) Pyls Gutachten (s. Auff. II. S. 201.) über eine lange vermißte und bereits für todt gehaltene Person ꝛc. könnte in gewisser Rücksicht hier angeführet werden. Es konkurrirten indessen hier mehr andere Umstände zur Rekognition, als blos die Jahre.

b) S. Brendel (Prælect. in Teichm. med. for. p. 76.). Ein neueres Beyspiel von einem schwangeren Mädchen von neun Jahren in der Schweitz erzählt Haller der Sohn bey Blumenbach (med. Bibl. B. I. S. 558.).

§. 431.

Die Schriftsteller haben in dieser Rücksicht den Lauf des menschlichen Lebens in verschiedene Perioden getheilt, deren einige drey a), andere vier b), andere fünf c), einige sechs d), auch wohl sieben e), angenommen haben, zum Beweise, wie willkührlich diese Bestimmungen sind. Wir nehmen die Eintheilung in folgende Perioden als die brauchbarste an: 1) von der Empfängniß an bis zur Geburt; 2) die ersten drey Tage nach der Geburt; 3) das erste Jahr bis zum Ausbruch aller Milchzähne; 4) das kindliche Alter; 5) die reifere Jugend; 6) das männliche Alter; 7) das höhere Alter; 8) das sehr hohe Alter.

a) S. Eschenbach (Med. leg. §. 107. sqq.) und Haller (Vorles. I. S. 4.).

b)

b) S. Hebenstreit (Anthrop. for. S. I. M. I. C. 3.).
c) S. Ploucquet (Diss. de ætat. hum. &c. Tubing. 1778. §. 3.).
d) S. Teichmeyer (Cap. I. §. 3.).
e) S. Gruner (Sem. Gen. P. I. Cap. I. §. 22. sqq.). Diese Eintheilung nimmt auch Müller an (lib. cit. §. 53.).

§. 432.

Die erste Periode nimmt Bezug auf die Bestimmung des Alters einer unreifen oder frühreifen Geburt (s. Abschn. 3. Kap. 2.), oder ihrer Rechtmäßigkeit. Da das Wachsthum der Frucht desto schneller vor sich geht, je näher die Frucht noch ihrer Empfängniß ist, auch Maß, Gewicht und Länge nach keiner bestimmten Vorschrift beurtheilt werden können, so ist nöthig, daß der gerichtliche Arzt sich einen Maßstab der Beurtheilung durch die Beobachtung schaffe.

§. 433.

Die Kennzeichen der zweyten Periode sind eine vollsaftige Nabelschnur, die anfängliche Röthe der Haut, und die darauf erfolgende Gelbsucht der neugebornen Kinder, das Kindspech, und bey todten Kindern der Zustand der sämmtlichen Eingeweide. Diese Merkmale können anwendbar seyn bey ausgesetzten lebendigen oder bey todt gefundenen neugebornen Kindern (s. Abschn. III. Kap. 5.).

§. 434.

Die zunehmende Länge und Festigkeit der Knochen, die kleiner werdende Fontanell, die Keime der Zähne, oder ihr wirklich schon angefangener Ausbruch, die Fleischfarbe der Haut, und bey Todten die Veränderungen, welche in den Eingeweiden vorgegangen, bezeichnen die dritte Periode. Diese Merkmale werden in ähnlichen

Fäl-

Fällen (s. §. præc.) dem gerichtlichen Arzte zur Bestimmung des Alters nützlich seyn können.

§. 435.

Das kindliche Alter vom zweyten bis zum zehnten und zwölften Jahre unterscheidet sich durch mehreres Bewußtseyn seiner selbst, durch zunehmendes Wachsthum und die Rundung seiner Glieder, den zweyten Zahnausbruch, durch eigene Kinderkrankheiten, Bildung der Geisteskräfte u. s. w. Leichname dieses Alters schätzt man nach dem bekannten Maß der Grösse und Vollkommenheit. Noch sind Kinder keine vollendeten Staatsbürger, und stehen billig unter Vormundschaft a).

a) Es ist ein unrechter Ausdruck, und eine unschickliche Vergleichung, wenn Teichmeyer (loc. cit. Qu. 5.) sagt: pueri æque ac infantes a ictis furiosis æquiparantur. Umgekehrt — Wahnsinnige, und besonders Blödsinnige, fallen in die Klasse der Unmündigen, weil ihre Vernunft in demselben Grade mit der Vernunft der Kinder steht, die ihrer selbst nicht mächtig sind; auch keine Moralität ihrer Handlungen kennen.

§. 436.

Von nun an sind die Gränzen der folgenden Perioden nicht mehr so genau zu bestimmen, daß nicht ein Irrthum von fünf bis zehn Jahren leicht Statt finden könnte. Die reifere Jugend eilt der Vollendung der Reife des Körpers und des Geistes entgegen, fängt an, den Geschlechtstrieb zu fühlen, ist der Responsabilität seiner Handlungen fähiger, und kann sich endlich auch der Vormundschaft entziehen.

§. 437.

Die beyden Fragen über frühere Majorennität, und über frühere Responsabilität wegen begangener gesetzwidriger Handlungen, sind weniger ein Gegenstand

der

der gerichtlichen Arzneywissenschaft, als der Jurisprudenz, welche sich hierin nach bestimmten Gesetzen richtet. Im selten vorkommenden Falle, daß ein Arzt über einen oder den andern Fall der Art um sein Gutachten gefragt würde, müßte er sie aus psychologischen Merkmalen der frühern Reife des Geistes beurtheilen.

§. 438.

Das männliche stehende Alter unterscheidet man leicht an der völligen Ausbildung des Körpers, Stärke der Muskeln, der zunehmenden Fettigkeit. Diese sechste Periode geht beym männlichen Geschlechte bis ins 50ste, beym weiblichen bis ins 40ste Jahr. Nun fängt die siebente Periode an, sich durch die grauwerdenden Haare, Abnahme der Kräfte, Schwäche der Gelenke u. s. w., und endlich die achte, durch Runzeln im Gesichte, Steifigkeit der Gliedmaßen, Krümmung des Rückgrads, Abnahme der Sinne, deutlich auszuzeichnen.

§. 439.

Eine in der gerichtlich medicinischen Praxis nicht selten vorkommende Frage betrift den Anfang der Mannbarkeit, d. i. die Fähigkeit Kinder zu zeugen, welche nach dem Klima verschieden ist. Bey dem weiblichen Geschlechte erscheint sie unter uns in seltenen Beyspielen früher als im 14ten oder 15ten, bey dem männlichen im 16ten oder 18ten Jahre a). Sie dauert im Ganzen bey dem männlichen Geschlechte bis ins 50ste oder auch 60ste Jahr, bey dem weiblichen selten über das 40ste. Die Frage aber über Zeugungsfähigkeit im frühern oder spätern Alter, in einzelnen Fällen, muß nur nach individuellen Umständen beantwortet werden.

a) S. Brendel (Prælect. in Teichmeyerum p. 76.). Von einem Mädchen in der Schweitz, welche im neun-

neunten Jahre schwanger wurde, erzählt Blumenbach (Med. Bibl. I. p. 558. u. ff.).

§. 440.

Endlich, wenn auf die Frage, ob ein schon lange Abwesender bereits todt, oder noch beym Leben seyn möchte? zu antworten ist, so ist zu bemerken, daß das gewöhnliche menschliche Lebensziel zwar bis ins 90ste Jahr geht, daß man aber sehr viele Beyspiele habe von mehr als 100jährigen Alten; daß also auch eine 80jährige Abwesenheit vom 20sten Jahre an noch nicht das bereits erfolgte Absterben des Abwesenden beweise, wenn es auch schon sehr wahrscheinlich ist. In die gerichtlichen Gründe der Todeserklärungen lassen wir uns eben so wenig ein, als in die abergläubischen Muthmaßungen der Vorzeit a).

a) Wie z. B. die Frage bey Valentin (Novell. Cas. 49.), ob das Feuchtwerden der aufbewahrten Kindshaut (amnion) eines Abwesenden um das Pfingstfest sein Absterben bedeute? Ein D. Westphal geräth über die Beantwortung dieser Frage in eine sehr große Verlegenheit.

Sechs-

Sechster Abschnitt.

Gesetzwidriger Beyschlaf.

§. 441.

Die öffentliche Sittlichkeit kann im Staate nie so strenge erhalten werden, daß nicht das Laster der Unzucht, d. i. des unehelichen Beyschlafes, zwischen beyden Geschlechtern — oder, wenn die Sittlichkeit noch tiefer sinkt, wohl gar die Knabenschändung, oder die Sodomie, d. i. der Umgang mit Vieh, einreißt. Die Unzucht hat unter andern Folgen auch die des Verlustes der Jungfrauschaft, und die der außerehelichen Schwangerschaft, und deren Verheimlichung. Hieraus erhellet der Inhalt des gegenwärtigen Abschnitts.

§. 442.

In gewissem Betrachte gehören zwar diese Gegenstände auch zu den simulirten, verhehlten, oder angeschuldigten Krankheiten (s. Abschn. IV. Kap. 1. 2. 3.); die Wichtigkeit der Materie aber erforderte, solche in einen eigenen Abschnitt zu bringen.

Erstes Kapitel.

Verlust der Jungfrauschaft.

§. 443.

Die jungfräuliche Unschuld, d. i. der von unreinen Betastungen unbefleckte Zustand des Körpers, und die

die unversehrte Beschaffenheit der Geburtstheile einer weiblichen Person, ist ein sehr schätzbares Gut, dessen Verlust auf ihre bürgerliche Achtung, und auf ihren moralischen Werth einen großen Einfluß hat a). Es entsteht daher bisweilen die rechtliche Frage, ob eine Person dieses Gut noch besitze? und wenn sie es verloren, ob solches mit ihrer Einwilligung oder mit Gewalt geschehen sey b)?

a) Die Moralität müßte in einem Staate tief gesunken seyn, wenn die Achtung für weibliche Unschuld vergessen würde. Mag es seyn, daß manche Bedauernswürdige in einer schwachen Stunde der Verführung unterliegt, und daß sie in der Folge wieder eine achtenswürdige Person werden kann, so hat doch der gute Ruf des nicht gefallenen Weibes einen noch grössern Werth. Dieser öffentlichen Achtung darf und kann keine Obrigkeit, selbst nicht durch Befehle, Eintrag thun.

b) Es kann auch der Fall eintreten, daß ein Neuvermählter darüber klagbar wird, daß er nicht gefunden habe, was er suchte, oder daß eine verheirathete Person die Ehescheidung wegen Impotenz des Mannes nachsucht (s. Müller lib. cit. §. 71.). In beyden Fällen wird eine Untersuchung der weiblichen Geburtstheile nöthig, wozu zwar Hebammen gebraucht zu werden pflegen, deren öftere Unfähigkeit aber zu diesem Geschäfte Morgagni (s. Annalen der St. A. K. I. p. 2. u. ff.) mit lebhaften Farben geschildert hat. Man lese auch hierüber Michaelis (Mos. Recht II. 92. p. 137. u. ff.).

§. 444.

Die erste Frage wird durch die gegenwärtigen oder abwesenden Kennzeichen der Virginität entschieden. Dahin gehören: 1) die Derbheit und Festigkeit der Brüste,

und

und die enge Beschaffenheit der Geburtstheile; 2) das Hymen oder Jungfernhäutchen, eine häutige halbmondförmige Hervorragung am Eingange der Geburtstheile a), dessen Existenz von einigen mit Unrecht geleugnet wird, und dessen Zerreissung dem Weibe beym ersten Beyschlafe einen flüchtigen Schmerz und einen geringen Blutverlust verursacht b).

a) Ueber das Hymen ist viel geschrieben worden. Die besten hierher gehörigen Schriftsteller sind S. Pinäus (de virginitatis notis Erfrt. & Lipſ. 1690.), Schurig (Parthenol. hist. med. Dresd. & Lipſ. 1729.), Morgagni (Resp. med. leg. de virginitate, in Opusc. miscell. Ven. 1763.), Walter (Betrachtungen über die weibl. Geburtstheile, Berlin 1793.), Tollberg (de varietate hymenum, Hal. 1791.), und ganz neuerlich Osiander (Denkwürdigkeiten z. Heilk. und Geb. Hülfe II. 1. Gött. 1795.). Er nennt das Hymen Scheideklappe, verwirft alle bisher demselben zugeschriebene Bestimmungen, und behauptet, es diene blos bey jungen Mädchen, um die äußere Luft, Urin und andern Unrath vom Einfluß in die Scheide abzuhalten, und der ganze Nutzen dieses Theils höre auf, wenn das Mädchen menstruirt wird. Gegen diese Behauptungen hege ich indessen noch einige Zweifel. Es stehen mehrere Oeffnungen des Körpers von außen der Luft offen, und haben keine Klappen; warum denn die Scheide? und warum nur in jüngern Jahren? und warum verschwindet sie nicht, wie andere nicht mehr nöthige Theile nach eingetretener Mannbarkeit?

b) Dieser Blutverlust ist indessen bisweilen nicht unbeträchtlich. Ein mir bekannter Arzt und guter Zergliederer wurde vor noch nicht langer Zeit zu einer Braut in der Nacht gerufen, welche eben entjungfert heftig blutete. Es war eine kleine Arterie am Eingange der

Schei-

Scheide verletzt, und die Blutung mußte durch Kompreßion mit den Fingern gestillt werden.

§. 545.

Wenn hingegen Brüste und Geburtstheile schlapp, die Lefzen groß, der Eingang in die Mutterscheide weit, die Runzeln in derselben verstrichen, das Hymen nicht mehr sichtbar ist, so hat eine solche Person den Beyschlaf zuverläßig öfter zugelassen. Doch müssen die myrthenförmigen Wärzchen nicht blos für Ueberbleibsel des Jungfernhäutchens angesehen werden a).

a) S. Haller (Grundr. der Phys. 18te Ausg. §. 871).

§. 446.

Nichts desto weniger ist der Ausspruch über unversehrte Jungfrauschaft dem gerichtlichen Arzte, wenn die Kennzeichen der Defloration nicht sehr auffallend sind, oft ein sehr schweres, oft ein unmögliches Geschäft. Eines Theils kann ein weißer Fluß, kränkliche Erschlaffung der Theile, zufällige Verletzungen des Hymen u. dgl. den weiblichen Geburtstheilen ein Ansehen von erlittener Gewalt geben. Andern Theils bleibt auch wohl nach einem vollzogenen Beyschlafe mit einem kleinbegliederten Manne das Hymen ganz a), oder es wird durch lange Enthaltsamkeit nebst der Derbheit der Theile wieder hergestellt b).

a) S. Walter und Tollberg (lib. cit.).

b) S. Morgagni (a. a. O.). Hieran zweifelt indessen der Recensent in d. A. L. Z.

§. 447.

Daher ist weder bey der Besichtigung einer verdächtigen Person die Gegenwart oder Abwesenheit des Hymen an und für sich ein Beweis für oder wider sie: Noch ist in der ersten Brautnacht der erfolgende oder nicht erfolgende Blutfluß ein Beweis ihrer vorher geschehenen oder nicht geschehenen Defloration. Die weibliche Ehre und die

Ruhe ganzer Familien hängen also davon ab, daß wir in Beurtheilung dieser Art behutsam zu Werke gehen a).

a) Die med. Fakult. zu Leipzig (s. Zittmann Cent. III. Cas. 65.) entschied, und zwar besonders auf die Vota des Amman und Welsch, daß es keine zuverläßige Kennzeichen der Jungfrauschaft gebe. Auch wurde (Cas. 77.) ein Mädchen, das ihren Hymen noch hatte, nur für eine wahrscheinliche Jungfer erklärt.

§. 448.

Andere angebliche Kennzeichen der Jungfrauschaft, z. B. die dunklere Farbe der Warzen an den Brüsten, ein trüber Urin, eine rauhe Stimme, eine gedoppelte Nasenspitze, ein dickerer Hals, und andere mehr a), auf welche zum Theil die Alten aufmerksam waren b), sind sehr trüglich und zum Theil ungereimt.

a) Teichmeyer, Haller und Weber verwerfen diese Zeichen (s. Vorl. I. S. 40.).

b) Demokritus soll ein Mädchen, das den Hippokrates begleitete, den ersten Tag Jungfer, den andern Frau genannt haben. Woher er diese Divinationsgabe hatte, steht nirgends geschrieben. Was aber das Maß des Halses betrifft, so beschreibt es Isak Voß so: der Hals wurde von der vordern Seite von Ohr zu Ohr gemessen, und dann vom Nacken her. Waren sich diese Maße gleich, so war die Person eine Jungfer; hatte sich aber das eine verlängert, so war sie entjungfert. Endlich soll auch der Gang einer eben defloritten Person etwas schwerfällig seyn. Inzwischen ist dies alles sehr willkührlich und trüglich.

§. 449.

Es giebt bekanntlich künstliche Priape, mittelst deren die Tribaden einander das Vergnügen des Beyschlafs ohne männliche Dazwischenkunft zu verschaffen pflegen.

Hier-

Hierbey frägt es sich, ob eine Person, welche sich diesen Lüsten überlassen hat, darum eine Jungfer genannt werden könne, weil sie noch keinen Mann zugelassen hat? Ich dächte; Nein. Was ist endlich von dem angeblichen Unterschiede zwischen moralischer und physikalischer Jungfrauschaft zu halten? Meines Erachtens mag er für Moralisten und Rechtsgelehrte brauchbar seyn. Der Arzt sieht nur auf physikalische Merkmale und kennt keinen Mittelzustand zwischen Jungferschaft und Defloration a).

a) Es ist hier nur noch zu bemerken, daß der gerichtliche Arzt bey der Untersuchung einer zweifelhaften Jungferschaft, sich durch diejenige Derbheit und Enge nicht täuschen lassen müsse, welche die Dirnen durch styptische Salben und Wasser zu bewirken pflegen; sondern die Theile müssen erst mit warmen Wasser abgewaschen werden. Bot nicht einst ein Menschenfreund in Paris einen Jungferschafts-Eßig aus?

§. 450.

Der Verlust der weiblichen Unschuld geschieht entweder mit Einwilligung des weiblichen Theils zum Beyschlaf (stuprum), und hat in diesem Falle an und für sich keine weitere rechtliche Folgen; oder durch eine von Seiten des männlichen Theils gewaltsam erzwungene Beywohnung (stuprum violentum). Diese That, wenn sie auch nicht an einer Jungfrau ausgeübt wird, gehört unter die schwerern Verbrechen, deren Ahndung indessen von Seiten des Richters erfordert, daß vorerst ausgemittelt werde, ob ein Verbrechen wirklich begangen sey? indem die Klage über Nothzucht sehr oft ohne Grund angestellt wird.

§. 451.

Es wird nämlich vorläufig gefragt, ob die Nothzucht, und in wie fern sie möglich sey? Diese Frage

können wir erst alsdann beantworten, wenn wir zuvörderst bemerkt haben, daß die Nothzüchtigung als eine gewaltsame Handlung von Seiten des Mannes eine Uebermacht voraussetzt, wodurch alles Widerstreben des weiblichen Theiles gegen den Beyschlaf gänzlich vereitelt, und diese gezwungen wird, den Schooß zu öffnen und das männliche Glied einzulassen.

§. 452.

Es giebt aber nur drey Fälle, wo eine solche Uebermacht gedacht werden kann. Entweder ist die Genothzüchtigte durch betäubende Arzneymittel ihres Bewußtseyns und ihrer Empfindung beraubt — wobey zugleich die Frage entsteht, ob eine Schlafende dergestalt stuprirt werden könne, daß die ganze Handlung ohne ihr Vorwissen vollendet werden mag a)? — Oder, sie ist durch die vereinte Hülfe mehrerer überwältigt: oder aber die Nothzüchtigung wird an kleinen, schwächlichen, unreifen Mädchen verübt.

a) Eine Jungfer (s. Zittmann (Cent. V. Cas. 21.) war schwanger geworden und niedergekommen, ohne zu wissen, wie es zugegangen war, indem sie von keinem Manne wußte. Endlich erinnerte sie sich doch eines schweren Traums, nach welchem sie beym Erwachen eine sonderbare Feuchtigkeit im Schooße gefunden hatte. Eine Geschichte ähnlichen Inhalts kommt an einem andern Orte (Cent. VI. Cas. 77.) vor. Die med. Fakultät zu Leipzig entschied, daß die Beywohnung und Schwängerung geschehen könne, ohne das Glied einzubringen. — Wohl — aber auch so ganz ohne Empfindung und Bewußtseyn der Jungfer? Dies ist nicht glaublich. Eine Ueberraschung ist allerdings auf die Art möglich, aber keine Schwängerung ohne Liebeshitze, d. i. ohne Bewußtseyn.

§. 453.

Hingegen ist es nicht als möglich anzunehmen, daß eine erwachsene, gesunde, nur mäßig starke Person von einem auch starken Manne zum Beyschlafe wider ihren Willen gezwungen werden könne, so frequent auch die Anklagen über Nothzucht bey Gerichten zu seyn pflegen a). Unerachtet der stärkern Muskelkraft des Mannes kann er doch das minder starke Weib zu dieser Handlung nicht zwingen.

a) Der hier geäußerten Meinung sind die besten Schriftsteller in der gerichtlichen Arzneywissenschaft, näml. Amman (Med. Crit. Cas. 100.) mit dem Zusatze, daß ein Blutfluß aus den Geburtstheilen die Sache gar nicht beweise. Teichmeyer (p. m. 31.) ist eben derselben Meinung; Pyl (Auff. B. III. Abschn. II. Obs. 6. und B. V. Abschn. II. Obs. 2.), Berends (bey Pyl ibid. B. VIII. Abschn. II. Obs. 8.). In einem dieser Fälle wird zugleich auf venerische Ansteckung, in andern auf Entjungferung und Schwängerung geklagt: und in einem Falle bey Baldinger (die Stelle ist mir entfallen) auf dies alles zugleich. Es ist bekannt, wie oft Behauptungen der Art satyrisirt werden (s. Starcks Archiv B. II. St. 4. S. 83.). Einen seltsamen Beweis des Stupri violenti führt Baldinger (N. M. f. A. I. p. 91.) an, der denn wohl freylich auf unsere Zeiten nicht mehr paßt.

§. 454.

Die Schändung unerwachsener, unreifer Mädchen ist leichter möglich, wie Beyspiele es erweislich machen a). Die Gewalt, mit welcher ein männliches Glied in die engen Geburtstheile eines solchen Kindes eindringt, verursacht heftige Schmerzen, Quetschung, Geschulst, Entzündung, oft auch Zerreissungen in diesen Theilen; und

die

die nächsten Folgen sind Verhaltungen des Urins, des Stuhlgangs, Unvermögen zu gehen u. s. w.

a) S. Alberti (I. P. M. T. I. app. Cas. 3. Tom. III. Cas. 23. und eine angeschuldigte Schändung der Art Cas. 22.) — Pyl (Auss. B. IV. Abschn. II. Obs. 3. 4. und B. VI. Obs. 3.). Sonderbar ists, daß die Beklagten in diesen Fällen mehrentheils alte Männer über sechzig Jahre sind. Mit gerechten Abscheu gedenkt übrigens Girtanner der unter Engländern und Franzosen herrschenden Neigung, wenn sie einen Tripper haben, junge unerfahrne Mädchen zu beschlafen, in der Hoffnung, von ihrer Krankheit befreyt zu werden (von ven. Kr. B. I. Kap. 7.).

§. 455.

Aus diesen Symptomen und der Besichtigung, wenn sie bald nach der Handlung vorgenommen wird, erkennt man die angethane Gewalt. Selten erfolgt hierauf eine Empfängniß a). Vielmehr wird diese Behandlung unreifer Mädchen sehr oft die Ursache von chronischen Krankheiten, z. B. Auszehrung, Bauchwassersucht u. dgl. besonders, wenn sie mehrmalen wiederholt worden ist.

a) Ich sage selten. — In dem oben (§. 430. Not. b.) angeführten Falle aus der Schweitz, wurde ein Mädchen von neun Jahren von ihrem Stiefvater wirklich geschwängert. Bey Alberti (Tom. III. Cas. 23.) erfolgte ein Anschein von Schwangerschaft. Ich erinnere mich, daß die hiesige med. Fakult. ein Gutachten über einen ähnlichen Fall ausgestellt hat, in welchem der Richter die weitere Untersuchung und Beendigung auf den Ausgang der vermeintlichen Schwangerschaft aussetzte: das Mädchen starb aber an der Wassersucht, einer Folge der erlittenen Gewalt.

§. 456.

§. 456.

Uebrigens theilen die Rechtsgelehrten die Nothzüchtigung auch ein, in die versuchte (lt. attentatum), und die vollbrachte (lt. consummatum). Nur die letztere kann im medicinischen Verstande eigentlich so genannt werden. Doch ist die versuchte Nothzüchtigung, als eine Ursache von nachfolgenden Krankheiten, welche von den übermäßigen Anstrengungen der Gegenwehr, oder andern Verletzungen herzuleiten sind, ebenfalls ein Gegenstand der Aufmerksamkeit des gerichtlichen Arztes a).

a) Alberti (I. P. M. Tom. IV. Cas. 15.) hat ein seltenes Beyspiel von versuchter Nothzüchtigung, das auch zum Beweise unserer obigen Behauptung (§. 453.) dienen kann. Ein alter Mann von zwey und sechzig Jahren, will ein altes Weib von sechzig Jahren nothzüchtigen. Sie widerstrebt, und es kommt darüber zum Ringen, so daß zwar die Sache fruchtlos abläuft; die alte Frau verfällt aber von der heftigen Anstrengung ihrer Gegenwehr in eine Lungenentzündung, und stirbt. Schauderhaft ist übrigens die Geschichte einer versuchten Nothzüchtigung und tödtlichen Verwundung eines sechzehnjährigen Mädchens, bey Klein (Annalen X. S. 176.). Zu untersuchen, ob die dem Thäter zuerkannte Strafe der That angemessen war, kommt mir nicht zu.

§. 457.

Wenn nun noch die Frage entsteht, ob eine Weibsperson durch den ersten mit Schmerzen verknüpften Beyschlaf, oder wohl gar durch Nothzüchtigung schwanger werden könne? so bemerken wir, daß dies zwar nicht wahrscheinlich, jedoch in so fern man eine wirkliche Einbringung des männlichen Gliedes in die weibliche Schaam voraussetzt, nicht gänzlich geleugnet werden könne, in-

dem

dem der anfängliche Widerwille ohne Schmerz von Seiten des weiblichen Theils doch auch durch die fortgesetzte Handlung in Liebeshitze und Wollust übergehen kann a).

a) Berends (bey Pyl B. VIII. S. 236.) ist zwar anderer Meinung, und hält mit seinem ehemaligen vortreflichen Lehrer Meyer dafür, daß eine reine unverlehrte Jungfrau im ersten Beyschlaf nicht schwanger werden könne. Dagegen habe ich nun weiter nichts zu erinnern, als daß hier keine Authorität, sondern nur Beweise gelten. Die Geburtsglieder müßten sehr disproportionirt seyn, wenn der Schmerz des ersten Beyschlafs nicht bald in Wollust übergehen sollte, wenn nur der Sieger die Ueberwundene mit etwas Schonung behandelt. Gesetzt nun auch, die Eroberung sey einer Nothzüchtigung etwas ähnlich, und sie habe mit Widerwillen eingewilligt; was sollte denn hindern, daß die Liebeshitze nicht nachfolgen, und eine Schwängerung möglich machen sollte? Daß aber der erste Beyschlaf mehrentheils fruchtlos ist, kommt meines Erachtens mehr daher, daß der Verliebte die Sache zu sehr präcipitirt, als von dem geringen Schmerze der eben überwältigten Jungfrauschaft.

Zweytes Kapitel.

Schwangerschaft.

§. 458.

Die außereheliche Schwangerschaft wird um der Vermeidung der damit verbundenen Unehre oder Strafe willen, oft verheimlicht. Aber Schwangerschaft wird

auch

auch oft vorgegeben, entweder von Wittwen, kurz nach ihres Mannes Tode, oder von angeklagten zu einer Strafe verurtheilten Personen, um derselben, mittelst der Vorrechte dieses Standes, zu entgehen. In beyden Fällen ist die Untersuchung der Kunstverständigen erforderlich.

§. 459.

Schwangerschaft wird oft mit sehr vieler Kunst verheimlicht, und selbst von dem Arzte um so weniger entdeckt, je entfernter aller Argwohn ist, und die ihm entdeckten Zufälle von sehr vielen andern Ursachen herrühren können a). Wenn aber gegründeter Verdacht entsteht, und dem Kunstverständigen Winke davon gegeben werden, so ist in dieser Absicht eigends eine Untersuchung, mittelst der von den Lehrern der Hebammen-Kunst angegebenen Kennzeichen anzustellen.

a) Es ist eine allgemeine Meinung aller Kriminalisten, daß ein von einer schwangern Person zu Rathe gezogener Arzt oder Wundarzt, wenn auch ihre angebliche Krankheit von ganz gewöhnlicher Art war, und ihm weiter wegen Schwangerschaft kein Auftrag zur Untersuchung gegeben war — dennoch für die Nichtentdeckung der Schwangerschaft responsabel sey. Diese Forderung ist seltsam und kontrastirt durchaus mit der Achtung, die auch der Arzt dem schönen Geschlechte schuldig ist, indem die Fragen nach einer etwanigen Schwangerschaft doch sehr indiscret ausfallen müßten, wenn nicht schon Verdacht deswegen entstanden ist.

§. 460.

Diese Untersuchung kann indessen in der ersten Hälfte der Schwangerschaft nie anders, als ungewiß ausfallen, weil die im weiblichen Körper in dieser Zeit vorfallenden Veränderungen nicht sehr in die Sinne fallen, und aus

an-

andern Ursachen ebenfalls herrühren können a). Daher sind Ausbleibungen der monatlichen Reinigung, Eckel, Brechen, Zahnschmerzen, Schwellen der Brüste, dicker werdender Unterleib u. a. m. zwar muthmaßliche, aber nicht beweisende Kennzeichen der Schwangerschaft b).

a) Herr J. Z. R*** erzählt zwar (bey Pyl Repert. I. No. VIII. S. 133. ff.) synthetisch, wie die ersten Veränderungen bey der Schwangerschaft entstehen, und wie sie mit der Schwangerschaft zusammenhängen. Dies Geschäft ist leicht. Aber a posteriori darzuthun, welche Zufälle oder Veränderungen nur blos von der Schwangerschaft herrühren, und also durchaus auf sie allein — auf keine andere mögliche Ursache zurück führen — ist schwer, und bekanntlich gestehen alle Aerzte und Geburtshelfer, daß die Kennzeichen der Schwangerschaft in der ersten Hälfte untrüglich und ungewiß sind.

b) S. Loder (bey Buchholtz Beyträge B. IV. S. 228.). Ein geschwätziger Bader (bey Valentin P. M. I. P. I. S. I. Cas. 15.) erkannte die Schwangerschaft aus dem mit Schröpfköpfen abgelassenen Blute.

§. 461.

Selbst die, neuerlich als ein sehr zuverläßiges Merkmal der Schwangerschaft angegebene Rundung des vorhin länglicht gewesenen Muttermundes, ist nur bey den zum erstenmal Schwangern als ein solches gültig, da hingegen bey mehrmals schwanger Gewesenen der Muttermund auch im ungeschwängerten Zustande eine unbestimmte Form annimmt, deren Veränderungen keinem gewissen Gange unterworfen sind a).

a) Stein selbst, von dem dieses Kennzeichen zuerst angegeben ist, erkennt seine Unzuverläßigkeit bey mehr Geschwängerten. Loder, Deleurye u. a. m. bemerken

ken dies ebenfalls. Ich verweise hier auf die Kompendia der Entbindungskunde.

§. 462.

In der zweyten Hälfte der Schwangerschaft ist die Diagnosis gewisser. Die Brüste sind voll, ausgedehnt, hart, und geben beym Druck Milchwasser von sich; der Unterleib ist hoch und gespannt, und die Geschwulst geht bis zum Nabel und drüber, der etwas hervortritt; die Gebärmutter läßt sich deutlich als ein harter und großer Klumpen anfühlen; die Bewegung des Kindes ist deutlich zu fühlen; die Mutterscheide ist oben trichterförmig, und läßt deutlich einen weichen, leicht in die Höhe zu drückenden, aber auch wieder herabsinkenden Klumpen fühlen, in dessen Mitte der hochstehende, dicke, wulstige Muttermund schwer zu erreichen ist, aber eine Fluktuation, und durch dieselbe den Kindeskopf deutlich fühlen läßt a).

a) Ich verweise auch hier auf die Schriftsteller der ars obstetricia, und auf ein treffliches Gutachten von Loder (bey Buchholtz Beytr. IV. S. 223. u. ff.).

§. 463.

Diese kollektiv genommenen Kennzeichen sind überzeugend. Und doch sind nicht selten Kunstverständige in ihren Aussprüchen über wirkliche oder vermeinte Schwangerschaft, durch die Zweydeutigkeit der von komplicirten Krankheiten entstandenen Symptome irre geführt worden a). Der gerichtliche Arzt sey also hierin behutsam, nicht voreilig.

a) Zimmermann (von der Erf. Th. I. S. 282. u. ff.) gesteht von sich selbst, er habe ein schwangeres Mädchen für windsüchtig gehalten. „Verschiedene, in ihren Augen sehr große Aerzte, sagt er ferner, sind einigemal majestätisch in diesen Irrthum gestolpert. Drelincourt entschied, eine wassersüchtige Jungfer sey

schwan-

schwanger, und Salzmann, eine schwangere Jungfer sey wasserſüchtig.“ Aehnliche Fälle finden wir bey Starck (Archiv, Band I. Nro. I. S. 1. u. ff.), und bey Pyl (Repert. B. I. Abſchn. II. Nro. I.).

§. 464.

Die Unterſuchung einer vorgeblichen Schwangerſchaft erfordert keine anderen Vorſchriften, als die, ſo oben für die verheimlichten gegeben ſind. Auch iſt eben dieſelbe Vorſicht in dem Ausſpruche zu beobachten. Simulirte Schwangerſchaften von unnatürlicher Art a) ſind ſchon an ſich ſelbſt unglaublich. Falſche Schwangerſchaften aber, z. B. mit einer Mola, ſie ſeyen von welcher Art ſie wollen, unterſcheiden ſich im Fortgange der Schwangerſchaft durch ihren früheren Ausgang, und die Beſchaffenheit des Abgegangenen b).

a) Ich rechne dahin z. B. eine ſimulirte Schwangerſchaft von fünfzehn Monaten (bey Büttner vom Kindermord. Cas. 83.), und eine andere mit einer Katze (ſ. ibid. p. 23.). Ich unterſuchte einſt eine Wittwe, die im zehnten Monate ihres Wittwenſtandes noch immer ſchwanger zu ſeyn vorgab. Ein unbefugter Arzt und Laborant hatte ihr verſichert, ſie ſey allerdings ſchwanger; nur läge das Kind im Schlamme, und könne daher nicht eher zum Vorſchein kommen, bis er es daraus befreyt hätte.

b) S. Büttner (vom Kindermord. S. 26.).

§. 465.

Die Ueberſchwängerung, oder vielmehr die Ueberfruchtung halten wir für eine bloſſe imaginäre Erſcheinung a); die alſo nur in ſo fern, als ſie von einer Betrügerin ſimulirt würde, ein Gegenſtand der gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft werden könnte; in welchem Falle der Betrug ſich leicht offenbaren dürfte.

a)

a) Eben derselben Meinung ist die med. Fak. zu Halle (s. Alberti Tom. I. Cas. 2.). Es ist zwar hiergegen erinnert worden, die Ueberschwängerung könne doch wenigstens in einem doppelten Uterus Statt finden. Allein dies ist es eben, woran ich zweifle. Wenn der Uterus doppelt, d. i. durch eine Scheidewand getheilt ist, so kann keine von beyden Höhlen einen Foetus gehörig beherbergen; ist sogar die Scheide doppelt, wie in Eisenmanns Falle (de utero dupl. Arg. 1764.), so kann die Person auch nicht einst den Mann zulassen, weil jede Scheide gar zu enge ist. Eine Ueberfruchtung durch einen zweymal in wenig Stunden wiederholten Beyschlaf lasse ich gelten; dann geht aber die Frau mit Zwillingen schwanger.

§. 466.

Der Verdacht einer vor kurzem erlittenen Geburt läßt sich in den ersten Tagen oder Wochen nach derselben leicht verificiren. Die offenen Geburtstheile, die Lochien, die Runzeln des Unterleibes, die Milch in den Brüsten, die Schlappigkeit der Mutterscheide, ein bey Wöchnerinnen ganz eigener Geruch — wozu noch oft andere rechtliche Vermuthungen kommen — sind sehr zuverläßige Merkmale dieses Vorganges a). Nach eben so viel Monaten aber, oder wohl gar Jahren, läßt sich weder für noch wider diese Vermuthung aus der Besichtigung etwas entscheiden. Denn auch die gelblichen Streifen des Unterleibes nach einer Niederkunft verschwinden allmählig b).

a) S. Zittmann (Cent. IV. Cas. 81. und Cent. V. Cas. 41.); Hasenest (Med. Richt. P. IV. C. 9.); Büttner (vom Kindermord §. 103. sqq.); Pyl (Auss. B. VII. S. 28.) und Buchholtz (Beytr. I. S. 131. und II. S. 122.). Bey Valentin (Pand. med. leg. P. I. S. I. Cas. 18.) will eine ungeschickte Hebamme den Beweis

der

der geschehenen Niederkunft von dem erweiterten Afterdarm herleiten. — Zu den Beweisen des Gegentheils gehört die Integrität des Schaambandes (s. Pyl lib. cit. B. VI. Abschn. II. Obs. 4. & 5.).

b) Büttners Ausspruch, daß eine Person, die derbe Brüste, einen festen und elastischen Bauch, und enge Geburtstheile hatte, nicht vor zwey Jahren niedergekommen seyn könne, — scheint mir daher etwas gewagt; wenn ich auch gestehe, daß dieser Ausspruch wahrscheinlich der ärztlichen Klugheit sehr angemessen war. S. auch Pyl (lib. cit. VI. S. II. Obs. 4. & 5.).

Drittes Kapitel.

Unnatürlicher Beyschlaf.

§. 467.

Sittenlosigkeit und verabsäumte Kultur des menschlichen Verstandes haben zwey unnatürliche Gattungen des Beyschlafes nach sich gezogen. Nämlich die Päderastie oder Knabenschändung, und die Sodomie oder Umgang mit Vieh. Nur in seltenen Fällen werden sie zur Veranlassung gerichtlich-medicinischer Untersuchungen.

§. 468.

Die Päderastie oder Knabenschändung hat für die hierzu gemißbrauchten Kinder oft die traurigsten Folgen. Es entstehen dadurch Quetschungen und Entzündungen des Afters, Lähmungen des Schließmuskels, Eitergeschwüre, Fisteln, Auszehrung, Schwindsucht, Wassersucht u. s. w. Krankheiten, über deren Ursprung der gerichtliche Arzt befragt werden müßte.

§. 469.

§. 469.

Sodomie oder Beyschlaf mit Thieren ist als eine Handlung der niedrigsten Bestialität, deren Ausübung keine Merkmale hinterläßt, durch welche auf die That geschlossen werden könnte, mehr ein Gegenstand der Kriminal-Jurisprudenz, als der gerichtlichen Arzneywissenschaft. Doch könnte sie ein oder das anderemal zu Fragen, welche aus der Arzneywissenschaft zu erörtern wären, Anlaß geben a).

a) Es ist bekannt, daß vor Zeiten der Beyschlaf einer Christin mit einem Juden der Sodomie gleich geschätzt wurde. Dagegen befaßen nach Amman (Med. Crit. p. 218.) einige das Kunststück, sich die Vorhaut zu verlängern, um sich ein christliches Ansehen zu geben.

§. 470.

Es ist übrigens ein Vorurtheil der ältern, in der Naturgeschichtskunde unwissenden Zeiten, daß durch Sodomie Bastarde oder andere seltsame Geschöpfe prokreirt werden sollten a). Die Natur leidet keine Erzeugung von verschiedenen Gattungen. Nur die Varietäten vervielfältigen sich.

a) Die Abbildungen von solchen Geschöpfen hat uns der leichtgläubige Paräus hinterlassen (s. Oeuvres d'Ambroise Paré. Livre XXV. Meine Ausgabe ist von Paris 1598.).

Sieben-

Siebenter Abschnitt.

Zweifel über Zeugungsvermögen.

§. 471.

Es ist nicht allein für eine im Staate giltige und demselben nützliche Ehe nöthig, daß beyde in die Ehe einwilligende Personen gleiches Vermögen und gleiche Neigung zur Zeugung haben; sondern es wird auch anderer Seits dieses Zeugungsvermögen oft gemißbraucht, oder der Besitz desselben ist aus einer oder der andern Ursache irgend einem Zweifel unterworfen.

§. 472.

Der Vorwurf der Nichtfähigkeit, oder der übermäßigen Neigung zum Zeugungsgeschäfte wird also entweder unter uneinigen Eheleuten, oder nach unehelichen Umarmungen, um deren Folgen abzulehnen, oder sie diesem oder jenem aufzubürden, bald angeschuldigt, bald verleugnet. Es ist daher dieses einer von denjenigen Gegenständen, die den gerichtlichen Arzt mitunter am meisten beschäftigen.

§. 473.

Die zweckmäßigste Ordnung wird erfordern, daß wir vorerst von den das männliche Geschlecht betreffenden Fehlern reden, hiernächst von denjenigen, die das weibliche Geschlecht betreffen. Es giebt eine Gattung Geschöpfe, deren Zeugungstheile zweydeutig beschaffen sind, Hermaphroditen genannt, deren Erwähnung den Beschluß unserer Materie machen wird.

Er-

Erstes Kapitel.

Männliches Zeugungsvermögen.

§. 474.

Das männliche Zeugungsvermögen kann auf eine dreyfache Art von seinem gewöhnlichen Maß abweichen. Entweder erscheint es zu frühzeitig, und wird zur Ursache jugendlicher Ausschweifungen, oder es ist bey Erwachsenen, bey welchen man es in hinlänglichem Grade vermuthen sollte, zu schwach; nicht selten aber ist es auch allzu stark. Das frühzeitige Zeugungsvermögen ist nur etwa alsdann ein Gegenstand gerichtlich-medicinischer Verhandlungen, wenn eine Klage über Schwängerung gegen einen Knaben erhoben werden sollte a).

a) Sollte der Knabe sehr frühzeitig, z. B. im 14ten oder 15ten Jahre die Schaam mit Haaren bewachsen, größere Hoden und einen hervorkeimenden Bart haben, so wäre an seiner Zeugungskraft kein Zweifel.

§. 475.

Nicht selten fallen Klagen von Eheweibern über allzustarken Trieb zur Begattung des Mannes und allzu oft wiederholten Beyschlaf vor a). Entweder ist das männliche Glied zu groß, und verursacht durch seinen Druck auf den Muttermund während der Beywohnung, statt angenehmer Empfindungen, heftige Schmerzen; oder der Ehemann ist mit einer natürlichen Satyriasis behaftet, und wiederholt den Beyschlaf gar zu oft, zum Nachtheil der Gesundheit seiner Ehefrau b). Es kann daher auch nur derjenige Geschlechtstrieb übermäßig genannt wer-

den, den die Frau ohne Schmerzen oder ohne Schaden an ihrer Gesundheit nicht ertragen kann c).

a) Eine lesenswürdige Abhandlung: Ueber den zu häufigen Beyschlaf, in so fern er Veranlassung zur Ehescheidung ist, hat ein Ungenannter in Pyls N. Mag. (B. I. p. 230. u. ff.) einrücken lassen. Und Beyspiele von Klagen einiger Eheweiber über zu häufigen Beyschlaf führt Pyl an (Auff. B. III. Abschn. II. Cas. I, & 2.).

b) An der Existenz der Triorchiden zweifelt Haller sehr (s. Elem. Phys. Tom. VII. p. 411.). Es ist auch eben nicht nöthig, sie zur Erklärung der übermäßigen Begattungssucht anzunehmen. Die Ursachen sind übrigens mehrentheils von der Art, daß der Arzt sich vergeblich bemühen würde, sie aufzufinden.

c) Ein Maß, wie groß der Priap seyn müsse, und Vorschriften, wie oft der Beyschlaf in einer Woche geschehen soll, kann man wohl im Scherz angeben; ernstlich aber kann so was nie gemeint seyn. Das männliche Glied und die Scheide finden bald ihre gehörige Proportion, und die Frequenz des Beyschlafs muß man den Eheleuten selbst überlassen.

§. 476.

Am öftersten wird **Unvermögen** (impotentia) entweder von Ehefrauen, in Absicht auf Ehescheidung, den Männern angeschuldigt, oder von Männern, um eine außereheliche Schwängerung abzuleugnen, vorgeschützt. Die Impotenz ist von zweyerley Art, entweder Unvermögen zum Beyschlaf, oder Unvermögen zur Zeugung. Die letztere ist eine Folge der erstern. Aber nicht umgekehrt. Die Ursachen beyder Arten sind sehr verschieden.

§. 477.

§. 477.

Unvermögen zum Beyschlaf hat entweder moralische oder physikalische Ursachen. Unter jene gehört Haß zwischen Eheleuten a), Mißtrauen auf sich selbst b), allzugroße Begierde zur Beywohnung mit einer geliebten Person c). Die physikalischen können wieder von allgemeinen körperlichen, oder von lokalen, organischen Mängeln der Geburtstheile hergeleitet werden. Von jener Art sind Trägheit zum Beyschlaf (frigiditas), welche einigen Temperamenten eigen ist d); Erschöpfung von Pollutionen oder Selbstbefleckung e), Nervenschwäche f), allzu häufiger Gebrauch narkotischer Mittel, Anstrengung und Ermüdung des Geistes und des Körpers, bey vielen der Kaffee g), und andere erkältende Dinge.

a) Die Beyspiele sind nicht selten, und sehr oft liegt eine Feindseligkeit andern Beschuldigungen zum Grunde (s. Hasenest Med. Richt. P. I. Cas. 12.).

b) Dies ist eine sehr gewöhnliche Ursache des Unvermögens, zumal bey Neuvermählten. Der Pöbel hält dies für Zauberey, spricht von Nestelknüpfen u. dgl. S. Zittmann (Cent. III. Cas. 32. & 33.) Pyl (Auss. III. Abschn. II. Cas. 10.) u. a. m.

c) Es scheint in diesem Falle eine, wiewohl nur temporäre Erschlaffung des Nervensystems zum Grunde zu liegen, welche aber durch Besinnung und Erholung bald gehoben wird. Ein Beyspiel einer solchen Impotenz hat Pyl (N. Mag. II. 3. S. 104.).

d) S. Valentin (Pand. med. leg. P. I. S. I. Cas. 8.).

e) Eine jede übermäßige Entleerung des Saamens zieht Unvermögen nach sich; die Masturbation hat so gar oft einen wahren Weiberhaß zur Folge. Die Kunst vermag gegen diesen Zustand nichts. Ein 52 jähriger Mann konsulirte die med. Fakultät zu Leipzig, (bey Zittmann (Cent. VI. Cas. 12.) ob er zum Ehestande

tauglich sey? Er selbst zweifelt daran wegen einer habituellen Pollution und einigen vergeblichen Versuchen den Beyschlaf zu verrichten. Die Fakultät hält dieses Uebel nicht für unheilbar, woran ich wohl gezweifelt hätte.

f) S. ein Beyspiel bey Pyl (Auss. B. V. Abschn. II. Obs. 3.).

g) „Tanto minus, sagt Murray (s. Appar. med. I. p. 567.) in nutriendo commodum inde speres, quum largior ejus potus emaciet, ut inde etiam imporentiæ virili obnoxii evaserint. Quo & narratio de consilio conjugis Sultani Mahmed spectat, quæ equum castrari cernens, ab horrenda encheiresi jussit abstineri & equo Coffeam propinari, cujus efficaciam in marito exploratam haberet.

§. 478.

Unter die organischen Fehler gehören die Zerstümmelung oder der gänzliche Mangel des männlichen Gliedes; dessen dürftige Gestalt und Kürze a); Atonie; eine allzu starke Krümmung unter der Erektion wegen Narben b), oder einem Anevrysma c); Phimosis d), oder der spanische Kragen; ein Stein in der Harnblase, der den Beyschlaf allzu schmerzhaft macht; sehr große Brüche, wahre oder falsche e); die den Beyschlaf zwar nicht immer gänzlich hindern, aber doch oft sehr erschweren.

a) Man kann wohl schwerlich ein festgesetztes Maß des männlichen Gliedes zur weiblichen Scheide angeben, folglich auch nicht bestimmen, wie klein der Penis seyn müsse, um als untauglich zur Zeugung angesehen zu werden. Noch neuerlich beschrieb Joerdens (s. Loders Journal I. 4. S. 675.) einen Penis von sehr dürftiger Gestalt, dessen Besitzer doch zuverläßig Vater mehrerer Kinder sey. Doch scheint mir diese Beschreibung etwas dunkel, zumal in meinem Exemplar

plar die Kupfer fehlen. Alles beruht hier folglich auf Wahrscheinlichkeiten (s. Pyl Auff. III. Abschn. II. Obs. 3. Ferner V. Abschn. 2. Obs. 2. und S. 146). Nur muß sich der ger. Arzt vorsehen, daß er nicht das Werkzeug der Prellereyen gottloser Dirnen wird. Ich spreche aus Erfahrung.

b) Ein Liebhaber der Venus vulgifaga verfiel einen Tag nach verrichtetem Beyschlafe in eine Entzündung des männlichen Gliedes. In der Mitte zog sich ein Abscess zusammen, aus dessen Oeffnung der Wundarzt eine Stecknadel zog. Nach der Heilung war der Penis krumm geworden, und wollte zum großen Verdruß des Besitzers nicht mehr zum vorigen Behuf dienen.

c) Davon ein Beyspiel bey Albinus (Annot. Acad. L. III. Cap. V.).

d) Eine Impotenz von Phimosis führt Amman an (Med. Critic. Cas. 15). und Valentin (P. M. L. P. I. S. I. Cas. 9. & 11.).

e) Ein Fleischbruch als Ursache der Impotenz wird von P. Amman angeführt (s. Med. Crit. Cas. XII.). Eine Geschwulst am Hodensack wird nicht als Hinderniß des Beyschlafs anerkannt (bey Valentin l. c. Cas. 7.). Ein Hodensackbruch wird als Beweis des Unvermögens vorgeschützt (bey Pyl VI. II. 1.), und von dem Verfasser dafür anerkannt. Einen sehr großen uneinrichtbaren Bruch erklärte das Ostpr. Kollegium Medikum für die Ursache eines völligen Unvermögens (s. N. G. M. Beob. I. S. 59. u. ff.).

§. 479.

Zum Beweise des Unvermögens zur Zeugung, wenn auch Beyschlaf Statt fand, wird oft angegeben oder vorgeschützt: die Lage oder Stellung während der vollbrachten Beywohnung a), die schadhafte Beschaffenheit oder der gänzliche Mangel beyder Hoden b) — ein

sehr

sehr oft nur scheinbarer Grund des Unvermögens, wenn entweder ein Hode noch übrig, oder beyde in den Weichen verborgn liegen (Crypsorchis) c). Woraus auch zu folgern, was von der Ehestandsfähigkeit der Eunuchen zu halten d).

a) Ein mit einem Bruche behafteter Mann, schützte gegen die Anschuldigung einer Schwängerung vor, er habe die Dirne auf sich sitzend gehabt, und den Penis nur von hinten eingelassen, so daß er sehr wenig in die Scheide drang (Pyl VIII. II. 4.). Der Verfasser hält darum doch die Schwängerung für möglich; woran ich inzwischen um desto mehr zweifle, da ich auf die Behauptungen der gefallenen Dirnen ein großes Mißtrauen setze. Andere verleugnen die Paternität, wenn sie den Beyschlaf stehend verrichtet haben, eine Stellung, in welcher zwar eine Schwängerung nicht so leicht erfolgen kann, sie aber auch nicht ganz hindern wird.

b) Die Zeugungsfähigkeit eines Monorchis ist wohl unbestreitbar. Daß aber ein solcher, dem der andere Hode noch überdas schadhaft ist, unfähig seyn sollte, zu zeugen, darüber würde ich nicht so ängstlich zweifeln, wie mein Freund Pyl (s. Auss. VIII. II. 2.).

c) Den etwas prätiösen Ton der Erzählung ausgenommen, ist Fielitzens Beobachtung von einem vorgeschützten Unvermögen, wo er aber die Hoden über dem (ich sollte denken) Bauchring fand, sehr merkwürdig (s. T. B. für Wundärzte. Alt. 1. — 89. und Annalen der Staatsarzneykunde I. p. 152.).

d) Davon handelt Valentin (Nov. Cas. 6. p. 23.). Was ich davon halte, schränkt sich dahin ein, daß der Verschnittene (eunuchus) zwar den Beyschlaf feyern, aber nicht zeugen könne (s. Haller B. I. S. 233 und 381.).

§. 480.

Es sind ferner hierher zu rechnen, alle diejenigen organischen Fehler, welche der Ausspritzung des Saamens ein unüberwindliches Hinderniß entgegen setzen. Entweder ist das Unvermögen, auszuspritzen, angeboren a), oder in der Folge entstanden. Zu den Ursachen dieses Zufalls gehören Verhärtungen der Vorsteherdrüse; Narben und Auswüchse in der Harnröhre, Lähmung der Spritzmuskeln (ejaculatores), Verwachsen der Oeffnungen der Saamenbläschen u. s. w.

a) S. Morgagnis Gutachten hierüber (in Annalen der Staatsarzneykunde. II. p. 24. u. ff.)

§. 481.

Ob auch diejenigen zur Zeugung unfähig sind, deren Eichel nicht vorn, wie gewöhnlich, sondern unten perforirt ist (hypospadiæi)? bleibt vorerst noch unentschieden a). Zwar wird in diesem Zustande der Saame nicht mit hinlänglicher Kraft in den Unterus ejaculirt, und folglich die Zeugung erschwert. Wenn aber zuverläßige Beobachtungen beweisen, daß zur Schwängerung nicht einst durchaus eine Einlassung des männlichen Gliedes gehört b), so kann auch wohl in diesem Falle die Liebeshitze die Aufnahme des Saamens befördern, und die Erzeugung begünstigen.

a) Ich habe mich für die Bejahung dieser Frage erklärt (in meinen verm. med. Schriften I. S. 195.), bey Gelegenheit eines merkwürdigen Vorfalls. Alle Umstände sprachen für die Wahrscheinlichkeit der Vermuthung, daß die Angeklagte durch einen Hypospadicus geschwängert worden war. Dieser meiner Meinung widersprach, wie ich höre, Tode, dem ich hierauf nichts anderes erwiedern kann, als daß im Zeugungsgeschäft manches der angenommenen Theorie nach wi-

derſprechend ſcheint, was doch in der Natur möglich iſt. Wie! wenn die von einigen Neuern vorgetragene Behauptung, daß der Saame überhaupt nur in die Vagina ergoſſen, und von da reſorbirt werde, die richtige wäre? So wäre ja die Zeugungsfähigkeit der Hypoſpadiäen ganz außer Zweifel.

b) Dieſen Grund ſetzt auch Pyl dem Manne entgegen, der die geringe Immiſſion ſeines Gliedes in die Vagina als Gegenbeweis der Schwängerung vorſchützt (ſ. §. 479. Not. a.). Er führt dafür ſowohl Autoritäten, näml. Alberti, Teichmeyer und Hebenſtreit, als auch Fakta zum Beweiſe an, und hätte noch die Beobachtung bey Hagen (Verſ. eines neuen Lehrg. der prakt. Geb. H. B. II. p. 117. ff.) hinzuſetzen können. Und wer nach dieſem noch hieran zweifeln wollte, den wird Oſiander hoffentlich überzeugen (ſ. Denkwürdigkeiten ꝛc. II. S. 1. u. ff.).

§. 482.

Es müſſen hier überdas auch alle diejenigen Urſachen in Betrachtung gezogen werden, durch welche die Abſonderung des Saamens ſelbſt verringert, oder ſeine Kraſis verdorben wird. Derſelbe iſt oft an ſich zu wäſſerig, ungeiſtig, unkräftig a), mithin zur Zeugung ganz untauglich; beſonders, wenn die Maſſe der Säfte zu dürftig iſt. Fälſchlich wird indeſſen bisweilen vorgeſchützt, ein Tripperkranker könne nicht zeugen b). Die Erfahrung widerlegt dieſes Vorgeben.

a) Dies wird bey Alberti (Tom. VI. Caſ. 1.) als Grund der Impotenz eines Monorchis angegeben. Man ſehe auch Pyl (B. IV. II. 2.).

b) Die Nichtigkeit dieſes Vorgebens zeigt Pyl (Auff. B. III. Abſchn. II. Caſ. 4.). Ich habe in einem ähnlichen Falle ein gleichlautendes Gutachten abgegeben. Vermuthlich hat das Vorurtheil, daß beym

Trip=

Tripper Saamen ausfliesse, auch das Vorurtheil erzeugt, daß der Tripperkranke nicht zeugen könne.

§. 483.

Das Alter (senectus) ist kein hinlänglicher Grund, die Zeugungsfähigkeit zu leugnen; es müßte denn von dem schon hinfälligen Alter (senectus decrepita) die Rede seyn. Nicht allein 60jährige Männer sind noch sehr oft zur Begattung und Zeugung sehr fähig, sondern es ist diese Kraft auch bisweilen bey 70jährigen noch nicht gänzlich erloschen. Mehrerer Beyspiele von Zeugungskraft im höhern Alter, und den durch das Beylager junger Mädchen erneuerten Lebenskräften alter Männer nicht zu gedenken a).

a) Der fleißige Schurig, der zu wenig genutzt wird, erzählt (Spermatol. Cap. IV. §. 17.) merkwürdige, auch mit unter unglaubliche Beyspiele von Alten, die gezeugt haben sollen. Th. Parr, der Engländer, welcher 150 Jahr alt wurde, nahm in seinem 80sten Jahre ein Weib, und zeugte binnen den nächsten 30 Jahren mit ihr zwey Söhne.

§. 484.

Es ist endlich zu bemerken, daß es bisweilen Ursachen von beyderley Gattungen der Impotenz giebt, die dem Arzte verborgen bleiben, und über welche er keinen Ausspruch wagen kann, wenn sie z. B. durch die Besichtigung nicht erkannt werden können, wenn es Geheimnisse des Ehebettes sind u. s. w. Das äußerliche Ansehen ist auch nicht allezeit ein Beweis von einer simulirten, oder der Gegenbeweis einer angeschuldigten Impotenz a).

a) In Fällen dieser Art bedenklich zu seyn, und nicht geradezu weder für noch wieder abzusprechen, ist allerdings der Klugheit gemäß (s. Pyl Auff. VI. Abschn. II. Cas. 2.), es möchte denn die Evidenz offenbar wi-

wider die Anschuldigung seyn (s. Buchholtz Beytr. B. IV. S. 18. 107. 147.).

§. 485.

Welche Mittel sind dem Arzte erlaubt, um Fähigkeit zur Erektion und Ejakulation, d. i. zur Zeugung zu erproben? Der ehedem in Frankreich übliche Kongreß ist unhinlänglich befunden worden. Dagegen ist es wider die Würde des Arztes, den Penis des Angeschuldigten durch Manipulation zum Steifwerden zu bringen, wie ein Neuerer a) gerathen hat. Mehrentheils verhindert die jedem nicht unverschämten Menschen natürliche Schamhaftigkeit, sein Glied zur Steifigkeit zu bringen; daher der Arzt berechtigt ist, denjenigen, dessen Penis die gehörige Grösse hat, ordentlich perforirt ist, dessen Schaamtheile mit Haaren wohl bewachsen, und dessen Hoden stark genug sind, für zeugungsfähig zu halten b).

a) Ich will es dem geneigten Leser errathen lassen, wen ich hier meine.

b) Beyspiele findet man bey Pyl und Buchholtz.

§. 486.

Uebrigens ist aus dem Obigen ersichtlich, daß die männliche Impotenz bald heilbar, bald unheilbar, bald vorübergehend, bald fortdauernd, bald relativ, bald absolut ist. Welche nun als gültige Ursachen der Ehescheidung anzusehen sind, und welche nicht? dies müssen wir dem Ermessen der Rechtsgelehrten überlassen.

Zweytes Kapitel.

Weibliches Zeugungsvermögen.

§. 487.

Das weibliche Unvermögen ist ebenfalls von zweyfacher Art. Entweder sind sie zum Beyschlafe unfähig, oder wenn auch schon zu demselben geschickt, doch unfruchtbar a). Oft ist bey diesem Geschlechte auch die Neigung zum Beyschlafe zu groß, als daß sie durch einen Mann befriedigt werden könnte. Die daher rührenden gerichtlichen Klagen erfordern mehrentheils die Zwischenkunft des gerichtlichen Arztes.

a) Das poculum sterilitatis, dessen Ehrmann (de veneficio culposo. Cap. II. §. 13. & 14.) gedenkt, übergehe ich hier; nicht, daß diese Thorheit ganz vergessen seyn sollte; sondern weil die Rechtspflege selbst doch jetzt an diese Albernheiten nicht mehr glaubt.

§. 488.

Auch hier sind die Ursachen des Unvermögens entweder moralisch oder physisch, und zwar diese letztern ebenfalls entweder allgemein oder lokal. Wie das männliche Geschlecht, so wird auch das weibliche durch Haß und Abneigung gegen den Beyschlaf eingenommen. Nicht selten war ein weibliches Subjekt für einen Mann unvermögend; für einen andern aber zum Beyschlaf geschickt a), folglich ist auch das weibliche Unvermögen bald relativ, bald absolut.

a) Eine verheirathete junge Person wurde von ihrem Manne, als zur Beywohnung wegen unzugänglicher

Schaam,

Schaam, 1683 geschieden, und 1685 von einem andern beschlafen und geschwängert (s. Zittmann Cent. IV. Cas. 29.). Eine andere, welche in der ersten Ehe Kinder geboren hatte, wurde von ihrem zweyten Manne als unvermögend zum Beyschlafe angeklagt, und von zwey Hebammen dafür erkannt. Die med. Fak. zu Leipzig verwirft dieses Zeugniß, und widerspricht dem Vorgeben.

§. 489.

Den Beyschlaf verwehren zuvörderst alle diejenigen Verengerungen, wodurch die Mutterscheide unzugängig wird (atretæ). Dahin rechnen wir vor andern das verschlossene Hymen a), eine nicht seltene Erscheinung; ferner alle verhärteten Verengerungen der Vagina, oder von Vernarbungen nach Geschwüren, Vorfälle des Uterus oder der Vagina selbst b), Geschwülste oder Gewächse, durch welche sie gänzlich ausgefüllt wird u. s. w.

a) Das sich indessen mehrentheils noch vor der Verheirathung, als ein Hinderniß der monatlichen Reinigung offenbart. Noch vor wenig Jahren ereignete sich dieser Vorfall hier an einer jetzt verheiratheten Person. Der alte Hausarzt verschrieb Mittel über Mittel, ohne Erfolg. Nun wurde von einem Freunde des Hauses ein durchreisender Arzt konsulirt, der die Ursache der Verstopfung errieth und hob. Und nun — wer wird glauben, daß die Sage sich in der Stadt verbreitete, der Fremde habe geheilt, was die hiesigen Aerzte nicht zu heilen vermochten. — Ein Beytrag zu den Urtheilen über die Aerzte.

b) Ich sehe nicht ab, wie Valentin (Auth. Cas. 8.) dies leugnen kann.

§. 490.

Ob wir nun schon der Beobachtung, daß Schwängerung bisweilen, ohne Immission des Penis, wenn bey kallösen Verengerungen der Vagina, oder aus Vorsatz, der Saame am Eingange der Vagina ergossen worden, erfolgt sind a), so ist dies eines Theils keine gewöhnliche Erscheinung, andern Theils ist zur vollständigen Erfüllung der ehelichen Pflicht die nicht allzu erschwerte Einlassung des Penis in die Scheide nöthig.

a) S. §. 481. Not. b.

§. 491.

Es verwehrt ferner auch den Beyschlaf alles dasjenige, was die Mutterscheide sehr unrein macht. Z. B. eine beständige oder oft wiederkehrende Hämorrhagie, ein sehr scharfer weißer Fluß, wenn er auch nicht tripperartig ist; Geschwüre in der Vagina; die Oeffnung des Afters in dieselbe; oder auch der Erguß einer scharfen, den Penis angreifenden Feuchtigkeit während dem Beyschlafe a).

a) Bey einer verheiratheten Frau ergoß sich jedesmal unter dem Beyschlafe eine scharfe, beißende Feuchtigkeit, die den Mann nachher schmerzte (s. Zittmann Cent. VI. Cas. 45.). Die med. Fak. zu Leipzig meint, es sey eine gonorrhœa virulenta gewesen, welches wohl wahr seyn möchte.

§. 492.

Es ereignet sich über das auch, daß Anomalien oder Monstrositäten in der äußern Konformation der weiblichen Geburtsglieder vorkommen. Von dieser Art sind z. B. der Eingang der weiblichen Schaam unter dem Nabel a); große, sehr verlängerte Schaam- oder Wasserlefzen u. dergl. Wenn auch diese Abweichungen

nicht

nicht eben Beyschlaf und Zeugung durchaus hindern, so können sie doch, unter Voraussetzung der Unzufriedenheit des Mannes, ein Grund der Ehescheidung werden.

a) Hurham (Opp. Phys. Med. Tom. III. p. 8.) hat ein solches Beyspiel mit einer Abbildung der Monstrosität. Es mußte ein Matrose seyn, der sich einfallen ließ, diese Person zu schwängern.

§. 493.

Endlich giebt es auch weibliche Subjekte von so sehr zartem und reitzbarem Nervenbaue, daß sie auch nicht einst den mäßigen, nicht zu oft wiederholten Beyschlaf vertragen können, ohne in epileptische Zuckungen, Ohnmachten, und lange anhaltende Nervenschwächen zu verfallen a). Auch diese, wiewohl unwillkührliche körperliche Schwachheit, könnte ein Grund der Ehescheidung werden, wenn die Verehelichten hierüber uneinig würden. Oft sind aber auch die angeblichen Hindernisse der ehelichen Beywohnung ungegründet b).

a) Solche Beyspiele werden von dem Verf. des Aufsatzes über den zu häufigen Beyschlaf ꝛc. (s. Pyl N. Mag. I. p. 248.) angeführt. Die weichliche und verzärtelte Erziehung des weiblichen Geschlechts erzielt leider! mehrere dergleichen Erscheinungen.

b) S. ein Beyspiel dieser Art bey Pyl (Aufs. B. III. Abschn. II. Cas. V.). Auch die oben (§. 488. Not. a.) angeführten Fälle können hierher gerechnet werden.

§. 494.

Aus allem diesen erhellet, daß das weibliche Unvermögen oft heilbar, oft unheilbar ist. Und wiewohl nicht mannbare Mädchen, ihres Alters halben, noch unter die Unvermögenden gehören, so ist doch zu bemerken, daß die noch ausbleibende monatliche Reinigung

nicht

nicht als ein Beweis der Nichtreife zum Beyschlafe angesehen werden müsse, wenn nur übrigens das hinreichende Alter schon eingetreten ist a).

a) S. Brendel (Med. leg. p. 76.), der dies gegen Teichmeyer erinnert.

§. 495.

Das Unvermögen zur Zeugung oder die Unfruchtbarkeit ist entweder die Folge des Unvermögens zum Beyschlafe, oder auch oft für sich zugegen. Die obige Eintheilung der Ursachen (§. 488.) paßt auch hier; doch mit dem Unterschiede, daß diese am lebendigen Körper selten sinnlich erkannt, sondern nach der aus der pathologischen Anatomie zu schöpfenden Analogie vermuthet werden können, wenn sie auch organisch sind a).

a) Hierüber muß man die Autoren der pathologischen Anatomie Morgagni, Baillie, Conradi u. a. m. nachschlagen.

§. 496.

Wir rechnen dahin; eine durch mancherley Ursachen zu bewirkende, oder auch von Natur schon gegenwärtige Verwachsung des Muttermundes; Vorfälle, schiefe Lage, Polypen, Brüche, Scirrhus, Wind- oder Wassersucht des Uterus u. a. m. Verschiedene dieser Fehler sind durch die in der Entbindungskunde üblichen Handgriffe des Zufühlens deutlich genug zu entdecken, um darüber mit einiger Gewißheit urtheilen zu können.

§. 497.

Minder leicht läßt sich die völlige Abwesenheit des Uterus entdecken, in so fern dieselbe ein Naturfehler ist a). Zwar hat man behauptet, aber wie die Erfahrung bewiesen hat, mit Unrecht, daß mit dem Uterus auch die Brüste fehlen müßten, und der Mangel an diesen auf

jenen

jenen Fehler schließen lasse b). Vielleicht wäre die Einbringung eines Fingers in den Mastdarm und einer Sonde in die Urinblase, welche sich begegnen müßten, ein zu dieser Diagnosis nützlicher Handgriff.

a) S. meine verm. med. Schriften (B. II. S. 222.) wo auch außer Engels Beobachtung (Diss. de utero def. Regiom. 1778.) mehrere der Art angeführt werden. Die Geschichte einer verwegenen Amputation eines vorgefallenen Uterus bey einer Kindbetterin erzählt Wrisberg (s. Comment. Soc. Reg. Scient. Gött. ad A. 1785 & 1786. S. 101. sqq.).

b) So sagt Plenck (Anfangsgr. der ger. Arzneywissenschaft S. 160.). In Engels Falle hatte die Person sehr schöne Brüste.

§. 498.

Wenn nun endlich die Oeffnungen der fallopischen Röhren im Grunde des Uterus verstopft, die Gänge selbst verwachsen, die weiblichen Hoden nicht zugegen oder verhärtet sind, oder Fehler der benachbarten Theile die Verrichtungen der innerlichen Geburtstheile hindern sollten, so könnte vom gerichtlichen Arzte über diese Ursachen der Unfruchtbarkeit bey Lebzeiten der Person kein zuverläßiger Ausspruch erwartet werden.

§. 499.

Wobey noch zu bemerken, daß sehr viele dieser Fehler, als die Folgen des Ehestandes selbst anzusehen, und sehr oft entweder durch die Ungeschicklichkeit und üble Behandlung der Hebammen in der Geburt erfolgen, oder durch die den Kindbetterinnen eigene Krankheiten bewirkt werden.

§. 500.

Wenn die Unfruchtbarkeit nicht die Folge eines organischen Fehlers ist, so hat sie ihren Grund in zufälli-

gen

gen Ursachen. Nicht jedes weibliche Subjekt hat gleiche Empfänglichkeit für die Befruchtung. Oft erfordert es Zeit, bis die etwas zu sehr disproportionirten beyderseitigen Geburtstheile in ein näheres Verhältniß kommen; oft liegt die Schuld an der allzu einfachen Art des Beyschlafs a).

a) S. Theden (N. Bemerkungen und Erf. II. p. 263.).

§. 501.

Auch das Temperament hat hieran seinen Antheil. Träge und sehr reitzbare Personen sind der Zeugung minder fähig, als mäßig lebhafte: und der allzu oft wiederholte oder auch brutal vollzogene Beyschlaf ist der Befruchtung ebenfalls hinderlich. Aus diesem Grunde erzeugen die der öffentlichen Wollust gewidmeten Personen nicht leicht a).

a) Es ist dies, wie ich glaube, eine ziemlich allgemeine Beobachtung, die keiner Autoritäten bedarf.

§. 502.

Was das Alter betrift, so frägt sich, ob eine Frau von 50 und mehrern Jahren empfangen könne? Die Meinungen hierüber sind verschieden. Einzelne Beyspiele a) von Schwangerschaften in diesem Alter scheinen indessen mehr Ausnahme von der Regel, als wirkliche Beweise von der Zeugungsfähigkeit des weiblichen Geschlechtes in diesem Alter zu seyn.

a) Die chirurgischen Akademiker zu Paris haben entschieden (s. Mem. d. l'Ac. de Chir. Tom. VII. in 8. p. 27.) daß eine Frau im 58sten Jahre wohl geboren haben könne. Der Ausspruch ist etwas liberal, und es werden wohl wenig Beyspiele der Art mehr gefunden werden können.

Drittes Kapitel.

Hermaphroditen.

§. 503.

Die Etymologie der Benennung a) dieser Geschöpfe zeigt schon an, daß darunter solche verstanden werden, welche die Geschlechtstheile beyder Geschlechter in gleicher Vollkommenheit besitzen, und von beyden nach Gutdünken mit Erfolg Gebrauch machen können. Solche Zwitter aber haben nie existirt, und sind zuverläßig nur Hirngespinste der Vorzeit.

a) Dieser Etymologie zufolge ist ein Hermaphrodit ein Sohn des Merkurius und der Venus.

§. 504.

Wir nennen daher Hermaphroditen nur solche, deren Geburtstheile mißgestaltet sind, und ein äußerliches Ansehen von Mischung aus beyderley Geschlecht darbieten.

§. 505.

Diese Zwitter sind entweder männliche, d. i. wahre Männer, mit einer männlichen Ruthe, aber in der Mitte eingezogenem, und eine Spalte bildendem Hodensacke; daher eine Aehnlichkeit mit der weiblichen Schaam entsteht.

§. 506.

Oder weibliche, deren Kitzler sehr groß, und einer männlichen Ruthe ähnlich, die übrigen Theile aber gänzlich weiblich sind a).

a) Zu dieser Gattung gehört die Anna Drouart, die ich selbst gesehen habe.

§. 507.

Im Alter der Mannbarkeit verräth sich auch das eigentliche Geschlecht des Zwitters durch den Bart, die Brüste, die Vergleichung der Hüften mit dem Thorax, und die monatliche Reinigung.

§. 508.

Nur die männlichen könnten vielleicht in seltenen Fällen der Ehe fähig seyn; die weiblichen wohl niemals a). Nach der Geburt muß wegen der Taufe der Unterschied der beyden Gattungen genau beobachtet werden.

a) Loder hat indessen eine weibliche Hermaphroditin verheirathet gesehen (s. Richter chirurg. Bibl. XIII. S. 242.).

§. 509.

Diejenigen könnten vielleicht eigentlich mit Recht Zwitter genannt werden, deren Geburtstheile so mißgestaltet sind, daß sie zu keinem Geschlecht füglich gerechnet werden können.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Auserlesene medizinische Bibliothek

Bd.: 12 (1799).

Wien 1799
Med.g. 36 d-12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10083898-0
VD18 80038417-001